

Stand: 04.03.2026 11:37:31

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/10605

"Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Beamtengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 15/10605 vom 06.05.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 28.05.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/11093 des OD vom 10.07.2008
4. Beschluss des Plenums 15/11195 vom 16.07.2008
5. Plenarprotokoll Nr. 129 vom 16.07.2008
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 04.08.2008

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Beamtengesetzes

A) Problem

1. Im Rahmen der Föderalismusreform wurden die Rahmengesetzgebungs-kompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes in der im BGBl III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2002, BGBl I S. 2863) sowie die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 74a Abs. 1 des Grundgesetzes in der im BGBl III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2002, BGBl I S. 2863) aufgehoben und den Ländern übertragen. Im Gegenzug hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung erhalten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes in der im BGBl III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006, BGBl I S. 2034).

Von dieser neuen Kompetenz hat der Bund mit dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) Gebrauch gemacht. Als Folgeänderung werden mit diesem Gesetz das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in weiten Teilen sowie einzelne rahmenrechtliche Vorschriften für die Richter im Landesdienst im Deutschen Richtergesetz (DRiG) aufgehoben. Das Deutsche Richtergesetz, das das Richterstatusrecht regelt, bleibt im Übrigen unverändert.

2. Dieses Bundesgesetz findet in den einzelnen Ländern unmittelbare Anwendung. Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 931) wird hierdurch in Teilbereichen überlagert und damit nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 31 Grundgesetz (GG) gegenstandslos. Andere Regelungsbereiche müssen an die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes angepasst werden.

B) Lösung

1. In einem ersten Schritt werden weitgehend redaktionelle Anpassungen des Bayerischen Beamtengesetzes an das Beamtenstatusgesetz des Bundes vorgenommen und dieses daneben für die Nutzung der neugewonnenen Länderkompetenzen zukunftsfest gemacht. Die umfassende Inanspruchnahme der neuen Länderkompetenzen auf dem Gebiet des Dienstrechts erfolgt im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform in einem eigenständigen Rechtsetzungsverfahren.

Im Zuge der vorliegenden Änderung wird außerdem eine übersichtlichere Struktur geschaffen durch das Zusammenfassen über das alte Gesetz verstreuter, thematisch und systematisch zusammengehörender Vorschriften. Einzelne Normen werden an die mittlerweile veränderte Rechtslage oder Rechtsprechung angepasst. Schließlich werden bestehende Unklarheiten und Auslegungsprobleme beseitigt.

Im Hinblick auf die Vielzahl der notwendigen Änderungen ist eine vollständige Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes erforderlich.

2. Weiterhin wird das Bayerische Richtergesetz, das auf eine Vielzahl von beamtenrechtlichen Vorschriften verweist, soweit es keine eigenständige Regelung enthält, an die Neuregelungen im Beamtenstatusgesetz und im Bayerischen Beamtengesetz angepasst. Daneben wird eine kürzlich in Kraft getretene personalvertretungsrechtliche Änderung für das Richterrecht übernommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen:

Es werden keine neuen Aufgaben durch die Anpassung des Bayerischen Beamtengesetzes geschaffen, teilweise werden die bereits jetzt durchzuführenden Verfahren vereinfacht. Dadurch sind tendenziell niedrigere Kosten der Verwaltung zu erwarten, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Durch die Ausweitung der Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung könnten sich Mehrkosten im Bereich der sonstigen Leistungen (insbesondere im Beihilfebereich) ergeben, wenn damit eine Erhöhung der Anzahl der beihilfeberechtigten Beschäftigten einhergeht. Es ist jedoch bereits nicht prognostizierbar, ob dem so ist, entsprechend können auch die Kosten nicht quantifiziert werden.

Diese Aussagen gelten für die Kommunen entsprechend.

2. Wirtschaft und Bürger:

Für den Bürger ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen. Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

Art. 2 Oberste Dienstbehörde

Art. 3 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

Art. 4 Angehörige

Art. 5 Leistungen

Art. 6 Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz

Abschnitt 2

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Art. 7 Antrags- und Beschwerderecht

Art. 8 Aufschiebende Wirkung

Art. 9 Vertretung des Dienstherrn

Art. 10 Zustellung von Entscheidungen

Abschnitt 3

Leistungserfüllung

Art. 11 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

Art. 12 Verjährung

Art. 13 Rückforderung

Art. 14 Übergang von Ansprüchen

Abschnitt 4

Verfahren bei Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen

Art. 15 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvor-
schriften

Art. 16 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Art. 17 Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Teil 2

Beamtenverhältnis

Abschnitt 1

Ernennungen

Art. 18 Ernennungszuständigkeit und Wirksamwerden
von Ernennungen

Art. 19 Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe

Art. 20 Stellenausschreibungen

Art. 21 Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder
rücknehmbarer Ernennung

Abschnitt 2

Begründung des Beamtenverhältnisses

Art. 22 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen
für die Berufung in das Beamtenverhältnis

Art. 23 Altersgrenze für die Berufung

Art. 24 Erlöschen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnis-
ses zum Dienstherrn

Art. 25 Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Abschnitt 3

Laufbahnen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Art. 26 Laufbahnvorschriften, Zulassungs- und Ausbil-
dungsordnungen

Art. 27 Begriff und Einteilung der Laufbahnen, Zulassung
zum Vorbereitungsdienst, Befähigung für entspre-
chende Laufbahnen

Art. 28 Einstellung, Beförderung und Aufstieg

Unterabschnitt 2

Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen

Art. 29 Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfah-
ren, Laufbahnprüfung

Art. 30 Bewerber und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten
der Europäischen Union

Art. 31 Einfacher Dienst

Art. 32 Mittlerer Dienst

Art. 33 Gehobener Dienst

Art. 34 Höherer Dienst

Art. 35 Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

Art. 36 Erforderliche Fachbildung, Anrechnung förderli-
cher Tätigkeiten

Art. 37 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Art. 38 Art und Dauer des Probendienstes

Unterabschnitt 3

Andere Bewerber und Bewerberinnen

Art. 39 Voraussetzungen für die Berücksichtigung

Art. 40 Art und Dauer des Probendienstes für andere Be-
werber und Bewerberinnen

Unterabschnitt 4 **Prüfungen**

- Art. 41 Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besonderes Auswahlverfahren
Art. 42 Zulassung zu den Prüfungen
Art. 43 Bekanntmachung von Prüfungen

Unterabschnitt 5 **Dienstliche Beurteilung**

- Art. 44 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 4 **Führungspositionen auf Zeit und auf Probe**

- Art. 45 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit
Art. 46 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Abschnitt 5 **Abordnung und Versetzung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes**

- Art. 47 Abordnung
Art. 48 Versetzung
Art. 49 Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung

Abschnitt 6 **Rechtsstellung der Beamten, Beamtinnen, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften**

- Art. 50 Auflösung oder Umbildung von Behörden
Art. 51 Auflösung oder Umbildung einer Körperschaft
Art. 52 Rechtsfolgen der Umbildung
Art. 53 Rechtsstellung der Beamten und Beamtinnen
Art. 54 Rechtsstellung der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen

Teil 3 **Beendigung des Beamtenverhältnisses**

Abschnitt 1 **Entlassung**

- Art. 55 Entlassung kraft Gesetzes
Art. 56 Zuständigkeiten und Verfahren
Art. 57 Entlassung auf eigenen Antrag
Art. 58 Rechtsfolgen der Entlassung

Abschnitt 2 **Verlust der Beamtenrechte**

- Art. 59 Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte
Art. 60 Wiederaufnahmeverfahren
Art. 61 Gnadenerweis

Abschnitt 3 **Ruhestand**

Unterabschnitt 1 **Ruhestandseintritt**

- Art. 62 Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt
Art. 63 Hinausschieben des Ruhestandseintritts

Unterabschnitt 2 **Ruhestandsversetzung**

- Art. 64 Ruhestandsversetzung auf Antrag
Art. 65 Verfahren bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit
Art. 66 Zwangspensionierungsverfahren
Art. 67 Mitteilung aus Untersuchungsbefunden

Unterabschnitt 3 **Einstweiliger Ruhestand**

- Art. 68 Auflösung oder Umbildung von Behörden
Art. 69 Auflösung oder Umbildung von Körperschaften
Art. 70 Beginn des einstweiligen Ruhestands

Unterabschnitt 4 **Gemeinsame Vorschriften**

- Art. 71 Zuständigkeit für Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands

Abschnitt 4 **Dienstzeugnis**

- Art. 72 Dienstzeugnis

Teil 4 **Rechtliche Stellung der Beamten und Beamtinnen**

Abschnitt 1 **Allgemeines**

- Art. 73 Eid und Gelöbnis
Art. 74 Residenzpflicht
Art. 75 Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung
Art. 76 Amtsbezeichnung

Abschnitt 2 **Folgen der Nichterfüllung von Pflichten**

- Art. 77 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen
Art. 78 Verjährung der Schadensersatzpflicht und gesetzlicher Forderungsübergang

Abschnitt 3 **Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen**

- Art. 79 Befreiung von Amtshandlungen

Abschnitt 4 **Erteilung von Auskünften**

- Art. 80 Auskünfte an die Medien

Abschnitt 5

Nebentätigkeiten und Tätigkeiten von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen

- Art. 81 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht
- Art. 82 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit
- Art. 83 Rückgriffshaftung des Dienstherrn
- Art. 84 Beendigung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
- Art. 85 Ausführungsverordnung
- Art. 86 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen

Abschnitt 6

Arbeitszeit, Teilzeit und Beurlaubung

- Art. 87 Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit
- Art. 88 Antragsteilzeit
- Art. 89 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung
- Art. 90 Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung
- Art. 91 Altersteilzeit
- Art. 92 Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht
- Art. 93 Erholungs- und Sonderurlaub
- Art. 94 Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Landes
- Art. 95 Fernbleiben vom Dienst

Abschnitt 7

Besondere Fürsorgepflichten

- Art. 96 Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen
- Art. 97 Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten
- Art. 98 Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter und Sachschadensersatz bei Unfällen
- Art. 99 Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung, Arbeitsschutz
- Art. 100 Jugendarbeitsschutz
- Art. 101 Jubiläumszuwendung

Abschnitt 8

Personalakten

- Art. 102 Erhebung personenbezogener Daten
- Art. 103 Zugang zur Personalakte
- Art. 104 Gliederung und Gestaltung von Personalakten
- Art. 105 Beihilfeunterlagen
- Art. 106 Anhörung
- Art. 107 Einsichtnahme in Personalakten

Art. 108 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

Art. 109 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

Art. 110 Aussonderung von Personalakten

Art. 111 Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

Teil 5

Landespersonalausschuss

Art. 112 Errichtung, Unabhängigkeit

Art. 113 Zusammensetzung

Art. 114 Rechtsstellung der Mitglieder

Art. 115 Aufgaben

Art. 116 Geschäftsordnung

Art. 117 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Art. 118 Beweiserhebungsrecht, Amts- und Rechtshilfe

Art. 119 Bekanntmachung und Bindungswirkung der Beschlüsse

Art. 120 Geschäftsstelle

Teil 6

Besondere Beamtengruppen

Abschnitt 1

Beamte und Beamtinnen des Landtags

Art. 121 Beamte und Beamtinnen des Landtags

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis auf Zeit

Art. 122 Beamte und Beamtinnen auf Zeit

Art. 123 Ruhestandseintritt

Abschnitt 3

Beamte und Beamtinnen der Polizei, der Justizvollzugsanstalten, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Feuerwehren und Notariatsbeamte und Notariatsbeamtinnen

Art. 124 Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen

Art. 125 Status der Beamten und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in Ausbildung

Art. 126 Laufbahnvorschriften

Art. 127 Gemeinschaftsunterkunft

Art. 128 Polizeidienstunfähigkeit

Art. 129 Altersgrenze

Art. 130 Beamte und Beamtinnen bei den Justizvollzugsanstalten

Art. 131 Beamte und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz

Art. 132 Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen

Art. 133 Notariatsbeamte und Notariatsbeamtinnen

Abschnitt 4

Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

Art. 134 Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

Teil 7

**Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht
des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Art. 135 Bestimmung von Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten

Art. 136 Zuständigkeiten bei nichtstaatlichen Dienstherrn

Art. 137 Oberste Aufsichtsbehörde

Teil 8

Dienstherrnwechsel

Art. 138 Übernahme von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in ein Beamtenverhältnis im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 139 Ausbildungskostenerstattung

Art. 140 Fortbildungskostenerstattung

Teil 9

Übergangsregelungen und Schlussvorschriften

Art. 141 Übergangsregelung zum Wegfall der Anstellung

Art. 142 Übergangsregelung zum Antragsruhestand

Art. 143 Verteilung der Versorgungslast nach bisherigem Recht

Art. 144 Zuständigkeiten im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 145 Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherrn

Art. 146 Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Art. 147 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Beamten und Beamtinnen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Es gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(3) Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten (Bürgermeister, Landräte und ihre gewählten Stellvertreter, Bezirkstagspräsidenten und ihre gewählten Stellvertreter sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder) werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

Art. 2

Oberste Dienstbehörde

¹Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in dem der Beamte oder die Beamtin ein Amt bekleidet. ²Als oberste Dienstbehörde von Ruhestandsbeamten, Ruhestandsbeamtinnen, sonstigen Versorgungsberechtigten oder früheren Beamten und Beamtinnen gilt die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen war.

Art. 3

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

¹Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten und Beamtinnen zuständig sind. ²Vorgesetzte sind diejenigen, die Beamten und Beamtinnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

Art. 4

Angehörige

Angehörige im Sinn dieses Gesetzes sind die in Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) aufgeführten Personen.

Art. 5

Leistungen

(1) Leistungen des Dienstherrn sind Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen.

(2) Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören.

Art. 6

Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz

(1) Ausnahmen von dem Erfordernis einer bestimmten Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) lässt bei Beamten und Beamtinnen des Staates die oberste Dienstbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde zu.

(2) Für Abordnungen und Versetzungen nach §§ 14 und 15 BeamStG gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Die Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 BeamStG, vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen oder Erklärungen abzugeben, erteilt der oder die Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der oder die letzte Dienstvorgesetzte. ²Hat sich der Vorgang, den die Äußerung betrifft, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. ³Über die Versagung der Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 4 BeamStG entscheidet die oberste Dienstbehörde; für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden,

der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.⁴Für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen kann das Staatsministerium des Innern die Ausübung der Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.⁵Zuständig für die Entscheidung über die Herausgabe von Unterlagen nach § 37 Abs. 6 BeamStG ist der oder die Dienstvorgesetzte oder der oder die letzte Dienstvorgesetzte.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Beamten und Beamtinnen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG verbieten. ²Der Beamte oder die Beamtin soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

(5) ¹Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. ²Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

(6) Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 BeamStG sind an die jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten oder ihre Vertreter im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Abschnitt 2

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Art. 7

Antrags- und Beschwerderecht

(1) ¹Beamte und Beamtinnen können Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. ²Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richten sich Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte (Art. 3 Satz 2), so können sie bei den nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

Art. 8

Aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9

Vertretung des Dienstherrn

(1) Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird der Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis durch die oberste Dienstbehörde vertreten, welcher der Beamte oder die Beamtin untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Streitigkeiten, die ihren Rechtsgrund in Art. 145 oder den §§ 53 bis 59 und 61 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) haben, wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle bei Beamten und Beamtinnen des Staates das Staatsministerium der Finanzen, im Übrigen die frühere oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Die Staatsregierung kann für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die den obersten Dienstbehörden zustehende Vertretungsbefugnis anderen Behörden übertragen.

Art. 10

Zustellung von Entscheidungen

¹Verfügungen und Entscheidungen, die den Beamten und Beamtinnen oder den Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamten und Beamtinnen oder Versorgungsberechtigten berührt werden. ²Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Abschnitt 3

Leistungserfüllung

Art. 11

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Ist bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt, können Ansprüche auf sonstige Leistungen (Art. 5 Abs. 2) nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf sonstige Leistungen (Art. 5 Abs. 2) nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind; diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger oder die Empfängerin ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

Art. 12

Verjährung

¹Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis verjähren in drei Jahren. ²Im Übrigen sind die §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ³Abweichende besoldungs-, versorgungs-, und beihilferechtliche Vorschriften zur Verjährung bleiben unberührt.

Art. 13

Rückforderung

Für die Rückforderung von sonstigen Leistungen (Art. 5 Abs. 2) gilt § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

Art. 14

Übergang von Ansprüchen

¹Werden Beamte, Beamtinnen oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so

geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. ²Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. ³Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil von Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden. ⁴Steht Beihilfeberechtigten gegen einen Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz auf Grund einer unrichtigen Abrechnung zu, kann der Dienstherr des oder der Beihilfeberechtigten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Leistungserbringer, der Leistungserbringerin oder dessen beziehungsweise deren Abrechnungsstelle bewirken, dass der Anspruch insoweit auf den Dienstherrn übergeht, als dieser auf Antrag des oder der Beihilfeberechtigten zu hohe Beihilfeleistungen an den Beihilfeberechtigten oder die Beihilfeberechtigte erbracht hat. ⁵Für den Freistaat Bayern regelt die Zuständigkeit für die Überleitung nach Satz 4 das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 4

Verfahren bei Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen

Art. 15

Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erlässt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 16

Beteiligung der Spitzenorganisationen

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit.

(2) ¹Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände und das Staatsministerium der Finanzen kommen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen. ²Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlass innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.

(3) ¹Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. ²Die Stellungnahmen sollen mit dem Ziel der Einigung erörtert werden. ³Die Spitzenorganisationen können in den Erörterun-

gen verlangen, dass ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung dem Landtag mitgeteilt werden.

Art. 17

Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen, wenn die Rechtsverhältnisse der Beamten und Beamtinnen im kommunalen Bereich berührt werden.

Teil 2

Beamtenverhältnis

Abschnitt 1

Ernennungen

Art. 18

Ernennungszuständigkeit und Wirksamwerden von Ernennungen

(1) ¹Die Staatsregierung ernennt die Beamten und Beamtinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden. ²Die übrigen Beamten und Beamtinnen des Staates werden durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Staatsregierung ernannt; diese können die Ausübung dieser Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Art. 19

Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe

Einer Ernennung bedarf es – neben den in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BeamStG geregelten Fällen – zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Art. 20

Stellenausschreibungen

Bewerber und Bewerberinnen sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt.

Art. 21

Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung

(1) ¹Ist eine Ernennung nichtig, hat der oder die Dienstvorsetzte dem oder der Ernannten die weitere Führung der

Dienstgeschäfte zu verbieten. ²Das Verbot ist erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständigen Stellen es abgelehnt haben, die Ernennung zu bestätigen oder eine Ausnahme nachträglich zuzulassen (§ 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BeamtStG).

(2) ¹Die Rücknahme einer Ernennung (§ 12 BeamtStG) wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten, der Beamtin oder seinen oder ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen. ²Die Ernennung kann in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BeamtStG nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG nur innerhalb einer Frist von einem Jahr zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zur Vertretung nach außen berechnigte Stelle von der Ernennung und dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat.

(3) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot nach Abs. 1 oder bis zu der Rücknahme nach Abs. 2 vorgenommenen Amtshandlungen des oder der Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter oder eine Beamtin ausgeführt hätte.

(4) Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden.

Abschnitt 2

Begründung des Beamtenverhältnisses

Art. 22

Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die für seine oder ihre Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen).

(2) ¹In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerber und Bewerberinnen). ²Dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern. ³Die Berufung anderer Bewerber und Bewerberinnen bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Art. 23

Altersgrenze für die Berufung

(1) ¹In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat. ²Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, bei Beamten und Beamtinnen des

Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte und Beamtinnen auf Zeit.

Art. 24

Erlöschen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn

Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

Art. 25

Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

¹Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte oder die Beamtin die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. ²Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.

Abschnitt 3

Laufbahnen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Art. 26

Laufbahnvorschriften, Zulassungs- und Ausbildungsordnungen

(1) ¹Die Staatsregierung erlässt nach Anhörung des Landespersonalausschusses unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten und Beamtinnen nach den Grundsätzen der Art. 27 bis 44. ²Dabei können auch Regelungen zur Berücksichtigung von Erziehungszeiten bei der Dienstzeitberechnung getroffen werden.

(2) Die Staatsministerien können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss Vorschriften über die Zulassung zu einer Laufbahn und die Ausbildung erlassen.

Art. 27

Begriff und Einteilung der Laufbahnen, Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Befähigung für entsprechende Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) ¹Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamte. ²Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben wurde.

(4) ¹Die Laufbahnbefähigung für entsprechende Laufbahnen besitzt auch, wer die Befähigung als Laufbahnbewerber oder Laufbahnbewerberin bei einem anderen Dienstherrn erworben hat. ²Welcher Laufbahn die Befähigung entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde. ³Bei Erwerb der Befähigung bei einem nicht diesem Gesetz unterliegenden Dienstherrn ist das Einvernehmen des Landespersonalausschusses erforderlich.

Art. 28

Einstellung, Beförderung und Aufstieg

(1) Die Einstellung ist nur in dem Eingangsamt der Laufbahn zulässig, sofern nicht der Landespersonalausschuss eine Ausnahme zulässt.

(2) ¹Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. ²Eine Beförderung darf nicht erfolgen

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung,
4. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten.

³Ausnahmen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. ⁴Ausnahmen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind auch zulässig, soweit ein Bundesgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs anordnet. ⁵Der Landespersonalausschuss kann sonstige Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(3) ¹Der Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn möglich. ²Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden. ³Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

Unterabschnitt 2

Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen

Art. 29

Einstellungsprüfung,

besonderes Auswahlverfahren, Laufbahnprüfung

¹Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen haben eine Einstellungsprüfung und nach dem vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eine Laufbahnprüfung abzulegen, soweit sich aus den Art. 31 bis 38 nichts anderes ergibt. ²Für Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes kann an die Stelle der Einstellungsprüfung jeweils ein besonderes Auswahlverfahren treten, das eine angemessene Berücksichtigung schulischer Leistungen vorsieht. ³In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt eine Einstellungs- und Laufbahnprüfung.

Art. 30

Bewerber und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) ¹Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) erworben werden. ²Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

Art. 31

Einfacher Dienst

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind zu fordern

1. mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von höchstens einem Jahr.

Art. 32

Mittlerer Dienst

(1) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind zu fordern

1. der mittlere Schulabschluss, der qualifizierende Hauptschulabschluss oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren,
3. das Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in einer Laufbahn des mittleren Dienstes benötigt werden. ²Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung und aus einer praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz; die fachtheoretische Ausbildung beträgt in der Regel sechs Monate.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können für einzelne Laufbahnen in den Laufbahnvorschriften auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die den Hauptschulabschluss oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung nachweisen. ²In Laufbahnen, deren Zugang nicht durch Laufbahnvorschriften geregelt ist, bedarf die Zulassung einer Ausnahme nach Satz 1 der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Art. 33 Gehobener Dienst

(1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern

1. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. das Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. ²Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. ³Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit durch die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studiengangs mindestens an einer Fachhochschule nachgewiesen worden ist. ²Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. ³Gegenstand der Laufbahnprüfung sind Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) ¹Das Fachstudium des gehobenen nichttechnischen Dienstes findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege statt. ²Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(5) ¹Für die Laufbahnen der Fachlehrer und Fachlehrerinnen und der Förderlehrer und Förderlehrerinnen kann in den Laufbahnvorschriften von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 abgewichen werden. ²Zu diesen Laufbahnen kann zugelassen werden, wer den Abschluss einer Realschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Art. 34 Höherer Dienst

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. eine erste Staatsprüfung oder ein Master-, Diplom- oder vergleichbarer Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule oder ein Master-

Abschluss an einer Fachhochschule in einem Studiengang, der in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkannt wurde,

2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,
3. das Bestehen einer Laufbahnprüfung für den höheren Dienst oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Staatsprüfung.

(2) Auf die Ausbildung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nach Abs. 1 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

Art. 35 Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

(1) ¹Bewerber und Bewerberinnen für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. ²Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin begründet und endet

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Beamte und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes über die Entlassungsfristen (Art. 56 Abs. 5), die für sie maßgebenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge sowie Art. 14 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

Art. 36 Erforderliche Fachbildung, Anrechnung förderlicher Tätigkeiten

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben der allgemeinen Vorbildung (Art. 29 bis 34) nachzuweisen.

(2) Für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses eine abweichende Dauer des Vorbereitungsdienstes bestimmt oder an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

Art. 37 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Wer die vorgeschriebene Laufbahnprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen be-

amtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

Art. 38

Art und Dauer des Probendienstes

(1) Die Art des Probendienstes und die Dauer der Probezeit sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(2) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, dass die Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgekürzt werden kann.

(3) ¹Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit anzurechnen sind. ²Sie können ferner bestimmen, dass auch Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, angerechnet werden können.

Unterabschnitt 3

Andere Bewerber und Bewerberinnen

Art. 39

Voraussetzungen für die Berücksichtigung

(1) Andere als Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen (Art. 22 Abs. 2 Satz 1) können berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber oder Laufbahnbewerberinnen zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung besteht.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch den Landespersonalausschuss festzustellen.

Art. 40

Art und Dauer des Probendienstes für andere Bewerber und Bewerberinnen

(1) ¹Die Art des Probendienstes und die Dauer der Probezeit sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen. ²Die Probezeit muss mindestens drei Jahre betragen und darf fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) ¹Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. ²Sie können ferner bestimmen, dass die Probezeit in Ausnahmefällen durch den Landespersonalausschuss abgekürzt werden kann.

Unterabschnitt 4

Prüfungen

Art. 41

Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besonderes Auswahlverfahren

(1) Die Prüfungen sind Einstellungs-, Zwischen-, Laufbahn- oder Aufstiegsprüfungen.

(2) ¹Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter und müssen so angelegt sein, dass sie die Eignung der Prüflinge für die angestrebte Laufbahn oder das angestrebte Amt ermitteln. ²Die Grundsätze des Prüfungsverfahrens regelt eine von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss zu erlassende allgemeine Prüfungsordnung; die weiteren Prüfungsbestimmungen erlassen die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss.

(3) ¹Das besondere Auswahlverfahren (Art. 29 Satz 2) regelt die Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung. ²Darin ist eine schriftliche Prüfung vorzusehen und zu regeln, in welcher Weise die in bestimmten Fächern erzielten schulischen Leistungen berücksichtigt werden. ³Wenn vergleichbare Leistungen nicht in ausreichendem Maß vorliegen, können zusätzliche Prüfungsleistungen gefordert werden. ⁴Soweit es die besonderen Verhältnisse einzelner Laufbahnen erfordern, können die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

Art. 42

Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen sind alle Personen zuzulassen, die die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen und nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Beamten oder zur Beamtin in der Laufbahn, für die die Prüfung abgehalten werden soll, ernannt werden können.

Art. 43

Bekanntmachung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind rechtzeitig bekanntzumachen.

(2) Das Nähere regeln die Prüfungsbestimmungen.

Unterabschnitt 5

Dienstliche Beurteilung

Art. 44

Dienstliche Beurteilung

¹Die allgemeinen Vorschriften über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen erlässt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. ²Jede dienstliche Beurteilung ist zu eröffnen.

Abschnitt 4

Führungspositionen auf Zeit und auf Probe

Art. 45

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) ¹Die Ämter

1. der Amtschefs und Amtschefinnen, der Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen sowie der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen in den obersten Landesbehörden,
2. der Leiter und Leiterinnen sowie der stellvertretenden Leiter und Leiterinnen von Behörden, soweit sie in der Besoldungsordnung B eingestuft sind, und

3. der Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft sind,

werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen; Art. 46 findet keine Anwendung. ²Die Dauer der Amtsperiode beträgt fünf Jahre. ³Zeiten, in denen dem Beamten oder der Beamtin die leitende oder eine vergleichbare Funktion bereits übertragen worden ist, werden bei der Festlegung der Dauer der Amtsperiode angerechnet. ⁴Zeiten in einer vergleichbar oder höher bewerteten Funktion, welche der Beamte oder die Beamtin unmittelbar vor der Übertragung eines Amtes in leitender Funktion wahrgenommen hat, werden auf die Dauer der Amtsperiode angerechnet. ⁵Beamte und Beamtinnen können vor der Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit auf die Anrechnung verzichten. ⁶Mit Ablauf der Amtsperiode ist dem Beamten oder der Beamtin das Amt mit leitender Funktion auf Lebenszeit zu übertragen, wenn der Beamte oder die Beamtin im Rahmen der bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden ist. ⁷Eine weitere Übertragung des Amtes auf Zeit ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird das Amt sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen, wenn der Beamte oder die Beamtin

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Ämter der Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sowie für die Ämter, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(4) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten und Beamtinnen durch Satzung oder Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums weitere Ämter der Besoldungsordnung B festlegen, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden.

(5) ¹In ein Amt mit leitender Funktion nach den Abs. 1 und 4 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamter oder Beamtin auf Lebenszeit berufen werden könnte. ²Die Staatsregierung oder das Präsidium des Landtags können im Rahmen ihrer Ernennungskompetenz Ausnahmen von Satz 1 zulassen; die Zuständigkeit des Landespersonalaussschusses ist dabei zu wahren. ³Richter und Richterinnen dürfen in ein Amt nach Abs. 1 nur berufen werden, wenn sie zugleich zustimmen, bei Wiederaufleben des Richterterhältnisses auf Lebenszeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs mit mindestens demselben Endgrundgehalt verwendet zu werden.

(6) ¹Vom Tag der Ernennung an ruhen für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten oder der Beamtin zuletzt im Beam-

ten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterterhältnis auf Lebenszeit besteht fort. ²Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Zeit begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte oder die Beamtin nur im Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit.

(7) Wird der Beamte oder die Beamtin in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Abs. 1 Satz 1 versetzt oder umgesetzt, das in derselben oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm oder ihr zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Amtszeit weiter.

(8) Vor der Übertragung eines anderen, einer höheren Besoldungsgruppe angehörenden Amtes mit leitender Funktion aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit heraus ist dem Beamten oder der Beamtin das bisher auf Zeit übertragene Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

(9) Der Beamte oder die Beamtin ist außer in den in diesem Gesetz oder im Beamtenstatusgesetz bestimmten Fällen

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
3. mit Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, die über Verweis oder Geldbuße hinausgeht,
4. mit Beendigung des Beamten- oder Richterterhältnisses auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(10) ¹Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. ²Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht. ³Der Beamte oder die Beamtin darf während der Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des übertragenen Amtes mit leitender Funktion führen; Art. 76 Abs. 4 Satz 2 findet keine entsprechende Anwendung.

(11) Beamte und Beamtinnen auf Zeit treten mit dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

(12) Dienstunfähige Beamte und Beamtinnen sind aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie

1. eine Amtsperiode von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben oder
2. infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind.

(13) Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 findet keine Anwendung.

Art. 46

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern legt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden

Ämter der Leiter und Leiterinnen von Behörden oder Teilen von Behörden fest, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden. ²Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten und Beamtinnen durch Satzung oder Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie die Ämter der Leiter und Leiterinnen von Behörden oder Teilen von Behörden bestimmen, die zunächst auf Probe vergeben werden. ³Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre; Art. 25 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. ⁵Zeiten, in denen dem Beamten oder der Beamtin die leitende oder eine vergleichbare Funktion nach den Sätzen 1 und 2 bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet. ⁶Zeiten in einer vergleichbar oder höher bewerteten Funktion, welche der Beamte oder die Beamtin unmittelbar vor der Übertragung eines Amtes in leitender Funktion wahrgenommen hat, werden auf die Dauer der Amtsperiode angerechnet. ⁷Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. ⁸Art. 46 findet keine Anwendung auf Ämter, die gemäß Art. 45 im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(2) Art. 45 Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 bis 8 und 13 gelten entsprechend.

(3) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist dem Beamten oder der Beamtin das Amt nach Abs. 1 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten oder der Beamtin in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. ²Art. 45 Abs. 10 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Abordnung und Versetzung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Art. 47

Abordnung

(1) Beamte und Beamtinnen können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen können Beamte und Beamtinnen vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. ²Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. ³Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten oder der Beamtin, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten oder der Beamtin, wenn die neue Tätigkeit nicht einem Amt mit (mindestens) demsel-

ben Endgrundgehalt derselben, einer entsprechenden, gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht oder die Abordnung die Dauer von fünf Jahren übersteigt.

(4) Werden Beamte oder Beamtinnen zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so sind auf sie für die Dauer der Abordnung die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Zahlung der dem Beamten oder der Beamtin zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte oder die Beamtin abgeordnet ist.

Art. 48

Versetzung

(1) ¹Beamte und Beamtinnen können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. ²Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen können Beamte und Beamtinnen ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. ²Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamte und Beamtinnen, deren Aufgabengebiet davon berührt ist, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamten oder Beamtinnen vor dem bisherigen Amt inne hatten.

(3) Besitzen Beamte und Beamtinnen nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, haben sie an geeigneten Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Werden Beamte und Beamtinnen in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

Art. 49

Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung

(1) ¹Die Abordnung oder Versetzung ordnet die abgebende Stelle an, bei Abordnung oder Versetzung zu einer anderen obersten Dienstbehörde oder einem anderen Dienstherrn im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle. ²Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. ³In der Verfügung ist auszudrücken, dass das Einvernehmen vorliegt.

(2) Abgebende oder aufnehmende Stelle ist die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Abordnung oder Versetzung auf Behörden übertragen, die nicht für die Ernennung zuständig sind.

Abschnitt 6

Rechtsstellung der Beamten, Beamtinnen, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften

Art. 50

Auflösung oder Umbildung von Behörden

Wird eine Behörde oder eine Organisationseinheit einer Behörde einer anderen Behörde angeschlossen oder gehen deren Aufgaben auf eine andere Behörde über, so werden im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organisationsänderung die davon betroffenen Beamten und Beamtinnen, sofern sie nicht nach Art. 48 Abs. 2 Satz 2 versetzt oder nach Art. 68 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, bei der aufnehmenden Behörde in ihrem bisherigen Amt übernommen; laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 51

Auflösung oder Umbildung einer Körperschaft

(1) Beamte und Beamtinnen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) ¹Die Beamten und Beamtinnen einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. ²Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten und Beamtinnen zu übernehmen sind. ³Solange ein Beamter oder eine Beamtin nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm oder ihr zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) ¹Die Beamten und Beamtinnen einer Körperschaft, die teilweise in eine andere Körperschaft oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. ²Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer anderen Körperschaft oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn Teile von Körperschaften zu einem neuen Teil oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine neue Körperschaft gebildet wird oder mehrere neue Körperschaften

gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine andere Körperschaft oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

Art. 52

Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Tritt ein Beamter oder eine Beamtin auf Grund des Art. 51 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er oder sie auf Grund des Art. 51 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Fall des Art. 51 Abs. 1 ist dem Beamten oder der Beamtin von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) ¹In den Fällen des Art. 51 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte oder die Beamtin treten soll. ²Die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten oder die Beamtin wirksam. ³Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. ⁴Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist er oder sie zu entlassen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des Art. 51 Abs. 4.

Art. 53

Rechtsstellung der Beamten und Beamtinnen

¹Nach Art. 51 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten und Beamtinnen soll ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalster gleichzubewertendes Amt übertragen werden. ²Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden. ³Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte oder die Beamtin vor dem bisherigen Amt innehatte. ⁴In diesen Fällen darf der Beamte oder die Beamtin neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.

Art. 54

Rechtsstellung der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen

(1) Die Vorschriften des Art. 51 Abs. 1 und 2 und des Art. 52 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen.

(2) In den Fällen des Art. 51 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des Art. 51 Abs. 4.

Teil 3 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 1 Entlassung

Art. 55 Entlassung kraft Gesetzes

¹Beamte und Beamtinnen auf Widerruf sind neben den in § 22 Abs. 4 BeamStG geregelten Fällen entlassen, wenn die Laufbahnprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes nach näherer Maßgabe der Laufbahnvorschriften abgelegt worden ist. ²Die Laufbahnvorschriften können für einzelne Laufbahnen vorsehen, dass das Beamtenverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 oder § 22 Abs. 4 BeamStG fortgesetzt wird.

Art. 56 Zuständigkeiten und Verfahren

(1) ¹Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung kraft Gesetzes vorliegen; sie stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. ²Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG tritt an die Stelle der für die Ernennung zuständigen Behörde die oberste Dienstbehörde, für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Im Fall einer Entlassung durch Verwaltungsakt (Entlassungsverfügung) wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Entlassungsverfügung ist unter Angabe des Grundes und des Zeitpunkts der Entlassung zuzustellen.

(4) ¹Die Entlassung wird wirksam

1. im Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG mit der Zustellung der Entlassungsverfügung,
2. in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 BeamStG mit dem in der Entlassungsverfügung bezeichneten Zeitpunkt,
3. im Übrigen mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist.

²Die Entlassung von Beamten und Beamtinnen auf Zeit nach Art. 122 Abs. 3 Satz 2 wird mit Ablauf des letzten Tages der Amtszeit wirksam.

(5) ¹Bei Entlassungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 4 BeamStG sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluss,
von mehr als drei Monaten	sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

²Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis.

Art. 57 Entlassung auf eigenen Antrag

(1) ¹Beamte und Beamtinnen können jederzeit gegenüber ihren Dienstvorgesetzten ihre Entlassung verlangen. ²Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) ¹Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. ²Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis die Amtsgeschäfte des Beamten oder der Beamtin ordnungsgemäß erledigt sind, längstens jedoch drei Monate; bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann sie bis zum Schluss des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

Art. 58 Rechtsfolgen der Entlassung

¹Nach der Entlassung haben frühere Beamte und Beamtinnen keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach Art. 76 Abs. 5 erteilt ist.

Abschnitt 2 Verlust der Beamtenrechte

Art. 59 Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte

¹Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 BeamStG, so entstehen keine Ansprüche auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Beamte und Beamtinnen dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

Art. 60 Wiederaufnahmeverfahren

(1) ¹Im Fall des § 24 Abs. 2 BeamStG entsteht ein Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn und mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und noch Dienstfähigkeit besteht. ²Bis zur Übertragung des neuen Amtes stehen die Leistungen des Dienstherrn zu, die aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gehen die nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche unter, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gilt Abs. 2 entsprechend; es werden jedoch in diesem Fall die Leistungen des Dienstherrn nachgezahlt, die dem Beamten oder der Beamtin bis zur Rechtskraft des Strafurteils aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(4) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamStG bezeichneten Art.

(5) Auf die nach den Abs. 1 und 3 zustehenden Leistungen des Dienstherrn wird ein anderes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag angerechnet; Beamte und Beamtinnen sind zur Auskunft über dieses Einkommen verpflichtet.

Art. 61 Gnadenerweis

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab Art. 60 entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, finden Art. 74 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Disziplingesetzes (BayDG) entsprechende Anwendung, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

Abschnitt 3 Ruhestand

Unterabschnitt 1 Ruhestandseintritt

Art. 62 Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt

¹Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt ist das Ende des Monats, in dem Beamte und Beamtinnen das 65. Lebensjahr vollenden. ²Abweichend von Satz 1 ist Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. ³Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben es erfordert.

Art. 63 Hinausschieben des Ruhestandseintritts

(1) ¹Wenn zwingende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten oder eine bestimmte Beamtin erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres und um nicht mehr als insgesamt fünf Jahre. ²Die Entscheidung

trifft bei den Beamten und Beamtinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und den in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden die Staatsregierung, bei den übrigen Beamten und Beamtinnen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(2) ¹Wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres und bei sonst gesetzlich festgesetzten Altersgrenzen um nicht mehr als insgesamt fünf Jahre; der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze gestellt werden. ²Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist.

Unterabschnitt 2 Ruhestandsversetzung

Art. 64 Ruhestandsversetzung auf Antrag

Ein Beamter oder eine Beamtin auf Lebenszeit kann auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie

1. das 64. Lebensjahr vollendet hat und nicht Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen, oder
2. schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 65 Verfahren bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

(1) Als dienstunfähig nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG können Beamte und Beamtinnen auch dann angesehen werden, wenn sie infolge einer Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb von weiteren sechs Monaten wieder voll dienstfähig werden.

(2) ¹Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Beamte oder die Beamtin verpflichtet, sich nach Weisung des oder der Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder eine Amtsärztin dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen. ²Wer sich trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des oder der Dienstvorgesetzten untersuchen oder beobachten zu lassen entzieht, kann so behandelt werden, wie wenn die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) ¹Wird in den Fällen des § 26 Abs. 1 BeamStG ein Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass der unmittelbare Dienstvorgesetzte oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den

Gesundheitszustand erklärt, er oder sie halte den Beamten oder die Beamtin nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen. ²Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann andere Beweise erheben.

(4) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin vor Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. 66

Zwangspensionierungsverfahren

(1) Hält der oder die Dienstvorgesetzte den Beamten oder die Beamtin für dienstunfähig und beantragt dieser oder diese die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der oder die Dienstvorgesetzte dem Beamten, der Beamtin, dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin schriftlich mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) ¹Gegen die Versetzung in den Ruhestand können innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. ²Danach entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde. ³Mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt wird, ist bis zu deren Unanfechtbarkeit die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten. ⁴Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

Art. 67

Mitteilung aus Untersuchungsbefunden

(1) Wird in den Fällen des Art. 65 eine (amts-)ärztliche Untersuchung durchgeführt, teilt der Arzt oder die Ärztin im Einzelfall auf Anforderung der Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Gutachtens und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) ¹Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde nach Abs. 1 ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden. ²Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die nach § 26 BeamtStG zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden. ³Die Mitteilung ist verschlossen zur Personalakte zu nehmen.

(3) ¹Die Behörde hat vor der Untersuchung auf den Zweck der Untersuchung und auf die ärztliche Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde nach Abs. 1 an die Behörde hinzuweisen. ²Der Arzt oder die Ärztin übermittelt dem Beamten oder der Beamtin oder, soweit dem ärztliche

Gründe entgegenstehen, dem Vertreter oder der Vertreterin eine Ablichtung der auf Grund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.

Unterabschnitt 3

Einstweiliger Ruhestand

Art. 68

Auflösung oder Umbildung von Behörden

¹Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Landesgesetz oder -verordnung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen Behörde kann ein Beamter oder eine Beamtin, dessen oder deren Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach Art. 48 nicht möglich ist. ²Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nur dann zulässig, wenn aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. ³Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstthems sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und Beamtinnen vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

Art. 69

Auflösung oder Umbildung von Körperschaften

(1) ¹Bei der Auflösung oder Umbildung einer Körperschaft (Art. 51) kann die aufnehmende oder neue Körperschaft, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten oder Beamtinnen den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamte oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. ²Die Frist des Satzes 1 beginnt im Fall des Art. 51 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des Art. 51 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten oder Beamtinnen, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des Art. 51 Abs. 4. ³Art. 68 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei Beamten oder Beamtinnen auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

(2) In den Fällen einer landesübergreifenden Körperschaftsumbildung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG beträgt die Frist sechs Monate; Abs. 1 Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

Art. 70

Beginn des einstweiligen Ruhestands

¹Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen. ²Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands zurückgenommen werden.

Unterabschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften

Art. 71 Zuständigkeit für Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands

(1) ¹Die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 BeamtStG wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. ²Die Verfügung ist zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(2) Die Ruhestandsversetzung nach § 28 Abs. 2 BeamtStG bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde sowie bei Beamten und Beamtinnen des Staates der des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 30 Abs. 4 BeamtStG sowie der Art. 62, 64, 70 und 123 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Abs. 3 mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist, sofern nicht auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Beamten oder der Beamtin ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Abschnitt 4 Dienstzeugnis

Art. 72 Dienstzeugnis

¹Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses wird auf Antrag von dem oder der letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt. ²Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit, die Führung und die Leistungen Auskunft geben.

Teil 4 Rechtliche Stellung der Beamten und Beamtinnen

Abschnitt 1 Allgemeines

Art. 73 Eid und Gelöbnis

(1) Der Diensteid nach § 38 BeamtStG hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) ¹Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ²Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, dass aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so sind an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) ¹In den Fällen des § 38 Abs. 2 BeamtStG kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. ²An die Stelle des Eides tritt dann ein Gelöbnis mit folgendem Wortlaut: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Art. 74 Residenzpflicht

(1) Der Beamte oder die Beamtin hat eine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der oder die Dienstvorgesetzte kann den Beamten oder die Beamtin anweisen, die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte oder die Beamtin angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in Nähe des Dienstorts aufzuhalten.

Art. 75 Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung

Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es das Amt erfordert.

Art. 76 Amtsbezeichnung

(1) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Beamten und Beamtinnen verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(2) Die Staatsregierung setzt die Amtsbezeichnungen fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(3) ¹Beamte und Beamtinnen führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes; sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. ²Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr geführt werden; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gelten Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. ²Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ geführt werden. ³Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(5) ¹Entlassenen Beamten und Beamtinnen kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. ²Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte oder die frühere Beamtin sich ihrer als nicht würdig erweist.

Abschnitt 2 Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

Art. 77 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen

Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen oder früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen gilt es über § 47 BeamStG hinaus als Dienstvergehen, wenn sie

1. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit des Freistaates Bayern zu beeinträchtigen,
2. entgegen § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 3 Satz 1 BeamStG schuldhaft einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 BeamStG nicht nachkommen, oder
3. einer Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamStG zuwiderhandeln.

Art. 78 Verjährung der Schadensersatzpflicht und gesetzlicher Forderungsübergang

(1) ¹Ansprüche nach § 48 BeamStG verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. ²Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet der Beamte oder die Beamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten oder die Beamtin über.

Abschnitt 3 Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

Art. 79 Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamte und Beamtinnen sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden.

(2) Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Art. 20 Bay-VwVfG, nach denen Beamte und Beamtinnen von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Erteilung von Auskünften

Art. 80 Auskünfte an die Medien

Auskünfte an die Medien erteilt die Leitung der Behörde oder die von ihr bestimmte Person.

Abschnitt 5 Nebentätigkeiten und Tätigkeiten von Ruhestands- beamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen

Art. 81 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht

(1) Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. ²Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten oder die Beamtin in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte oder die Beamtin angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten oder der Beamtin beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten oder der Beamtin führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. ⁴Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Satz 3 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten oder der Beamtin bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. ⁶Beamte und Beamtinnen können verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihren Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte und geldwerten Vorteile vorzulegen. ⁷Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(4) ¹Nebentätigkeiten, die nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wurden oder bei denen der oder die Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit nicht anerkannt hat, dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. ²Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(5) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. ²Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten oder der Beamtin durch die Inanspruchnahme entsteht. ³Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, soweit bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden, auf Verlangen über Art und Umfang der Nebentätigkeiten, die hierdurch erzielte Vergütung sowie über Art und Umfang der Inanspruchnahme Auskunft zu geben. ⁴Die Vergütung sowie Art und Umfang der Inanspruchnahme können geschätzt werden, wenn hierüber keine Auskunft gegeben wird oder über entsprechende Angaben keine ausreichende Aufklärung gegeben werden kann oder Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden, die nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen sind.

(6) ¹Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 5 trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oberste Dienstbehörde. ²Sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(7) ¹Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Abs. 2) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Abs. 4 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. ²Von den Beamten und Beamtinnen sind die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Um-

fang der Nebentätigkeit zu führen. ³Das dienstliche Interesse (Abs. 4 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

Art. 82 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit

(1) ¹Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine Nebentätigkeit, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wird,
2. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufs oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, sofern es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Genossenschaft handelt, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
3. die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens,
4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit,
5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Professoren und Professorinnen an staatlichen Hochschulen sowie von Beamten und Beamtinnen an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten und Beamtinnen.

²Die Unentgeltlichkeit einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 wird durch die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder einer Gegenleistung von geringem Wert nicht ausgeschlossen.

(2) ¹Liegen Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten vor, können Dienstvorgesetzte verlangen, dass Beamte und Beamtinnen über Art und Umfang nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und die hieraus erzielten Vergütungen schriftlich Auskunft erteilen und die erforderlichen Nachweise führen. ²Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist von den Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

(3) Art. 81 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 83 Rückgriffshaftung des Dienstherrn

¹Werden Beamte und Beamtinnen aus ihrer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die

sie auf schriftliches Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen haben, haftbar gemacht, so besteht gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. ²Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte oder die Beamtin auf schriftliches Verlangen eines oder einer Vorgesetzten gehandelt hat.

Art. 84

Beendigung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen worden sind oder die auf schriftliches Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen worden sind.

Art. 85

Ausführungsverordnung

(1) ¹Die zur Ausführung der Art. 81 bis 84 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit erlässt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. ²In ihr kann auch bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinn dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung gezahlt wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist und diese Vergütung geschätzt werden kann, wenn hierüber keine Auskunft gegeben wird oder über entsprechende Angaben keine ausreichende Aufklärung gegeben werden kann oder Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden, die nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen sind,
3. inwieweit Auskunft über eine Vergütung aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit zu erteilen ist,
4. unter welchen Voraussetzungen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden dürfen und welches Entgelt hierfür zu entrichten ist,
5. das Nähere hinsichtlich der Auskunftspflicht nach Art. 81 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3, Art. 82 Abs. 2 und 3, der Schätzung nach Art. 81 Abs. 5 Satz 4, Art. 82 Abs. 3 sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2.

(2) ¹Im staatlichen Bereich kann das zuständige Staatsministerium in Ergänzung einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Höhe der Vergütung für eine Nebentätigkeit durch Verwaltungsvorschriften regeln. ²Wird eine Verwaltungsvorschrift nicht erlassen, ist die Höhe der Vergütung vom zuständigen Staatsministerium durch Einzelentscheidung zu bestimmen. ³Verwaltungsvorschriften und Einzelentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 86

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen

(1) ¹Der Zeitraum, in dem die Pflicht der Anzeige einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinn des § 41 Satz 1 BeamStG besteht, beträgt fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. ²Die Tätigkeit gemäß § 41 Satz 1 BeamStG ist der letzten obersten Dienstbehörde gegenüber anzuzeigen. ³Die Anzeigepflicht endet nach

1. drei Jahren, wenn das Beamtenverhältnis mit dem Erreichen der in Art. 62 genannten gesetzlichen Altersgrenze, oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet worden ist,
2. fünf Jahren, spätestens jedoch bei Vollendung des 68. Lebensjahres, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet worden ist.

(2) ¹Die Untersagung wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. ²Sie endet mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht, spätestens mit Ablauf des in § 41 Satz 3 BeamStG genannten Zeitpunkts. ³Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Abschnitt 6

Arbeitszeit, Teilzeit und Beurlaubung

Art. 87

Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit

(1) Die Staatsregierung regelt die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. ²Werden sie durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. ³Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

(3) ¹Zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs kann eine ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden. ²Hierbei soll die Arbeitszeit zehn Stunden am Tag und im Jahresdurchschnitt 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten. ³Die ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. ⁴Die Arbeitszeiterhöhung ist durch eine Minderung der Arbeitszeit vollständig auszugleichen; die Minderung der Arbeitszeit muss sich nicht unmittelbar an den Zeitraum der Arbeitszeiterhöhung anschließen. ⁵Der Aus-

gleich kann auch durch eine volle Freistellung vom Dienst vorgenommen werden. ⁶Für teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen gilt Art. 88 Abs. 5 entsprechend.

(4) ¹Vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen kann auf Antrag eine längerfristige ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. ²Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Werden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vor dem 31. Juli 2011 durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren, wenn sie Fächer unterrichten, in denen ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht. ²Ist die Dienstbefreiung nach Satz 1 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Lehrkräfte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten. ³Der Vorrang der Gewährung von Dienstbefreiung entfällt, wenn die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den Fächern Mathematik und Informatik sowie in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern an Gymnasien, Realschulen und an beruflichen Schulen es zwingend erfordert und das Staatsministerium der Finanzen zustimmt. ⁴Ausgaben nach den Sätzen 2 und 3 sind im Einzelplan gegen zu finanzieren durch gezielte Sperre freier und besetzbarer Stellen oder bei den übrigen Personalausgabemitteln.

Art. 88 Antragsteilzeit

(1) Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen soll auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 81 ff. den vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. ²Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. ³Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) ¹Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. ²Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) ¹Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung

nach Abs. 1 in der Weise zugelassen werden, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird. ²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.

(5) ¹Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 4 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der vollen oder teilweisen Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von Art. 49 BayVwVfG auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

²Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.

(6) ¹Wird langfristig Urlaub nach einer anderen als der in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 genannten Vorschrift bewilligt, verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung. ²Auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen kann die Bewilligung widerrufen werden.

Art. 89 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

(1) Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens durchschnittlich wöchentlich zehn Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge,
 2. während der Elternzeit Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als wöchentlich zehn Stunden
- zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Genehmigung einer Beurlaubung gestellt werden. ²Art. 88 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) ¹Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. ²Die Vorschriften der Art. 81 bis 85 bleiben unberührt.

(4) ¹Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abs. 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen. ²Dies gilt nicht, wenn Beamte oder Beamtinnen berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben.

Art. 90

Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

(1) Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen nach Ablauf der Probezeit kann in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. unbeschadet Nr. 1 nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach Art. 82 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. ²Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. ³Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. ⁴Art. 89 Abs. 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

Art. 91

Altersteilzeit

(1) ¹Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr. ²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der ersten Hälfte eines Schuljahres vollenden, gilt als Altersgrenze der Be-

ginn dieses Schuljahres, für die Übrigen der Beginn des folgenden Schuljahres. ³Bei Altersteilzeit im Blockmodell (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 64 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 64 Nr. 1 vorliegen. ⁴Altersteilzeit nach Satz 1 muss vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen.

(2) ¹Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit so eingebracht werden, dass sie

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgehend im nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. zunächst im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit oder im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit geleistet wird und der Beamte oder die Beamtin anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

²Art. 88 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Treten während des Bewilligungszeitraums einer nach Satz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten Altersteilzeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

⁴Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. ⁵Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt. ⁶Soweit bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen Rundungen vorzunehmen sind, um eine in vollen Stunden bemessene Unterrichtsverpflichtung zu erreichen, sollen die entstandenen Rundungsdifferenzen im Lauf des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ausgeglichen werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Amtschefs und Amtscheffinnen, Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sowie vergleichbare Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen bei staatlichen obersten Dienstbehörden sowie für die Leiter und Leiterinnen von staatlichen Behörden, deren Ämter

nach Art. 45 im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die mindestens in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuft sind.

(4) Für Leiter und Leiterinnen staatlicher Behörden, deren Ämter nach Art. 46 im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden oder die in der Besoldungsordnung R eingestuft sind, beträgt der Höchstbewilligungszeitraum der Altersteilzeit vier Jahre.

(5) ¹In Bereichen, in denen wegen grundlegender Verwaltungsreformaßnahmen in wesentlichem Umfang (Plan-) Stellen abgebaut werden, gilt abweichend von Abs. 1 als Altersgrenze das vollendete 55. Lebensjahr, sofern die betroffene Planstelle oder eine (Plan-) Stelle derselben Laufbahngruppe sukzessive, entsprechend ihres Freiwerdens, vollständig gesperrt und in den nachfolgenden Haushaltsplänen eingezogen wird. ²Abs. 3 und 4 finden in diesen Verwaltungsbereichen keine Anwendung. ³Die Staatsregierung wird für den staatlichen Bereich ermächtigt, die Bereiche im Sinn des Satzes 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen durch Rechtsverordnung festzulegen. ⁴Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Bereiche im Sinn des Satzes 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen festlegen.

Art. 92

Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht

(1) ¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1, Art. 90 Abs. 1 dieses Gesetzes oder Art. 8, 8b des Bayerischen Richtergesetzes darf insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten. ²Bei Beamten und Beamtinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum einer Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. ³In den Fällen des Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist.

(2) ¹Die Entscheidungen nach Art. 88 bis 91 trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. ²Für Beamte und Beamtinnen, für deren Ernennung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung zuständig ist, trifft die Entscheidung nach Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Staatsregierung.

(3) Bei der Beantragung einer Freistellung nach Art. 88 bis 91 ist durch die zuständige Dienststelle auf die rechtlichen Folgen der Freistellung hinzuweisen.

Art. 93

Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Die Staatsregierung regelt die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs durch Rechtsverordnung.

(2) Die Staatsregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwie-

weit die Leistungen des Dienstherrn während dieser Zeit zu belassen sind.

(3) Hinsichtlich der Wahl des Urlaubsorts (Abs. 1 und 2) können Beschränkungen auferlegt werden, wenn es die öffentliche Sicherheit zwingend erfordert.

(4) ¹Der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub ist zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen der Beamte oder die Beamtin Sitz und Stimme hat. ²Die Leistungen des Dienstherrn werden während des Urlaubs belassen.

(5) Die Gewährung von Wahlvorbereitungsurlaub für Beamte und Beamtinnen, die sich um einen Sitz im Deutschen Bundestag, im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bewerben, richtet sich nach Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes.

Art. 94

Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Landes

(1) Für Beamte und Beamtinnen, die in gesetzgebende Körperschaften anderer Länder gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für die in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten und Beamtinnen maßgebenden Vorschriften in den Art. 16 Abs. 3, Art. 30 bis 34, 35 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) ¹Beamten und Beamtinnen, die in gesetzgebende Körperschaften anderer Länder gewählt worden sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Abs. 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 30 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.

²Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. ³Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

⁴Auf Beamte und Beamtinnen, denen nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist Art. 32 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

Art. 95

Fernbleiben vom Dienst

(1) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ²Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. ³Wollen Beamte und Beamtinnen während einer Krankheit ihren Wohnort verlassen, so haben sie dies vorher ihren Dienstvorgesetzten anzuzeigen und ihren Aufenthaltsort anzugeben.

(2) Verliert der Beamte oder die Beamtin wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz den Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarische Verfolgung nicht ausgeschlossen.

(3) ¹In allen übrigen Fällen, in denen der Beamte oder die Beamtin außer Dienst gestellt worden ist, können ein anderes Einkommen oder ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag, die infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt werden konnten, auf die Leistungen des Dienstherrn angerechnet werden, wenn die Nichtanrechnung zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen würde. ²Der Beamte oder die Beamtin ist zur Auskunft verpflichtet. ³In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens finden die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts Anwendung.

Abschnitt 7

Besondere Fürsorgepflichten

Art. 96

Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

(1) Beamte und Beamtinnen, Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie frühere Beamte und Beamtinnen, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze entlassen sind, erhalten für sich, den Ehegatten, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18 000 € nicht übersteigt, und die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge, solange ihnen laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge zustehen.

(2) ¹Beihilfeleistungen werden zu den nachgewiesenen medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen und zur Gesundheitsvorsorge gewährt. ²Beihilfen dürfen nur gewährt werden, soweit die Beihilfe und Leistungen Dritter aus demselben Anlass die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. ³Sind die finanziellen Folgen von Krankheit, Geburt, Pflege und Gesundheitsvorsorge durch Leistungen aus anderen Sicherungssystemen dem Grunde nach abgesichert, erfolgt keine zusätzliche Gewährung von Beihilfeleistungen; Sachleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. ⁴Soweit nur Zuschüsse zustehen, sind diese anzurechnen. ⁵Der Anspruch auf Beihilfeleistungen ist bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt auf Leistungen für Zahnersatz, für Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen und auf Wahlleistungen im Krankenhaus. ⁶Aufwendungen für den Besuch schulischer oder vorschulischer Einrichtungen und berufsfördernde Maßnahmen sowie Aufwendungen für einen Schwangerschaftsabbruch, sofern nicht die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 des Strafgesetzbuchs vorliegen, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. ⁷Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus sind nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze folgende Eigenbeteiligungen abzuziehen:

1. wahlärztliche Leistungen:

25 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus,

2. Wahlleistung Zweibett-Zimmer:

7,50 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus, höchstens für 30 Tage im Kalenderjahr.

(3) ¹Beihilfen werden als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen gewährt. ²Der Bemessungssatz beträgt bei Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen 50 v. H., bei Ehegatten sowie bei Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen 70 v. H., bei Kindern und eigenständig beihilfeberechtigten Waisen 80 v. H. ³Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz eines oder einer Beihilfeberechtigten 70 v. H.; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen 70 v. H. ⁴In besonderen Ausnahmefällen kann eine Erhöhung der Bemessungssätze vorgesehen werden. ⁵Die festgesetzte Beihilfe ist um

1. 6 € je Rechnungsbeleg bei ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen Leistungen sowie bei Leistungen von Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen,
2. 3 € je verordnetem Arzneimittel, Verbandmittel und Medizinprodukt,

jedoch nicht mehr als die tatsächlich gewährte Beihilfe zu mindern (Eigenbeteiligung). ⁶Die Eigenbeteiligung unterbleibt

1. bei Aufwendungen für Waisen, für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, und für berücksichtigungsfähige Kinder,
2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind,
3. bei Pflegemaßnahmen,
4. bei ärztlich veranlassten Folgeuntersuchungen durch andere Fachärzte und Fachärztinnen, die entsprechend dem jeweiligen Berufsbild selbst keine therapeutischen Leistungen erbringen,
5. bei anerkannten Vorsorgeleistungen und
6. soweit sie für den Beihilfeberechtigten oder die Beihilfeberechtigte und seinen oder ihren berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Ehegattin zusammen die Belastungsgrenze überschreitet.

⁷Die Belastungsgrenze beträgt 2 v. H. der Jahresdienst- bzw. Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag sowie der Jahresrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. ⁸Für chronisch Kranke im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Belastungsgrenze 1 v. H., es sei denn, sie haben die wichtigsten evidenzbasierten Untersuchungen nicht regelmäßig in Anspruch genommen oder beteiligen sich nicht hinreichend an einer adäquaten Therapie.

(4) ¹Die obersten Dienstbehörden setzen die Beihilfen fest und ordnen die Zahlung an. ²Sie können diese Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen. ³Die Festsetzung und Anordnung der Beihilfe im staatlichen Bereich erfolgt durch das Landesamt für Finanzen; die sonstigen Befugnisse der obersten Dienstbehörden beim Vollzug der Beihilfenvorschriften können auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden. ⁴Abweichungen von Satz 3 Halbsatz 1 sind durch Rechtsverordnung der Staatsregierung zu regeln. ⁵Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abs. 1 eine Versicherung abschließen oder sich der Dienstleistungen von Versicherungsunternehmen oder sonstiger geeigneter Stellen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten übermitteln; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Beihilfearbeitung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden. ⁶Die mit der Beihilfearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen. ⁷§ 50 Satz 3 BeamStG, Art. 105 Satz 4, Art. 107 und 110 gelten entsprechend.

(5) ¹Das Nähere hinsichtlich des Kreises der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, des Inhalts und Umfangs der Beihilfen sowie des Verfahrens der Beihilfengewährung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. ²Inbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich des Kreises der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen über
 - a) Konkurrenzregelungen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfeleistungen in einer Person,
 - b) die Gewährung von Beihilfeleistungen für Ehegatten bei wechselnder Einkommenshöhe und bei individuell eingeschränkter Versicherbarkeit des Kostenrisikos,
 - c) die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfen für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen sowie Beamte und Beamtinnen, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist,
2. hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Beihilfen über
 - a) die Einführung von Höchstgrenzen,
 - b) die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,
 - c) die Beschränkung oder den Ausschluss für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden,
 - d) den Ausschluss für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, Raucherentwöhnung, Abmagerung und Zügelung des Appetits, Regulierung des Körpergewichts und Verbesserung des Haarwuchses,

e) die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erbracht werden,

3. hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfengewährung über
 - a) die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 - b) die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a SGB V, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist,
 - c) die Beteiligung von Gutachtern und Gutachterinnen, Beratungsärzten und Beraterinnen sowie sonstigen geeigneten Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit einzelner geltend gemachter Aufwendungen einschließlich der Übermittlung der erforderlichen Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des oder der Beihilfeberechtigten übermittelt werden dürfen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Bewertung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden,
 - d) die Durchführung der Regelungen zur Belastungsgrenze (Abs. 3 Sätze 7 und 8).

(6) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag fortlaufend über den Erlass und die geplanten Änderungen der Rechtsverordnung nach Abs. 5 Satz 1.

Art. 97

Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten

(1) ¹Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen des Freistaates Bayern mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz (Art. 16 Abs. 2 des Meldegesetzes) im Stadt- und Umlandbereich München wird zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten eine ergänzende Fürsorgeleistung gewährt. ²Der Stadt- und Umlandbereich München ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.

(2) ¹Die ergänzende Fürsorgeleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag oder Anwärtergrundbetrag und einem Kinderzuschlag. ²Der Grundbetrag der ergänzenden Fürsorgeleistung beträgt 75 € monatlich. ³Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird ein Anwärtergrundbetrag von 37,50 € monatlich gewährt. ⁴Für jedes Kind, für das Beamten und Beamtinnen oder Richtern und Richterinnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, erhöht sich die ergänzende Fürsorgeleistung um 20 € (Kinderzuschlag). ⁵§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den Grundbetrag entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der sich aus Abs. 2 ergebende Grundbetrag der ergänzenden Fürsorgeleistung wird jedoch höchstens in der Höhe

gewährt, in der das Grundgehalt von Beamten und Beamtinnen oder Richtern und Richterinnen einschließlich Amtszulage und allgemeiner Stellenzulage hinter 2 722,29 € monatlich (Grenzbetrag) zurückbleibt. ²Für den Kinderzuschlag gilt ein Grenzbetrag von 3 816,54 € monatlich (Kindergrenzbetrag). ³Erhöhungen des Grundgehalts infolge einer Leistungsstufe bleiben dabei jeweils unberücksichtigt. ⁴§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den Grenzbetrag und den Kindergrenzbetrag entsprechend anzuwenden. ⁵Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird die ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der Höhe gewährt, in der der Anwärtergrundbetrag der Beamten und Beamtinnen hinter 928,78 € monatlich zurückbleibt (Anwärtergrenzbetrag). ⁶Grenzbetrag und Kindergrenzbetrag nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 1. Juli 2001 stattfindenden linearen Anpassungen des Grundgehalts für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, der Anwärtergrenzbetrag an entsprechenden Anpassungen des für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 geltenden Anwärtergrundbetrags teil. ⁷Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe der Grenzbeträge bekannt. ⁸Eine ergänzende Fürsorgeleistung kommt nicht zur Auszahlung, wenn sie im betreffenden Monat insgesamt einen Betrag von 10 € nicht überschreitet.

(4) ¹Beamte und Beamtinnen oder Richter und Richterinnen haben ihren dienstlichen Wohnsitz am Sitz der Behörde oder – bei einer räumlichen Teilung der Behörde – der Dienststelle (Außenstelle, Zweigstelle), der sie angehören und bei der sie überwiegend tätig sind. ²Werden Beamte und Beamtinnen oder Richter und Richterinnen für einen Zeitraum von länger als vier Wochen zu einer anderen Behörde oder Dienststelle abgeordnet oder innerhalb ihrer Behörde zu einer anderen Dienststelle umgesetzt, ist ab Beginn der Abordnung oder Umsetzung der Sitz der neuen Behörde oder Dienststelle für die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes maßgebend. ³Für Beamte und Beamtinnen oder Richter und Richterinnen, die an Dienststellen in verschiedenen Orten tätig sind, ohne bei einer Dienststelle überwiegend beschäftigt zu sein, bestimmt die oberste Dienstbehörde den dienstlichen Wohnsitz (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes). ⁴Beamte und Beamtinnen in Ausbildung haben ihren dienstlichen Wohnsitz im Anwendungsbereich des Abs. 1

1. für die Dauer der Ausbildung, solange diese schwerpunktmäßig bei Behörden oder Dienststellen im Anwendungsbereich des Abs. 1 durchgeführt wird; eine lediglich vorübergehende lehrgangs- oder sonst ausbildungsbedingte Abwesenheit von der Behörde oder Dienststelle bleibt unberücksichtigt;
2. für die Dauer der Zuweisung, wenn sie ausbildungsbedingt für mindestens vier Wochen einer Behörde oder Dienststelle im Anwendungsbereich des Abs. 1 zugewiesen werden oder
3. für die Dauer der Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lehrgang, wenn dieser Lehrgang bei einer Einrichtung im Anwendungsbereich des Abs. 1 abgehalten wird.

(5) ¹Die ergänzende Fürsorgeleistung wird je Kalendermonat einmal gewährt und im Voraus mit den Dienstbezügen gezahlt; § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. ²Ein Sonderzuschlag nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes kann auf die ergänzende Fürsorgeleistung ganz oder zum Teil angerechnet werden; die näheren Einzelheiten dazu bestimmt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(6) Die nichtstaatlichen Dienstherren können ihren Beamten und Beamtinnen mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz in dem in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebiet eine ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der in diesem Artikel bestimmten Höhe gewähren.

Art. 98

Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter und Sachschadensersatz bei Unfällen

(1) ¹Werden durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamten und Beamtinnen begangen werden, Gegenstände beschädigt oder zerstört, die den Beamten und Beamtinnen, ihren Familienangehörigen oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören, oder den Beamten und Beamtinnen sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt, so kann der Dienstherr hierfür Ersatz leisten. ²Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn als solchen gerichtet hat.

(2) Werden in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise oder aus dienstlichem Grund im Dienst mitgeführt werden, durch einen Unfall beschädigt oder verloren, so kann der Dienstherr dafür Ersatz leisten, sofern der Beamte oder die Beamtin den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(3) ¹Ansprüche auf Ersatzleistungen sind innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Schadens bei der Dienststelle oder der für die Entscheidung über die Ersatzleistung zuständigen Behörde schriftlich geltend zu machen. ²Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten und Beamtinnen des Staates die Pensionsbehörde (Art. 144 Abs. 1).

(4) ¹Hat der Dienstherr Ersatz geleistet, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. ²Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.

Art. 99

Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung, Arbeitsschutz

(1) ¹Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamte und Beamtinnen,

3. der Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte, Beamtinnen, Bewerber und Bewerberinnen,
4. der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen auf Beamte und Beamtinnen.

²Während einer Elternzeit besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen nach Art. 96 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass abweichend von den Vorgaben der Beihilfevorschriften der Bemessungssatz für Alleinerziehende 70 v. H. beträgt. ³Dies gilt nicht, wenn Beamte oder Beamtinnen berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V haben.

(2) ¹Soweit öffentliche Belange es zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Tätigkeiten durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes oder hierzu erlassener Rechtsverordnungen des Bundes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. ²In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

Art. 100 Jugendarbeitsschutz

(1) Soweit Beamte und Beamtinnen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht ein Anspruch auf Jugendarbeitsschutz nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche sowie der Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe ist das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen unter 18 Jahren zu berücksichtigen. ²Die Dauer ihres Erholungsurlaubs ist unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres besonderen Erholungsbedürfnisses zu bemessen. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. ²Dies gilt nicht für die Beschäftigung nach Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. ³Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Errichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(4) ¹Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, nachdem sie ärztlich untersucht worden sind (Erstuntersuchung). ²Nach Ablauf eines Jahres seit der Einstellung ist eine erneute ärztliche Untersuchung durchzuführen (Nachuntersuchung). ³Die Erstuntersuchung hat sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand sowie die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchung außerdem auf die Auswirkungen der Berufsarbeit auf Gesundheit und Entwicklung zu erstrecken. ⁴Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt der Dienstherr.

(5) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes bestimmt werden.

Art. 101 Jubiläumszuwendung

¹Den Beamten und Beamtinnen soll bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. ²Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 8 Personalakten

Art. 102 Erhebung personenbezogener Daten

¹Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Bewerberinnen, Beamte und Beamtinnen sowie ehemalige Beamte und Beamtinnen nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. ²Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

Art. 103 Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

Art. 104 Gliederung und Gestaltung von Personalakten

(1) ¹Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. ²Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. ³Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden zu-

ständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist.⁴In der Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(2)¹Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten.²Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Art. 105 Beihilfeunterlagen

¹Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen.²Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren.³Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.⁴Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfeszwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der oder die Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

Art. 106 Anhörung

¹Beamte und Beamtinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt.²Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

Art. 107 Einsichtnahme in Personalakten

(1)¹Beamte und Beamtinnen haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.²Feststellungen über den Gesundheitszustand unterliegen dann nicht der Einsicht, wenn zu befürchten ist, dass der Beamte oder die Beamtin bei Kenntnis des Befunds weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt.

(2)¹Beamte und Beamtinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;

dies gilt nicht für Sicherheitsakten.²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.³In diesem Fall ist dem Beamten oder der Beamtin Auskunft zu erteilen.

(3)¹Bevollmächtigten von Beamten und Beamtinnen ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.²Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte.³Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4)¹Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird.²Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; Beamten und Beamtinnen ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

Art. 108 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

(1)¹Ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen.²Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Diensttherm, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben, sowie für Pensionsbehörden.³Ärzten und Ärztinnen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde oder der Pensionsbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden.⁴Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.⁵Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage der Personalakte abzusehen.

(2)¹Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten oder der Beamtin erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert.²Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten oder der Beamtin schriftlich mitzuteilen.

(3) Ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin ist es zulässig, den zuständigen Behörden Auskünfte aus der Personalakte zu erteilen, soweit es zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

Art. 109

Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

(1) ¹Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für Beamte und Beamtinnen ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 beginnt bei neuen Sachverhalten im Sinn dieser Vorschrift oder bei Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens erneut. ³Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, wenn sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch herausstellt.

(2) ¹Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 110

Aussonderung von Personalakten

(1) ¹Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren.

²Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte oder die Beamtin ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, in den Fällen des § 25 BeamtStG und des Art. 11 BayDG jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte oder die Beamtin verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres.

(2) ¹Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen sowie Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. ²Unterlagen, aus denen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen öffentlichen Archiv übernommen werden.

(5) ¹Für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten gelten Abs. 1 bis 4, soweit sie nicht in Grund- und Teilakten bereits vorhanden sind. ²Im Übrigen sind sie – unbeschadet anderweitiger Vorschriften – zu löschen, wenn sie für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr benötigt werden. ³Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen elektronisch erfasst wurden, zu löschen, sofern sie nicht darüber hinaus für die Bearbeitung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften benötigt werden.

Art. 111

Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

(1) ¹Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. ²Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des Art. 108 zulässig. ³Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinn des Art. 105 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten oder der Beamtin dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) ¹Bei erstmaliger Speicherung ist dem oder der Betroffenen die Art der über ihn oder sie gemäß Abs. 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er oder sie zu benachrichtigen. ²Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.

Teil 5

Landespersonalausschuss

Art. 112

Errichtung, Unabhängigkeit

¹Zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften wird ein Landespersonalausschuss errichtet. ²Er übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

Art. 113

Zusammensetzung

(1) ¹Der Landespersonalausschuss besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern. ²Sämt-

liche Mitglieder müssen sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit befinden.

(2) ¹Die Staatsregierung beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren; erneute Berufung ist zulässig. ²Drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder sind aus einer staatlichen Verwaltung zu berufen, davon je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen. ³Je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände berufen.

(3) Die Staatsregierung bestellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der aus einer staatlichen Verwaltung berufenen ordentlichen Mitglieder.

Art. 114

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses durch Zeitablauf und durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einer staatlichen Verwaltung (Art. 113 Abs. 2 Satz 2) aus; bei Mitgliedern, die aus dem Staatsministerium des Innern oder dem Staatsministerium der Finanzen berufen werden, endet die Mitgliedschaft auch bei Wechsel der Behörde. ³Im Übrigen scheiden sie aus ihrem Amt nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren. ⁴§ 39 BeamStG ist nicht anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemaßregelt, nicht benachteiligt und nicht bevorzugt werden.

(3) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen bei Entscheidungen, die sie selbst oder Angehörige betreffen, nicht mitwirken.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Staatsminister der Finanzen.

Art. 115

Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss hat außer den ihm in sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes eingeräumten Befugnissen die folgenden Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,
2. bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung mitzuwirken,
3. die Aufsicht über die Prüfungen zu führen,
4. über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,

5. sich zu Beschwerden von Beamten, Beamtinnen, Bewerbern und Bewerberinnen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern,

6. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Die Staatsregierung kann dem Landespersonalausschuss zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Über die Durchführung seiner Aufgaben hat der Landespersonalausschuss die Staatsregierung alljährlich zu unterrichten.

Art. 116

Geschäftsordnung

Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 117

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. ³Beauftragte beteiligter Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin in den Fällen des Art. 115 Abs. 1 Nr. 5.

(2) Sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so leitet an ihrer Stelle das dienstälteste Mitglied die Verhandlungen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Art. 118

Beweiserhebungsrecht, Amts- und Rechtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Art. 119

Bekanntmachung und Bindungswirkung der Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekanntzumachen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

Art. 120

Geschäftsstelle

(1) ¹Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Be-

schlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird. ²Die Geschäftsstelle führt ferner nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen im Auftrag des Landespersonalausschusses die Prüfungen (Art. 41) durch, sofern nicht der Landespersonalausschuss die Durchführung anderen Stellen überträgt.

(2) ¹Die Staatsregierung bestellt zur Leitung der Geschäftsstelle einen Generalsekretär oder eine Generalsekretärin. ²Er oder sie nimmt an den Verhandlungen des Landespersonalausschusses beratend teil.

Teil 6

Besondere Beamtengruppen

Abschnitt 1

Beamte und Beamtinnen des Landtags

Art. 121

Beamte und Beamtinnen des Landtags

(1) ¹Die Beamten und Beamtinnen des Landtags sind Beamte und Beamtinnen des Staates. ²Sie werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags ernannt. ³Zur Ernennung des Direktors oder der Direktorin und der Beamten und Beamtinnen von der Besoldungsgruppe A 16 an ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

(2) ¹Oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen des Landtags ist der Präsident oder die Präsidentin des Landtags. ²Er oder sie übt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beamtinnen des Landtags aus.

(3) ¹§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG ist nicht anzuwenden. ²Die in Art. 40 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nimmt das Präsidium des Landtags wahr.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Beamten und Beamtinnen der Geschäftsstelle; Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis auf Zeit

Art. 122

Beamte und Beamtinnen auf Zeit

(1) ¹Die Fälle und die Voraussetzungen der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen. ²Die Vorschriften über die Laufbahnen, die Prüfungen und die Probezeit sind nicht anzuwenden.

(2) ¹Ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, wenn er oder sie nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird und nicht in den Ruhestand tritt. ²Wird der Beamte oder die Beamtin auf Zeit im Anschluss an die Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) ¹Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamte und Beamtinnen auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter min-

destens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Beamte und Beamtinnen sind zu entlassen, wenn sie als Beamte oder Beamtinnen auf Zeit ihrer Verpflichtung zur Weiterführung ihres Amtes nicht nachkommen.

(4) ¹Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamte oder Beamtinnen auf Zeit, die aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind und nach Ablauf der Amtszeit das Amt nicht weiterführen, auf ihren Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch erfüllen. ²Das zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das sie im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit inne hatten. ³Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu stellen.

(5) ¹Endet das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Abs. 2 Satz 1, erhalten entlassene Beamte und Beamtinnen auf Zeit von dem Beginn des Monats an, in dem sie den Antrag nach Abs. 4 gestellt haben, bis zur Übertragung des neuen Amtes von dem früheren Dienstherrn Bezüge in Höhe des beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erdienten Ruhegehalts. ²Die im Beamtenverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 59, 62 und 90 BeamtVG sinngemäß; Empfänger und Empfängerinnen der Bezüge gelten insoweit als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die Bezüge gelten als Ruhegehalt. ⁴Neben einem Übergangsgeld, das aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit gewährt wird, gelten die Bezüge nach Satz 1 als Erwerbsersatzes einkommen im Sinn des § 53 Abs. 7 BeamtVG.

Art. 123

Ruhestandseintritt

(1) ¹Beamte und Beamtinnen auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben und weder nach Art. 122 Abs. 3 Satz 2 entlassen noch erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden. ²Mit dem Erreichen der Altersgrenze treten sie in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt worden waren.

(2) ¹Dienstunfähige Beamte und Beamtinnen auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder

2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind oder
3. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt worden waren.

²Sind Beamte und Beamtinnen auf Zeit aus anderen als den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen dienstunfähig geworden und haben sie eine Dienstzeit von weniger als zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt, so können sie in den Ruhestand versetzt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten und Beamtinnen des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ³Art. 71 Abs. 3 gilt entsprechend; der Ruhestand beginnt jedoch spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit.

(3) ¹Beamte und Beamtinnen auf Zeit, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, gelten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären. ²Sie gelten mit dem früheren Ablauf der Amtszeit als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn sie bei Verbleiben im Amt in diesem Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hätten oder vor Ablauf der Amtszeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in den Ruhestand versetzt worden wären.

Abschnitt 3

Beamte und Beamtinnen der Polizei, der Justizvollzugsanstalten, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Feuerwehren und Notariatsbeamte und Notariatsbeamtinnen

Art. 124

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen

(1) Für Beamte und Beamtinnen im Vollzugsdienst der Polizei gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Dem Polizeivollzugsdienst gehören alle Beamten und Beamtinnen der Polizei an, die nicht im Verwaltungsdienst der Polizei eingesetzt sind. ²Der Verwaltungsdienst der Polizei besteht aus Beamten und Beamtinnen, die eine Prüfung für den Verwaltungsdienst abgelegt haben und entsprechend dieser Prüfung im Verwaltungsdienst der Polizei verwendet werden; er umfasst die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Polizei. ³Zum Bereich nach Satz 2 rechnen auch Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Seelsorger und Seelsorgerinnen, Lehrkräfte für Allgemeinbildung, Beamte und Beamtinnen im mittleren, gehobenen und höheren technischen Polizeiverwaltungsdienst sowie im höheren kriminaltechnischen Dienst. ⁴Für Angelegenheiten der Personalverwaltung sollen auch Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst verwendet werden. ⁵Im Einzelnen kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, welche

Tätigkeiten dem Verwaltungsdienst und dem höheren kriminaltechnischen Dienst angehören.

Art. 125

Status der Beamten und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in Ausbildung

Die Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten frühestens nach Ablauf eines Jahres der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Dienstbezügen oder nach Beendigung einer Grundausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

Art. 126

Laufbahnvorschriften

Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen abweichend von den Art. 26 bis 38 regeln; hierbei kann die Einheitslaufbahn festgelegt werden.

Art. 127

Gemeinschaftsunterkunft

¹Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen der Bereitschaftspolizei sind während der Ausbildung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. ²Das Gleiche gilt für die übrigen Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen während der Teilnahme an Lehrgängen, bei Bereitschaften sowie bei Übungen und Einsätzen im geschlossenen Verband; die oberste Dienstbehörde, die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und die Einsatzleitung können Ausnahmen zulassen.

Art. 128

Polizeidienstunfähigkeit

(1) ¹Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten und Beamtinnen auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. ²Die Polizeidienstunfähigkeit und die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 werden auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt. ³Bestehen Zweifel über die Polizeidienstunfähigkeit, ist Art. 67 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. ⁴Art. 67 gilt entsprechend. ⁵Für die amtsärztliche Untersuchung der Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 gelten Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) ¹Wird amtsärztlich festgestellt, dass Polizeivollzugsbeamte oder Polizeivollzugsbeamtinnen den besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden, so kann ihnen eine Funktion im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zugewiesen werden.

²Kann eine Funktion im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 nicht zugewiesen werden, gilt § 27 BeamtStG entsprechend. ³Dabei kann Beamten oder Beamtinnen unter Beibehaltung ihres Amtes ohne ihre Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb ihrer Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist. ⁴Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die den besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden, müssen auf Weisung der zuständigen Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer uneingeschränkten Polizeidienstfähigkeit teilnehmen. ⁵Ist ein Vorgehen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so ist nach Abs. 3 zu verfahren.

(3) Ist nach Abs. 1 von Polizeidienstunfähigkeit auszugehen, so findet § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 BeamtStG entsprechende Anwendung.

Art. 129
Altersgrenze

¹Für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit gilt als Altersgrenze das Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. ²Art. 63 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Eintritt in den Ruhestand höchstens bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres hinausgeschoben werden darf.

Art. 130
Beamte und Beamtinnen bei den Justizvollzugsanstalten

Für Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit im Strafvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienst) bei den Justizvollzugsanstalten gilt Art. 129 entsprechend.

Art. 131
Beamte und Beamtinnen
des Landesamts für Verfassungsschutz

Für Beamte und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz, die nicht gemäß einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, in der Registratur oder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung des Landesamts verwendet werden, gilt Art. 129 entsprechend.

Art. 132
Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen

Für die Beamten und Beamtinnen des Einsatzdienstes der Berufs- und Werkfeuerwehren und des Einsatzdienstes Ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren gilt Art. 129 entsprechend.

Art. 133
Notariatsbeamte und Notariatsbeamtinnen

(1) Das Staatsministerium der Justiz kann die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und Notariatsbeamtinnen durch Rechtsverordnung näher regeln und hierbei die all-

gemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften der besonderen Organisation des Notariatswesens anpassen.

(2) Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen enthalten über

1. die Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde und die Aufsichtsbehörden,
2. den Dienstherrn im Sinn des § 48 BeamtStG,
3. die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens.

Abschnitt 4
Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

Art. 134
Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

(1) Für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden Maßgaben:

1. Nicht anzuwenden sind insbesondere Art. 5, 11, 13, 23, 24, 26 bis 40, 45 Abs. 12, Art. 48, 50, 62 bis 71, 74, 81 Abs. 2 bis 7, Art. 82, 85 bis 87 und 123 Abs. 2 und 3 sowie §§ 15, 22 Abs. 1 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nrn. 3 und 5, §§ 25 bis 30 und 41 BeamtStG.
2. Das Ehrenbeamtenverhältnis kann für beendet erklärt werden, wenn der Ehrenbeamte oder die Ehrenbeamtin das 65. Lebensjahr vollendet hat; es ist für beendet zu erklären, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand vorliegen.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 BeamtVG.

Teil 7
**Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht
des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Art. 135
Bestimmung von Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten

Haben Beamte und Beamtinnen keine Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz auf den oder die Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

Art. 136
Zuständigkeiten bei nichtstaatlichen Dienstherrn

Zuständigkeiten, die nach diesem Gesetz oder dem Beamtenstatusgesetz einer Behörde des Dienstherrn übertragen sind, werden bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden oder den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Organen oder Stellen wahrgenommen.

Art. 137

Oberste Aufsichtsbehörde

Oberste Aufsichtsbehörde im Sinn dieses Gesetzes ist bei den Gemeinden und den Gemeindeverbänden das Staatsministerium des Innern, bei den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dasjenige Staatsministerium, in dessen Geschäftsbereich die Körperschaftsaufsicht (allgemeine Aufsicht) ausgeübt wird.

Teil 8

Dienstherrnwechsel

Art. 138

Übernahme von Kirchenbeamten und
Kirchenbeamtinnen in ein Beamtenverhältnis
im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) ¹Ein Dienstherr (§ 2 BeamtStG) kann sich öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gegenüber verpflichten, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im kirchlichen Schuldienst in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn und soweit der Betrieb von Schulen, an denen Personen dieser Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände beschäftigt sind, eingeschränkt und aus diesem Grund das Lehrpersonal erheblich vermindert wird. ²Die Übernahmeverpflichtungen eines Dienstherrn dürfen insgesamt zwölf v. H. der in der jeweiligen Lehramtslaufbahn freiwerdenden und wieder besetzbaren Planstellen nicht übersteigen und müssen mit einer vertraglichen Regelung über die Verteilung der Versorgungslast gemäß Art. 145 verbunden sein. ³Übernommen werden dürfen nur Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die im Zeitpunkt der Übernahme die allgemeinen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 BeamtStG erfüllen und entweder die erforderliche Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten einer Übernahmeverpflichtung nach Satz 1 erworben oder als Lehrkraft bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe zu einem Dienstherrn im Sinn des § 2 BeamtStG gestanden haben. ⁴Eine Übernahmeverpflichtung ist ferner nur für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zulässig, die die wettbewerbsmäßigen Anforderungen ihres Prüfungsjahrgangs für den unmittelbaren Eintritt in den Staatsdienst als Beamter oder Beamtin auf Probe erfüllt haben; bei mehrjähriger Bewährung als hauptberufliche Lehrkraft kann eine Übernahmeverpflichtung auch dann eingegangen werden, wenn das Ergebnis der Laufbahnprüfung geringfügig, höchstens um einen halben Notengrad, hinter den Anforderungen nach Halbsatz 1 zurückbleibt.

(2) Auf Ernennungen zur Übernahme nach Abs. 1 findet Art. 23 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

(3) ¹Eine Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 muss mit Wirkung für die Zukunft kündbar sein. ²Bei Kündigung einer nach Abs. 1 eingegangenen Übernahmeverpflichtung bleiben die Übernahmeverpflichtungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits ernannt sind, bestehen.

(4) ¹Auf die Probezeit und die Dienstzeiten des Laufbahnrechts sind gleichwertige Zeiten des kirchlichen Schul-

dienstes anzurechnen. ²Die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt ist zulässig, soweit der Beamte oder die Beamtin in ein Amt übernommen wird, das der letzten Dienststellung im Kirchenbeamtenverhältnis gleichwertig ist.

Art. 139

Ausbildungskostenerstattung

(1) ¹Wechseln Beamte oder Beamtinnen des mittleren oder gehobenen Dienstes in der Zeit vom Beginn ihres Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von sechs Jahren nach ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in dieselbe, eine entsprechende oder gleichwertige Laufbahn bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die Ausbildungskosten der Beamten oder Beamtinnen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn der ehemalige Beamte oder die ehemalige Beamtin beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitnehmerverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. ³Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinn der Sätze 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausbildungsdienstherr Beamte oder Beamtinnen nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt und sie deshalb zu einem anderen Dienstherrn wechseln.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Beamte und Beamtinnen in Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. ²Er findet auch keine Anwendung auf Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe, für Hauswirtschaft und für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern und auf Polizeivollzugsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen oder ehemalige Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die nach Art. 128 Abs. 2 in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden.

(3) ¹Ein Dienstherrnwechsel im Sinn des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn zwischen dem Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der Begründung eines neuen Dienstverhältnisses ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. ²Ein mehrfacher Dienstherrnwechsel steht einer erneuten Anwendung des Abs. 1 nicht entgegen.

(4) ¹Der Erstattungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Grundbetrag als Ausgleich für die angefallene Besoldung bei Beamten und Beamtinnen
 - des mittleren Dienstes in Höhe des 30-fachen,
 - des gehobenen Dienstes in Höhe des 45-fachen
 des zur Zeit des Beginns des Vorbereitungsdienstes geltenden monatlichen Anwärtergrundbetrags für einen Anwärter oder eine Anwärterin vor Vollendung des 26. Lebensjahres, zuzüglich
2. eines Betrags als Ausgleich für die übrigen Ausbildungskosten in Höhe von
 - 15 v. H. des sich nach Nr. 1 ergebenden Betrags bei Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes bzw.

- 30 v. H. des sich nach Nr. 1 ergebenden Betrags bei Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes abzüglich

3. eines Versorgungsabschlags in Höhe von 30 v. H. auf den sich nach Nr. 1 ergebenden Betrag.

²Ein Abzug nach Satz 1 Nr. 3 entfällt, wenn der Dienstherrnwechsel mit der Rechtsfolge der Versorgungslastverteilung nach Art. 145 durchgeführt wird sowie in den Fällen des Abs. 1 Satz 2. ³Hat der Beamte oder die Beamtin zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels die Laufbahnprüfung noch nicht abgelegt, so mindert sich der Erstattungsbetrag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis der beim neuen Dienstherrn noch abzuleistenden Ausbildungszeit zur regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(5) ¹Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte oder die Beamtin nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe beim bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Sechstel. ²Rückzahlungen von Anwärterbezügen auf Grund des § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen.

(6) ¹Bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern zu Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern ermäßigt sich der Erstattungsbetrag auf die Hälfte. ²Maßgebend ist die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor dem Dienstherrnwechsel zuletzt festgestellt worden ist.

(7) Soweit bei einem Dienstherrnwechsel nach Abs. 6 die Übernahme eines Beamten oder einer Beamtin des Freistaates Bayern deshalb notwendig ist, weil ein von der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft ausgebildeter Anwärter oder eine Anwärterin die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, beträgt die Ermäßigung zwei Drittel des Erstattungsbetrags.

(8) ¹Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn festgesetzt und beim neuen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung angefordert. ²Die Berechnungsgrundlagen und die Berechnung des Erstattungsbetrags sind dem erstattungspflichtigen Dienstherrn mitzuteilen.

(9) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern kein späterer Termin festgesetzt wird.

(10) Im Bereich des Freistaates Bayern wird die Erstattung durch die für den Beamten oder die Beamtin zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde geleistet.

Art. 140

Fortbildungskostenerstattung

(1) ¹Wechseln Beamte oder Beamtinnen innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss einer Fortbildungsveranstaltung zu einem anderen Dienstherrn, so haben sie dem bisherigen Dienstherrn die Fortbildungskosten nach Maßgabe der

folgenden Absätze zu erstatten. ²Ein mehrfacher Wechsel steht einer erneuten Anwendung des Satzes 1 nicht entgegen. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der bisherige Dienstherr den Wechsel angeordnet hat. ⁴Satz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte oder Beamtinnen ihre Entlassung verlangen.

(2) ¹Der Erstattungsbetrag entspricht den für die Fortbildungsveranstaltung angefallenen Kosten mit Ausnahme der Reisekosten und des Trennungsgeldes. ²Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte oder die Beamtin seit Abschluss der Fortbildungsveranstaltung beim bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um die Hälfte. ³Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Der Erstattungsbetrag wird nur erhoben, wenn die Fortbildungsveranstaltung eine Dauer von insgesamt vier Wochen überschreitet, die Kosten je Fortbildungstag 500 € übersteigen und das durch die Fortbildung erworbene Fachwissen außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs einsetzbar ist.

(4) Die Entscheidung trifft der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte.

Teil 9

Übergangsregelungen und Schlussvorschriften

Art. 141

Übergangsregelung zum Wegfall der Anstellung

(1) ¹Beamten und Beamtinnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch kein Amt innehaben, wird mit Ablauf des 31. März 2009 ein Amt verliehen. ²Die für die Ernennung zuständige Behörde stellt die Amtsverleihung fest.

(2) Auf Beamte und Beamtinnen, denen bis zum Ablauf des 31. März 2009 bereits ein Amt verliehen wurde, ist an Stelle des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 weiterhin Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. 142

Übergangsregelung zum Antragsruhestand

(1) Für Beamte und Beamtinnen, die sich am 1. Januar 2003 in Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) befunden haben, gilt Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fort.

(2) Abs. 1 gilt für Beamte und Beamtinnen entsprechend, die am 1. Januar 2003

1. bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind oder
2. sich in einem Arbeitszeitmodell mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 87 Abs. 3 oder in Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 88 Abs. 4 befinden, sofern
 - a) der Ausgleich der Arbeitszeiterhöhung durch anschließende volle Freistellung vom Dienst erfolgt und

- b) sich der Zeitraum der Freistellung bis zu einem Zeitpunkt erstreckt, zu dem der Beamte oder die Beamtin das 63. Lebensjahr bereits vollendet.

Art. 143

Verteilung der Versorgungslast nach bisherigem Recht

(1) Die Verteilung der Versorgungslast regelt sich nach bisherigem Recht, wenn Beamte und Beamtinnen im Einverständnis mit ihrem Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind.

(2) ¹Der Staat trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten und Beamtinnen der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen und ihre Hinterbliebenen aus den vor Ablauf des 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen auch insoweit, als er nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht zahlungspflichtig ist. ²Er erstattet den Städten, die nach § 82 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Aufgaben der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen übernommen haben und damit Dienstherrn der Beamten und Beamtinnen dieser Dienststellen geworden sind, bei Eintritt des Versorgungsfalles den Anteil an den Versorgungsbezügen, der dem Verhältnis der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 im planmäßigen Beamtenverhältnis bei der Polizei zurückgelegten vollen Dienstjahre zu den nach dem 8. Mai 1945 im planmäßigen Gemeindedienst zurückgelegten vollen Dienstjahren entspricht. ³Die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, für die den Staat eine Erstattungspflicht trifft, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) ¹Der Staat trägt die Versorgung für die unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden früheren Bediensteten des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 bei Einrichtungen des Reichsnährstands in Bayern beschäftigt waren. ²Das Gleiche gilt für unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallende Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 von einer Versorgungskasse des Reichsnährstands in Bayern Versorgungsbezüge erhalten haben.

Art. 144

Zuständigkeiten

im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes

(1) ¹Die Festsetzung und Regelung der Versorgung, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften obliegt für die Beamten und Beamtinnen des Staates sowie ihre Hinterbliebenen der von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Pensionsbehörde. ²In der Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit von Pensionsbehörden für weitere Versorgungsangelegenheiten bestimmt werden. ³Zu den Versorgungsangelegenheiten in diesem Sinn gehört auch die Erteilung einer Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die kraft Gesetzes erfolgte Nach-

versicherung vorliegen. ⁴Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 BeamtVG, ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12, 13 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, trifft die Einstellungsbehörde. ²Bei Beamten und Beamtinnen des Staates ergehen die Entscheidungen im Einvernehmen mit der Pensionsbehörde (Abs. 1), es sei denn, dass das Staatsministerium der Finanzen selbst Einstellungsbehörde ist.

(3) Die in § 49 Abs. 3 BeamtVG genannten Befugnisse stehen für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Hinterbliebenen der obersten Dienstbehörde zu.

(4) ¹Zum Vollzug der Vorschriften über die Unfallfürsorge (§§ 30 bis 46 BeamtVG) sind verletzte Beamte und Beamtinnen verpflichtet, der Pensionsbehörde die für die Feststellung der Unfallfürsorgeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in diesem Zusammenhang über sie bei Krankenanstalten, Rehabilitationseinrichtungen, Versicherungen, Behörden und behandelnden Ärzten und Ärztinnen geführten Untersuchungsunterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Pensionsbehörde kann die Auskünfte und Unterlagen den mit der Begutachtung beauftragten Ärzten und Ärztinnen bekanntgeben.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen kann die zur Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erlassen, soweit nicht eine allgemeine Regelung gemäß § 107 BeamtVG getroffen worden ist.

Art. 145

Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherrn

(1) ¹Werden Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt (Art. 48 Abs. 2), so tragen die Dienstherrn die späteren Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die diese Beamten und Beamtinnen bei ihnen im Beamtenverhältnis abgeleistet haben, soweit diese ruhegehaltfähig sind. ²Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Sind Beamte und Beamtinnen aus Anlass oder nach der Versetzung von dem neuen Dienstherrn befördert worden, so bemisst sich der Anteil des früheren Dienstherrn so, wie wenn sie in dem früheren Amt verblieben wären.

(3) ¹Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Dienstverhältnis des berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten. ²Das gleiche gilt, wenn dienstordnungsmäßige Angestellte eines Sozialversicherungsträgers mit dessen Einverständnis in ein Beamtenverhältnis berufen werden und umgekehrt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten ferner entsprechend bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen auf Lebenszeit, auf

Probe oder auf Zeit in den Dienst einer anderen Körperschaft nach Maßgabe der §§ 16 und 17 BeamStG und der Art. 51 und 52, soweit die abgebende Körperschaft bestehen bleibt.

(5) Die Durchführung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Art. 146

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 104“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 56 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „Art. 123 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 128 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 122 Abs. 4“ ersetzt.
3. Art. 8a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 73 ff.“ durch die Worte „Art 81 ff.“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
4. In Art. 8b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6“ durch die Worte „Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.
5. Art. 8d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 8 Abs. 1, Art. 8b Abs. 1 und nach Art. 89 Abs. 1, Art. 90 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes darf insgesamt fünfzehn Jahre nicht überschreiten. ²In den Fällen des Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist.“
6. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 106“ durch die Worte „Art. 113“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 106 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Art. 113 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
7. Dem Art. 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 24 Abs. 3 bleibt unberührt.“
8. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat die Amtszeit des Richterrats zum Zeitpunkt des Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit der Richterräte nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Richterrat abweichend von Art. 18 Abs. 2 Satz 2 bei den übernächsten allgemeinen Richterratswahlen neu zu wählen.“

9. Art. 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „(Art. 56 des Bayerischen Beamtengesetzes)“ durch die Worte „(§ 27 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „(Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes)“ durch die Worte „(§ 12 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 werden die Worte „Art. 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sowie nach Art. 42 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 sowie nach § 24 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

10. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte „Absatz 1“ jeweils durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
- b) Abs. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Stimmt der Richter oder sein Vertreter der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu und hält die oberste Dienstbehörde den Richter für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. ²Hält sie den Richter für dienstfähig, stellt sie das Verfahren ein. ³Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, ob sie einen Antrag nach Satz 1 stellt oder das Verfahren einstellt, ist dem Richter oder seinem Vertreter zuzustellen.

(5) Mit dem Ende des Monats, in dem dem Richter oder seinem Vertreter die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Abs. 4 Satz 1 zugestellt wird, ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.

(6) ¹Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. ²Weist das Gericht den Antrag ab, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen. ³Die nach Abs. 5 einbehaltenen Beträge werden auch dann nicht nachgezahlt, wenn sich der Richter nach Zustellung der Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt hat.“

- c) Abs. 7 und 8 werden aufgehoben.

Art. 147

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt Art. 97 außer Kraft,

(2) Mit Ablauf des 31. März 2009 treten außer Kraft:

1. das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 331) und
2. die Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskosten-erstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503).

Begründung

A. Allgemeines

1. Im Rahmen der Föderalismusreform wird die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienste der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes in der im BGBl III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002, BGBl I S. 2863), für die Rechtsverhältnisse der Richter in den Ländern (Art. 98 Abs. 3 des Grundgesetzes in der im BGBl III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002, BGBl I S. 2863) sowie die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 74a Abs. 1 des Grundgesetzes in der im BGBl III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002, BGBl I S. 2863) aufgehoben. Im Gegenzug erhält der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Richter in den Ländern sowie der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes in der im BGBl III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 28. August 2006, BGBl I S. 2034).

Von dieser neuen Kompetenz macht der Bund mit dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) Gebrauch.

2. Dieses Bundesgesetz findet in den einzelnen Ländern als konkurrierendes Bundesrecht unmittelbare Anwendung. Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987) wird hierdurch in Teilbereichen überlagert und damit bei abweichenden bundesrechtlichen Regelungen nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 31 GG gegenstandslos. Andere Regelungsbereiche des Gesetzes müssen an die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes angepasst werden.

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) hält eine umfassende Neugestaltung zum jetzigen Zeitpunkt für nicht geboten und befürchtet, dass dies zu einer unangebrachten Verfestigung der momentan geltenden Rechtslage führen kann.

In einem ersten Schritt werden weitgehend redaktionelle Anpassungen des Bayerischen Beamtengesetzes an das Beamtenstatusgesetz des Bundes vorgenommen. Nachdem für die Rechtsverhältnisse der Richter im Landesdienst die Vorschriften für Beamte entsprechend gelten, soweit richterrechtlich nichts anderes bestimmt ist (Art. 2 Abs. 1 BayRiG), und das Bayerische Richtergesetz in einzelnen Vorschriften direkt auf beamtenrechtliche Regelungen verweist, ist das Bayerische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1977 (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987) ebenfalls an die Neuregelungen im Beamtenstatusgesetz und die damit verbundenen Folgeänderungen im BayBG anzupassen.

Über weitergehende inhaltliche Änderungen des Bayerischen Richtergesetzes im Rahmen der anstehenden Dienstrechtsreform wird gesondert entschieden. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, inwieweit die für Beamte vorgesehene Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung auf den Richterbereich übertragen werden kann. Im Hinblick auf die Besonderheiten der richterlichen Tätigkeit, die im Regelfall die Abhaltung von Sitzungen erforderlich macht, und eine dem Gebot des gesetzlichen Richters gerecht werdende Verteilung der Geschäfte durch das Präsidium bedarf diese Frage einer eingehenden Prüfung.

Eine materiellrechtliche Neuerung stellt dagegen die Straffung des Zwangspensionierungsverfahrens dar. Hier wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung das bisherige unübersichtliche und langwierige Verfahren deutlich gestrafft. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften verwiesen.

3. Im Zuge dieser weitgehend redaktionellen Anpassungen wird weiterhin durch das Zusammenfassen über das alte Bayerische Beamtengesetz verstreuter, inhaltlich und systematisch zusammengehörender Vorschriften eine übersichtlichere Struktur geschaffen. Hierzu gehören beispielsweise die verstreuten Regelungen über das Verfahren beim Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen, die nun in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst sind. Weiterhin werden in die neue Vorschrift über Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit die besonderen, nur für diese Personengruppe geltenden Regelungen über den Ruhestand, die bisher über mehrere Ruhestandsnormen verstreut waren, integriert. Ein drittes Beispiel ist die Schaffung zweier eigener Normen für das Beamtenverhältnis auf Zeit, in denen ebenfalls bisher über das gesamte Bayerische Beamtengesetz verteilte Normen zusammengefasst werden.

Auf diese Weise wird eine übersichtliche und tragfähige Gliederung des Gesetzes geschaffen. Diese kann bei den weiteren Schritten der materiellen Dienstrechtsreform übernommen, einzelne übergreifende Regelungen können in den Allgemeinen Teil integriert werden.

4. Einzelne Normen werden daneben an die mittlerweile veränderte Rechtslage angepasst. Als Beispiele lassen sich hier im Bayerischen Beamtengesetz die Regelung über Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Regelung zur Arbeitszeit anführen. Weiterhin werden die Vorschriften im Bayerischen Richtergesetz über die Wahl des Richterrats an Art. 27 Abs. 5 des Bayerischen Personalvertretungsgesetz

zes angepasst. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

5. Schließlich werden an diversen Stellen bestehende Unklarheiten und Auslegungsprobleme beseitigt. Hier kann auf die einheitliche Definition des Angehörigenbegriffs sowie auf die Vorschriften über Anrechnungen und Anrechnungsmöglichkeiten in den Vorschriften über die Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit und auf Probe verwiesen werden. Auch diesbezüglich wird für die Einzelheiten auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.
6. Aufgrund der gänzlichen Neubekanntmachung des Bayerischen Beamtengesetzes ist es möglich, das gesamte Gesetz geschlechtergerecht zu formulieren. Im Sinne einer besseren Les- und Handhabbarkeit wurden dabei teilweise sprachliche Umformulierungen vorgenommen, die jedoch nicht zu einer Veränderung der materiellen Rechtslage führen sollen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes sowie des Bayerischen Richtergesetzes ist nur durch Gesetz möglich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1: Bayerisches Beamtengesetz

Zu Art. 1 Geltungsbereich

Art. 1 entspricht inhaltlich dem Art. 1 des bisherigen BayBG. Abs. 3 übernimmt die Regelung des Art. 152 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 2 Oberste Dienstbehörde

Art. 2 entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem Art. 4 Abs. 1 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 3 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

Art. 3 entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem Art. 4 Abs. 2 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 4 Angehörige

Art. 4 wird neu in das BayBG aufgenommen. Die Norm definiert den Begriff des Angehörigen klarstellend für das BayBG durch eine dynamische Verweisung auf Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Im Rahmen des BayBG in der bisherigen Fassung vorhandene Auslegungsprobleme werden insoweit beseitigt. Der Verweis wendet sich im Interesse der Rechtseinheit gegen eine gesetzesautonome Auslegung und normiert einen weiten Angehörigenbegriff, der nun beispielsweise auch Geschwister, Onkel, Tanten, Pflegekinder, Pflegeeltern und Verlobte sowie die Modalitäten des Art. 20 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG umfasst. Die damit einhergehende Erweiterung der Anwendungsbereiche der Art. 81 Abs. 2 Satz 2 und Art. 89 Abs. 1 BayBG setzt gleichzeitig ein Signal für mehr Familienfreundlichkeit.

Zu Art. 5 Leistungen

Art. 5 definiert die Leistungen des Dienstherrn als beamtenrechtlichen Grundbegriff und übernimmt dazu in Abs. 1 die in Art. 90 Abs. 1 des bisherigen BayBG enthaltene Legaldefinition sowie in Abs. 2 die Regelung des Art. 90 Abs. 4 des bisherigen BayBG.

Die in Art. 90 Abs. 2 und 3 des bisherigen BayBG enthaltenen Verweise in die Besoldungsgesetze und das Beamtenversorgungs-

gesetz für die Leistungen der Besoldung und der Versorgung sind deklaratorischer Natur und daher entbehrlich. Die entsprechenden Ansprüche ergeben sich unmittelbar aus den Besoldungsgesetzen und dem Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Art. 6 Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz

In dieser Norm werden allgemein und zusammenfassend Zuständigkeiten für Regelungen im BeamStG bestimmt. Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern ergibt sich aus der Zuständigkeit der Länder für die Regelung des Verwaltungsverfahrens in Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Abs. 1 statuiert die Behörde, welche für die Zulassung von Ausnahmen bei der Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 3 BeamStG zuständig ist und entspricht insoweit dem Art. 9 Abs. 3 des bisherigen BayBG.

Der neue Abs. 2 ist erforderlich, da das BeamStG im Bereich von Abordnungen und Versetzungen keine diesbezüglichen Regelungen vorsieht.

Abs. 3 regelt die Zuständigkeit für den Bereich der Verschwiegenheitspflicht von Beamten und Beamtinnen nach § 37 BeamStG. Die Sätze 1 und 2 entsprechen dabei Art. 69 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des bisherigen BayBG und regeln die im Einzelfall zuständige Stelle für eine Erteilung einer Aussagegenehmigung im Sinn des § 37 Abs. 3 Satz 2 BeamStG. Die Sätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich Art. 70 Abs. 3 des bisherigen BayBG. Sie regeln die für eine Versagung einer Aussagegenehmigung im Sinn des § 37 Abs. 4, 5 BeamStG zuständige Stelle. Satz 5 schließlich bestimmt die im Einzelfall zuständige Stelle für ein Verlangen der Herausgabe der in § 37 Abs. 6 BeamStG bezeichneten Schriftstücke.

Abs. 4 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 68 des bisherigen BayBG. Satz 1 regelt die Zuständigkeit für ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 40 BeamStG. Die Regelung über ein Erlöschen des Verbotes in Art. 68 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen BayBG musste entfallen, da dies nunmehr abschließend bundesrechtlich in § 40 Satz 2 BeamStG geregelt ist. Art. 68 Abs. 2 des BayBG in der bisherigen Fassung wurde zu Abs. 4 Satz 2.

Abs. 5 konkretisiert die Vorschrift des § 42 Abs. 1 Satz 2 des BeamStG, die lediglich bestimmt, dass Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen der Zustimmung des gegenwärtigen oder letzten Dienstherrn bedürfen. Zuständig für eine solche Zustimmung ist gemäß Satz 1 die oberste oder die letzte oberste Dienstbehörde. Diese Befugnis kann gemäß Satz 2 auf andere Behörden übertragen werden. Diese Regelungen entsprechen inhaltlich vollumfänglich dem Art. 79 Sätze 2 und 3 des bisherigen BayBG.

Abs. 6 entspricht wörtlich § 125c Abs. 7 des BRRG und regelt die konkret zuständige Stelle, an die Unterlagen im Sinne des § 49 BeamStG übermittelt werden müssen sowie Modalitäten der Übermittlung. Trotz der Weitergeltung des zweiten Kapitels des BRRG ist eine Regelung in diesem Gesetz im Hinblick auf ein späteres Außerkrafttreten des gesamten BRRG erforderlich.

Zu Art. 7 Antrags- und Beschwerderecht

Das bisher in gleicher Weise in Art. 121 des bisherigen BayBG geregelte Antrags- und Beschwerderecht der Beamten und Beamtinnen gehört zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen. Es findet sich daher aus systematischen Gründen nun in Art. 7 des Gesetzes.

Die frühere Verweisung auf den gesamten Art. 4 Abs. 2 des bisherigen BayBG war ungenau. Seinem Sinn und Zweck, sowie seiner systematischen Stellung nach regelt Abs. 2 einen Ausnahmefall von Abs. 1, in dem der Dienstweg nicht eingehalten werden muss.

Dies ist dann der Fall, wenn sich eine Beschwerde gegen denjenigen oder diejenige richtet, bei dem oder der sie vorzubringen ist. Das aber kann nur der oder die Vorgesetzte i. S. d. Art. 3 Satz 2 sein, da der oder die Dienstvorgesetzte i. S. d. Art. 3 Satz 1 in der Regel über dem oder der Vorgesetzten i. S. d. Art. 3 Satz 2 angesiedelt und in diesen Fällen der Dienstweg gemäß Abs. 1 einzuhalten ist. Fallen beide Funktionen ausnahmsweise in einer Person zusammen, so ist der Verweis auf Art. 3 Satz 2 gleichwohl ausreichend und vollständig.

Zu Art. 8 Aufschiebende Wirkung

Art. 8 entspricht wörtlich § 126 Abs. 3 Nr. 3 des BRRG. Er bestimmt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung und Versetzung keine aufschiebende Wirkung entfalten. Trotz der Weitergeltung des zweiten Kapitels des BRRG und der Regelung in § 54 Abs. 4 BeamtStG ist eine Regelung in diesem Gesetz im Hinblick auf ein späteres Außerkrafttreten des gesamten BRRG sowie der Tatsache erforderlich, dass das BeamtStG in den §§ 14 und 15 nur länderübergreifende Abordnungen und Versetzungen regelt. Für landesinterne Abordnungen und Versetzungen gelten die Art. 47 und Art. 48 dieses Gesetzes. Für solche wird mit vorliegender Vorschrift die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Zu Art. 9 Vertretung des Dienstherrn

Art. 9 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 123 des bisherigen BayBG. Die allgemeine Regelung der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wurde ebenfalls aus systematischen Gründen an den Anfang des BayBG gestellt.

Bei der Änderung in Abs. 1 Halbsatz 2 handelt es sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung, da nicht alle in dieser Vorschrift in Bezug genommenen Normen Anspruchsgrundlagen sind.

Zu Art. 10 Zustellung von Entscheidungen

Der Inhalt des Art. 10 ist identisch mit Art. 124 des bisherigen BayBG. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. 7 und Art. 9 verwiesen.

Zu Art. 11 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

Art. 11 entspricht vollständig der Regelung des Art. 92 des bisherigen BayBG. Der neue Standort in Teil I des BayBG folgt aus seiner Einordnung als allgemeine Bestimmung zur Leistungserfüllung.

Zu Art. 12 Verjährung

Der neu geschaffene Art. 12 regelt die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis nunmehr allgemein und an zentraler Stelle.

Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eigenständig als Regel eine Frist von drei Jahren. Damit ist diese Frist grundsätzlich für alle Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis einschlägig, sofern keine Sonderregelungen bestehen. Die teilweise längeren Fristen des BGB (§§ 197, 199 Abs. 2 und 3 BGB) werden zugunsten des Rechtsfriedens nicht übernommen.

Satz 2 erklärt die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Ersten Buches des BGB für entsprechend anwendbar. Damit wird auf die Regelungen zum Beginn der Verjährungsfrist, zur Hemmung, Ablaufhemmung und zum Neubeginn sowie zu den Rechtsfolgen der Verjährung verwiesen. Gleichzeitig stellt Satz 2 klar, dass im BayBG hiervon abweichende Sonderregelungen zulässig sind.

Satz 3 bestimmt, dass Sonderregelungen im Besoldungs-, Versorgungs-, und Beihilfebereich weiterhin anwendbar bleiben.

Schließlich wird mit dieser Regelung auch die Frage, ob und inwieweit Art. 71 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BayAGBGB) Anwendung findet, zugunsten einer Anwendung des BGB entschieden.

Zu Art. 13 Rückforderung

Art. 13 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 94 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 14 Übergang von Ansprüchen

Art. 14 entspricht Art. 96 des bisherigen BayBG. Lediglich der Verweis in Satz 1 auf Art. 90 Abs. 1 des bisherigen BayBG ist nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Zu Art. 15 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Art. 15 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 155 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 16 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Art. 16 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 104 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 17 Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Art. 17 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 144 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 18 Ernennungszuständigkeit

Art. 18 Abs. 1 und 2 nimmt die Regelungen der Abs. 1 und 2 des Art. 13 des bisherigen BayBG inhaltlich unverändert auf. Art. 13 Abs. 3 des bisherigen BayBG wird obsolet, weil für den dort geregelten Fall nunmehr in § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG eine Ernennung vorgesehen ist.

Abs. 3 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 19 Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe

Art. 19 macht von der Ermächtigung in § 8 Abs. 1 Nr. 4 des BeamtStG Gebrauch und regelt entsprechend Art. 7 Nr. 5 des bisherigen BayBG das Erfordernis einer Ernennung bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Zu Art. 20 Stellenausschreibungen

Art. 20 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 12 Abs. 1 des bisherigen BayBG.

Der BBB fordert eine Ausweitung der Pflicht zur Stellenausschreibung. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da der bisherige Freiraum der personalverwaltenden Stellen in diesem Bereich beibehalten und unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden werden sollte.

Zu Art. 21 Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder zurückzunehmender Ernennung

Art. 21 regelt zusammenfassend das Verfahren und die Rechtsfolgen bei nichtigen und zurückzunehmenden Ernennungen. Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern folgt aus der Tatsache, dass das BeamtStG zwar die Nichtigkeit der Ernennung, nicht jedoch die Rechtsfolgen daraus regelt. Die Länder sind mithin zur Gesetzgebung befugt.

Abs. 1 hat den gleichen Regelungsgehalt wie Art. 16 des bisherigen BayBG. Änderungen im Vergleich zur Vorgängernorm sind rein redaktioneller Art. So wird die Verweisung an § 11 des BeamtStG angepasst. Außerdem wird aus Gründen der Deregulierung der in Art. 16 Satz 1 des bisherigen BayBG enthaltene Passus „nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit“ nicht in den Abs. 1 übernommen, da ein Verbot vor Kenntnis der Nichtigkeit praktisch ausgeschlossen ist.

Abs. 2 nimmt in Satz 1 vollumfänglich die Regelung des Art. 17 Satz 3 des bisherigen BayBG auf. Satz 2 entspricht der Regelung des Art. 17 Satz 1 des bisherigen BayBG. Die Verlängerung der Frist im Falle des durch das BeamtStG neu hinzugekommenen Rücknahmegrundes der nach Landesrecht vorgeschriebenen, aber fehlenden Mitwirkung einer unabhängigen Stelle (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG) ist erforderlich, um die Rechtsfolgen der unterbliebenen und nicht nachgeholten Mitwirkung dieser Stelle in der Praxis durchsetzen zu können. Das Gebot des rechtlichen Gehörs ist bislang in Art. 17 Satz 2 des bisherigen BayBG erwähnt. Es ergibt sich jedoch in gleicher Weise bereits aus Art. 28 des BayVwVfG. Zum Zwecke der Deregulierung wird es daher nicht mehr in Abs. 2 aufgenommen.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen die Regelungen des Art. 18 des bisherigen BayBG inhaltlich unverändert.

Zu Art. 22 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

Art. 22 entspricht inhaltlich in vollem Umfang den Regelungen in Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 23 Altersgrenze für die Berufung

Art. 23 entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem Art. 10 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 24 Erlöschen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn

Art. 24 entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem Art. 8 Abs. 4 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 25 Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Art. 25 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 11 Abs. 2 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 26 Laufbahnvorschriften, Zulassungs- und Ausbildungsordnungen

Art. 26 entspricht Art. 19 des bisherigen BayBG. Abs. 1 Satz 2 wird geändert.

Erziehungszeiten können künftig nicht mehr „beim Zeitpunkt der Anstellung“ berücksichtigt werden, da das Institut „Anstellung“ entfällt. Die Berücksichtigung erfolgt deshalb allgemein im Rahmen der Dienstzeitberechnung.

Zu Art. 27 Begriff und Einteilung der Laufbahnen, Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Befähigung für entsprechende Laufbahnen

Art. 27 entspricht Art. 20 des bisherigen BayBG. Geändert wird Abs. 2 Satz 2.

Der Verweis auf § 13 BRRG entfällt ersatzlos, da die Vorschrift aufgrund der Föderalismusreform entfallen ist.

Zu Art. 28 Einstellung, Beförderung und Aufstieg

Art. 28 entspricht Art. 21 des bisherigen BayBG. Wegen des Wegfalls der Anstellung sind die Überschrift und Abs. 1 anzupassen.

Durch die Anstellung wird erstmals ein Amt verliehen. Dies geschieht künftig bereits mit der Einstellung. Das Wort „Anstellung“ wird daher durch das Wort „Einstellung“ ersetzt.

Die in Abs. 2 S. 2 Nr. 2 normierte Mindestwartezeit bei Beförderungen knüpft künftig statt an den Begriff der Anstellung an den statusrechtlichen Begriff der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit an. Die Lebenszeitverbeamtung erfolgt künftig nach Ablauf der Probezeit. Die Altersgrenze von 27 Jahren entfällt. Somit ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Die Pflicht zum Ausgleich drohender Nachteile aufgrund der Ableistung von Wehr-, Zivil- oder gleichgestellter Dienstzeiten hat der Bund vorgegeben (ArbPLSchG, SVG, EhfG, ZDG). Für die Regelung der laufbahnrechtlichen Umsetzung des Nachteilsausgleichs fehlt dem Bund infolge der Föderalismusreform allerdings nunmehr die Gesetzgebungskompetenz. Dazu wird Satz 4 eingefügt, der den Nachteilsausgleich von Wehr-, Zivil- und gleichgestellten Dienstzeiten entsprechend den Ausnahmeregelungen für Erziehungszeiten regelt.

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Der BBB fordert eine Aufweichung des Beförderungsverbot während der Probezeit (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1), wenn eine Verlängerung der Probezeit nur wegen mangelnder körperlicher Eignung erfolgt ist. Dem Anliegen wird nicht entsprochen, da die Gestaltung des Laufbahnrechts der kommenden Dienstrechtsreform vorbehalten bleiben soll und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Regelungen in diesem Bereich erfolgen sollen.

Zu Art. 29 Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren, Laufbahnprüfung

Der Begriff der „Einstellungsprüfung“ wird ersetzt durch den Begriff „Laufbahnprüfung“. Im Übrigen entspricht die Norm Art. 22 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 30 Bewerber und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Regelungsgehalt des Art. 30 entspricht Art. 22a des bisherigen BayBG. Aufgrund der Zusammenführung der bisherigen Richtlinien zur Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedsstaaten erworbenen Berufsbefähigungen regelt diesen Komplex jetzt allein die Richtlinie 2005/36/EG. Die Bezeichnung in Abs. 1 Satz 1 wird entsprechend angepasst. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. 31 Einfacher Dienst

Art. 31 entspricht Art. 23 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 32 Mittlerer Dienst

Art. 32 entspricht Art. 24 des bisherigen BayBG. Der Begriff der „Einstellungsprüfung“ wird ersetzt durch den Begriff „Laufbahnprüfung“.

Zu Art. 33 Gehobener Dienst

Art. 33 entspricht Art. 25 des bisherigen BayBG. Der Begriff der „Einstellungsprüfung“ wird ersetzt durch den Begriff „Laufbahnprüfung“.

Zu Art. 34 Höherer Dienst

Art. 34 entspricht grundsätzlich Art. 26 des bisherigen BayBG.

In Abs. 1 Nr. 1 wird zur weiteren Umsetzung des Bologna-Prozesses im Laufbahnrecht zusätzlich zur bereits bei der letzten Änderung eingefügten Regelung über Master-Abschlüsse an Fachhochschulen in einem akkreditierten Studiengang eine Regelung

eingefügt, die den höheren Dienst für Absolventen und Absolventinnen universitärer Master-Studiengänge öffnet. Aufgrund der bislang normierten Voraussetzung eines dreijährigen Studiums an einer wissenschaftlichen (Kunst-)Hochschule, führen universitäre Masterstudiengänge (Dauer ein bis zwei Jahre) mit vorangegangenen Bachelor- oder Diplomstudium an einer Fachhochschule nicht in den höheren Dienst. Gleichwohl erfüllen bereits bislang, aber auch künftig programm- oder systemakkrediterte Masterstudiengänge an Fachhochschulen die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst gemäß der Vereinbarung der Kultus- und Innenministerkonferenz vom 16. Oktober/7. Dezember 2007. Durch die Neufassung wird daher lediglich die diesbezügliche Regelungslücke geschlossen, um den Gleichlauf der Masterabschlüsse wieder herzustellen. Dafür hat sich auch der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen.

Darüber hinaus wird die Normierung einer dreijährigen Mindeststudiendauer entbehrlich, da die Studiendauer von universitären Diplomstudiengängen und von Studiengängen, die mit dem Staatsexamen abschließen, ohnehin darüber liegt (Art. 57 BayHSchG).

Vergleichbarer Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 ist u. a. auch ein gesonderter Promotionsstudiengang gem. Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 BayHSchG.

Im Übrigen wird der Begriff „Anstellungsprüfung“ durch den Begriff „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

In Abs. 2 der bisherigen Fassung bezog sich der Verweis auf § 5b des Deutschen Richtergesetzes auf die bis zum 16. September 1984 geltende Regelung zur einstufigen Juristenausbildung. Nach Art. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 konnte nur noch eine bis zum 15. September 1984 aufgenommene einstufige Ausbildung nach den alten Bestimmungen des § 5b abgeschlossen werden. In dem mit dem vorbezeichneten Gesetz neu gefassten § 5b wird seitdem der Vorbereitungsdienst geregelt, der die zweite Stufe der zweistufigen Juristenausbildung darstellt und damit die Einheitsausbildung endgültig abgelöst hat. Ein Anwendungsbereich für die Bestimmungen des Abs. 2 der bisherigen Fassung ist daher künftig nicht mehr feststellbar.

Abs. 3 der Fassung des bisherigen BayBG wird zu Abs. 2.

Zu Art. 35 Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

Art. 35 entspricht Art. 27 des bisherigen BayBG.

Der Verweis bezüglich der Entlassungsfristen in Abs. 2 wird redaktionell angepasst.

Zu Art. 36 Erforderliche Fachbildung, Anrechnung förderlicher Tätigkeiten

Art. 36 entspricht Art. 28 des bisherigen BayBG. Der Verweis in Abs. 2 auf die Gleichwertigkeit nach § 13 BRRG wird wegen Entfallens der Vorschrift gestrichen. Bezüglich der Streichung in Abs. 3 wird auf die Begründung zu Art. 34 verwiesen.

Zu Art. 37 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Art. 37 entspricht Art. 29 des bisherigen BayBG. Der Begriff der „Anstellungsprüfung“ wird ersetzt durch den Begriff „Laufbahnprüfung“.

Zu Art. 38 Art und Dauer des Probendienstes

Art. 38 entspricht Art. 30 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 39 Voraussetzungen für die Berücksichtigung

Art. 39 entspricht Art. 31 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 40 Art und Dauer des Probendienstes für andere Bewerber und Bewerberinnen

Aufgrund der Regelung in § 10 Satz 1 BeamStG darf die Probezeit höchstens fünf Jahre betragen, weshalb in Abs. 1 Satz 2 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt werden musste. Im Übrigen entspricht die Norm Art. 32 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 41 Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besonderes Auswahlverfahren

Art. 41 entspricht weitgehend Art. 115 des bisherigen BayBG. Die Änderungen sind rein redaktioneller Art, das Wort Anstellungsprüfung wird nach dem Wegfall des Rechtsinstitutes der Anstellung durch das Wort Laufbahnprüfung ersetzt. Weiterhin wird der Verweis in Art. 115 Abs. 3 Satz 1 des bisherigen BayBG an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Zu Art. 42 Zulassung zu den Prüfungen

Art. 42 entspricht Art. 116 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 43 Bekanntmachung von Prüfungen

Art. 43 entspricht wörtlich Art. 117 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 44 Dienstliche Beurteilung

Art. 44 entspricht Art. 118 des bisherigen BayBG. Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Vorschrift in den Bereich der Laufbahnvorschriften verschoben.

Zu Art. 45 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Abs. 1 Satz 1 ist identisch mit Art. 32a Abs. 1 Satz 1 des bisherigen BayBG. Satz 2 statuiert nur noch die Dauer der Amtsperiode, die weiterhin fünf Jahre beträgt. Daran schließen nunmehr zwei Sätze an, welche die Anrechnung von Dienstzeiten auf die Dauer der Amtsperiode regeln. Dabei nimmt Satz 3 zunächst die Regelung des zweiten Halbsatzes von Art. 32a Abs. 1 Satz 2 des bisherigen BayBG auf, der die Anrechnung von Zeiten vorschreibt, in denen Beamten und Beamtinnen die leitende Funktion bereits übertragen worden ist. Gleichzeitig wird dieser Satz ergänzt um den Zusatz einer „vergleichbaren Position“. Folglich sind Beamten und Beamtinnen nicht mehr nur Zeiten anzurechnen, in denen ihnen das Amt im konkret-funktionellen Sinn bereits übertragen worden ist. Angerechnet werden nun auch Zeiten, in denen ihnen ein in der Funktion mit diesem Amt vergleichbares anderes Amt übertragen worden ist.

Mit dieser Regelung wird eine bislang problematische Situation aufgelöst, die sich beispielsweise immer dann ergibt, wenn ein Beamter oder eine Beamtin ein Amt mit leitender Funktion nach Art. 32a des bisherigen BayBG inne hat und ihm oder ihr in der Folgezeit ein anderes – aber in der Funktion vergleichbares – Amt auf Zeit übertragen wird. Eine Anrechnung ist hier nach dem Wortlaut des Art. 32a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des bisherigen BayBG nicht möglich. Das unbillige Ergebnis wird bislang über eine Analogie gelöst, derer es nach der Ergänzung des Satzes 3 um die „vergleichbare Funktion“ nicht mehr bedarf.

Der neu aufgenommene Satz 4 beinhaltet eine zusätzliche Erweiterung der möglichen Anrechnung von Dienstzeiten auf die Dauer der Amtsperiode. Anrechenbar sind nun auch Zeiten, die unmittelbar vor der Übertragung des Amtes mit leitender Funktion liegen, in denen Beamte und Beamtinnen eine vergleichbare oder höher bewertete Funktion wahrgenommen haben. Wahrnehmen ist dabei

– im Vergleich zu der nach Satz 3 erforderlichen Übertragung – in einem weiteren, die Übertragung umfassenden Sinn zu verstehen.

Gemeint sind hier insbesondere die kommissarische Übernahme einer Funktion im Sinn des Satzes 1 vor ihrer Übertragung, die kommissarische Übernahme einer höher bewerteten Funktion sowie die Arbeit in einer bereits übertragenen höher bewerteten Funktion. Die Anrechnung von Zeiten der Wahrnehmung einer übertragenen vergleichbaren Funktion regelt hingegen bereits Satz 3.

Haben Beamte und Beamtinnen eine leitende Funktion zunächst kommissarisch wahrgenommen, die ihnen unmittelbar im Anschluss daran auf Zeit übertragen wird, so erlaubt der Wortlaut des Art. 32a Abs. 1 Satz 2 des bisherigen BayBG eine Anrechnung der Zeit bereits kommissarischer Tätigkeit nicht. Das Gleiche gilt bislang für Zeiten, in denen Beamtinnen und Beamten bereits eine höher bewertete Funktion übertragen war, wenn ihnen im Anschluss eine niedriger bewertete Funktion auf Zeit übertragen wird. Diese nicht sachgerechten Ergebnisse werden durch die nun mögliche Anrechnung der Zeiten nach Satz 4 verhindert.

Die Sätze 5 bis 7 des Abs. 1 sind inhaltlich identisch mit den Sätzen 3 bis 5 des Art. 32a Abs. 1 des bisherigen BayBG.

Die Abs. 2 bis 4 entsprechen wörtlich Art. 32a Abs. 2 bis 4 des bisherigen BayBG.

Abs. 5 enthält im Vergleich zur Vorgängernorm Art. 32a Abs. 5 des bisherigen BayBG lediglich eine Änderung redaktioneller Art, welche den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf Abs. 9 Satz 2 betrifft. Dieser ist mit der Streichung des Abs. 9 Satz 2 obsolet gewordenen.

Die Abs. 6 bis 8 beinhalten die gleichen Regelungen wie Art. 32a Abs. 6 bis 8 des bisherigen BayBG.

Abs. 9 regelt die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit und knüpft dabei zunächst an die Vorgängernorm des Art. 32a Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 1 des bisherigen BayBG an. Die Verweise des Art. 32a Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 des bisherigen BayBG sind nicht in Abs. 9 übernommen worden, weil für ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinn des Art. 45 die allgemeinen Entlassungstatbestände dieses Gesetzes und des BeamStG in gleicher Weise gelten. Die Regelung des Art. 32a Abs. 9 Satz 2 des bisherigen BayBG ist verzichtbar, da sich ihre Rechtsfolge bereits aus Abs. 6 ergibt.

Abs. 10 entspricht Art. 32a Abs. 10 des bisherigen BayBG bis auf die redaktionelle Anpassung des Verweises in Satz 3 Halbsatz 2.

Abs. 11 integriert die in Art. 55 Abs. 4 des bisherigen BayBG enthaltene Regelung des Ruhestandseintritts von Beamten und Beamtinnen auf Zeit nach Art. 32a des bisherigen BayBG aus systematischen Gründen in Art. 45. Der Regelungsgehalt von Abs. 11 entspricht in vollem Umfang dem der Vorgängernorm. Die Änderung im Wortlaut resultiert aus der Anpassung an Art. 62. Hinsichtlich der neuen Definition der Altersgrenze wird auf die Begründung zu Art. 62 verwiesen.

Abs. 12 nimmt inhaltlich unverändert den Art. 56 Abs. 3 des bisherigen BayBG aus systematischen Gründen in Art. 45 auf.

Abs. 13 ist inhaltlich identisch mit Art. 32a Abs. 11 des bisherigen BayBG. Die Anpassung der Verweisung ist redaktioneller Art.

Zu Art. 46 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Abs. 1 Sätze 1 bis 4 sowie 7 und 8 übernehmen wortgleich die Vorgängerregelungen in Art. 32b Abs. 1 Sätze 1 bis 4 sowie 5 und 7 des bisherigen BayBG.

Neu ist der Verweis in Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf die Regelung des Art. 25 Satz 2. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten daher nicht als Probezeit im Sinne des Art. 46.

Abs. 1 Sätze 5 und 6 werden dem Wortlaut von Art. 45 Abs. 1 Sätze 3 und 4 angepasst, da insoweit keinen Grund für eine Differenzierung zwischen den beiden Normen besteht. Auf die Begründung zu Art. 45 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird entsprechend verwiesen.

Die Anpassung der Verweise in Abs. 2 ist rein redaktioneller Art. Art. 32b Abs. 2 S. 2 des bisherigen BayBG wurde gestrichen, da die §§ 22 f. BeamStG insoweit abschließende Vorschriften für die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe enthalten. Art. 32b Abs. 2 Satz 3 des bisherigen BayBG wurde als überflüssig gestrichen, zur Begründung wird auf die Begründung zu Art. 45 Abs. 9 verwiesen.

Abs. 3 ist bis auf die redaktionelle Änderung des Verweises in Satz 2 inhaltlich identisch mit Art. 32b Abs. 3 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 47 Abordnung

Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechen wörtlich den Art. 33 Abs. 1, 2, 4 und 5 des bisherigen BayBG.

Abs. 3 nimmt den Inhalt des Art. 33 Abs. 3 des bisherigen BayBG auf. Die Änderungen im Wortlaut sind rein redaktioneller Art und dienen – ohne Änderung des Regelungsgehaltes – lediglich der besseren Verständlichkeit.

Zu Art. 48 Versetzung

Art. 48 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 34 des bisherigen BayBG. Er regelt die Versetzung außerhalb des Anwendungsbereiches des BeamStG.

Zu Art. 49 Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung

Abs. 1, 2 und 3 entsprechen vollumfänglich Art. 35 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 50 Auflösung oder Umbildung von Behörden

Art. 50 entspricht inhaltlich Art. 36 Abs. 2 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 51 Umbildung einer Körperschaft

Das BeamStG enthält lediglich Regelungen für die landesübergreifende Umbildung von Körperschaften. Zwar gilt der bereits bisher auch in den Ländern unmittelbar anwendbare Teil des BRRG, der diese Regelungen enthält (§§ 128 ff. BRRG), gemäß § 63 BeamStG zunächst weiter. Im Hinblick auf ein späteres Außerkrafttreten des restlichen BRRG, erscheint jedoch bereits jetzt eine Regelung im BayBG erforderlich und angebracht.

Abs. 1 übernimmt inhaltsgleich die Regelung des § 128 Abs. 1 BRRG. Gleichzeitig wird die bisher in § 133 BRRG enthaltene Legaldefinition der Körperschaft in diesen Artikel integriert. Die Abs. 2 bis 4 entsprechen weitgehend den Regelungen des § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG. Abs. 4 wurde im Vergleich zur bundesrechtlichen Regelung des § 16 Abs. 4 BeamStG sprachlich umformuliert.

Zu Art. 52 Rechtsstellung der Beamten und Beamtinnen

Art. 52 übernimmt weitgehend inhaltsgleich die Regelung des § 129 BRRG. Einzig in Abs. 2 wurde der noch in § 129 Abs. 2 BRRG vorhandene Ausschluss der Bestätigung in elektronischer Form nicht übernommen. Dies entspricht der Bundesregelung im BeamStG für länderübergreifende Körperschaftsumbildungen (§ 17 Abs. 2 BeamStG). Die Schriftform umfasst gemäß Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG grundsätzlich auch die elektronische Form und bietet in Form der qualifizierten elektronischen Signatur durch ihre technischen Anforderungen ausreichend Rechtssicherheit.

Zu Art. 53 Rechtsstellung der Beamten und Beamtinnen

Art. 53 übernimmt ohne inhaltliche Änderungen die Vorschrift des § 130 Abs. 1 BRRG.

Zu Art. 54 Rechtsstellung der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen

Art. 54 übernimmt ohne inhaltliche Änderungen die Vorschrift des § 132 BRRG.

Zu Art. 55 Entlassung kraft Gesetzes

Mit der Regelung wird von der Ermächtigung für den Landesgesetzgeber in § 22 Abs. 4 BeamStG Gebrauch gemacht. Sie entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 56 Zuständigkeiten und Verfahren

Abs. 1 entspricht weitgehend Art. 39 Abs. 3 des bisherigen BayBG. Die Änderungen sind rein redaktioneller Art, lediglich die Verweise werden aktualisiert bzw. entfernt.

Die Abs. 2 bis 4 entsprechen weitgehend Art. 44 Abs. 1 bis 3 des bisherigen BayBG. Die Änderungen sind rein redaktioneller Art, lediglich die Verweise werden aktualisiert und auf das BeamStG umgestellt. Weiterhin erfolgt in Abs. 4 Satz 2 eine redaktionelle Klarstellung bezüglich des Wirkamwerdens der Entlassung von Beamten und Beamtinnen auf Zeit in den Fällen des Art. 122 Abs. 3 Satz 2.

Abs. 5 nimmt die Regelungen des Art. 40 Abs. 3 Halbsatz 2, Art. 42 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen BayBG auf. Die Entlassungsfristen werden zum Vorteil der Beamten und Beamtinnen modifiziert, da eine gesonderte Frist nach einer Beschäftigungszeit zwischen drei Monaten und einem Jahr entfällt. Nach einer Beschäftigungszeit von drei Monaten beträgt die Frist nun einheitlich sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Zu Art. 57 Entlassung auf eigenen Antrag

Art. 57 entspricht weitgehend Art. 41 des bisherigen BayBG. Wegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG und der Streichung des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen BayBG ist für Beamte und Beamtinnen nunmehr auch die Möglichkeit einer Antragstellung in elektronischer Form im Sinne des § 126a BGB gegeben.

Zu Art. 58 Rechtsfolgen der Entlassung

Art. 58 entspricht Art. 45 des bisherigen BayBG. Lediglich der Verweis wurde aktualisiert.

Zu Art. 59 Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte

Art. 59 entspricht weitgehend dem Art. 47 des bisherigen BayBG. Die Änderung ist rein redaktioneller Art durch Anpassung des Verweises nunmehr auf das BeamStG.

Zu Art. 60 Wiederaufnahmeverfahren

Art. 60 entspricht weitgehend Art. 48 des bisherigen BayBG. Lediglich Art. 48 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen BayBG wird aufgrund der Regelung in § 24 Abs. 2 BeamStG gestrichen. Im Übrigen erfolgen rein redaktionelle Anpassungen der Verweise auf das BeamStG.

Zu Art. 61 Gnadenerweis

Art. 61 entspricht weitgehend dem Art. 49 des bisherigen BayBG. Die Änderung ist rein redaktioneller Art durch Anpassung des Verweises auf das neue BayBG.

Zu Art. 62 Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt

Art. 62 entspricht weitgehend Art. 55 Abs. 1 und 2 des bisherigen BayBG. Art. 55 Abs. 2 des bisherigen BayBG ist in dem neuen Abs. 1 Satz 1 dadurch aufgegangen, dass als Altersgrenze nunmehr das Ende des Monats der Vollendung des entsprechenden Lebensjahres fingiert wird. Diese Neukonstruktion wird aufgrund des § 25 BeamStG erforderlich, der den Ruhestandseintritt abschließend regelt und den Ländern somit nur mehr durch Neudefinition der Altersgrenze ermöglicht, den Ruhestandseintritt wie bisher auf das Ende eines Kalendermonats zu verschieben.

Zu Art. 63 Hinausschieben des Ruhestandseintritts

Art. 63 entspricht weitgehend den Art. 55 Abs. 5 und 6 des bisherigen BayBG. Die Vorschrift knüpft - als Konsequenz der Fiktion in Art. 62 - nun nicht mehr an ein konkretes Lebensjahr, sondern abstrakt an die gesetzliche Altersgrenze an. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die Höchstfrist in Abs. 2 auf fünf Jahre verlängert.

Zu Art. 64 Ruhestandsversetzung auf Antrag

Art. 64 entspricht weitgehend dem Art. 56 Abs. 5 des bisherigen BayBG. Die Änderung ist durch Anpassung des Verweises rein redaktioneller Art.

Zu Art. 65 Verfahren bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

Abs. 1 entspricht weitgehend Art. 56 Abs. 1 Satz 2 des bisherigen BayBG. Die Änderung ist rein redaktioneller Art, lediglich der Verweis wird angepasst.

Abs. 2 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 56 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des bisherigen BayBG.

Abs. 3 entspricht weitgehend dem Art. 57 des bisherigen BayBG. Die Änderung ist rein redaktioneller Art, lediglich der Verweis wird angepasst.

Abs. 4 nimmt die Kompetenz wahr, die den Ländern durch § 29 Abs. 1 BeamStG verliehen wird. Die Frist für den Antrag auf eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis wird in Übereinstimmung mit Art. 59 Abs. 2 des bisherigen BayBG auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Art. 66 Zwangspensionierungsverfahren

Das Verfahren zur Zwangspensionierung von Beamten und Beamtinnen wird wesentlich überarbeitet. Es wird im Sinne der Verwaltungsverfahrenvereinfachung und Deregulierung deutlich gestrafft und durch Verzicht auf das spezielle förmliche Verfahren beschleunigt.

Abs. 1 entspricht zunächst inhaltlich in vollem Umfang Art. 58 Abs. 1 des bisherigen BayBG. Die bisher in den folgenden Absätzen des Art. 58 des bisherigen BayBG vorgesehene selbstständige

Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (Abs. 3) ist entfallen. Ebenso die aufwändigen Sonderregelungen für die weitere Ermittlung des Sachverhaltes (Abs. 4). Nunmehr entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde unmittelbar.

Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Rechtsstellung der Beamten und Beamtinnen darf aus rechtsstaatlichen Gründen in Abweichung von Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG auch weiterhin auf deren Anhörung nicht verzichtet werden. Dies wird durch Abs. 2 Satz 1 klargestellt. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer raschen Versetzung dienstunfähiger Beamter und Beamtinnen in den Ruhestand muss diese Möglichkeit jedoch - ebenfalls in Abweichung von Art. 28 BayVwVfG - unmittelbar kraft Gesetzes angemessen befristet werden. Insofern wird an der bereits bisher im BayBG normierten Monatsfrist festgehalten.

Beamte und Beamtinnen können gegen eine Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand Widerspruch einlegen oder Anfechtungsklage erheben. Beide Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Daher treten Beamte und Beamtinnen in diesen Fällen nicht mit Ablauf des Monats der Zustellung einer entsprechenden Entscheidung in den Ruhestand (Art. 71 Abs. 3). Als Folgewirkung hiervon haben sie weiterhin Anspruch auf Auszahlung ihrer vollen Dienstbezüge. Bleiben die Rechtsbehelfe im Ergebnis ohne Erfolg, können erhebliche Rückforderungsansprüche gegen diese Personen entstehen. Durch die inhaltlich dem Art. 58 Abs. 4 Satz 1 des bisherigen BayBG entsprechende Regelung in Abs. 2 Satz 3 soll ein solches Rückforderungsrisiko vermieden und der Zahlungsanspruch des Dienstherrn gesichert werden.

Zu Art. 67 Mitteilung aus Untersuchungsbefunden

Art. 67 entspricht weitgehend dem Art. 60a des bisherigen BayBG. Die Änderungen sind redaktioneller Art und beschränken sich auf die Aktualisierung der Verweise.

Zu Art. 68 Auflösung oder Umbildung von Behörden

Art. 68 entspricht weitgehend dem Art. 36 des bisherigen BayBG. Zunächst wird als redaktionelle Änderung der Verweis aktualisiert. Weiterhin wird diese Regelung aus systematischen Gründen dem Bereich des Ruhestands zugeordnet, da sie die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand regelt.

Zu Art. 69 Auflösung oder Umbildung von Körperschaften

Abs. 1 übernimmt ohne inhaltliche Änderungen die Vorschrift des § 130 Abs. 2 BRRG.

In Abs. 2 wird bezüglich der Fristdauer und des Fristbeginnes von der landesrechtlichen Ermächtigung in § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG Gebrauch gemacht und die Regelungen für landesinterne auch auf die Fälle landesübergreifender Körperschaftsumbildungen erstreckt.

Zu Art. 70 Beginn des einstweiligen Ruhestands

Art. 70 entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem Art. 51 des bisherigen BayBG. Aus systematischen Gründen findet er sich jetzt in den Vorschriften über den einstweiligen Ruhestand.

Zu Art. 71 Zuständigkeiten für Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands

Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem Art. 61 Abs. 1 des bisherigen BayBG. Neu aufgenommen wurde die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 Abs. 1 BeamtStG. Diese Zuständigkeit war früher durch einen Verweis in Art. 56a Abs. 4 Satz 1 des bisheri-

gen BayBG auf Art. 61 Abs. 1 des bisherigen BayBG in gleicher Weise geregelt.

Abs. 2 entspricht dem Regelungsgehalt des Art. 60 Abs. 3 Satz 2 des bisherigen BayBG. Die Änderung ist rein redaktioneller Art, lediglich der Verweis wird aktualisiert.

Abs. 3 entspricht weitgehend dem Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen BayBG. Die Änderung ist rein redaktioneller Art, lediglich die Verweise werden aktualisiert.

Zu Art. 72 Dienstzeugnis

Art. 72 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 102 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 73 Eid und Gelöbnis

Art. 73 konkretisiert die Vorschrift des § 38 BeamtStG und entspricht weitgehend Art. 66 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 74 Residenzpflicht

Art. 74 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 82 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 75 Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung

Art. 75 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 83 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 76 Amtsbezeichnung

Art. 76 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 89 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 77 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen

Art. 77 füllt die den Ländern durch § 47 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG verliehene Kompetenz aus und übernimmt teilweise Regelungen aus Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen BayBG.

Im einzelnen stellt es gemäß Nr. 1 auch ein Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten, Ruhestandsbeamtinnen oder früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen dar, wenn sie an Bestrebungen teilnehmen, die sich gegen den Bestand oder die Sicherheit des Freistaates Bayern richten. Die Nrn. 2 und 3 übernehmen inhaltlich die Regelungen des Art. 84 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 des bisherigen BayBG. Die Verweise werden dem neuen BeamtStG angepasst. Von Art. 84 Abs. 2 Nr. 6 des bisherigen BayBG war nur die zweite Alternative des Zuwiderhandelns gegen eine Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamtStG in das Landesrecht zu übernehmen. Die erste Alternative des Verstoßes gegen die Anzeigepflicht ist nunmehr abschließend bundesrechtlich durch § 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Satz 1 BeamtStG geregelt.

Zu Art. 78 Verjährung von Schadenersatzpflicht und gesetzlicher Forderungsübergang

Art. 78 konkretisiert § 48 BeamtStG und entspricht inhaltlich Art. 85 Abs. 2 und 3 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 79 Befreiung von Amtshandlungen

Art. 79 übernimmt weitgehend die Vorschrift des Art. 67 des bisherigen BayBG. Art. 67 Abs. 2 des bisherigen BayBG ist durch die allgemeine Definition in Art. 4 des Gesetzes entbehrlich geworden und wird gestrichen.

Zu Art. 80 Auskünfte an die Medien

Art. 80 entspricht inhaltlich Art. 72 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 81 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht

Nach derzeitiger Rechtslage beeinträchtigt die Ausübung einer Nebentätigkeit dienstliche Interessen im Regelfall dann, wenn die damit verbundene zeitliche Inanspruchnahme ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Verlängerung der Arbeitszeit auf bis zu 42 Stunden in der Woche führte dazu, dass Beamten und Beamtinnen ein größerer zeitlicher Rahmen für Nebentätigkeiten verbleibt und daher zu einem Ergebnis, das mit den Zielsetzungen des Nebentätigkeitsrechts nicht in Einklang steht. Darüber hinaus ist die Anwendung der sog. Fünftelregelung in der Praxis auch im Hinblick auf die vom Lebensalter abhängigen unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten problematisch. Aus diesem Grunde, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, wird die maßgebliche Grenze in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 auf einheitlich acht Stunden in der Woche festgelegt.

Die weiteren Regelungen in Art. 81 sind identisch mit den Vorschriften in Art. 73 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 82 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit

Art. 82 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 74 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 83 Rückgriffshaftung des Dienstherrn

Art. 83 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 75 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 84 Beendigung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Art. 84 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 76 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 85 Ausführungsverordnung

Art. 85 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 77 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 86 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen

Art. 86 entspricht weitgehend Art. 78 des bisherigen BayBG soweit landesrechtlich neben § 41 BeamStG noch Regelungskompetenz verbleibt. Er normiert die Dauer einer Anzeigepflicht nach § 41 Satz 1 BeamStG sowie die Zuständigkeit für die Untersagung einer entsprechenden Tätigkeit. Beide Regelungen entsprechen materiell denjenigen in Art. 78 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 87 Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit

Mit der Neufassung von Art. 87 Abs. 3 Satz 2 wird Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung umgesetzt. Diese Norm begrenzt die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Mehrarbeit und Bereitschaftsdienst auf 48 Stunden. Die insoweit in Art. 80 Abs. 3 Satz 2 des bisherigen BayBG vorgesehene Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 50 Stunden für Arbeitszeitmodelle mit einer langfristig ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit ist nicht EU-rechtskonform und wird deshalb durch die EU-rechtlich maximal zulässige Grenze von 48 Stunden ersetzt.

Die übrigen Vorschriften in Art. 87 sind mit den hierzu korrespondierenden Bestimmungen in Art. 80 des bisherigen BayBG inhaltsgleich.

Zu Art. 88 Antragsteilzeit

Art. 88 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 80a des bisherigen BayBG. Art. 80a Abs. 2 Satz 3 konnte aufgrund der Festlegung einer einheitlichen Höchstgrenze in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 entfallen.

Zu Art. 89 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

Art. 89 regelt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer familienpolitischen Teilzeit und Beurlaubung. Im Interesse der Familienförderung werden dabei die Möglichkeiten der Inanspruchnahme erweitert. Ermöglicht wird dies durch den Wegfall des § 44b des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG). Zur besseren Verständlichkeit des Art. 89 wird dieser außerdem im Vergleich zur Vorgängernorm Art. 80b des BayBG in den Abs. 1 und 2 teilweise umstrukturiert.

Abs. 1 Nr. 1 fasst zunächst die in Art. 80b Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und b) des bisherigen BayBG geregelten Alternativen zusammen und räumt den Beamten und Beamtinnen im Gegensatz zu Art. 80b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des bisherigen BayBG einen Anspruch auf Ermäßigung der wöchentlichen Arbeitszeit auf mindestens durchschnittlich 10 Stunden sowie einen Anspruch auf Urlaub ohne Dienstbezüge ein ohne die bisherige zeitliche Grenze von 12 Jahren. Die zeitliche Höchstgrenze für Beurlaubungen wird stattdessen nun in Art. 92 einheitlich auf 15 Jahre angehoben. Der Anspruch steht unter dem Vorbehalt, dass keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen. Aufgrund unterschiedlicher personalwirtschaftlicher Problemlagen können diese Belange im Einzelfall in den verschiedenen Geschäftsbereichen unterschiedlich auszulegen und zu gewichten sein.

Abs. 1 Nr. 2 ist neu in das Gesetz eingefügt worden. Um die Vereinbarkeit von Elternzeit und Berufstätigkeit zu fördern, wird hier für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als den in der Nr. 1 angeführten 10 wöchentlichen Stunden normiert.

Abs. 2 nimmt die Sätze 2 bis 4 des Art. 80b Abs. 1 des bisherigen BayBG auf. Der Verweis in Satz 2 wird aktualisiert.

Abs. 3 entspricht in seinem Regelungsgehalt Art. 80b Abs. 3 des bisherigen BayBG. Der zusätzliche Satz 2 stellt lediglich klar, dass für eine Nebentätigkeit während der familienpolitischen Teilzeit bzw. Beurlaubung auch die allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeiten anzuwenden bleiben.

Abs. 4 gibt Art. 80b Abs. 4 des bisherigen BayBG inhaltlich unverändert wieder.

Der BBB fordert eine Ausweitung der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung auf weniger als 10 Stunden pro Woche im Beamtenverhältnis auch außerhalb einer Elternzeit. Dieses Anliegen wird jedoch als personalwirtschaftlich und -organisatorisch problematisch abgelehnt.

Zu Art. 90 Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

Art. 90 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 80c des bisherigen BayBG.

Zu Art. 91 Altersteilzeit

Art. 91 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 80d des bisherigen BayBG.

Zu Art. 92 Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht

In Abs. 1 Satz 1 wird die Höchstgrenze für Beurlaubungen auf 15 Jahre angehoben. Damit ergibt sich nun eine einheitliche

Höchstgrenze für alle Arten von Beurlaubungen. Diese Regelung wird ermöglicht durch den Wegfall des § 44b BRRG und bedeutet eine Verbesserung für die Beamten und Beamtinnen. Durch diese Änderung wird die Regelung in Art. 80e Abs. 1 Satz 4 des bisherigen BayBG obsolet. Im Übrigen entspricht Art. 92 der Regelung des Art. 80e des bisherigen BayBG.

Zu Art. 93 Erholungs- und Sonderurlaub

Art. 93 konkretisiert die Regelung des § 44 BeamStG und entspricht weitgehend Art. 99 des bisherigen BayBG. Redaktionelle Änderungen ergeben sich lediglich in Abs. 1, der nunmehr den Wortlaut des Art. 99 Abs. 1 Satz 4 des bisherigen BayBG wieder gibt. Art. 99 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen BayBG ist aufgrund der inhaltsgleichen Regelung in § 45 BeamStG entbehrlich. Die Bestimmungen in Art. 99 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des bisherigen BayBG sind im Interesse der Deregulierung verzichtbar.

Zu Art. 94 Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Bundeslandes

Art. 94 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 99a des bisherigen BayBG.

Zu Art. 95 Fernbleiben vom Dienst

Art. 95 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 81 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 96 Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Art. 96 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 86a des bisherigen BayBG.

Zu Art. 97 Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten

Art. 97 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 86b des bisherigen BayBG. Die Außerkrafttretensregelung des Abs. 7 wurde in Art. 147 aufgenommen.

Zu Art. 98 Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter und Sachschadensersatz bei Unfällen

Abs. 1 regelt den Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter und übernimmt inhaltlich unverändert die Regelungen des Art. 97 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des bisherigen BayBG.

Abs. 2 normiert den Sachschadensersatz bei Unfällen, der bisher in den bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht als sog. „Sachschadensersatzrichtlinien“ geregelt ist. Diese Verankerung im Gesetz verschafft den Beamten und Beamtinnen größere Rechtssicherheit. Der Sachschadensersatz ist als Ermessenentscheidung ausgestaltet und enthält einen Ausschlussstatbestand bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens durch Beamte und Beamtinnen.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen inhaltlich den Art. 97 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 99 Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung Arbeitsschutz

Art. 99 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 88 des bisherigen BayBG. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wurde aktualisiert und verweist nunmehr auf das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Zu Art. 100 Jugendarbeitsschutz

Art. 100 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 88a des bisherigen BayBG.

Zu Art. 101 Jubiläumszuwendung

Art. 101 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 88b des bisherigen BayBG.

Zu Art. 102 Erhebung personenbezogener Daten

Art. 102 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 100 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 103 Zugang zur Personalakte

Art. 103 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 100a Abs. 3 des bisherigen BayBG und füllt § 50 BeamStG aus.

Zu Art. 104 Gliederung und Gestaltung von Personalakten

Art. 104 übernimmt in Abs. 1 inhaltlich unverändert die in Art. 100a Abs. 2 des bisherigen BayBG enthaltenen Regelungen und in Abs. 2 die Bestimmungen des Art. 100a Abs. 1 Sätze 4 und 5 des bisherigen BayBG. Ergänzt wird die Regelung durch § 50 BeamStG.

Zu Art. 105 Beihilfeunterlagen

Art. 105 übernimmt den Wortlaut des Art. 100b des bisherigen BayBG.

Entfernt wird lediglich die bisher in Satz 5 enthaltene entsprechende Anwendung der Sätze 1 bis 4 auf Dienstunfallunterlagen der Pensionsbehörden. Die Unfallfürsorgestelle erhält damit die Möglichkeit, der Personalstelle eingeholte ärztliche Gutachten auch ohne Einwilligung der Betroffenen für statusrechtliche Entscheidungen zur Kenntnis zu bringen, um ungerechtfertigte Versorgungsleistungen zu vermeiden.

Zu Art. 106 Anhörung

Art. 106 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 100c des bisherigen BayBG.

Zu Art. 107 Einsichtnahme in Personalakten

Art. 107 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 100d des bisherigen BayBG.

Zu Art. 108 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

Art. 108 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 100e des bisherigen BayBG.

Zu Art. 109 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

Art. 109 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 100f des bisherigen BayBG.

Zu Art. 110 Aussonderung von Personalakten

Art. 110 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 100g des bisherigen BayBG.

Die Regelungen des Art. 100g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 des bisherigen BayBG wurden mangels unterschiedlichem Regelungsgehalt zusammengefasst.

Zu Art. 111 Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

Art. 111 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 100h des bisherigen BayBG.

Zu Art. 112 Errichtung, Unabhängigkeit

Art. 112 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 105 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 113 Zusammensetzung

Art. 113 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 106 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 114 Rechtsstellung

Art. 114 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 108 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 115 Aufgaben

Art. 115 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 109 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 116 Geschäftsordnung

Art. 116 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 110 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 117 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Art. 117 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 111 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 118 Beweiserhebungsrecht, Amts- und Rechtshilfe

Art. 118 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 112 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 119 Bekanntmachung und Bindungswirkung der Beschlüsse

Art. 119 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 113 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 120 Geschäftsstelle

Art. 120 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 114 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 121 Beamte und Beamtinnen des Landtags

Art. 121 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 125 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 122 Beamte und Beamtinnen auf Zeit

Art. 122 wurde im Vergleich zur Vorgängernorm des Art. 128 des bisherigen BayBG aus systematischen Gründen teilweise umstrukturiert.

Abs. 1 Satz 1 übernimmt unverändert Art. 128 Abs. 1 des bisherigen BayBG. Abs. 1 Satz 2 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 128 Abs. 2 Satz 2 des bisherigen BayBG.

Abs. 2 Satz 1 nimmt die Vorschrift des Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des bisherigen BayBG auf. Die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 6 BeamStG. Abs. 2 Satz 2 entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem Art. 128 Abs. 3 Satz 2 des bisherigen BayBG.

Abs. 3 Satz 1 stimmt inhaltlich weitgehend mit Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des bisherigen BayBG überein. Abs. 3 Satz 2 ist bisher mit gleichem Wortlaut in Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 des bisherigen BayBG enthalten. Die Regelungskompetenz der Länder folgt ebenfalls aus § 6 BeamStG.

Abs. 4 entspricht Art. 128 Abs. 4 des bisherigen BayBG. Er bleibt inhaltlich unverändert.

Abs. 5 ist weitgehend mit Art. 128 Abs. 5 des bisherigen BayBG identisch. In Satz 4 wurden die Bezüge nach Satz 1 nunmehr als Erwerbsersatz Einkommen definiert sowie der Bezug auf § 54 BeamtVG durch einen solchen auf § 53 Abs. 7 BeamtVG ersetzt. Zur Sicherstellung, dass die als finanzielle Überbrückung des

Überganges vom Beamtenverhältnis auf Zeit in das frühere Lebenszeitbeamtenverhältnis fungierenden „Bezüge“ und ein zustehendes Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG nicht uneingeschränkt nebeneinander geleistet werden, werden die „Bezüge“ nach Art. 122 Abs. 5 in den Katalog der nach § 47 Abs. 5 BeamtVG auf das Übergangsgeld anzurechnenden Leistungen aufgenommen. Die (bisherige) Gleichstellung der „Bezüge“ mit früheren Versorgungsbezügen im Sinne des § 54 BeamtVG war nicht zielführend, weil letztere nicht von der Anrechnungsregelung des § 47 Abs. 5 BeamtVG erfasst wurden.

Zu Art. 123 Ruhestandseintritt

Abs. 1 wird hinsichtlich der für den Ruhestandseintritt maßgeblichen Altersgrenzen an den Wortlaut des neuen Art. 62 angepasst. Inhaltlich tritt im Vergleich zu Art. 55 Abs. 3 des bisherigen BayBG keine Änderung ein.

Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich in vollem Umfang dem Art. 56 Abs. 2 des bisherigen BayBG. Satz 3 übernimmt die Regelung des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 des bisherigen BayBG.

Abgesehen von der Aktualisierung des Verweises in Satz 2 stimmt Abs. 3 mit Art. 54 Abs. 2 des bisherigen BayBG überein.

Zu Art. 124 Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen

Art. 124 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 129 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 125 Status der Beamten und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in Ausbildung

Art. 125 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 130 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 126 Laufbahnvorschriften

Art. 126 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 131 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 127 Gemeinschaftsunterkunft

Art. 127 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 132 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 128 Polizeidienstunfähigkeit

Art. 128 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 134 des bisherigen BayBG. Lediglich die Verweisung in Abs. 3 wurde in eine solche auf das BeamStG umgestellt.

Zu Art. 129 Altersgrenze

Art. 129 wird hinsichtlich der für den Ruhestandseintritt maßgeblichen Altersgrenzen an den Wortlaut des neuen Art. 62 angepasst. Auf die Begründung zu dieser Norm wird insoweit verwiesen. Inhaltlich tritt im Vergleich zu Art. 135 des bisherigen BayBG keine Änderung ein.

Zu Art. 130 Beamte und Beamtinnen bei Justizvollzugsanstalten

Art. 130 verweist analog der Vorgängervorschrift des Art. 136 des bisherigen BayBG auf die Regelung für Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst. Auf die Begründung zu Art. 129 wird daher verwiesen.

Zu Art. 131 Beamte und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz

Art. 131 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 137 des bisherigen BayBG. Der Verweis auf Art. 129 führt zu den glei-

chen Auswirkungen wie bei Beamten und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst. Auf die Begründung zu Art. 129 wird Bezug genommen.

Zu Art. 132 Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen

Art. 132 übernimmt den Regelungsgehalt des Art. 138 des bisherigen BayBG. Auf die Begründung zu Art. 129 wird verwiesen.

Der BBB fordert eine Ausweitung des Anwendungsbereiches dieser Norm durch den Wegfall der Voraussetzung des „Einsatzdienstes“. Der Anregung wird nicht entsprochen, da Regelungen über die Altersgrenzen dem neuen Dienstrecht für Bayern vorbehalten bleiben sollen.

Zu Art. 133 Notariatsbeamte und Notariatsbeamtinnen

Art. 133 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 139 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 134 Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

Die Verweise in Art. 134 Abs. 1 Nr. 1 werden der neuen Rechtslage angepasst. Im Übrigen entspricht Art. 134 der Regelung des Art. 140 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 135 Bestimmung von Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten

Art. 135 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 142 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 136 Zuständigkeiten bei nichtstaatlichen Dienstherrn

Art. 136 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 143 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 137 Oberste Aufsichtsbehörde

Art. 137 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 141 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 138 Übernahme von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in ein Beamtenverhältnis im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 138 entspricht Art. 144a des bisherigen BayBG. Der Begriff der „Anstellungsprüfung“ wird ersetzt durch den Begriff „Laufbahnprüfung“.

Zu Art. 139 Ausbildungskostenerstattung

Art. 139 Abs. 1 bis 5 entsprechen den Abs. 1 bis 5 des Art. 144b des bisherigen BayBG. Der Begriff der „Anstellungsprüfung“ wird ersetzt durch den Begriff „Laufbahnprüfung“.

Nachdem von der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 nur mehr wenige Regelungsgegenstände umfasst sind, wird diese in Abs. 6 bis 10 des Art. 139 überführt.

Zu Art. 140 Fortbildungskostenerstattung

Art. 140 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 144c des bisherigen BayBG.

Zu Art. 141 Übergangsregelung zum Wegfall der Anstellung

Durch das BeamStG ist das Rechtsinstitut der Anstellung entfallen. Art. 141 enthält die notwendige Übergangsregelung.

Beamten und Beamtinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BeamStG noch kein Amt innehaben, wird durch Abs. 1 Satz 1

der Vorschrift automatisch kraft Gesetzes ein solches verliehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt darüber hinaus gemäß Abs. 1 Satz 2 noch eine deklaratorische Feststellung der Amtsverleihung durch die Ernennungsbehörde.

Abs. 2 stellt sicher, dass Beamte und Beamtinnen, denen bis zum Ablauf des 31. März 2009 bereits ein Amt verliehen wurde, durch den Wegfall des Instituts der Anstellung keine Nachteile erleiden. Auf diese Beamten und Beamtinnen ist Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht anwendbar, um zu verhindern, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit eine neue Beförderungssperre beginnt. Die Beförderungssperre des Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des bisherigen BayBG muss für diese Beamten und Beamtinnen jedoch weiterhin gelten, um diese Beamtinnen und Beamten nicht ungerechtfertigt besser zu stellen.

Zu Art. 142 Übergangsregelung zum Antragsruhestand

Art. 142 enthält wie die Vorgängernorm des Art. 148 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des bisherigen BayBG Übergangsregelungen zum Antragsruhestand. Lediglich die darin enthaltenen Verweise werden an das neue BayBG angepasst.

Die Übergangsregelung des Art. 148 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen BayBG konnte in Ermangelung praktischer Anwendungsfälle entfallen.

Zu Art. 143 Verteilung der Versorgungslast nach bisherigem Recht

Art. 143 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 150 des bisherigen BayBG. Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die bisherigen Regelungen zur Versorgungslastenverteilung (Art. 120 des bisherigen BayBG, um die Ausgleichsansprüche für Dienstherrnwechsel ab dem 01. Oktober 1960 bis zum Inkrafttreten der Neuordnung fortzuführen, sowie Art. 150 des bisherigen BayBG für Dienstherrnwechsel vor dem 1. Oktober 1960) fortgelten.

Zu Art. 144 Zuständigkeiten im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 144 entspricht inhaltlich weitgehend Art. 119 des bisherigen BayBG. Der Verweis auf § 81 BeamtVG wurde gestrichen, da diese Norm durch Art. 1 Nr. 49 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 mit Wirkung vom 01. Januar 2002 aufgehoben wurde. Anwendungsfälle dieser Norm konnten wegen Zeitablaufs nicht mehr eintreten.

Zu Art. 145 Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherrn

Art. 145 entspricht inhaltlich in vollem Umfang Art. 120 des bisherigen BayBG.

Zu Art. 146: Bayerisches Richtergesetz

Art. 146 enthält die Änderungen des BayRiG. Die Nrn. 1, 2, 4, 6 und 9 enthalten Änderungen rein redaktioneller Art.

Die Nr. 3 enthält die Änderung des Art. 8a BayRiG. Die Verweisung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayRiG auf die nebensächlichen Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes wird redaktionell an die Neubekanntmachung des Bayerischen Beamtengesetzes angepasst. Nachdem der Gesetzgeber in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG nunmehr nicht mehr an die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, sondern an eine feste zeitliche Grenze anknüpft, ist Abs. 2 Satz 3 obsolet. Diese gilt ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Diensternüchterung in demselben Umfang wie bei vollem Dienst.

Nr. 5 ändert Art. 8d BayRiG. In Abs. 1 Satz 1 wird die Höchstgrenze für Beurlaubungen – entsprechend der Regelung im Beam-

tenrecht – auf 15 Jahre angehoben. Damit ergibt sich eine einheitliche Höchstgrenze für alle Arten von Beurlaubungen. Diese Regelung wird ermöglicht durch die Neufassung des § 76a DRiG und die Aufhebung des § 76b DRiG durch das Beamtenstatusgesetz. Die Regelungen in Art. 8d Abs. 1 Satz 3 BayRiG a. F. ist nunmehr obsolet.

Die Änderung in Art. 18 BayRiG durch die Nr. 7 stellt eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf Art. 146 Nr. 8 dar. Mit der Regelung wird klargestellt, dass sich die Amtszeit eines Richterrats ggf. auf nahezu sechs Jahre erstrecken kann.

Die Nr. 8 ändert Art. 24 BayRiG. Der Richterrat ist regelmäßig im nächsten regelmäßigen Wahlzeitraum zu wählen. Außerordentliche Wahlen zum Richterrat gegen Ende der regelmäßigen Amtszeit des Richterrats konnten bisher dazu führen, dass nach kurzer Zeit, nämlich zum nächsten regelmäßigen Wahltermin (Art. 18 Abs. 2 BayRiG), eine Neuwahl stattfinden muss. Durch die Einfügung des Art. 24 Abs. 3 BayRiG werden mehrere kurz aufeinander folgende Wahlen vermieden. Die Regelung entspricht Art. 27 Abs. 5 BayPVG. Kraft Verweisung in Art. 51 BayRiG gilt sie auch für die örtlichen Staatsanwaltsräte und die Bezirksstaatsanwaltsräte.

Art. 78 BayRiG wird durch die Nr. 10 geändert. Das Verfahren zur Versetzung eines Richters oder einer Richterin wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand wird im Sinne der Vereinfachung und Deregulierung gestrafft und durch Verzicht auf das spezielle förmliche Verfahren beschleunigt. Auch wenn sich die Regelung an der Neufassung des Art. 66 BayBG orientiert, ist eine eigenständige richterrechtliche Vorschrift über das Verfahren der Ruhestandsversetzung weiterhin geboten.

Im Hinblick auf die Regelung in § 34 DRiG wird für das Verfahren entsprechend der bisherigen Regelung darauf abgestellt, ob der Richter oder die Richterin der Versetzung in den Ruhestand schriftlich zustimmt. Stimmt er oder sie nicht zu, kann die Versetzung in den Ruhestand entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung erfolgen.

Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Abs. 4 regelt die grundsätzlichen Handlungsalternativen der obersten Dienstbehörde für den Fall, dass der Richter seiner Versetzung in den Ruhestand nicht zustimmt.

Stimmt der Richter seiner Versetzung in den Ruhestand nicht schriftlich zu, muss die oberste Dienstbehörde eine Entscheidung dahingehend treffen, ob sie einen Antrag an das Dienstgericht auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand stellt oder das Verfahren einstellt. Diese Entscheidung muss dem Richter oder seinem Vertreter zugestellt werden.

Abs. 5 regelt die Einbehaltung von Bezügen. Anknüpfungspunkt ist nunmehr die Zustellung der Entscheidung der obersten Dienstbehörde, dass Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand gestellt wird.

Abs. 6 entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung in Abs. 7 Sätze 2 und 3 a. F.

Zu Art. 147: Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Abs. 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Satz 2 enthält die Außerkrafttretensregelung in Art. 86b des bisherigen BayBG.

Abs. 2 regelt die Aufhebung von Vorschriften. Betroffen hiervon ist zum einen das Bayerische Beamtengesetz in der bisherigen Fassung, das im Hinblick auf die Neufassung dieses Gesetzes nicht mehr benötigt wird. Darüber hinaus kann auch die Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) aufgehoben werden, nachdem die diesbezüglichen Normen im Interesse der Deregulierung reduziert und die verbleibenden Bestimmungen in Art. 139 BayBG integriert worden sind.

123. Sitzung

am Dienstag, dem 28. Mai 2008, 13.00 Uhr,
in München

Geschäftliches	8960	Verweisung in den Kommunalausschuss	8972
Geburtstagswünsche für die Abgeordneten Dr. Bernd Weiß, Heinrich Traublinger und Simone Tolle	8960	Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Psychothe- rapeutenkammer des Saarlandes zur Baye- rischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psycho- therapeutenversorgung (Drs. 15/10638)	
Begrüßung von Ehrengästen aus der Islamischen Republik Mauretanien	8975	Verweisung in den Wirtschaftsausschuss	8972
Begrüßung von Ehrengästen aus dem baskischen Parlament	8992	Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) über die unterirdische Verlegung von Hochspan- nungsleitungen (Drs. 15/10543) – Erste Lesung –	
Aktuelle Stunde gem. § 65 GeschO auf Antrag der CSU-Fraktion „Artenvielfalt: Bayern ist dabei!“		Ulrike Gote (GRÜNE)	8972
Dr. Otto Hünnerkopf (CSU)	8960	Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU)	8973
Susann Biedefeld (SPD)	8961	Susann Biedefeld (SPD)	8974
Ruth Paulig (GRÜNE)	8962	Verweisung in den Wirtschaftsausschuss	8975
Staatsminister Josef Miller	8965	Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Helga Schmitt-Bussinger, Rainer Volkmann u. a. u. Frakt. (SPD) zur Änderung des Gemeinde- und Landkreis- wahlgesetzes (Drs. 15/10606) – Erste Lesung –	
Helmut Guckert (CSU)	8966	Rainer Volkmann (SPD)	8975, 8977
Dr. Christoph Rabenstein (SPD)	8967	Dr. Manfred Weiß (CSU)	8976, 8978
Max Weichenrieder (CSU)	8968	Christine Kamm (GRÜNE)	8977
Herbert Müller (SPD)	8969	Staatsminister Joachim Herrmann	8978
Prof. Dr. Jürgen Vocke (CSU)	8969	Verweisung in den Kommunalausschuss	8979
Staatsminister Dr. Otmar Bernhard	8971		
Erste Lesungen zum Gesetzentwurf und zum Staatsvertrag, die ohne Aussprache an den jeweils federführenden Ausschuss verwiesen werden sollen:			
Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes und an- derer Rechtsvorschriften (Drs. 15/10604)			

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Dr. Linus Förster u. a. u. Frakt. (SPD)

Kinderrechte ins Grundgesetz aufnehmen
(Drs. 15/10676)

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD)8979
Renate Ackermann (GRÜNE)8981, 8983, 8985
Peter Weinhofer (CSU)8982, 8984
Staatsministerin Christa Stewens8984, 8987
Joachim Wahnschaffe (SPD)8986

Namentliche Abstimmung (s. a. Anlage 1) ...8987, 8995

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

„Energieprognose Bayern 2030“ einstampfen
(Drs. 15/10677)

Ruth Paulig (GRÜNE) 8987, 8989, 8992, 8994
Eike Hallitzky (GRÜNE)8989
Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU) ...8989
Susann Biedefeld (SPD)8990
Staatsministerin Emilia Müller8993, 8994

Beschluss8995

Dringlichkeitsantrag der Abg. Georg Schmid, Karl Freller, Renate Dodell u. a. u. Frakt. (CSU)
Legislativvorschläge zum Gesundheitscheck der Gemeinsamen Agrarpolitik dürfen bayerischen Bauern nicht schaden (Drs. 15/10678)

Helmut Brunner (CSU)8995
Heidi Lück (SPD)8997
Adi Sprinkart (GRÜNE)8998, 9001
Staatsminister Josef Miller8999, 9001

Beschluss9002

Dringlichkeitsantrag des Abg. Franz Maget u. a. (SPD)

**Bayern, aber gerechter:
Ehrliche Politik betreiben; Bayerns Bürger sofort entlasten – Mehr Netto jetzt, anstatt leere Wahlkampfversprechen** (Drs. 15/10679)

Verweisung in den Haushaltsausschuss9002

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erstes Kindergartenjahr beitragsfrei stellen – frühest mögliche Förderung ist am effektivsten
(Drs. 15/10680)

und

Dringlichkeitsantrag der Abg. Georg Schmid, Renate Dodell, Barbara Stamm u. a. u. Frakt. (CSU)

Für eine familien- und kindgerechte Politik
(Drs. 15/10691)

und

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Joachim Wahnschaffe u. a. u. Frakt. (SPD)

Besuch von Kindertagesstätten kostenfrei stellen – Jetzt! (Drs. 15/10692)

Verweisung in den Haushaltsausschuss9002

Dringlichkeitsantrag der Abg. Georg Schmid, Renate Dodell, Joachim Unterländer u. a. u. Frakt. (CSU)

Vereinfachung und Flexibilisierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Drs. 15/10681)

Verweisung in den Sozialausschuss9002

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachhaltige Bewirtschaftung des Staatswaldes sicherstellen! (Drs. 15/10682)

Verweisung in den Landwirtschaftsausschuss9002

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur **Änderung der Bayerischen Bauordnung**
(Drs. 15/10631)

– Erste Lesung –

Christine Kamm (GRÜNE) 9002, 9004
Gerhard Eck (CSU)9003
Johanna Werner-Muggendorfer (SPD)9003
Staatssekretär Jürgen W. Heike9004

Verweisung in den Wirtschaftsausschuss9005

Gesetzentwurf der Abg. Herbert Ettengruber, Christian Meißner, Martin Fink u. a. u. Frakt. (CSU)

zur **Änderung des Kommunalabgabengesetzes**
(Drs. 15/10637)

– Erste Lesung –

Christian Meißner (CSU)9005
Franz Schindler (SPD)9006
Christine Kamm (GRÜNE) 9007

Verweisung in den Kommunalausschuss	9007	Freistaat Bayern (Drs. 15/10672) – Erste Lesung –
Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Beamtengesetzes (Drs. 15/10605) – Erste Lesung –		Verweisung in den Sozialausschuss
Staatssekretär Georg Fahrenschon	9008	9014
Christa Naaß (SPD)	9008	
Helmut Guckert (CSU)	9009	Abstimmung über Anträge , die gemäß § 59 Abs. 7 GeschO nicht einzeln beraten werden (s. a. Anlage 2)
Verweisung in den Dienstrechtsausschuss	9010	Beschluss
		9014
Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes (Drs. 15/10670) – Erste Lesung –		Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden für den Gefängnisbeirat bei der Justizvollzugsanstalt Straubing
Staatssekretär Georg Fahrenschon	9010, 9013	9014
Werner Schieder (SPD)	9011	
Herbert Fischer (CSU)	9012	Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik
Eike Hallitzky (GRÜNE)	9012	Beschluss
Verweisung in den Haushaltsausschuss	9013	9014
Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (Drs. 15/10671) – Erste Lesung –		Mitteilung betr. Umbesetzungen im Ältestenrat und von Ausschüssen (s. a. Anlage 3)
Verweisung in den Umweltausschuss	9014	9014
Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im		Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zum Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums
		9014
		Schluss der Sitzung
		9015

(Beginn: 13.02 Uhr)

Präsident Alois Glück: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 123. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. Presse, Funk und Fernsehen sowie Fotografen haben um Aufnahmegenehmigung gebeten. Die Genehmigung wurde erteilt.

Meine Damen und Herren, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich noch drei Glückwünsche aussprechen. Am 7. Mai feierte Herr Kollege Dr. Bernd Weiß einen runden Geburtstag. Einen halbrunden Geburtstag feierten am 9. Mai Herr Kollege Heinrich Traublinger und am 15. Mai Frau Kollegin Simone Tolle. Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

(Allgemeiner Beifall)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf:

Aktuelle Stunde

Für die heutige Sitzung ist die Fraktion der CSU vorschlagsberechtigt. Sie hat eine Aktuelle Stunde zum Thema „**Artenvielfalt: Bayern ist dabei!**“ beantragt. Sie kennen die Regelungen der Geschäftsordnung; ich brauche sie nicht zu wiederholen. Erster Redner ist Herr Kollege Dr. Hünnerkopf für die CSU-Fraktion.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Derzeit findet die Internationale Vertragsstaatenkonferenz zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Deutschland statt. Es geht darum, das große Artenspektrum an Pflanzen und Tieren nach Möglichkeit sicherzustellen. In den Medien wird darüber berichtet, und ich denke, es ist auch angemessen, hier einmal über die bayerische Situation zu reflektieren.

Unser Thema lautet: „Artenvielfalt: Bayern ist dabei!“ Ich möchte mich unter den vielen Vorbemerkungen, die man dazu machen könnte, auf zwei beschränken. Zum einen: Wir sollten uns dessen bewusst sein, dass die artenreiche Situation, die wir vorfinden, nicht eine natürliche ist, nicht von Natur aus so groß ist, sondern dass es durch die menschliche Tätigkeit zu dieser Vielfalt gekommen ist, was zum Teil – aus heutiger Sicht – mit erheblichen Eingriffen verbunden war.

Zum anderen: Warum das Artenspektrum erhalten? Nach unserem politischen Verständnis ist es selbstverständlich und wichtig, die Verantwortung für die Schöpfung auch so zu verstehen, dass jedes Lebewesen als Geschöpf Gottes eine Daseinsberechtigung hat. Der zweite Aspekt ist aus menschlicher Sicht eigennützig, nämlich: Welchen Nutzen kann eine bestimmte Art für den Menschen bringen? Besonders gilt es, Verantwortung für die Arten zu tragen, die nur in Bayern vorkommen, die also endemisch sind oder deren Verbreitungsschwerpunkte in

Bayern zu finden sind. Einige namhafte Beispiele sind die Flussperlmuschel, der Wanderfalke und – aus meiner Heimat – das Kalmut-Habichtskraut. Das ist eine eigene Art, die es am Kalmut bei Homburg gibt. Das gilt natürlich auch für Biotope wie Hochmoore, Streuwiesen und Buckelwiesen, die wir sicher alle kennen.

Bayern hat mit der Gründung des ersten Umweltministeriums in Deutschland sicher eine Grundlage dafür gelegt, um dieses Thema aufzugreifen und mit aller Konsequenz zu verfolgen. Das Naturschutzgesetz ist eine weitere Grundlage. Aus meiner Sicht war es auch ganz entscheidend, dass 1984 mit der Aufnahme des Umweltschutzes als Staatszielbestimmung dieses Vorhaben noch verstärkt wurde.

Bayern hat zunächst Anfang der Siebzigerjahre die Substanz erhoben; ich kann mich noch daran erinnern, wie ich als Student an der Biotopkartierung mitwirkte. Diese Erhebung war eine solide Grundlage, die mit einer Verstärkung der Naturschutzverwaltung unterstützt wurde. Biotopkartierung und Artenschutzkartierung wurden durchgeführt und die ersten Roten Listen erstellt. Und es wurde eine Waldfunktionskartierung erarbeitet. Ab dem Jahr 1985 lagen für alle Landkreise eigene Arten- und Biotopschutzprogramme auf. Das Landschaftspflegekonzept Bayern stand seit 1995 in 19 Bänden zur Verfügung. Hinzu kamen – ich kann aus Zeitgründen nicht alle erwähnen – vor allem noch das Artenhilfsprogramm, das Moorentwicklungskonzept, das Arten- und Feldschutzprogramm. Schließlich hat uns in dieser Legislaturperiode die Festlegung der Natura-2000-Flächen beschäftigt.

Bayern hat anschließend diese gesteckten Ziele auch ganz entscheidend realisiert. Es wurden nicht nur die zwei Nationalparke geschaffen, die wir bisher haben, sondern auch zahlreiche Naturschutzgebiete, Natur- und Waldreservate bis hin zu den kleineren 13 d-Flächen ausgewiesen. Das sind die besonders trockenen und besonders nassen Biotope. Weiter erwähnen möchte ich noch die schützenswerten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler. Dies alles zusammen macht einen Anteil von 13 % unserer Landesfläche aus.

Artikel 13 f des Naturschutzgesetzes legt fest, dass mindestens 10 % der Landesfläche für die Anlage eines Netzes von verbindenden Biotopen gesichert werden sollen.

(Zuruf der Abgeordneten Renate Ackermann
(GRÜNE))

Ich darf auch auf Professor Wolfgang Haber verweisen, einen maßgeblichen Landschaftsökologen, der sich unter anderem mit der nachhaltigen Landnutzung beschäftigt hat. Er hat in seinem Konzept der differenzierten Landnutzung von einem etwa zehnprozentigen Anteil von extensiv genutzten oder naturnahen Flächen gesprochen.

Meine Damen und Herren, ich will nicht unerwähnt lassen, dass sich inzwischen auf dem sogenannten Öko-Kataster ein Anteil von 0,6 % der Landesfläche angesammelt hat. Hier sind Flächen registriert, die im Zusammenhang mit Eingriffen in die Landschaft als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt wurden. Jährlich kommen nach Auskunft des Umweltministeriums circa 4300 Hektar Flächen hinzu.

Nicht unerwähnt bleiben darf natürlich der Anteil der Flächen, der als Schutzzone im Alpenplan ausgewiesen ist. Das sind circa 43 % des bayerischen Alpenraums.

Diese für die Bodendiversität relevanten Flächen müssen natürlich in der Landschaft so verteilt sein, dass möglichst große Kernzonen durch Vernetzungskorridore verbunden werden. Das sind im kleinen Bereich Hecken und Feldraine und im großen Bereich die von uns in Bayern ins Auge gefassten landesweiten Verbundsysteme. Von den 346 Projekten, die nach dem Bayern-Netz Natur ins Auge gefasst sind, wurden bereits 73 realisiert. Ich verweise auf eine besonders wichtige Struktur, die in meiner fränkischen Heimat bereits realisiert ist, nämlich auf die Sandachse Franken, welche den Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sichern, die auf magere, trockene und nährstoffarme Lebensräume angewiesen sind.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ansprechen, dass morgen der Umweltausschuss das sogenannte Grüne Band besuchen wird, also diesen Grenzstreifen, der früher unser Vaterland getrennt hat. In meinen Augen wäre die Realisierung des Grünen Bandes ein Signal für die Ernsthaftigkeit unseres Willens, maßgebliche Lebensräume von Arten zu sichern.

(Widerspruch der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Bayern setzt auch beim Artenschutz auf Freiwilligkeit und Kooperation mit den Grundbesitzern, den Landwirten und den Waldbesitzern.

Ich möchte in dem Zusammenhang auch noch feststellen, dass die bestehenden Flächen um weitere Lebensräume zu ergänzen sind. Auch ist es weiter wichtig, dass über das Vertragsnaturschutzprogramm und über das Kulturlandschaftsprogramm extensive Nutzungsformen erreicht werden. In den zurückliegenden Jahren, im Zeitraum von 2000 bis 2006, waren 1,7 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vertragsnaturschutz- und rund 50 % im Kulturlandschaftsprogramm. Das beweist, dass der bayerische Weg der Freiwilligkeit zielführend ist und unsere Landwirte und Landnutzer mitziehen.

Es gibt viele Erfolge zu verzeichnen; ich möchte dies jedoch nur an einem Beispiel deutlich machen: Die Wiesenweihe ist eine Vogelart, die nach der FFH-Richtlinie zu schützen ist. Die Wiesenweihe war Anfang der Neun-

zigerjahre in meiner Heimat mit zwei oder drei Brutpaaren vertreten. Aufgrund von Verträgen mit den Landwirten, also durch Rücksichtnahme und Kooperation mit den Landwirten ist es möglich geworden, dass dort heute stabile Bestände festzustellen sind, die sogar noch weiter wachsen.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Naturschutz lohnt sich!)

– Naturschutz lohnt sich. Das ist aber nichts Neues. Wenn wir das nicht so sehen würden, hätten wir nicht schon damals an ein Umweltministerium und an ein Naturschutzgesetz gedacht, als andere Parteien sich noch formiert haben.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Es gibt keinen Anlass zu sagen, dass wir bereits genug tun, denn es wird nicht einfach, die Trendwende zu erreichen. Es wird mit Sicherheit eine Herausforderung bleiben, die vielfältigen Herausforderungen an die Landschaftsnutzung zu realisieren: Wenn wir die Lebensmittelversorgung sicherstellen wollen, wenn wir die Biomasse als Energieträger bereithalten wollen und auch noch der Erhaltung der Biodiversität gerecht werden wollen, ist vielleicht noch mehr Kooperation als in der Vergangenheit erforderlich.

Mein abschließendes Fazit: Bayern ist in jedem Fall dabei, wenn es um den Erhalt der Artenvielfalt geht. Wir werden weiter daran arbeiten, dass dabei genügend Geld für diese Maßnahmen zur Verfügung steht und auch die Umweltbildung verstärkt wird; denn nur wenn die Menschen die Zusammenhänge kennen und sich entsprechend verhalten und Verständnis dafür aufbringen, ist es möglich, dem hohen Anspruch zur Erhaltung einer artenreichen Landschaft mit den Pflanzen und Tieren, wie wir sie heute kennen, gerecht zu werden.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege, wir sind deutlich über der Zeit.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Herr Präsident, ich bin fertig.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Rednerin: Frau Kollegin Biedefeld.

Susann Biedefeld (SPD): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Erlauben Sie mir ein Wort vorab. Ich habe lange überlegt, ob wir vonseiten der SPD-Fraktion unsere Redezeiten bei dieser von der CSU vorgeschlagenen Aktuellen Stunde voll ausschöpfen sollen. Ich habe überlegt, ob wir uns an solchen Show-Veranstaltungen und Marketingveranstaltungen beteiligen sollen. Papiere und Programme – Herr Dr. Hünnerkopf, Sie haben einige davon aufgezählt – haben wir genug; Bilanzierungen

liegen uns genügend vor. Schöne Worte und Absichtserklärungen gibt es genug. All das haben wir von Ihnen seit vielen Jahren immer wieder aufs Neue gehört, auch heute wieder. Es mangelt bloß an den Taten.

(Zustimmung der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Eigentlich müsste ich Sie, Herr Dr. Hünnerkopf, bei meiner Kritik aussparen; denn ich glaube Ihnen wirklich, was Sie hier sagen, Herr Dr. Hünnerkopf. Das war damals genauso bei Kollegen Göppel. Das sind Feigenblätter für die CSU-Fraktion. Wenn ich mir anschau, wie die Taten aussehen – nicht nur Ankündigungen und Papier –, welche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, dann sind Sie nicht sehr glaubwürdig. Ihnen persönlich nehme ich das ab, weil ich weiß, dass Sie ehrenamtlich sehr engagiert sind.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und der GRÜNEN)

Für uns ist all das wieder eine große Marketingstrategie, jetzt aufzuzeigen, dass Sie auch dabei sind. Zurzeit läuft die Vertragsstaatenkonferenz zum weltweiten Schutz der biologischen Vielfalt. „Bayern ist dabei!“ – Natürlich ist Bayern dabei; es wäre ein Armutszeugnis, wenn Bayern nicht dabei wäre. Es ist eigentlich selbstverständlich, dass Bayern dabei ist und sich die CSU dazu bereit erklärt. Worte allein reichen aber nicht aus, sondern es müssen Taten folgen. Es heißt zum Beispiel im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz:

Mit der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung aus der Konvention über die biologische Vielfalt nach, eine Bestandsaufnahme der Biodiversität in Deutschland vorzulegen und Ziele und Maßnahmen zum Erhalt zu fördern.

„Die Bundesregierung“. – Meines Wissens ist die CSU an der Bundesregierung beteiligt. Darum weiß ich nicht, warum Sie hier noch einmal besonders herausarbeiten müssen, dass Bayern dabei ist. Ich sage noch einmal: Alles andere wäre ein Armutszeugnis. Der Freistaat Bayern gehört immer noch zur Bundesrepublik Deutschland. Von daher handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit.

Es ist hier wieder eine gewaltige Seifenblase aufgeblasen worden. Wir haben das bereits bei der Sitzung des Ministerrats am 1. April gesagt, wo eine Biodiversitätsstrategie auf den Weg gebracht worden ist. Wiederum wurde angekündigt, eine große Seifenblase, die wiederum zerplatzt ist. Ihnen geht es nur darum, zu vertuschen, dass die Staatsregierung im Ländervergleich beim Schutz der Artenvielfalt Schlusslicht ist. Wenn Sie die Pressemitteilung aus dem Ministerrat vom 1. April lesen, wird deutlich, selbst das Ministerium, der Ministerrat, die Staatsregierung geben zu, wie viel Artenschwund wir haben,

dass der Verlust biologischer Vielfalt vor Bayern nicht Halt macht. Die Zahlen und Arten sind darin konkret aufgeführt etc.

Worte alleine und Bilanz zu ziehen reichen nicht aus; mehr war es nicht, was der Ministerrat am 1. April auf den Tisch gelegt hat. Wir sind Schlusslicht. Den Absichtserklärungen der CSU-Staatsregierung müssen erst noch Taten folgen. Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren sind wir da aber sehr skeptisch.

Sie haben speziell das Grüne Band angesprochen, wo sich der Umweltausschuss morgen und übermorgen befinden wird. Wir werden in Oberfranken sein. Ich sage Ihnen: Wir haben einen Antrag eingebracht, und zwar zum Doppelhaushalt und auch zum aktuellen Nachtragshaushalt, Mittel für das Grüne Band einzusetzen. Diesen Antrag haben Sie von der CSU wiederum abgelehnt. Ebenso haben Sie es abgelehnt, ein Bodenentsiegelungsprogramm auf den Weg zu bringen. Die CSU hat es abgelehnt. – Wenn Sie ernsthaft die biologische Vielfalt schützen und ausbauen wollen, dann dürfen Sie nicht nur reden, sondern Sie müssen auch Haushaltsmittel einstellen, um etwas zu erreichen.

Wir wollen, dass die Eingriffe unterlassen werden, die die Natur großflächig bedrohen. Ich frage auch hier: Wo ist denn Ihr klares Bekenntnis, wenn es zum Beispiel um Großprojekte geht? Als Beispiele nenne ich den Donaus Ausbau mit Staustufen und die nicht mehr rückholbare Verseuchung Bayerns mit Agrogentechnik. Auch hier fehlen klare Bekenntnisse. Sie machen nichts anderes als eine Ankündigungspolitik.

Von daher hoffe ich, dass die Bürgerinnen und Bürger draußen erkennen, wer hier die Politik macht und sich für die Anliegen wirklich einsetzt, also handelt, statt nur zu reden. Für mich ist das, was ich sehe, auch eine Irreführung der Wählerinnen und Wähler. Aber Sie haben das wohl nötig. Ihnen sitzt die Angst im Genick. Sie müssen so etwas machen, zum Beispiel durch Marketing und Showveranstaltungen. Diesmal wird es Ihnen nicht gelingen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Paulig.

Ruth Paulig (GRÜNE): Kolleginnen und Kollegen! „Artenvielfalt: Bayern ist dabei!“ Nur fragt man sich: Wie sind Sie dabei? Dass Sie ein bisschen dabei sind, freut uns ja. Aber Dabeisein ist tatsächlich noch nicht alles. Ich erinnere an Natura 2000. Da hatte die EU den rechtlichen Schutz eingefordert.

Wie viele Anläufe wurden in Bayern denn gemacht? Zuerst haben Sie weniger als zwei Prozent der Fläche der Naturschutzgebiete als Natura-2000-Gebiete aus-

gewiesen. Dann sind Sie auf sechs Prozent gegangen. Irgendwann kam noch die Donau dazu. Jetzt liegen wir bei knapp zwölf Prozent. Immer mussten andere anschieben, damit in Bayern endlich das gemacht wurde, was die EU vorgegeben hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Oder schauen wir uns das Grüne Band an. Herr Hünnerkopf, Sie haben es angesprochen. Viermal wurde das Schutzkonzept in den bayerischen Gefilden abgespeckt, weil der Bauernverband immer wieder gesagt hat: So machen wir es aber nicht. Es handelt sich um die wertvollen Gebiete, die früher der Todesstreifen waren. Jetzt will man sie für die Landwirtschaft nutzen. Man will diesen schmalen Streifen jetzt nicht dem Naturschutz und der Erhaltung der Artenvielfalt vorbehalten. Dieses Konzept wurde viermal abgespeckt, so stark, dass es dem bayerischen Umweltministerium auf Bundesebene schon peinlich ist.

Zu denken ist auch an die Projekte A 94 durch das Isental, Fichtelgebirgsautobahn, Donaustaufstufenplanung, dritte Start- und Landebahn im Erdinger Moos. All dies ist ein fataler Angriff auf die Biodiversität.

Insgesamt schaut es in Bayern nicht gut aus. Über 50 % aller Pflanzen- und Tierarten stehen in Bayern auf der Roten Liste. So sieht die Wahrheit aus. Es stehen über 6000 Tierarten auf der Roten Liste. Sie entgegenen, bezüglich einiger Tierarten gebe es Verbesserungen. Aber es sind vielleicht 20, für die es besondere Artenhilfsprogramme gab. Was ist das schon bei über 6000 Arten?

Natürlich müssen wir auch die Geschwindigkeit bedenken, mit der die Vorgänge ablaufen. Wir haben das Hundert- bis Tausendfache der Geschwindigkeit im Vergleich mit derjenigen bei natürlichen Prozessen zu verzeichnen. So schnell verläuft das Artensterben in Bayern, sicher aber auch darüber hinaus.

Um dies alles zu unterstreichen, darf ich ein paar Zitate vom Landesamt für Umwelt bringen. In der aktuellsten Darstellung der Roten Liste von 2003, bezogen auf die gefährdeten Tiere in Bayern, heißt es:

... die Dominanz abnehmender Trends ist

– „ist“ –

ungebrochen.

Weiter heißt es:

Die bedrohten Arten stehen stellvertretend für die Situation des Arten- und Biotopschutzes, die sich in der Fläche weiter verschlechtert hat.

Dann steht da:

Nach wie vor gehen wertvolle, teils unersetzliche Lebensräume verloren. ... Alarmierend sind die verhältnismäßig jungen Bestandseinbrüche bei einer ganzen Reihe von Allerweltsarten.

Ich zitiere weiter:

So kann heute prognostiziert werden, dass in den kommenden 10 - 20 Jahren zahlreiche, insbesondere kleine Vorkommen von Rote Liste-Arten durch Nutzungsaufgabe oder -änderungen aussterben werden.

Dann heißt es, bezogen auf die Instrumentarien, die der Naturschutz bei Freiwilligkeit hat:

Es bedarf keiner besonderen Weitsicht, festzustellen, dass diese Mittel auch in der Zukunft nicht die nötige durchgreifende Wirkung entfalten können.

Das sagt die Fachbehörde Bayerns, die sich zu den Fragen geäußert hat.

Ende Januar hatten wir im Landtag ein Fachgespräch, nämlich eine Anhörung zum Artenschutz, initiiert. Sie wurde von der CSU-Fraktion angestoßen. Aber das war eine Blamage. Jeder, der gesprochen hat, hat – das war durchgehend – gesagt, dass hier ganz viel im Argen liegt. Zum Glück haben dann die Experten die Verursacher benannt. Es wurde gesagt: Bis zu 70 % ist die Landwirtschaft in der gängigen Praxis am Artensterben schuld. So ist es; das ist ganz klar.

Hinzu kommen der hohe Flächenverbrauch und die Zerschneidung der Flächen. Wir haben keine Vernetzung der Biotopstrukturen. Wir haben beispielsweise gerade einmal bei 8 % der Bundesfernstraßen eine Passierbarkeit für Wildtiere durch Brücken oder Tunnel. Bei allen anderen Straßen kann man solches vergessen. Der ohnehin hohe Flächenverbrauch ist wieder angestiegen. Der Verbrauch beträgt über 20 Hektar pro Tag. Es sind gewaltige Defizite bei dynamischen Lebensräumen wie Fluss- oder Bachauen zu verzeichnen. Bei diesen Lebensräumen ist ein enormer Nutzungsdruck festzustellen.

Angesprochen worden ist auch der hohe Nährstoffeintrag, zum Beispiel Stickstoff, aus der Landwirtschaft, aber auch aus dem Verkehr und anderen Verbrennungsvorgängen. Wir brauchen also Pflegemaßnahmen, um den Nährstoffeintrag zurückzuholen. Da muss es zu einer Anpassung kommen.

In der Anhörung ist auch gesagt worden, dass die Kartierung völlig dürftig ist. Da fehlen die notwendigen Mittel. Es fehlt eine vernünftige Dokumentation. Es fehlt die wissenschaftliche Begleitung. Sich immer nur auf das

Ehrenamt zu berufen, ist in diesem Fall eindeutig zu wenig. Die Personal- und Finanzressourcen sind eindeutig zu knapp.

Auch wurde gesagt, dass die ressortübergreifende Umsetzung der Maßnahmen notwendig ist. Wenn der Naturschutz wirklich vorangebracht werden soll, müssen die Ministerien und die anderen Behörden zusammenarbeiten.

Im Landwirtschaftsausschuss haben wir uns mit den Petitionen der Schafhalter befasst. Da wurde etwas versprochen, dann aber nicht gezahlt. Ihre Behördenstruktur hat dazu beigetragen.

Erinnern wir uns auch an die Rahmenbedingungen des freiwilligen Naturschutzes. Ich denke an das Artenhilfsprojekt für Feldhamster. Daran nimmt gerade noch ein Bauer teil. So sieht es hier in Bayern aus. Diese Maßnahmen werden eben nicht angemessen mit Mitteln ausgestattet.

Landauf, landab fehlt in Bayern in der Tat der politische Rückhalt, fehlt die politische Unterstützung derjenigen, die sich im Naturschutz engagieren. Die Wortbeiträge beispielsweise der Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern – AgN – haben dies in der Anhörung sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, auch die Vertreter des LfU und der Hochschulen. Hier fehlt also die politische Unterstützung.

Ich werfe noch einen Blick auf das, was wir eingefordert haben. Wir haben zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht. Zum einen haben wir im November die Erstellung eines bayerischen Biodiversitätskonzepts gefordert – Drucksache 15/9302 –, auch im Hinblick auf die Bonner Konferenz. Aber der Umweltausschuss hat dann gesagt: Brauchen wir nicht, machen wir nicht! Der Antrag wurde im Februar abgelehnt. Nachdem der Antrag abgelehnt war und die Anhörung gelaufen war, kam Herr Bernhard mit seinem Konzept, in dem steht, was er bis 2020 machen will.

Ich verstehe wirklich nicht, warum bei Ihnen bezüglich Artenschutz und Biodiversität immer noch der Oppositionsreflex vorhanden ist, nach dem Motto: Was von der Opposition kommt, muss abgelehnt werden, ganz gleich, wie sinnvoll und notwendig es ist.

Der zweite Antrag – Drucksache 15/10460 – heißt: „Schutz der Biodiversität jetzt!“ Wir haben ihn hier unter Nennung sehr konkreter Maßnahmen gestellt. Denn das, was vom Umweltministerium vorgestellt worden ist, soll ja bis 2020 umgesetzt sein. Aber das ist eine zu lange Zeit. Jetzt müssen Sie handeln und bei allen Entscheidungen die Biodiversität jetzt berücksichtigen.

Es geht zum Beispiel um die Umsetzung der flächen-deckenden Kartierung. Die haben wir in unserem Antrag gefordert. Es muss ein Artenhilfsprogramm für alle in Bayern vom Aussterben bedrohten Wirbeltiere und endemischen Pflanzenarten geben. Es muss Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor dem Eingriff geben. All dies gibt es ja noch nicht.

Endlich muss auch etwas im Wald gemacht werden. Da fehlen derzeit die Alters- und Zerfallsphasen der Bäume. Wir haben viel zu wenige Naturwaldreservate und kaum Wildnisgebiete. Aber genau dies muss bis 2010 auf den Plan gesetzt werden.

Sie haben die ökologisch und landeskulturell bedeutsamen Flächen aller Gemeinden angesprochen. Da gibt es ein Defizit; denn da wird ja überhaupt nichts gemacht.

Ein eigenes Programm zum Schutz alter Bäume, also der über 200-jährigen Bäume, bleibt auf der Strecke.

Die Entwicklungsziele des Moorentwicklungskonzepts müssen bis 2010 umgesetzt werden. Aber all dies haben Sie abgelehnt. Und heute haben Sie den Mut, diese Aktuelle Stunde zu beantragen. Manchmal wundert man sich tatsächlich über die CSU.

Frech sind Sie schon, ja. Sie sagen, wir, die Bayern, sind dabei, wir machen Artenschutz. Die notwendigen Maßnahmen schieben Sie auf die lange Bank. Sie sind nicht bereit, in der Landwirtschaft die fachliche Praxis durch entsprechende Agrarpolitik zu ändern. Genau die Subventionspolitik der EU – wie wird sie künftig aussehen, heute haben Sie dazu einen Dringlichkeitsantrag eingebracht – wird zur Nagelprobe, zum Prüfstein, wie ernst Sie es mit den Flächen für den Arten- und Naturschutz hier in Bayern nehmen. Oder wollen Sie wieder die intensive Landwirtschaft mit Stickstoffeinsatz, mit einer Zerschneidung der Flächen, mit dem Verlust von Biotopstrukturen und mit Pestizideinsatz, der in Deutschland im Übrigen steigt? Wollen Sie das, oder wollen Sie endlich eine vernünftige EU-Subventionspolitik? Das wird sich heute in der Debatte gleich nochmals zeigen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich habe einiges angesprochen. Wir haben hier in Bayern enorme Defizite. Sie wären gut beraten gewesen, unseren beiden Anträgen zuzustimmen. Das wäre vernünftig gewesen. Wenn Sie in diesem Punkt glaubwürdig bleiben wollen, dann müssen Sie die personellen Ressourcen und die finanziellen Mittel erhöhen. Dann müssen Sie ressortübergreifend arbeiten und die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft endlich anders definieren und umsetzen, letztendlich auf umweltzerstörende Projekte, wie zum Beispiel die A 94, die Fichtelgebirgsautobahn und wie den Donauausbau, klipp und klar verzichten sowie die Flächenversiegelung, die wieder im Ansteigen ist, deut-

lich zurücknehmen. 20 Hektar pro Tag sind zu viel, wenn wir in Bayern die Biodiversität erhalten wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Staatsminister Miller.

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Opposition macht es sich zu einfach, wenn sie hier Entwicklungen darstellt, das Ganze der Staatsregierung und unserer Politik anlastet, ohne Vergleiche mit der Situation in Deutschland und den anderen Ländern zu ziehen.

(Susann Biedefeld (SPD): Welches Bundesland hat den höchsten Flächenverbrauch?)

Tatsache ist, dass zum Beispiel die GRÜNEN dort, wo sie regiert haben – das gestehe ich zu –, da und dort Programme von der CSU übernommen haben. Das ist loblich und hervorragend gewesen.

(Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Das ist Volksverdummung! – Weitere Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Dass Sie jetzt die Landwirte nahezu als Alleinverursacher für das Artensterben verantwortlich machen, wird der Arbeit und der Einstellung unserer Bauern nicht gerecht.

(Beifall bei der CSU – Ruth Paulig (GRÜNE): Fragen Sie die Experten!)

Ich muss hier einmal ganz deutlich sagen: Sie machen es sich schon sehr einfach, wenn Sie allein eine Berufsgruppe dafür verantwortlich machen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Das Wort hat jetzt der Herr Staatsminister.

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Ich möchte Sie in aller Ruhe auf Folgendes hinweisen: Der Wettbewerb um die Fläche zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, zur Erzeugung von Bioenergie sowie um ökologische Ausgleichsflächen wird zunehmen. Es wird an uns liegen – wir haben längst damit angefangen –, hier zu reagieren und entsprechende Maßnahmen durchzuführen, wie sie kein anderes Land in Deutschland und kaum ein anderes Land in Europa anbietet. Das müssen Sie halt auch einmal zugestehen.

Wir brauchen besondere Umweltleistungen, die am Markt nicht honoriert werden, die wir aber unseren Bauern vergüten. Ich sage Ihnen eines: Artenschutz, Umweltschutz

und Biodiversität ist nur mit den Landwirten und nicht gegen die Landwirte zu machen.

(Ruth Paulig (GRÜNE): Was macht Seehofer?)

Bei uns gilt allerdings der Grundsatz: Freiwilligkeit und Ausgleich vor ordnungspolitischen Maßnahmen. Da Sie mich fragen: Ich war maßlos enttäuscht, als ich bei Agrarministerkonferenzen zusammen mit GRÜNEN-Agrarministern – Sie haben den Vergleich mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gehabt. Ich kann es Ihnen gerne zuschicken und auch den Vergleich mit bayerischen Programmen und Maßnahmen ziehen. Nur ein Beispiel, und das können Sie doch nicht wegdiskutieren: Nahezu ein Drittel aller Ökobetriebe ist in Bayern beheimatet; ein Drittel, 5000! Bärbel Höhn hatte keine 1500! Sie hat darüber geredet, aber nichts dagegen getan.

Ich darf Ihnen sagen, was wir jetzt zur Biodiversität eingeführt haben.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das ist relativ! – Zuruf der Abgeordneten Ruth Paulig (GRÜNE))

– Sie sollten das einmal in Ruhe studieren und jetzt zuhören. Ich weiß nicht, warum Sie jetzt so aufgeregt dazwischen schreien. Das verstehe ich nicht, da ich jetzt ganz sachlich vortrage, was wir vorhaben.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Damit Sie nicht immer wieder das Falsche wiederholen: Wir haben in einem agrarökologischen Programm, im Kulturlandschaftsprogramm, mit der agrarökologischen Grünlandnutzung neue Maßnahmen eingeführt, und zwar durch eine kleinflächige, extensive Bewirtschaftung; vorgesehen ist ferner die Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere, eine geeignete Pflanzung zur Deckung des Lebensraumes für Wildtiere, die Anlage von Tümpeln und Nassflächen, die hier gefördert werden können, des Weiteren die Einführung eines späteren Schnitzeitpunktes, nämlich 1. Juli, und Heckenpflegeprämien. Wir geben in diesem Agrarumweltprogramm von 2007 bis 2013 eine Milliarde Euro aus. Davon nehmen 70 000 Betriebe mit über eine Million Hektar an den Maßnahmen teil.

Was unsere Forstpolitik betrifft, kommen viele Experten zu uns und schauen sich die Maßnahmen an. Hervorragend und beispielhaft umgesetzt ist der naturnahe Wald, der Umbau in Laubholz, Totholz und Biotopbäume, um dem Artenschutz im Wald Rechnung zu tragen. 40 % der Wälder sind naturnah aufgebaut. Der Anteil an Laubholz ist um 10 % auf 32 % insgesamt gestiegen. Jeder zweite Baum unter 20 Jahren ist ein Laubholzbaum. Wir haben pro Hektar 13 Kubikmeter Totholz. Wir haben also eine ganze Menge getan, um die biologische Vielfalt zu erhalten.

Ich finde es schäbig, dass Sie hier sagen, den Schafhaltern werde Geld versprochen, sie bekämen es aber nicht. 98 % der Schafhalter haben das Geld ohne Probleme bekommen.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Diejenigen, die zu Ihnen gekommen sind, haben sich zum Beispiel beschwert, weil auf den Weiden Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen gebaut worden sind. Dazwischen wird geweidet, dabei wollen die zweimal gefördert werden. Dass das nicht geht, sollten eigentlich auch Sie einsehen. Sie sollten schon sehen, dass wir das Ganze auf der Seite des Rechts durchführen. Es geht hier auch um Anlastungen der Europäischen Union. Das sind schwache Argumente.

Ich kann Ihnen nur sagen, dass wir das Kulturlandschaftsprogramm durch extensive Weidenutzungen – Schafe, Ziegen –, durch Streuobstbau, Unterstützung der Behirtung, Förderung von investiven Maßnahmen ausgebaut haben. Dass draußen auch die Alpen bewirtschaftet bleiben, ist auch Voraussetzung für eine Vielfalt. Wenn das Land zuwachsen würde, nähmen zwar andere Arten zu, aber die bestehenden Arten verlören an Lebensraum. Wir haben eine abwechslungsreiche Landschaft.

Ich möchte hier ganz deutlich sagen: Ich erkenne nicht, dass Probleme bestehen, etwa Rückgang des Grünlandes; in Bayern voraussichtlich 2 %, aber ab 5 % muss es gemeldet werden. Andere Bundesländer sind schon an diese 5-Prozent-Marke gestoßen. Ab 10 % muss wieder eingesät werden. Ferner ist eine Zunahme des Maisanbaus zu verzeichnen. Wir liegen aber heute unter dem Anteil an Maisflächen von 1980, obwohl diese Flächen zunehmen. Wir reagieren darauf, indem wir den Bauern, die heute im weltweiten Wettbewerb stehen, zusätzliche Gelder zur Verfügung stellen, und zwar ganz gezielt für diese Maßnahmen der Biodiversität. Wir sind das einzige Land, das ein solches Programm hat. Sollten Sie ein anderes Land in der Bundesrepublik Deutschland nennen können, das jetzt neu darauf reagiert hat, dann zeigen Sie es mir. Sie sollten auch anerkennen, was hier gemacht wird, und auch die Bauern in ihren Bemühungen unterstützen, und sich nicht immer in den Mittelpunkt der Kritik stellen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Guckert.

Helmut Guckert (CSU): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Am 31.01. hat der Umweltausschuss eine Anhörung zum Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft durchgeführt. 12 Experten – Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Vereinen, Verbänden und Arbeitsgemeinschaften – standen Rede und Antwort.

Nicht vertreten war der Bereich Eigentümer, Besitzer bzw. Nutzer der Grundstücke.

46 Fragen aus den Bereichen Artenschutz, Klimawandel, Landwirtschaft, Verkehr, Wald, öffentliche Maßnahmen, Ehrenamt, Mittelbedarf und Gentechnik wurden behandelt. Ich darf folgende Aussagen zum Thema Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft aus der Anhörung vortragen.

Erstens: Bayern ist aufgrund seiner landschaftlichen Vielfalt und seiner entsprechend vielfältigen Lebensräume nicht nur die Heimat von fünf Menschenstämmen, sondern auch von besonders vielen Pflanzen- und Tierarten. Ihren Lebensraum zu erhalten und zu mehren ist für die Bayern, für die CSU seit vielen Jahren eine politische und gesellschaftliche Aufgabe.

Zweitens: Biodiversität ist für die Zukunft der Menschen, das heißt für kommende Generationen, eine zentrale Lebensgrundlage von uns allen. Unsere Zukunft ist direkt von der Vielfalt der Arten und von den Nutzungsmöglichkeiten, die wir davon haben, abhängig. Ich darf ein Beispiel nennen: Kulturlandschaft, eine Grundlage für den Tourismus mit einem Umsatz von 24 Milliarden Euro im vergangenen Jahr 2007, ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und von großer Bedeutung für die Arbeitsplätze bei uns, immerhin 560 000.

Drittens: Bayern ist das Bundesland mit der ersten Erfassung der Lebensräume, der Biotopkartierung. Wir brauchen aber – das möchte ich hinzufügen, und das ist auch eindeutig angesprochen worden – zum Teil noch flächendeckende Arten- und Biotopschutzumsetzungsprogramme in den einzelnen Bereichen, und, was die Kollegin angesprochen hat, im Wald und in der Vogelwelt haben wir noch Defizite. Aber wir brauchen auch dementsprechende Finanzmittel, das ist in allen Fällen eindeutig zur Sprache gekommen.

Wir brauchen auch – darauf komme ich nachher noch und gebe das wieder, was wir diskutiert haben – neben unserer Infrastruktur, die wir für unsere Wirtschaft und für unsere Gesellschaft insbesondere ständig fortschreiben und verbessern, auch eine grüne Infrastruktur in der Form, dass wir die Zusammenhänge noch etwas mehr gestalten, man nennt es auch vernetzen.

Vierter Teil: Artenschutz und Landwirtschaft. Es muss jedem von uns klar sein, dass das, was wir an Artenvielfalt haben, durch die Menschen entstanden ist, was vor allen Dingen aus der traditionellen Landwirtschaft gekommen und zu nennen ist.

Aber es wurde auch – als fünfter Punkt – angesprochen: Der großflächige Anbau nachwachsender Rohstoffe kann – ich sage nicht: muss –, je nachdem, wie er gemacht wird, zu einem Artenrückgang auf solchen Flächen führen. Darin besteht eine gewisse Gefahr.

Sechstens: Wie können wir in den Flächen die Tiere und Pflanzen wirksam schützen? Das war ein großes Thema. Nicht mit der Käseglocke, da waren sich alle einig, sondern nur mit den Besitzern, mit den Bewirtschaftern in gemeinsamen Möglichkeiten der Bewirtschaftung.

Damit komme ich – siebte – zu dem Stichwort „Schutz durch Nutzung“. Der Nutzer muss unterstützt werden, das war eindeutig die Meinung. Einklang von Natur und Einkommen, das ist ein entscheidender Faktor.

Im Laufe der 50 Jahre Naturschutz haben wir gelernt, dass es besser ist, einen Angebotsnaturschutz durchzuführen als einen Verbotsnaturschutz, also mit dem Instrument der Förderung zu arbeiten.

Achtens. Veränderungen, Gefährdungen sind heute schon angesprochen worden. Es ist aber nicht darauf hingewiesen worden – und das war auch interessant neben der einen Zahl –, dass von Natur- und Umweltschutz bis zu 15 % Gefährdung ausgehen. Als weiteren Teil gibt es die Besiedelung, die Bautätigkeit und den Verkehr.

Ich darf zusammenfassen: Die Nutzung und Pflege der Flächen der Kulturlandschaft bedürfen der hervorragenden Zusammenarbeit der Grundbesitzer, Eigentümer, Ehrenamtlichen, Wissenschaftler und Behörden. Dazu sind jedoch erhebliche staatliche Mittel erforderlich. In der Diskussion ist das immer so einfach: Nach oben gibt es keine Grenze.

Aber wir müssen auch Fragen an die Wissenschaftler stellen. Wir haben es gerade deutlich gehört, beim Trockenrasen: Wenn die Veränderung kommt, wenn die Schafhaltung zurückgeht, dann brauchen wir Antworten. Ich durfte gestern, am 27.05.2008, im Industrieausschuss der EU in Brüssel erleben, wie Herr Michael Gorbatschow gesprochen hat und deutlich sagte: Umwelt verstehen, Arten verstehen heißt auch, der Natur keine Gewalt antun. Ich meine, in diesem Sinne sollten wir gemeinsam arbeiten.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Rabenstein.

Dr. Christoph Rabenstein (SPD) (vom Redner nicht autorisiert): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich könnte jetzt eine flapsige Bemerkung auf die Ausführungen von Herrn Guckert machen, dass wir in Bayern fünf Menschenstämme haben und dass die Biodiversität natürlich notwendig ist. Wir Franken kämpfen immer noch darum. Ich möchte mir das aber ersparen.

Mir gefällt das Wort „Biodiversität“ auch nicht besonders. Nur 30 % der Bevölkerung können mit diesem Begriff etwas anfangen, 70 % wissen überhaupt nicht,

was damit gemeint ist. „Artenvielfalt“ ist wohl für jeden verständlich.

Wir kämpfen weltweit und auch in Bayern um die Artenvielfalt. Deswegen ist es natürlich gut, dass wir über dieses Thema diskutieren. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, es darf nicht beim Reden bleiben und auch nicht bei Absichtserklärungen der CSU-Staatsregierung, sondern es müssen wirklich Taten folgen.

Ich komme zum Stichwort Flächenverbrauch. Ich möchte das in den Mittelpunkt stellen. Es ist schon einiges darüber gesagt worden. Nach wie vor haben wir auch in Bayern einen massenhaften Flächenverbrauch von täglich mehr als 20 Hektar mit all den negativen Folgen, Flächen, die notwendig sind, wenn zum Beispiel neue Betriebe angesiedelt werden. Da sind wir natürlich schon in einem Dilemma, wenn ich gerade an das strukturschwache Oberfranken denke, wo wir froh sind, wenn Betriebe kommen. Die einzelnen Kommunen stellen dann auch, meist sogar kostenlos, Flächen zur Verfügung, um Arbeitsplätze entstehen zu lassen. Da kann ich nicht einfach sagen: Flächenverbrauch, das mache ich nicht.

Anders schaut es bei Flächen aus, die wir beispielsweise für Verkehrsprojekte und Verkehrsgroßprojekte benötigen. Da sollten wir äußerst sensibel sein. Exemplarisch nenne ich die Fichtelgebirgsautobahn, ein Großprojekt im Verkehrsbereich, das unmittelbar ansteht und für die Artenvielfalt entscheidend und eine Nagelprobe sein wird.

(Christian Meißner (CSU): Was sagt denn der Herr Kollege Beyer dazu? Ist der auch so sensibel?)

Ich brauche die Argumente der Befürworter nicht ausführlich darzustellen, sie sind allgemein bekannt: Ost-West-Verbindung, schnellerer Transport durch das Fichtelgebirge auf den Lkws, Entlastung anderer Verkehrswege – den letzten Punkt nehme ich übrigens sehr ernst.

Für unser Thema hätte aber eine Fichtelgebirgsautobahn meiner Meinung nach verheerende Auswirkungen: einen enormen Flächenverbrauch, und zwar wertvolle, sensible Naturflächen. Es müsste eine Schneise durch Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Ähnliches geschlagen werden. Außerdem würde die Verkehrsader natürliche Lebensräume zerschneiden, und das ist im Zusammenhang mit der Biodiversität ganz entscheidend.

Gerade im kleingliedrigen Fichtelgebirge wäre das für Mensch und Tier äußerst nachteilig, für die Menschen, weil Wander- und Kreuzungswege zerschnitten würden, aber – und jetzt zum eigentlichen Thema – für die Tiere, weil so eine Autobahn kaum zu überwinden ist. Gerade in diesem Gebiet – ich spreche von Weißenstadt, Großer Waldstein usw. – ist es gelungen, dem Luchs wieder einen Lebensraum zu bieten, einem bedrohten Tier, einem sehr scheuen Tier, dem man selten begegnet,

aber es wurde nachgewiesen. Da besteht natürlich die Gefahr, dass sich diese Tierart wieder zurückzieht oder einfach verschwindet. Das müssen wir sehen.

Besonders dramatisch ist die fortschreitende Verinselung der Natur durch Verkehrswege mit allen negativen Auswirkungen, auf die ich in der Kürze der Zeit jetzt nicht eingehen kann.

Alleine an diesem Beispiel werden wir in den nächsten Jahren feststellen können, welchen Stellenwert die Natur und die Artenvielfalt wirklich haben. Werden sich die Verkehrsstrategien durchsetzen, die in diesem Fall von Ost nach West auf der großen Landkarte einen Strich ziehen und Großprojekte, deren Notwendigkeit man immer nachweisen kann, planen und bauen? Oder werden sich die echten Naturschützer durchsetzen?

In der Erklärung der Staatsregierung – damit komme ich zum Schluss – vom 1. April 2008 heißt es: „Die derzeitigen von öffentlichen Straßen unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume ... stellen einen hohen ökologischen Wert dar, der erhalten werden soll.“

Wir werden sehen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ob dies wie so Vieles ein Lippenbekenntnis ist oder ob wirklich angesichts der Bedrohung heimischer Arten eine Verbesserung angestrengt wird; denn die wollen wir als SPD-Fraktion nachhaltig.

(Beifall bei der SPD und der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Weichenrieder.

Max Weichenrieder (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Biodiversität, die Artenvielfalt in unserer Natur- und Kulturlandschaft hat sich durch die Land- und Forstwirtschaft bei uns auf sehr hohem Niveau entwickelt. Das ist gelungen, weil die Land- und Forstwirtschaft auf 85 % der bayerischen Landesfläche die nachhaltige Landwirtschaft weiterentwickelt hat. Die Biodiversitätsstrategie des Bundesumweltministers hätte diese Ziele sicherlich nicht erreicht. Die Ziele der Bundesstrategie sind nicht nur inakzeptabel, sie sind auch nicht zielführend und deshalb abzulehnen. Erfolgreicher Naturschutz kann und wird nicht unter einer Käseglocke stattfinden. Erfolgreicher Naturschutz in Bayern soll ausschließlich in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft auf freiwilliger Basis stattfinden. Das Motto „Vereinbarung vor Verordnung“ hat auch in diesem Bereich zum richtigen Ergebnis geführt. Der Freistaat Bayern wird die nachhaltige Landwirtschaft auch weiterhin auf freiwilliger Basis mit der Land- und Forstwirtschaft entwickeln. Warum ist das so? – Weil es sich bewährt hat.

(Susann Biedefeld (SPD): 40 % der Arten sind ausgestorben!)

Wir brauchen keine neuen, wir brauchen keine weiteren Bevormundungen und Vorschriften aus Berlin für unser Eigentum. Bestimmte Lebensräume und Arten sind erst durch die Nutzung entstanden und haben sich so entwickeln können.

(Susann Biedefeld (SPD): Viele gehen kaputt! Sind vom Aussterben bedroht!)

Pauschale Flächenanteile, wie von der Bundesstrategie gefordert, garantieren noch lange keine Artenvielfalt. Deshalb begrüße ich, dass sich vor allem die Bayerische Staatsregierung, von der Bundesstrategie distanziert und weiterhin auf kooperativen Naturschutz setzt. Eine Reihe von Untersuchungen bestätigen, dass zum Beispiel 81 % der heimischen Vogelarten teilweise oder entscheidend von der Landwirtschaft abhängen. Bei einer Bestandsaufnahme des Bundesamts für Naturschutz wurden im Jahre 2004 4000 Arten mehr gefunden. Man kann Statistiken also so einsetzen, wie es passt.

(Susann Biedefeld (SPD): 55 % der erfassten Nutztierassen sind in Bayern bedroht!)

Einen wesentlichen Beitrag zur Artenvielfalt und der Garant, damit dies so bleiben kann, ist die Vielschichtigkeit, mit der die Land- und Forstwirtschaft in Bayern betrieben wird. Meine Damen und Herren, durch eine Wirtschaftsweise mit ganzjähriger Bodenbedeckung selbst beim intensiven Maisanbau, nämlich bei Anbau von Haupt- und Zwischenfrüchten, kann der Begriff „schützen durch nützen“ anschaulich erläutert werden. Durch den Wechsel von extensiven und intensiven Bewirtschaftungsformen werden Lebensräume für Feldbrüter und Ackerwildkräuter geschaffen, werden Streuobstwiesen und Blühflächen erhalten, aber auch und vor allem wird Land- und Forstwirtschaft betrieben, um davon leben zu können, Arbeitsplätze zu sichern und im Sinne der Agenda 21 wichtige ökonomische Leistungen für den ländlichen Raum zu erwirtschaften.

Wie gesagt: Bayern ist wieder einmal früher dran. Bayern hat wieder einmal ein besseres Konzept,

(Susann Biedefeld (SPD): Bayern ist Schlusslicht beim Schutz der Artenvielfalt!)

und Bayern wird auch bei einem so wichtigen Thema wie Artenvielfalt beweisen, dass es im Rahmen des Föderalismus möglich ist, in eigener Zuständigkeit bessere, effektivere und nachhaltigere Konzepte zu entwickeln.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Müller.

Herbert Müller (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich hatte das Glück, vor etwa drei Wochen den Vortrag eines deutschen Professors über Verfahrenstechnik zu hören. Er hat auch an den Universitäten Harvard und Yale gelehrt. Ich spreche das deshalb an, weil ich das als Ausweis sehe für einen besonders hochwertigen und engagierten Mann in diesem Bereich.

In seinem Vortrag hat er angesprochen, dass heutzutage in Deutschland die Artenvielfalt in Großstädten viermal höher ist als in der ausgeräumten Landschaft. Wenn Sie also heute Artenvielfalt demonstrieren wollen, dann gehen Sie in die Großstädte. Das ist im Übrigen ein ganz interessanter Vorgang, über den man eigens nachdenken könnte.

Mir gibt diese Aussage Anlass, darüber nachzudenken, warum wir heute über das Problem diskutieren. Von der CSU habe ich nur nach dem olympischen Prinzip „höher, besser, weiter“ gehört: Das habe man schon immer gut gemacht und werde es in Zukunft immer noch besser machen. Das ist zu wenig. Ich meine, wir sollten uns über die Ursachen unterhalten, die zur jetzigen Situation geführt haben.

In einem ganz wichtigen Punkt teile ich nicht die Meinung der Frau Kollegin Paulig. Richtig ist, dass die Landwirtschaft eine Rolle spielt. Aber die Landwirtschaft hat sich so verhalten, wie sie die Politik dazu gezwungen hat. Wenn man über die Probleme der Landwirtschaft, die beteiligt ist, redet, darf man nicht auf die Bauern zeigen, sondern muss sagen, dass die Politik – angefangen von Europa bis hin zu Bayern – Signale an die Bauern ausgesendet hat, was dazu geführt hat, dass Arten vernichtet worden sind. Das ist Fakt.

(Beifall bei der SPD)

Wir müssen darüber reden, wie wir daran etwas ändern können. Über diese Ursachen müssen wir forschen. Ich will nicht darüber reden, wie Rot-Grün das gemacht hat. Wir sitzen alle im gleichen, schlechten Boot. Ich bin der Meinung, dass es kein Bundesland gibt, das überragend bessere Werte aufzuweisen hat. Alle sind dem Weg in die Massenproduktion gefolgt. Niemanden hat es interessiert, wie im Einklang mit der Natur produziert werden kann, sondern es wurde darüber diskutiert, wie am besten gegen die Natur produziert werden kann, um zu einem wirtschaftlichen Erfolg zu kommen. Ich meine, wir müssen uns überlegen, wie es in Zukunft weitergehen kann.

Es gibt eine ganz interessante Parallele. Im Fichtelgebirge gibt es eine Meise.

(Heiterkeit – Joachim Wahnschaffe (SPD): Eine?)

– Ich müsste genauer sagen: mehrere Meisen.

Ich meine aber eine besondere Meisenart, die kaum jemandem bekannt sein dürfte. Diese Meisenart kann etwas Außergewöhnliches, was für alle Menschen sehr wichtig werden könnte. Die Meise ist in der Lage, ihren Stoffwechsel so zu steuern, dass sie kaputte Knochen durch die Einlagerung von Mineralien wieder – als Nicht-Mediziner gesagt – gesund machen kann. Das heißt, die Natur hat uns eine Meisenart beschert, die das kann, die es aber nur im Fichtelgebirge gibt.

Wissen Sie, warum ich das Beispiel anspreche? – Ich spreche es deshalb an, weil wir dann, wenn wir bereit wären, mehr nachzuforschen, was uns die Natur lehren kann, in der Lage wären, das, was die Meise kann, zu simulieren. Wir könnten dann vielleicht eine der großen Volkskrankheiten heilen, nämlich die Osteoporose.

Das wäre eine der Folgen. Ich spreche dieses Beispiel an, weil weite Teile der CSU auf dem Weg sind, stärker auf die Gentechnologie zu setzen. Wissen Sie, was das bedeutet? – Das bedeutet, nicht von der Natur zu lernen, was für die Zukunft unseres Landes und der Menschen wichtig ist, sondern zu versuchen, gegen die Natur anzugehen. Das ist der falsche Weg. Deshalb sollten wir bei der Diskussion über den Artenschutz auch über dieses Thema reden.

(Beifall bei der SPD)

In der CSU wird oft, teilweise von sehr prominenten Personen, über den Artenschutz diskutiert. Hinter diesem Thema steht die Frage nach dem Menschenbild. Was können und was dürfen wir tun? Wo dürfen wir Eingriffe in die Natur vornehmen und wo nicht? Meine Damen und Herren von der CSU, ich lade Sie herzlich ein, über dieses Thema weiter nachzudenken. Sind nicht viele Eingriffe in der Landwirtschaft, in der Forschung und in der Gentechnologie so ausgerichtet wie die Philosophie in der ehemaligen DDR „Ohne Gott und Sonnenschein bringen wir die Ernte ein“? Wir müssen endlich lernen, mit der Natur zu leben und sie nicht auszutricksen und gegen sie zu leben.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Prof. Dr. Vocke.

Prof. Dr. Jürgen Vocke (CSU): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon viel gesagt worden, aber noch nicht von mir. Die Opposition hat den fehlenden Artenschutz beklagt. Ich habe manchmal den Eindruck, dass Sie so tun, als wären wir Robinson Crusoe und lebten zusammen mit einem Indio auf einer Insel, aber nicht in Bayern mit 12,3 Millionen Einwohnern. Lieber Herr Kollege Müller, wenn Sie sagen, dass wir gegen die Natur arbeiten würden, weiß ich nicht, wovon Sie reden. Es geht darum, den Nutzen für den Menschen

mit dem Schutz der Natur in Einklang zu bringen. Wir brauchen beides.

Herr Kollege Müller, Sie haben soeben von einer Meisenart gesprochen. Ich möchte an einer anderen Tierart die Wechselwirkungen, im Positiven wie im Negativen, darstellen, die sehr schnell eintreten. Ich spreche von unserer angeblichen Rote-Liste-Art, dem Hasen. Ich meine nicht den Angsthasen oder den Hasenfuß, sondern unseren Feldhasen. Beim Feldhasen sieht man sehr schön, wie er auf menschliche Einwirkungen reagiert, aber auch, wie wir es trotzdem schaffen können, ihn zu schützen. Die Politik der CSU besteht darin, beides in Einklang zu bringen.

Der Hase ist von Haus aus ein Steppentier. Er braucht es warm und trocken oder kalt und trocken, aber wenn es irgend möglich ist, trocken. Im Mittelalter, als in Zentraleuropa starke Rodungen durchgeführt wurden, ist der Hase sehr stark zugewandert. Es ging ihm bei uns recht gut. Dazu hat auch die Drei-Felder-Wirtschaft beigetragen. Im 19. Jahrhundert erfolgte dann die Industrialisierung. Damals gab es in Zentraleuropa aber auch mehr Menschen. Wir können nicht sagen, der Mensch soll zurück, damit in Europa eine bestimmte Tierart leben kann. Das geht nicht.

(Susann Biedefeld (SPD): Aber ohne Natur und Umwelt gibt es auch keine Menschen!)

Nach 1945, als im Zuge einer großen Flüchtlingswelle noch mehr Menschen nach Mitteleuropa und speziell in die Bundesrepublik kamen, war die Landwirtschaft außerordentlich wichtig. Meine Generation hat den damaligen Hunger noch erlebt. Wir waren damals froh, dass die Bauern intensiv Landwirtschaft betrieben haben.

(Susann Biedefeld (SPD): Wir sprechen über die Arten, die in den letzten Jahren ausgestorben sind!)

Ich räume ein, dass es danach auch Zeiten der Überproduktion gab. Das ist inzwischen nicht mehr so. Wir können deshalb die Natur verstärkt dafür nutzen, etwas für alle bei uns heimischen Tierarten zu tun. Gerade die soeben angesprochenen Hasen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Das kommt nicht von ungefähr. Dazu haben der Klimawandel und auch die Umweltpolitik beigetragen. Ich nenne als Beispiel das KULAP und alles, was damit zusammenhängt. Herr Kollege Weichenrieder hat in diesem Zusammenhang die Pflanzaktion und das Streuobst genannt. Dies beweist, dass wir sehr viel für unsere freilebende Tierwelt tun können.

Herr Kollege Müller, Sie haben die Städte angesprochen. Natürlich gibt es Nahrungsgeneralisten. Dem Fuchs und der Krähe geht es auf einem Kinderspielplatz hervorragend. Diese Beispiele sind jedoch nicht exemplarisch.

Das hängt damit zusammen, dass wir Menschen so schlampig sind und überall Müllhalden bilden. Dadurch ermöglichen wir bestimmten Tierarten das Überleben. Das hat aber nichts mit der Landwirtschaft zu tun.

Ich bleibe dabei: Wenn wir wirklich helfen wollen, müssen wir eine Akzeptanz der Gesellschaft herbeiführen. Das kann nur funktionieren, wenn wir „wise use“ betreiben, wie dies auf der Konferenz von Rio gefordert wurde. Wir müssen einerseits schützen, aber andererseits auch nutzen. Wir müssen hier zu einem Einklang kommen. Wir dürfen nicht die Nutzer verteufeln und die Schützer heiligen. Wir leben hier in der Bundesrepublik. Hier gibt es sehr viele positive Denkansätze.

(Susann Biedefeld (SPD): Wir haben doch weiterhin eine negative Entwicklung!)

– Verehrte Frau Kollegin Biedefeld, natürlich werden wir nie am Ende sein. Wir können immer noch mehr tun.

Für die Vernetzung von Grünbrücken brauchen wir Gelder. Der Bayerische Landtag hat dazu einstimmige Beschlüsse gefasst. Diese Beschlüsse müssen im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten umgesetzt werden.

(Susann Biedefeld (SPD): Genau, im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten!)

Wir müssen die Natur viel komplexer sehen. Es gibt auch Artenverbindungen. Wenn ich dem Rebhuhn helfe, helfe ich automatisch auch dem Neuntöter. Wenn ich dem Hasen helfe, helfe ich damit auch der Feldlerche. Hasenapotheken, Bienenweiden und Schmetterlingsparadiese müssen wir positiv bewerten und sollten nicht so tun, als wäre in Bayern alles nur schlecht.

(Susann Biedefeld (SPD): Die Zahlen weisen deutlich einen weiteren Rückgang der Arten aus!)

Wir können natürlich auch einiges verbessern. Wir dürfen selbstverständlich bei unserer intensiven Landwirtschaft die Natur nicht vergessen. Wir müssen den Bauern das Wahlrecht geben, was sie mit ihren Flächen machen können.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, darf ich Sie an Ihre Redezeit erinnern?

Prof. Dr. Jürgen Vocke (CSU): Die Bauern müssen die Wahl haben, ob sie ihre Flächen für die Lebensmittelproduktion zur Verfügung stellen, für nachwachsende Rohstoffe oder im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Biodiversität. Diesen Antrag haben wir beschlossen. Die Opposition hat sich dabei teilweise der Stimme enthalten und teilweise dagegen gestimmt. Wenn man Sie an Ihren Worten und Taten misst, klafft einiges auseinander. Die

bayerische Umweltpolitik ist auf einem guten Weg. Vielfalt ist die Würze des Lebens.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Meißner verzichtet. Ich erteile deshalb für die Staatsregierung Herrn Staatsminister Dr. Bernhard das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Das Thema Biodiversität wird zurzeit intensiv diskutiert. Ich freue mich darüber, dass es gelungen ist, dieses Thema – das für viele nicht einfach ist – in den Fokus zu rücken. Ich freue mich auch darüber, dass wir heute über dieses Thema im Rahmen einer Aktuellen Stunde diskutieren.

Bei der Konferenz in Bonn – die jetzt in ihre Endphase geht – geht es um zwei Themen. Zum einen geht es um den Verlust der Artenvielfalt weltweit. Herr Kollege Müller, ich bin Ihnen für die Feststellung dankbar, dass wir nicht nur in Deutschland einen Artenverlust verzeichnen. Das ist kein bayerisches Spezifikum. Zum anderen geht es um einen gerechten Ausgleich zwischen den Entwicklungsländern und den Schwellenländern bei der grünen Biopiraterie oder beim Schutz der Regenwälder. Wichtig ist, dass wir den Menschen vermitteln, dass es hier nicht um eine naturmuseale Veranstaltung geht. Vielmehr kommt es darauf an,

die Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit unserer Ökosysteme und damit auf lange Sicht die Erhaltung unserer eigenen Lebensgrundlagen zu sichern. Wir haben eine eigene Strategie entwickelt, da wir bezüglich der Naturschutzpolitik eine eigene Philosophie haben. Dies bezieht sich auf die Methoden und Instrumente, weil es darum gehen muss, vor allem die Arten zu schützen, für die wir eine ganz besondere Verantwortung haben, weil sie nur noch bei uns in Bayern vorkommen.

Ich bin sehr erstaunt, mit welcher Strategie Sie von der SPD vorgehen. Der Bundesumweltminister, der Ihrer Partei angehört, hat auf einer Sonderumweltministerkonferenz erklärt, dass Bayern Vorbild ist, weil Bayern das einzige Land ist, das eine solche Strategie entwickelt hat, und er hat seinen dort anwesenden SPD-Kollegen empfohlen, das Gleiche zu tun, was bei denen zu langen Gesichtern geführt hat. Sie sollten sich einmal überlegen, ob Ihre Position die richtige ist.

Für uns war ganz wichtig, diese Strategie gemeinsam mit den Schützern und den Nutzern zu entwickeln. Das war ein ganz zentrales Anliegen, über das wir viele Stunden diskutiert haben. Am Ende ist uns gelungen – dafür bin ich außerordentlich dankbar –, ein insgesamt rundes Konzept für die Schützer und Nutzer zu entwickeln. Wichtig ist, dieses Konzept gemeinsam umzusetzen. Das Konzept ist kein Konzept gegen die Landwirtschaft; das ist ein völlig falscher Ansatz. Wir können Artenschutz

und Biodiversität nur erreichen, wenn wir gemeinsam mit denen, die die Natur zu Recht nutzen, vorgehen.

(Susann Biedefeld (SPD): Mit welchen Erfolgen?)

– Ich komme gleich darauf, warten Sie einen Moment. Es ist vorgesehen, dass ich Ihnen das erkläre.

Deshalb brauchen wir in gewisser Hinsicht langen Atem. Es ist ein Konzept, das bis zum Jahre 2020 konzipiert ist. Ich will hervorheben, dass wir in Bayern nicht in der Stunde null anfangen. Jeder, der durch das Land fährt, weiß, wie Bayern heute aussieht und was wir aufgrund der Naturschutzarbeit in den vergangenen 30 oder 35 Jahren mit unseren Instrumenten erreicht haben. Ich nenne beispielhaft Umweltbildung, BayernNetz Natur, 41 Umweltstationen – für die ich überall gelobt werde, bloß leider nicht von Ihnen –, Vertragsnaturschutzprogramm, Landschaftspflegerichtlinien, Artenhilfsprogramme, Naturschutzgebiet, KULAP und vieles andere.

Wir haben auch – auch das dürfen wir nicht vergessen – den Artenverlust beklagt; das ist richtig, wir haben aber auch Erfolge. Wir haben beim Weißstorch oder beim Wanderfalken Erfolge. Auch auf anderen Feldern verzeichnen wir Erfolge und sehen, dass der Naturschutz greift, die Strategien richtig sind und die Instrumente richtig gesetzt sind.

Wir haben vier Handlungsschwerpunkte – diese sind ganz konkret –, um bis 2020 den Erhaltungszustand für mindestens 50 % der Arten auf der Roten Liste um eine Stufe zu erhöhen. Wir wollen gefährdete Arten, für die wir Verantwortung tragen, so stärken, dass sie dauerhaft überleben können. Wichtig ist auch, die Vielfalt der Lebensräume zu bewahren. Auch das Netz der Schutzgebiete und Trittsteinbiotope so zu vervollständigen, dass eine grüne Infrastruktur erreicht wird, ist wichtig. Notwendig ist auch, die ökologische Durchlässigkeit zu verbessern. Wir müssen auch fragen, wie wir den Flächenverbrauch besser in den Griff bekommen können. Ich bin auch dabei zu überlegen, welche zusätzlichen Instrumente wir entwickeln können. Wir haben in Bayern schon Vieles getan. Ich erinnere an das Bündnis in Bezug auf die Flächen. Es sind aber weitere Überlegungen notwendig, die wir zurzeit auch anstellen. Auch müssen wir Lebensräume besser miteinander verbinden – Thema: Grünbrücken.

Im Weiteren geht es ganz entscheidend darum, eine Umweltbildung herbeizuführen und die Menschen mitzunehmen, damit sie verstehen, was passiert, welche Herausforderungen vor uns liegen und was zu tun ist, weil wir dafür eine Akzeptanz in der Bevölkerung benötigen. Wir werden auch entsprechend finanzielle Mittel bereitstellen. Insofern stimmt es nicht, dass wir hier nichts tun würden. Wenn wir das Kulap einbeziehen, geben wir 1,5 Milliarden Euro pro Jahr aus. Wir haben Mittel für den Ankauf von Flächen zur Verfügung gestellt. Das passiert

im Zusammenhang mit dem Grünen Band. Wir kaufen Flächen an.

(Susann Biedefeld (SPD): Nennen Sie mir speziell die Zahlen für das Grüne Band!)

Wir geben fast 15 % des Geldes, das wir für den Hochwasserschutz etc. einsetzen, für ökologische Zwecke aus. Das Programm ist bis 2020 angelegt. Im Zusammenhang mit der Abarbeitung des Programms werden sich immer wieder Haushaltsfragen stellen.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung zum Thema Nachhaltigkeit machen: Nachhaltigkeit umfasst Ökonomie, Ökologie und sozialen Ausgleich. Das ist Nachhaltigkeit. Die Kunst der Umweltpolitik ist es, diese drei Ziele miteinander zu verbinden und die entstehenden Zielkonflikte möglichst optimal zu lösen. Das ist die Kunst der Umweltpolitik, und ich glaube, dass wir das – wenn wir die Situation in Bayern betrachten – in den letzten Jahrzehnten schon sehr gut in den Griff bekommen haben. Es ist eine große Herausforderung. Wir haben große Aufgaben vor uns, und wir müssen an der Lösung arbeiten. Ich denke, dass die eingeschlagene Strategie ein Meilenstein ist. So nehme ich das im Übrigen auch bei der Naturschutzdiskussion wahr, und zwar von Leuten, die in diesen Fragen sehr kritisch sind. Nur Sie haben das leider bisher noch nicht erkannt. Ich hoffe, dass das noch kommt.

(Zuruf der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Ich bedanke mich bei Ihnen. Damit ist, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Aktuelle Stunde beendet.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 a auf:

Erste Lesungen zum Gesetzentwurf und zum Staatsvertrag, die ohne Aussprache an den jeweils federführenden Ausschuss verwiesen werden sollen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 15/10604)

Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (Drs. 15/10638)

In der Tagesordnung sind die zur Überweisung anstehenden Beratungsgegenstände mit den als federführend angesehenen Ausschüssen aufgeführt. Gibt es hinsicht-

lich der Zuweisungsvorschläge noch Änderungswünsche? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Beschlussfassung über die Zuweisungen. Wer mit der Überweisung an die zur Federführung vorgeschlagenen Ausschüsse einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist das so beschlossen. Der Gesetzentwurf und der Staatsvertrag werden damit diesen Ausschüssen zur federführenden Beratung überwiesen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) über die unterirdische Verlegung von Hochspannungsleitungen (Drs. 15/10543) – Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Ich darf hierzu Frau Kollegin Gote das Wort erteilen.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Investitionen in die Übertragungsstromnetze wurden seitens der großen Energieerzeuger über Jahre hinweg sträflich vernachlässigt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das haben uns zum einen die großen Sturmereignisse gezeigt, infolge derer wir Schäden an diesen Hochspannungsleitungen feststellen mussten. Zum anderen haben wir mittlerweile bei jedem größeren Wetterereignis Angst, dass etwas Ähnliches passiert. Das Problem ist sehr gut nachvollziehbar, wenn man sich die Investitionsbilanzen dieser großen Firmen ansieht. Dann wird sehr schnell deutlich, wie wenig Mittel in die Netze geflossen sind. Deshalb stehen wir jetzt vor der Situation, dass in ganz Deutschland – auch in Bayern – eine Ertüchtigung des Netzes angesagt und ein weiterer Ausbau eventuell notwendig geworden ist.

Aktuell diskutieren wir in Bayern über ein sehr großes Projekt, nämlich den Neubau einer 380-kV-Leitung von der Landesgrenze Thüringens, von Altenfeld nach Redwitz an der Rodach, die sogenannte Südwestkuppelleitung. Darüber haben wir auch schon im Hause diskutiert.

Das Raumordnungsverfahren dafür ist jetzt abgeschlossen. Die Planfeststellung steht bevor. In der betroffenen Region hat sich eine sehr engagierte Debatte zwischen den Gemeinden entwickelt. Diese sind natürlich sehr darum bemüht, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft und vor allem die eventuell zu befürchtenden gesundheitlichen Risiken möglichst gering gehalten werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Als Nebenbemerkung zu diesem Projekt möchte ich nur sagen, dass für uns die Notwendigkeit dieses Neubaus noch nicht bewiesen ist. Ich hoffe, dass das Planfeststellungsverfahren in dieser Frage Klarheit bringt und dass diese Frage auch tatsächlich ernsthaft geprüft wird.

Auch an anderen Stellen in Bayern gibt es diese Probleme. Auch 110-kV-Leitungen führen zum Teil direkt über Wohngebiete oder befinden sich in sehr enger Nachbarschaft zu bestehenden Wohngebieten. Sicherlich sind das Planungsfehler der Vergangenheit, die man jetzt aber nicht so einfach stehen lassen kann.

Immer mehr Ärztinnen und Ärzte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Disziplinen warnen vor gesundheitlichen Risiken aus niederfrequenter Strahlung, zumal die Gesamtbelastung durch elektromagnetische Felder immer mehr zunimmt und für den Einzelnen nahezu nicht mehr kontrollierbar ist. Erst vor wenigen Monaten hat eine Vertreterin des Bundesamtes für Strahlenschutz im Bayerischen Landtag auf die gesundheitlichen Risiken durch niederfrequente Strahlung weit unterhalb der bestehenden Grenzwerte aufmerksam gemacht und beispielsweise auf Erkenntnisse aus epidemiologischen Untersuchungen über den Zusammenhang einer Form der Leukämie bei Kindern mit relativ erhöhter Magnetfeldexposition verwiesen. Wer diese Studien und die damit verbundenen Warnungen ernst nimmt, muss jetzt handeln. Unser Ziel muss es sein, Menschen vor möglichen gesundheitlichen Risiken zu schützen. Dies bedeutet nach dem Vorsorgeprinzip, dass die Belastungen so gering wie möglich zu halten sind. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu minimieren. Das schließt direkt an die Diskussion an, die wir eben geführt haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese beiden Ziele verfolgen wir mit unserem Gesetzentwurf, mit dem die unterirdische Verlegung von Hochspannungsleitungen in der Nähe von Wohngebäuden und in Naturschutzgebieten vorgeschrieben wird. Ich bitte Sie, die näheren Details dem Gesetzentwurf zu entnehmen.

Gegen die Erdverkabelung wird meistens ins Feld geführt, dass die Kosten höher seien als die Kosten für den Bau von Freileitungen. Sie werden verstehen, dass diese Argumentation angesichts der Gewinne der großen Stromversorger bei der Bevölkerung auf wenig Verständnis stößt. Auf mein Verständnis stößt sie auch nicht. Häufig werden in dem Zusammenhang auch völlig überzogene Zahlen genannt, um die Forderung nach der Erdverkabelung gleich im Ansatz abzuwenden. Mittlerweile sind die Unterschiede in den Kosten nicht mehr so groß wie früher. Außerdem müssen auch die volkswirtschaftlichen Kosten wie etwa die Wertminderung bei Immobilien und Grundstücken sowie externe Kosten für Landschaftsverbrauch und Umweltbeeinträchtigung gegengerechnet bzw. internalisiert werden. Dann nämlich sieht die Kostenrechnung ganz anders aus.

Wir bitten Sie nun um eine wohlwollende Beratung zu diesem Gesetzentwurf in den Ausschüssen. Mit dieser Initiative würde dafür Sorge getragen, dass es auf allen Ebenen zu einem vernünftigen Interessenausgleich zwischen Natur, Mensch und dem erforderlichen Ausbau der Stromnetze kommt und dass wir auch in Bayern beim Bau oder der Ertüchtigung von Übertragungsnetzen dem Stand der Technik folgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Wir kommen zur Aussprache, die ich jetzt eröffnen darf. Im Ältestenrat wurden fünf Minuten vereinbart. Als erstem darf ich Herrn Kollegen von Lerchenfeld das Wort erteilen.

Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU): Liebe Frau Präsidentin, Hohes Haus! Dieser Gesetzentwurf ist auf der einen Seite sehr interessant, auf der anderen Seite aber leider Gottes verfassungswidrig. Sie sollten sich vielleicht einmal ansehen, was im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht. Wir haben es hier mit der konkurrierenden Gesetzgebung zu tun, und der Bund hat schon vorher im Energiewirtschaftsgesetz entsprechende Regelungen getroffen.

(Widerspruch der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

– Sie können sagen, was Sie wollen. Der Gesetzentwurf entspricht schlicht und ergreifend dem Grundgesetz nicht, und das sollte auch für Sie gelten, liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das legen Sie einfach fest?!)

Im Übrigen passt dieser Gesetzentwurf natürlich gut in die Diskussion, die wir zurzeit über die Höhe der Energiepreise führen. Letztlich ist die Verlegung von Erdkabeln damit verbunden, dass die Investitionskosten sechs- bis zehnmal und die Betriebskosten zwei- bis fünfmal höher sind.

(Susann Biedefeld (SPD): Woher haben Sie die Quelle für diese Zahlen?)

Ihnen – das muss ich ganz ehrlich sagen – sind diese Kosten natürlich vollkommen egal. Sie leben nach dem Motto: Lacoste es, was es wolle, es spielt eh keine Rolex; der Verbraucher zahlt es schon.

(Susann Biedefeld (SPD): Nennen Sie doch bitte die Quelle für diese Zahlen!)

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, so geht es nicht. Wir können nicht ein verfassungswidriges Gesetz für gutheißen und gleichzeitig gerade in Zeiten hoher Ener-

giepreise die Kosten für die Verbraucher noch weiter erhöhen.

Im Übrigen hätten Erdkabel erhebliche technische Nachteile. Es käme bei Erdkabeln zu einem erheblichen Übertragungsverlust gegenüber den Freileitungen. Darüber hinaus stellen sie einen starken Eingriff in die Umwelt dar. Die zusätzliche Erwärmung der Erde führt zur Austrocknung der Gebiete rundherum. Der Bodenverbrauch ist erheblich größer. Die Kosten würden in keinem Verhältnis zum Vorteil stehen. Deswegen werden wir diesen Gesetzentwurf in den Ausschüssen sicherlich ablehnen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Biedefeld.

Susann Biedefeld (SPD): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Auch wenn wir jetzt erst die Erste Lesung haben, sage ich, dass die SPD-Fraktion diesem Gesetzentwurf zustimmen wird. Auch wenn ich einen kleinen Einwand anführen möchte. Darüber werden wir aber in den Ausschüssen beraten. Ich verstehe nicht die Aussage in Artikel 1 Absatz 3, welche lautet:

Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und höher sind ferner unterirdisch zu verlegen, wenn gegenüber der Errichtung und dem Betrieb einer Hochspannungsfreileitung keine unzumutbar höheren Kosten zu erwarten sind.

Dieser Begriff „unzumutbar“ ist sehr interpretierfähig. Darüber sollten wir uns noch einmal unterhalten. Vielleicht könnten wir diese Bestimmung bei den Beratungen noch besser konkretisieren. Wir würden gerne zu einer konkreteren Formulierung beitragen. Darüber werden wir aber in den Ausschüssen sprechen.

Das Thema ist auch nicht ganz neu, weil wir die Diskussion darüber schon seit Längerem auf Bundesebene führen. Sowohl von Seiten der SPD-Bundestagsfraktion als auch von dem der SPD angehörenden Bundesumweltminister Gabriel wird ganz aktuell, aber auch schon seit Längerem die unterirdische Verlegung von Hochspannungsleitungen gefordert. Natürlich muss erst – und auch bei der Südwestkuppelleitung von Thüringen nach Bayern – der Nachweis erbracht werden, dass der Ausbau bzw. Neubau der Stromleitung wirklich notwendig ist. Wenn das der Fall ist, muss aber auch die Erdverkabelung durchgeführt werden. Das ist unsere Forderung und auch die klare Forderung, die auf Bundesebene von Bundesumweltminister Gabriel erhoben wird. Kollege Lerchenfeld, sogar die Kanzlerin hat bei dieser Forderung eingelenkt. Ich zitiere aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 27. Mai, also von gestern:

Zugleich äußerte sie Sympathien für die Verlegung unterirdischer Stromkabel. Merkel schloss auch Pilotprojekte für die Erdverkabelung nicht aus.

Weiß etwa Frau Merkel nicht, was verfassungswidrig ist? Nehmen wir die Bundeskanzlerin beim Wort! Unterstützen Sie uns in unserem Anliegen, damit in Bayern ein derartiges Pilotprojekt, wie es von der Kanzlerin angekündigt ist, mit der für das Planfeststellungsverfahren anstehenden Südwestkuppelleitung von Thüringen nach Bayern, also von Altenfeld im Thüringer Wald bis nach Oberfranken, durchgeführt wird. Diese Leitung könnte ein solches Modellprojekt werden, das Frau Bundeskanzlerin Merkel angesprochen hat. Wir nehmen die Bundeskanzlerin, die von Seiten der Union gestellt wird, gerne beim Wort.

Das Thema ist auch deswegen nicht ganz neu, weil die SPD-Landtagsfraktion schon vor dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Antrag eingebracht hat. Ich verweise auf die Drucksache mit der Nummer 15/7692 vom 8. März 2007. Darin haben wir eine klare und unabhängige Studie gefordert. Es wird zwar immer auf die Dena-Studie verwiesen, die von der Bundesregierung in Auftrag gegeben worden ist. Diese Studie hat allerdings ein Konsortium erarbeitet, in dem die großen Strommonopolfirmen vertreten waren, die diese Studie auch mit bezahlt und mit erarbeitet haben.

Darum haben wir auch in Anbetracht des aktuellen Verfahrens zur Südwest-Kuppelleitung gefordert, eine unabhängige Studie in Auftrag zu geben. Die betroffenen Kommunen haben diese inzwischen zusammen mit den Bürgerinitiativen, mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern finanziert. Sie haben diese unabhängige Studie hier im Hohen Hause abgelehnt. Sie führen wiederum das Kostenargument ins Feld. Ich habe Sie damals schon bei der Beratung im Umweltausschuss gefragt; heute bringen Sie die gleichen Zahlen wieder. Sagen Sie mir doch bitte, wo die Quelle für diese Zahlen ist. Wir haben in unserem Antrag auf Drucksache 15/7692 gefordert, die Alternativen in dieser unabhängigen Studie zu prüfen, und zwar sowohl technisch wie auch finanziell; denn wir sehen diese Kostensteigerung nicht, wie sie von Ihrer Seite wieder angeführt worden ist. Wir sehen das nicht.

Es geht darum: Wir könnten diese Forderungen nach Erdverkabelung längst umgesetzt haben, wenn nicht die Union auf Bundesebene blockieren würde. Sie wissen, dass die Union im Zuge der Beratungen über das sogenannte Infrastrukturbeschleunigungsgesetz, das von Bundesumweltminister Gabriel mehrfach vorgeschlagen wurde, immer wieder blockiert hat. Bei den Mehrkosten müsste eigentlich das Verursacherprinzip greifen: Eigentlich müssten all diejenigen, die es abgelehnt haben, durch eine entsprechende Erdverkabelung Mensch, Natur und Umwelt zu schonen, die Zeche bezahlen, nicht die Verbraucherinnen und Verbraucher. Also auch die CSU!

Abschließend sage ich: Sie haben heute im Rahmen der Beratung dieses Gesetzentwurfs die Chance, diesen Irrtum und die falschen Zahlen, die Sie immer wieder ins Feld führen, zurechtzurücken und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, speziell derjenigen, die in Oberfranken, in der Stadt und im Landkreis Coburg massiv

betroffen sind, tätig zu werden. Geld kann hier nicht das alleinige Thema sein, denn die Verbraucherinnen und Verbraucher haben kein Verständnis dafür, dass nicht nur immer höhere Umsätze, sondern immer höhere Gewinne eingefahren werden, die an die Aktionäre ausbezahlt werden. Und trotzdem werden die Stromkosten immer mehr in die Höhe getrieben. Das Geld darf also beim Thema Erdverkabelung kein Thema sein.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Frau Kollegin Gote, ich frage Sie der Ordnung halber, ob Sie im Rahmen der Aussprache noch einmal das Wort wünschen. Ich gehe davon aus, dass Sie im Rahmen der Aussprache nicht mehr sprechen wollen. – Gut, sie ist in ein Gespräch vertieft. – Vielen Dank. Kolleginnen und Kollegen, damit ist die Aussprache geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, bevor ich in der Tagesordnung fortfahre, ist es mir eine Ehre, unsere Ehrengäste auf der Besuchertribüne begrüßen zu können. Wir haben Ehrengäste aus der Islamischen Republik Mauretanien. Hier darf ich ganz besonders die Vorsitzende des Finanzausschusses der mauretanischen Nationalversammlung, Frau Mentata Mint Khilil Ould Heddeid, und ihre Delegation ganz, ganz herzlich willkommen heißen. Herzlich willkommen, Frau Vorsitzende.

(Allgemeiner Beifall)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Delegation ist auf Einladung der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Deutschland unterwegs. Das Programm umfasste eine Reihe von Gesprächen in Berlin und, wie wir heute sehen können, auch in München. Es wird vor allen Dingen auf der Arbeitsebene gesprochen; es geht um Informations- und Erfahrungsaustausch.

Den Kolleginnen und Kollegen darf ich ferner mitteilen, dass der Delegation auch unsere ehemalige Landtagskollegin Frau Emma Kellner angehört. Sie betreut die Delegation und begleitet sie. Herzlich willkommen, liebe Frau Kellner!

(Allgemeiner Beifall)

Ihnen allen wünsche ich noch einen angenehmen, nicht nur arbeitsreichen, sondern auch erlebnisreichen Aufenthalt in München.

Ich darf in der Tagesordnung fortfahren.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 c auf:

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Helga Schmitt-Bussinger, Rainer Volkmann u. a. u. Frakt. (SPD) zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (Drs. 15/10606)
– Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Herr Kollege Volkmann steht schon bereit. – Bitte schön, Herr Kollege.

(Abgeordneter Rainer Volkmann (SPD) kommt ohne Sakko zum Redepult)

– Wenn mein Kollege Prof. Dr. Gantzer hier wäre, Herr Kollege Volkmann, was würde er zu Ihnen sagen? – Kleiderordnung!

Rainer Volkmann (SPD): Ich weiß es schon, Frau Präsidentin. Aber ich war gerade bei einer Besuchergruppe und habe dort versehentlich mein Sakko hängen lassen. Vor lauter Eile habe ich – – Das muss jetzt aber nicht ins Protokoll.

(Allgemeine Heiterkeit)

Es ist mir wirklich unangenehm.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Seien Sie froh, dass ich hier nicht so streng bin.

Rainer Volkmann (SPD): Ich bin schon ein Sakko suchen gegangen, aber ich bin nicht fündig geworden. Keiner tritt sein Sakko ab. Ich gelobe für das nächste Mal wirklich Besserung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Frau Präsidentin! Wir haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, dem bestimmt von allen Seiten des Hauses mit großer Freude zugestimmt werden wird, weil er ausgesprochen sinnvoll, zielführend und zweckmäßig ist. Es geht schlicht und einfach um Folgendes: Die Mehrheit dieses Hauses hat vor zwei Jahren in der Plenarsitzung vom 19. Juli 2006 das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in Artikel 46 geändert. Es war ein sehr umfangreiches Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Aber diese eine Vorschrift, der Artikel 46, ist mehr als problematisch, wie sich bei der jetzigen Kommunalwahl herausgestellt hat. Ich finde, das sollten wir korrigieren.

Worum geht es? – Bei der Neufassung vor zwei Jahren wurde unter anderem folgende Regelung eingeführt: Wenn bei einer Bürgermeisterwahl eine Stichwahl erforderlich ist und einer der beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die in die Stichwahl gekommen sind, auf

die Stichwahl verzichtet, muss – das ist die absurde Regelung – die gesamte Wahl wiederholt werden, und zwar innerhalb von drei Monaten. Das ist jetzt mehrfach in Bayern geschehen, zum Beispiel in Burgkirchen an der Alz im Landkreis Altötting, einer Gemeinde mit 11 000 Einwohnern. Burgkirchen hat zumindest jetzt mal für sechs Wochen keinen Ersten Bürgermeister, weil erst am 8. Juni neu gewählt werden kann, denn die gesamte Wahl muss wiederholt werden. Der Kandidat an zweiter Stelle hat gesagt: Ich kandidiere jetzt nicht mehr. Aus welchen Gründen er das getan hat, ist jetzt völlig uninteressant. Die ganze Wahl muss daher wiederholt werden.

Ich darf Sie darauf hinweisen – ich mache das natürlich wahnsinnig ungern, aber ich tue es trotzdem –, dass meine Fraktionskollegin Helga Schmitt-Bussinger schon in der Ersten Lesung der Beratung zum Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz im Jahr 2006 darauf hingewiesen hat, dass die Regelung, nämlich die Pflicht zur Wahlwiederholung, falls einer der Stichwahlkandidaten auf die Wahl verzichtet, völlig unsinnig ist. Sie hat übrigens auch bei der Beratung im Kommunalausschuss darauf hingewiesen. In beiden Fällen wurde dieses Argument vonseiten der CSU überhaupt nicht beantwortet. Sie, Herr Kollege Weiß, waren damals im Kommunalausschuss der Berichterstatter. In der Zweiten Lesung hat meine Kollegin Helga Schmitt-Bussinger erneut darauf hingewiesen, und der damalige Innenminister und nunmehrige Ministerpräsident hat das etwas lässig zur Kenntnis genommen und gesagt: „Ich möchte nicht übermäßig polemisieren, aber manche Leute sind bereits froh, wenn sie in eine Stichwahl kommen. Für diese Leute ist das der Erfolg ihres Lebens. Wir dagegen meinen, dass es nicht sinnvoll ist, so jemanden in die Stichwahl zu zwingen, wenn er dann die Wahl nicht annehmen will.“ – Ich frage Sie schlicht und einfach: Glauben Sie denn allen Ernstes, dass jemand, der für den Posten des Bürgermeisters kandidiert, egal, ob in einer kleinen oder in einer großen Gemeinde, hinterher die Wahl nicht annimmt? – Diese Annahme ist schlicht und einfach weltfremd, meine Damen und Herren. Wir machen Ihnen daraus gar keinen besonderen Vorwurf; wir tun das auch nicht lange. Wenn wir Ihnen einen Vorwurf daraus machen, dann nur noch bis Ende September, und dann nicht mehr. Ich denke aber, wir sollten das regulieren und ausbessern. Wir sollten das jetzt tun.

Ich weiß, dass die nächste Kommunalwahl erst 2014 ist. Aber wir haben eine Reihe von Fällen in Bayern, in denen jetzt auch Bürgermeister gewählt werden. Wenn Sie es bei der jetzigen Regelung belassen würden, würde das bedeuten, dass wieder solche Fälle auftreten können, in denen nach einer Stichwahl völlig unsinnigerweise die ganze Wahl wiederholt werden muss, weil einer der beiden Kandidaten sagt: „Jetzt mog i nimmer“. Das ist nur eine Kleinigkeit. Wir sollten daher den Zustand, wie er bis 2006 bestanden hat, wiederherstellen. Ich bitte um Ihre Zustimmung. Ich bin ungewöhnlich optimistisch, dass die Bayerische Staatsregierung und die Mehrheit dieses Hohen Hauses dem vorliegenden Antrag

mehr oder weniger begeistert zustimmen werden. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Die Redezeit beträgt wiederum fünf Minuten pro Fraktion. Ich darf Herrn Kollegen Dr. Weiß das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Manfred Weiß (CSU) (vom Redner nicht autorisiert): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Herr Kollege Volkmann hat richtig geschildert, dass wir mit der Gesetzesänderung nicht den Erfolg erreicht haben, den wir uns erhofft haben.

(Rainer Volkmann (SPD): Das kann passieren!)

Die Hoffnung war damals, wenn man die Möglichkeit einräumt, vor der Stichwahl zurückzutreten, dass sich dann diese Stichwahl erledigt. In Wirklichkeit ist es anders gekommen, nämlich so, dass das Ganze manchmal zum politischen Kampfinstrument geworden ist, dass jemand, der in die Stichwahl kommt, vor der Stichwahl zurücktritt und dass dann ganz neu gewählt wird. Theoretisch könnte dann wieder jemand in die Stichwahl kommen und zurücktreten, sodass es auf die Dauer Schwierigkeiten gibt. Ich stimme mit Ihnen überein, dass wir dieses Problem lösen müssen.

Ich glaube aber auch, wenn wir den ursprünglichen Zustand wiederherstellen würden, wie Sie es jetzt anstreben, dann würde das bedeuten, dass das, was wir an sich lösen wollten, wieder nicht gelöst ist. Da würde dann jemand in die Stichwahl gezwungen und möglicherweise nach der Stichwahl zurücktreten. Es gibt beispielsweise den Fall, dass jemand nicht mehr will.

Ich habe mir auch überlegt, was für Möglichkeiten es gibt. Wir könnten sagen, wenn jemand vor der Stichwahl zurücktritt, dass dann die zwei weiteren Bewerber – wenn es zwei weitere gibt – die Stichwahl miteinander ausmachen. Oder: Wenn nur noch ein Bewerber da ist, könnte der möglicherweise schon gewählt sein. Ich könnte mir auch vorstellen, dass dann, wenn eine Wiederholungswahl stattfindet, die Regelung, die wir jetzt haben, dass neue Vorschläge gemacht werden können, nicht gilt, wobei dann natürlich eine Partei bei der Wahl ausgeschlossen wäre. Kurzum: Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie wir dieses Problem lösen könnten, wobei ich glaube, wenn wir den Zustand von vor zwei Jahren wiederherstellen, wie es die SPD anstrebt, dann kommen wir auch nicht weiter.

Ich bin der Meinung, die Sache ist zu ernst, um ein parteipolitisches Scharmützel zu veranstalten. Wir haben bisher immer die Übung gehabt, dass dann, wenn die Kommunalwahlen vorbei sind, das Innenministerium auswertet: Wo gab es Probleme, welche Regeln haben

sich bewährt und welche haben sich nicht bewährt. Wir bereiten im Moment einen Antrag an die Staatsregierung vor, dass bei uns im Innenausschuss im Herbst berichtet werden soll, was hat sich bei diesen Kommunalwahlen als problematisch herausgestellt hat und wo wir etwas ändern können. Wir sollten dann gemeinsam im Ausschuss darüber beraten, wie wir nicht nur dieses Problem, sondern vielleicht auch das eine oder andere Problem, das sich hier aufdrängt, lösen können.

Kurzum, Herr Kollege: Ich gebe Ihnen recht, dass wir die gegenwärtige Rechtslage ändern sollten, halte allerdings Ihren Weg nicht für den richtigen. Ich würde vorschlagen, wir könnten den Antrag auch ein bisschen langsamer beraten, sodass wir die ganze Sache im Herbst mit neuer Kraft angehen können. Ich glaube, wir sollten uns schon auf die Erfahrungen, die das Innenministerium dann aufgrund der Berichte der Kommunen gesammelt hat, stützen. Wir sollten gemeinsam beraten und eine Lösung finden, die wir vielleicht sogar gemeinsam aus voller Überzeugung vertreten können.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm. Bitte schön, Frau Kollegin.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Weiß, ich habe Ihre Ausführungen so verstanden, dass die bestehende Regelung einer Änderung zugeführt werden soll und dass Sie vorschlagen, man sollte ein bisschen langsamer beraten. Angesichts der Gesetzesflut, die derzeit aus dem Innenministerium kommt, denke ich, wäre das auch im Hinblick auf andere Gesetze – Stichwort: Online-Durchsuchung, Versammlungsrecht – sinnvoll. Ich finde, wir sollten darüber nachdenken, wie wir wirklich gute Regelungen finden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Derzeit ist die Situation im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht so, dass es ein Recht auf Rücktritt von der Stichwahl gibt, und als Begründung für dieses Rücktrittsrecht wird – meiner Meinung nach nicht ganz stichhaltig und eher fadenscheinig – ausgeführt, dass dieses der Vermeidung unnötiger Stichwahlen dienen soll, weil etwa der rücktrittswillige Stichwahlbewerber im Falle seiner Wahl vielleicht die Wahl gar nicht annehmen könnte.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ich denke, die jetzige Regelung ermöglicht Rücktrittsspielchen und taktische Kandidaturen, und das ist genau das, was wir nicht wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wollen, dass die bestehende Regelung abgeschafft wird. Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger nur wählen müssen zwischen Kandidatinnen und Kandidaten, von denen sie sicher sein können, dass sie im Fall einer Wahl oder im Fall dessen, dass sie in die Stichwahl kommen, tatsächlich die Wahl annehmen und ihre Kandidatur zu Ende führen. Deswegen begrüßen wir eine Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zur Aussprache noch einmal Herr Kollege Volkmann.

Rainer Volkmann (SPD): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Herr Kollege Dr. Weiß, ich finde es wirklich originell, wie Sie das wieder gemacht haben. Sie haben wörtlich gesagt, ich gebe Ihnen recht, und dann kommt unausgesprochen: Aber wir stimmen Ihnen natürlich nicht zu. Wir sind es schon gewohnt, dass Sie unseren Anträgen nicht zustimmen und ihnen dann zu einem späteren Zeitpunkt doch zustimmen, indem Sie den Antrag selbst einbringen. Diesmal kündigen Sie das sogar ausdrücklich an.

(Unruhe bei der CSU)

– Das hat irgendwo sogar Stil und Charme; wir haben uns auch schon daran gewöhnt, dass das so ist. Aber ich sage Ihnen mit aller Ernsthaftigkeit: Sie haben recht, natürlich muss man die ganzen Erfahrungen der letzten Kommunalwahl im Rahmen einer Überprüfung verwerten – das wird Ihr Ministerium natürlich machen, Herr Herrmann, das ist keine Frage –, aber in der Frage, um die es hier geht, läuft man Gefahr, dass bei jeder in den nächsten Monaten oder im nächsten halben Jahr anstehenden Bürgermeisterwahl – diese Wahlen können auch außerhalb der gewöhnlichen Termine stattfinden; zum Beispiel ist der Oberbürgermeister von Freising noch nicht gewählt worden und wird außerhalb der Zeit gewählt – das, was in Burgkirchen an der Alz, aber auch in anderen Gemeinden in Bayern passiert ist, wieder geschieht.

Ich denke, das ist peinlich, das muss wirklich nicht sein, und ich mache Ihnen den großzügigen Vorschlag, dass Sie ganz schlicht und ergreifend unserem Antrag zustimmen. Sie geben sich aufseiten der CSU auch keine Blöße, wenn Sie das einmal tun. Wir vermeiden damit nur die Situation, dass eine Wahlwiederholung in der Form stattfindet, wie es hier der Fall war.

Lassen Sie mich noch einen Satz dazusagen: Ich möchte die Kommunalpolitiker von Burgkirchen an der Alz loben, die es folgendermaßen gemacht haben: Nachdem – erfreulicherweise – der SPD-Kandidat die meisten Stimmen hatte, haben die anderen Parteien für die Wahlwiederholung auf die Nominierung eines eigenen Kandidaten verzichtet – aus Gründen der Fairness vielleicht,

aus welchen Gründen auch immer. Das fand ich ein ganz tolles Verhalten der Kommunalpolitiker vor Ort, weswegen ich es positiv erwähnt haben will, aber das wird nicht immer so sein. Wir sollten es einfach vermeiden, dass sich Probleme wiederholen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Um das Wort hat noch einmal Herr Kollege Dr. Weiß gebeten.

Dr. Manfred Weiß (CSU) (vom Redner nicht autorisiert): Herr Kollege Volkmann, Sie waren wahrscheinlich von meinem ersten Satz, dass ich Ihnen recht gebe, so begeistert, dass Sie den zweiten Satz gar nicht mehr gehört haben. Ich habe im ersten Satz gesagt, ich gebe Ihnen recht, dass die gegenwärtige Regelung nicht günstig ist. Der zweite Satz war: Ich bedauere, dass Ihr Vorschlag die Lage nicht verbessert, sondern die Problematik hinauschiebt. Wir sind uns darin einig, dass wir etwas ändern sollten, aber wir sind uns nicht einig, dass wir das mit Ihrem Vorschlag tun sollten. Wie gesagt, ich halte den Vorschlag für ungünstig. Man müsste doch noch einmal in die Wahl gehen, wenn man kein Rücktrittsrecht hat. Da sollten wir uns lieber etwas anderes überlegen.

Also: Im Prinzip sind wir uns einig, allerdings mit der kleinen Nuance, dass wir dem Antrag so nicht zustimmen können, wenn Sie auf einer Abstimmung bestehen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Herrmann um das Wort gebeten. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns erfreulicherweise offensichtlich in der Analyse einig, dass die Gesetzesänderung, die vor zwei Jahren in diesem Hohen Hause beschlossen worden ist, nicht zu den seinerzeit erwarteten Ergebnissen geführt hat. Ich denke, so, wie sich das an einzelnen Orten in Bayern entwickelt hat, war das damals sicher weder von der Mehrheitsfraktion noch von der Opposition beabsichtigt. Sie haben vielleicht damals schon manche Fehlentwicklungen vorausgesehen.

Hier müssen wir also etwas korrigieren, daraus mache ich keinen Hehl.

Es gibt Fälle – Sie, Herr Volkmann, haben einen angesprochen –, in denen man sehr fair miteinander umgeht. Es gibt aber auch andere Fälle, und wenn ich das parteipolitisch zuordnen will, so halten sie sich die Waage. Es gibt auf der einen Seite die Fälle, bei denen so mancher Rücktritt etwas merkwürdig erscheint. Es gibt auch die anderen Fälle. Es steht uns aber gar nicht zu, darüber zu urteilen, denn das Gesetz gibt die Möglichkeit. Man kann niemandem verübeln, wenn er hiervon Gebrauch macht. Unsere Aufgabe ist es, dieses Gesetz wieder zu ändern.

Die Frage ist allerdings in der Tat – und hier erscheint es schon richtig, in Ruhe gemeinsam darüber zu reden – in welche Richtung wir das Gesetz ändern wollen.

Vor der Änderung des Gesetzes im Jahr 2006 war die Rechtslage so, dass man den Spezialfall im Gesetz bereits gesehen hatte, der in kleinen Gemeinden vorkommen kann: Wenn kein bzw. nur ein Kandidat nominiert ist, dann haben die Bürger die Möglichkeit, eigenhändig einen anderen Namen auf den Stimmzettel zu schreiben. In diesem Fall kann es in der Tat vorkommen, dass jemand, sozusagen durch Verschwörung der Bürgergemeinschaft, zum Bürgermeister gewählt wird, obgleich diese Person das partout nicht will. Diesen Fall hatte das Gesetz früher bereits im Blick und hat gesagt, in einem solchen Fall kann der Betreffende es ablehnen, beispielsweise in die Stichwahl zu kommen. Es hat keinen Sinn, die Stichwahl mit einer Person durchzuführen, die das Amt partout nicht will. Diese Regelung bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2006, enthält nach meiner Auffassung nach wie vor eine gewisse Logik. Ich erachte es deshalb als sinnvoll, diese spezielle Fallkonstellation künftig im Gesetz so zu regeln, wie sie bereits vor dem Jahr 2006 geregelt war.

Eine andere Frage aber ist, ob es überhaupt notwendig und sinnvoll ist, auch in anderen Fällen einen Rücktritt in der Stichwahlphase zu erlauben. Ich kann Ihnen heute nicht mehr sagen, was wir uns damals bei der Änderung gedacht haben. Ich war damals nicht in dem Ausschuss, habe allerdings dem Hohen Hause angehört.

(Heiterkeit bei der SPD – Simone Tolle (GRÜNE): Das dauert jetzt!)

Hier stellt sich in der Tat eine Frage. In allen anderen Fällen handelt es sich um jemanden, der ursprünglich seiner Aufstellung zum Bürgermeisterkandidaten zugestimmt und dies auch unterschrieben hat. Aus heutiger Betrachtung – das sage ich ganz ehrlich – sehe ich keinen zwingenden Grund, der es einer solchen Person ermöglicht, aus der Stichwahl, sozusagen mittendrin, wieder auszusteigen. Vor allem könnte es sein, dass jemand, wenn er gewählt wird, dann trotzdem die Wahl nicht annimmt. Aus heutiger Sicht sage ich dazu: Wenn jemand ursprünglich seiner Nominierung zugestimmt hat, in die Stichwahl kommt und dann, wenn er tatsächlich obsiegt, es ablehnt, das Amt anzunehmen, ist das in der Tat eine zwar nicht völlig auszuschließende, aber doch sehr unwahrscheinliche Konstruktion. Das räume ich ganz offen ein. Mit dieser Frage muss man sich also noch näher beschäftigen.

Sollte man dabei bleiben, dass man gleichwohl eine Rücktrittsmöglichkeit einräumen will, dann wäre es eine Möglichkeit, wenn mehrere Kandidaten da sind, einer aber zurücktritt, dass die Stichwahl automatisch mit der Nummer 3 stattfindet. Ich denke, es gibt hier vernünftige Konstellationen, über die man nachdenken kann. Ich bin zum sachlichen Austausch hierüber bereit. Mein Haus

wird im Herbst einen Bericht vorlegen, der Aspekte enthält, die bei dieser Kommunalwahl nicht optimal gelaufen sind.

Auch bei einigen Formalismen müssen wir darüber nachdenken, ob wir sie tatsächlich brauchen. Wir haben eine Reihe von Fällen, bei denen es leider zu Wahlanfechtungen gekommen ist. Das Wahlrecht muss sehr präzise und formal sein, es wird aber auch zu überlegen sein, ob es nicht Formalismen gibt, die nicht zwingend notwendig sind. Wenn sie nicht unbedingt einen Einfluss auf den Ausgang der Wahlen haben, kann man vielleicht darauf verzichten. Über all diese Fragen sollten wir im Hohen Hause in Ruhe reden, auch mit allen Aspekten, die Sie, Herr Volkmann, hier vorgetragen haben. Wir werden die Informationen, die wir im Innenministerium haben, dem Ausschuss gern für die Beratungen zur Verfügung stellen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als dem federführenden Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Nachdem wir gleich 15.00 Uhr haben, rufe ich jetzt die Dringlichkeitsanträge auf, weil das auch für diese Uhrzeit vorgesehen war.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Beratung der zum Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Dr. Linus Förster, Joachim Wahnschaffe u. a. u. Frakt. (SPD)
Kinderrechte ins Grundgesetz aufnehmen (Drs. 15/10676)

Der nachgezogene Dringlichkeitsantrag 15/10690 der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, betreffend vorbehaltlose Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, wurde zurückgezogen. Ich kann deshalb jetzt gleich die Aussprache eröffnen und darf hierzu Frau Kollegin Werner-Muggendorfer das Wort erteilen. Bitte schön, Frau Kollegin.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kollegen und Kolleginnen! Ich möchte als erstes namentliche Abstimmung zu diesem Antrag ankündigen.

– Ja, die CSU-Fraktion wird mir dankbar sein.

Kinder haben Rechte, daran zweifelt heute niemand mehr. Ich glaube, das werden alle bestätigen. Ich empfinde es als Schande, dass die Kinderrechte bei uns noch immer nicht im Grundgesetz verankert sind.

(Beifall bei der SPD)

Das Kindeswohl wird bei uns nämlich in Verwaltung, Politik und Rechtsprechung leider nicht immer ausreichend berücksichtigt. Die Interessen der Kinder und der Jugendlichen spielen in Deutschland leider nur immer eine Nebenrolle, Bayern ist hierbei keine Ausnahme. Wie sonst wäre es zu verstehen, dass sich bei der Einrichtung eines Kindergartens in München die ganze Wohnbevölkerung dieses Gebietes gegen die Einrichtung ausspricht und man keinen Kindergarten in einem Wohngebiet errichten kann?

(Engelbert Kupka (CSU): Das betrifft das Baurecht!)

Da muss man sich schon fragen, wie es dazu kommen kann. Wir haben allerdings auch noch eine Erste Lesung zur Bayerischen Bauordnung, bei der man das Thema noch besprechen muss.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wie ich gelesen habe, hat die CSU eine Art TÜV angeregt, also eine Kinderverträglichkeitsprüfung. Wenn wir die Kinderrechte im Grundgesetz hätten, bräuchten wir so einen TÜV ganz bestimmt nicht.

Wir haben die internationale Verpflichtung, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Bis zum 05.04.2009 muss Deutschland nämlich einen Bericht darüber abgeben, wie es die UN-Kinderrechtskonvention in nationales Recht übertragen hat. Wir haben bereits im Jahr 2004 eine Mahnung bekommen. In meinen Augen ist es deshalb mehr als notwendig, jetzt endlich Zeichen zu setzen. Der Freistaat Bayern soll im Bundesrat die Initiative ergreifen, weil die Fraktionen im Bundestag das Thema zwar fraktionsübergreifend bearbeiten, aber anscheinend keine Zweidrittelmehrheit zusammenkommt, die notwendig ist, um das Grundgesetz zu ändern. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht am 1. April 2008 ein Urteil gefällt, das deutlich macht, dass das Wohl des Kindes ins Zentrum gestellt werden muss und dass sich aus dem Grundgesetz ein Grundrecht auf Pflege und Erziehung ergibt, aber das sollte uns nicht davon abhalten, die Kinderrechte explizit ins Grundgesetz zu schreiben.

Erfreulicherweise haben wir in der Bayerischen Verfassung eine Änderung erreicht, und zwar im Jahr 2003. Darauf sind wir alle sehr stolz. Ich bin besonders stolz, weil die SPD hier ihre Handschrift deutlich gemacht hat. In Artikel 125 der Bayerischen Verfassung haben wir den

besonderen Schutz der Kinder betont, vor allem aber die eigenständigen Persönlichkeitsrechte der Kinder formuliert. Bis dahin waren die Kinder nämlich nur Regelungsgegenstand und nicht Rechtssubjekt. Ich bin zwar keine Juristin, aber ich denke, das stellt eine entscheidende Veränderung dar. Im Grundgesetz sollten Kinder in Artikel 6 nicht als Regelungsgegenstand gesehen werden, sondern als Rechtssubjekte. Die bisherige Regelung ist unwürdig, da müssen wir etwas ändern. Das ist für die Kinder richtig und notwendig.

Wir alle beklagen, dass es zu wenige Kinder gibt, dass wir eine kinderentwöhnte Gesellschaft haben, dass Kinder mehr und mehr als störend empfunden werden. Weil so wenige Kinder da sind, weil sie nirgends mehr in Erscheinung treten, werden sie als störend empfunden, wenn sie auftreten. Wenn wir in Deutschland und in Bayern über die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft debattieren, dann spielen die wachsende Kinderarmut und die Verbesserung der Kinderbetreuung eine Rolle, die Angebote zur Bildung und die verwahrlosten Kinder.

Da ist es ganz wichtig, dass wir das Recht eines jeden einzelnen Kindes ins Zentrum unserer Diskussion rücken. Das können wir mit den Kinderrechten im Grundgesetz deutlich machen.

(Beifall bei der SPD)

Warum wollen wir das? – Kinder sind auch Menschen. Da könnte man sagen: Die Menschen stehen doch bereits im Grundgesetz. Im Übrigen sind da auch die Frauen genannt. Demnach bräuchte man eigentlich auch keinen Hinweis auf die Rechte der Frauen. Also: Warum wollen wir die Kinderrechte im Grundgesetz verankert haben?

Es geht um den Vorrang des Kindeswohls vor allem anderen. Dazu gehört eben, dass wir die eigene Persönlichkeit des Kindes betonen. Dabei dürfen wir nicht im Blickpunkt haben, dass ein Kind ein Anhängsel der Familie oder der Mutter oder wovon auch sonst sei. Wir müssen das Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung und sein Recht auf Schutz und angemessenen Lebensstandard sehen. Wir alle bedauern die Kinderarmut in unserem Land. Aber wenn wir die Rechte des Kindes deutlich ins Grundgesetz schreiben, haben wir einen Angelpunkt und vielleicht auch ein Klagerecht geschaffen.

Auch das Recht auf Beteiligung ist wichtig. Man muss die Meinung der Kinder hören, natürlich unter dem Gesichtspunkt ihres jeweiligen Alters. Jedenfalls ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an unserer Gemeinschaft wichtig; dafür muss ein Recht geschaffen werden.

Das Wichtigste ist die Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, dass kindgerechte Lebensbedingungen geschaffen werden.

Was ich bis jetzt beschrieben habe, ist die Theorie. Es hat für das alltägliche Leben aber Bedeutung. Die Bedeutung liegt zum Beispiel darin, dass ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Institution wie Kinderkrippe oder Kindergarten bestehen muss. Es kann ein kostenfreies Angebot geben, zum Beispiel für das letzte Kindergartenjahr.

In diesem Zusammenhang muss ich eine kurze Bemerkung zu dem Antrag der CSU machen, der nachgezogen wurde. Was da steht, ist wirklich ein Verweis auf den Sankt-Nimmerleins-Tag für die Kostenfreiheit von Betreuungseinrichtungen.

(Beifall bei der SPD)

Dazu muss ich auf Bayerisch sagen: Da werd's hint höher wia vorn. Das muss ich wirklich so sagen. Damit ist niemandem gedient.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist hartherzig!)

– Ja; das ist hartherzig, nicht halbherzig.

Am Montag habe ich mich so gefreut, als ich die Nachricht bekam, dass auch die CSU für den kostenfreien Kindergarten eintritt. Aber jetzt muss ich erleben, dass alles scheinbar weniger wird. Jeden Tag wird es ein bisschen weniger. Gestern waren es die Kommunen, die die Kosten mitzutragen hatten. Und heute heißt es: Man muss erst einmal Verbandsanhörungen und was weiß ich durchführen, bis mittelfristig irgendetwas geschieht. Ich muss ganz ehrlich sagen: Wenn man die Kostenfreiheit gewollt hätte, dann hätte man dafür etwas bei den Beratungen zum Nachtragshaushalt machen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Das sage ich nur nebenbei. Das ist nicht Thema des Antrags, gehört aber mit dazu.

Ein wichtiges Recht besteht darin, dass wir die Kinder vor Gefährdungen schützen. Mit den Kinderrechten ist auch gemeint, dass wir für ein gesundes Aufwachsen sorgen und die Kinder vor Armut schützen. Ich darf etwas Alltägliches ansprechen: Wir müssen den Kindern ein kostenloses Mittagessen in den Einrichtungen wie Ganztagschule zur Verfügung stellen.

Man kann die theoretisch formulierten Kinderrechte, die ins Grundgesetz kommen sollen, mit Leben füllen und für alle nachvollziehbar machen.

Eine Riesenchance sehe ich darin, dass wir politisch Verantwortlichen die Kinderrechte in der Öffentlichkeit, in der Gesellschaft mit vielen anderen diskutieren; denn dadurch stellen wir die Kinder in den Mittelpunkt. Wir machen damit deutlich, dass uns die Kinder wichtig sind.

Wir müssen sie in den Mittelpunkt unserer Diskussion stellen.

Wenn wir die Kinderrechte im Grundgesetz verankert haben, kann es Verfassungsbeschwerden geben. Die sind ein gutes Mittel, den Kindern zu ihren Rechten zu verhelfen. Kinderrechte im Grundgesetz wären ein Signal für die gesamte Gesellschaft.

Weil ich mit einem bestimmten Gegenargument rechne, will ich eines klarstellen. Wir wollen nicht die Rechte der Eltern schwächen. Daran ist gar nicht gedacht. Wir wollen vielmehr die Verantwortung der Eltern und des Staates durch die Aufnahme in das Grundgesetz besonders herausstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich weiß, dass einige aus der CSU-Fraktion, an erster Stelle die Frau Justizministerin, dafür eintreten. Es würde uns ganz gut anstehen, wenn Bayern die Initiative im Bundesrat ergreift.

In Artikel 6 des Grundgesetzes könnte folgende Formulierung stehen: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.“

Dagegen kann man überhaupt nichts sagen. Ich möchte einmal wissen, was Sie in der Fraktion der CSU dagegen zu sagen haben.

Ich wünsche mir nur noch eines. Wenn wir diese Grundgesetzänderung schaffen, sollte ihr Erfolg nicht so lange dauern, wie es bei den Frauenrechten gewesen ist. Wir haben seit 1949 das Grundrecht der Gleichheit der Geschlechter. Aber erfolgreich ist dieses Projekt noch nicht abgeschlossen. Ich hoffe, dass es bei den Kinderrechten ein bisschen schneller geht.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Der Ordnung halber gebe ich bekannt, dass die SPD-Fraktion zu diesem Dringlichkeitsantrag namentliche Abstimmung beantragt hat. Im Hause wurde dies bereits durchgegeben. Wir werden die namentliche Abstimmung gleich im Anschluss an die Beratung durchführen.

Als Nächster darf ich Frau Kollegin Ackermann das Wort erteilen.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Für das Anliegen, die Kinderrechte ins Grundgesetz zu schreiben, gibt es gute Gründe. Im Moment werden Kinderrechte nämlich sehr gering geachtet. Das können wir den Schlagzeilen über Vernachlässigung von Kindern, über ständig wachsende Kinderarmut, über Misshandlungen und Benachteilun-

gen im Bildungssystem entnehmen. All das sind Verletzungen von Kinderrechten. Solange in einer Gesellschaft Kinderrechte so gering geachtet werden, ist es dringend nötig, diese Rechte in der Verfassung hervorzuheben.

Natürlich sind die Menschenrechte dort verankert. Aber es geht darum, hervorzuheben, dass Kinder besonders schutzbedürftig sind, dass sie mehr als erwachsene Menschen Anspruch auf Schutz haben. Dazu gehört sehr viel. Dazu gehört nicht nur, diese Rechte festzuschreiben. Dazu gehört viel mehr, insbesondere, dass Taten folgen, Taten in Form von Gesetzen, aber auch in Form von Maßnahmen für Kinder; denn unsere Kinder brauchen unsere Fürsorge von Anfang an.

Deshalb gehört zu den erforderlichen Maßnahmen die Förderung der frühkindlichen Bildung. Dazu gehört, die Eltern von Anfang an zu begleiten. Dazu gehört, das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG – endlich zu reformieren, damit es zu einem Gesetz wird, das Eltern, Kindern und Erziehern nützt. Es darf nicht bei einem Gesetz bleiben, das Eltern, Kindern und Erziehern schadet.

Dies alles sind Maßnahmen, die sich automatisch davon ableiten, dass man sich mehr bewusst macht, dass Kinder Rechte haben. Diese Rechte müssen wirklich im Vordergrund stehen.

Wir brauchen – ich will es weiter ausführen – auch ein anderes Schulkonzept. Zu Kinderrechten gehört nämlich auch, dass Kinder, deren Eltern einen nicht so dicken Geldbeutel haben, in der Bildung nicht zurückbleiben. Da hat unsere Gesellschaft noch einen weiten Weg vor sich. Wir müssen uns jetzt daranmachen. Die Festschreibung der Kinderrechte in der Verfassung ist nur ein äußerlich sichtbares Zeichen. Wichtiger ist, dass unsere Gesellschaft endlich anfängt, Kinder ernst zu nehmen und sie nicht nur unter Kostenaspekten zu sehen.

(Zurufe von der CSU)

– Sie müssten es eigentlich wissen. Aber Sie haben natürlich den Geldbeutel, mit dem Sie Ihren Kindern die angemessene Ausbildung zukommen lassen können. Andere Eltern haben diesen Geldbeutel nicht und tun sich hier sehr schwer.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Gerade alleinerziehende Mütter sind am Rande der Armut, obwohl sie arbeiten. Am Rande der Armut sind sie nur deshalb, weil sie Kinder haben.

Solange in unserer Gesellschaft so etwas noch möglich ist, haben Kinder zu wenige Rechte, und solange ist es auch notwendig, diese in der Verfassung festzuschreiben; denn offensichtlich ist diese Notwendigkeit weder in den Köpfen noch in den Herzen wirklich angekommen.

(Zuruf von der CSU: Da wäre es wichtig!)

– Genau, da wäre es wichtig. Am besten ist es, Sie merken es sich.

Ein weiterer Schritt zur Glaubwürdigkeit wäre allerdings auch, dass die Vorbehaltserklärung in der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung zurückgenommen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich glaube, es ist nur dann glaubhaft, Kinderrechte in der Verfassung festzuschreiben, wenn man auch den anderen Schritt tut, nämlich endlich klarzulegen, dass in diesem Land nicht nur deutsche Kinder, sondern auch ausländische Kinder dieselben Rechte haben. Kinder sind Kinder, ob sie Deutsche oder Ausländer sind. Und das ist im Moment in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht möglich. Zwei Länder haben diese UN-Kinderrechtskonvention nicht unterzeichnet, nämlich die USA und Somalia. Wir reißen uns mit dieser Vorbehaltserklärung in diese unrühmliche Reihe ein. Wir haben es bisher noch nicht geschafft, diese Erklärung zurückzunehmen.

Wenn wir es also mit den Rechten der Kinder ernst meinen, dann gehört Folgendes dazu: erstens, Festschreibung in der Verfassung; zweitens, handeln – nicht reden – für die Kinder und Maßnahmen ergreifen; drittens, weg mit dieser unseligen Vorbehaltserklärung.

(Beifall der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Das ist eine Schande für dieses Land, das für sich immer in Anspruch nimmt, dass alle Menschen gleiche Rechte haben – bis auf die ausländischen Kinder.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Herrn Kollegen Welnhöfer das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Peter Welnhöfer (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Es wird gesagt, Kinderrechte gehörten ins Grundgesetz. Ich kann Ihnen antworten: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind sie da schon drin.

Erst kürzlich hat es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage gegeben, ob der Umgang – das hat mit unserem Problem zunächst nichts zu tun – eines Vaters mit seinem nichtehelichen Kind erzwungen werden kann. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Bestimmung des Grundgesetzes, wonach Pflege und Erziehung

der Kinder das natürliche Recht der Eltern sind, eine Entsprechung hat.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist unvollständig!)

– Herr Wahnschaffe, das mag bis hierher unvollständig sein. Warten Sie erst einmal ab, was ich sonst noch zu sagen habe.

Die Pflicht der Eltern, so sagt das Bundesverfassungsgericht, hat zur Folge, dass das Kind ein entsprechendes Recht hat, und zwar nicht nur gegenüber dem Staat, dass er die Eltern anhält, ihrer Pflicht gerecht zu werden, sondern auch unmittelbar gegenüber den Eltern, also beides. So gesehen sind Kinderrechte im Grundgesetz verankert.

Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass mit der Menschenwürde und mit dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz ein enger Zusammenhang besteht. Der allgemeine Persönlichkeitsschutz ist nicht etwas, was für jeden Menschen in seiner Ausprägung gleich ist. Vielmehr hat jeder das Recht, dass seine Persönlichkeit in ihrer individuellen Ausprägung geschützt und geachtet wird. Es versteht sich von selber, dass die individuelle Ausprägung der Persönlichkeit eines Kindes etwas anderes ist als die Persönlichkeit eines erwachsenen Menschen. Heute haben Sie es nicht gesagt, aber sonst habe ich es schon öfter gehört: Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Aber Menschenwürde und Persönlichkeitsschutz führen dazu, dass dieses besondere Kindsein eben auch vom Staat respektiert und geschützt werden muss. Es bedarf also keiner zusätzlichen Regelung.

Das Kind, so sagt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich, hat eigene Würde und eigene Rechte. Was schon in der Verfassung steht – ausdrücklich oder sinngemäß –, werden wir nicht noch einmal hineinschreiben.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wenn es so ist, kann man es ja hineinschreiben!)

Glauben Sie denn wirklich, dass die Beispiele, etwa in Bezug auf Kindergärten in Wohngebieten, die Sie angeführt haben, Frau Kollegin Werner-Muggendorfer, durch Kinderrechte im Grundgesetz zu bewältigen wären? Menschen werden sich – leider! – immer wieder dagegen wehren, dass in ihrer Nachbarschaft ein Kindergarten entsteht, der natürlich eine gewisse Geräuschkulisse mit sich bringt. Das Entscheidende ist aber doch nicht, dass es Menschen gibt, die so etwas leider tun, sondern das Entscheidende ist, dass die Gerichte diesen geltend gemachten Anspruch in aller Regel schon jetzt ablehnen. So ist nämlich die Realität.

(Beifall bei der CSU)

Menschen, die sich, wie ich meine, so egoistisch verhalten, kommen damit bei uns nicht durch, und das ist das Entscheidende.

Sie werden wohl genauso wenig ernsthaft behaupten wollen, dass es bei uns mehr Kinder geben würde, wenn die Kinderrechte im Grundgesetz stünden. Ich möchte mal sehen, welches junge Ehepaar ins Grundgesetz schaut, bevor es sich in der Frage entscheidet, Kind: ja oder nein.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ich bin davon ausgegangen, dass ein Grundgesetz unter jedem Ehebett liegt!)

– Das können Sie zwar sagen, aber da werden Sie noch viel Überzeugungsarbeit leisten müssen.

Ich habe auch zugehört, wie Sie vorgetragen haben, was Sie sich an Formulierungen im Grundgesetz konkret vorstellen. Gerade das ist jetzt schon geltendes Recht.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Aber so steht es nicht drin!)

Ich sage es noch einmal: Kinderrechte im Grundgesetz werden den Alltag nicht ändern. Ich bin der Überzeugung, Deutschland ist kein kinderfeindliches Land, aber einzelne Mitglieder der Gesellschaft. Leider sind nicht ganz wenige kinderfeindlich, aber die werden Sie mit einer Grundgesetzänderung nicht umerziehen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Aber mit einer Diskussion über Kinderrechte schon!)

In aller Kürze nun das Gleiche, das ich schon zum Thema „Aufnahme des Klimaschutzes in die Verfassung“ gesagt habe: Wenn es nicht notwendig ist, eine Verfassung zu ändern, weil das, was geregelt werden soll, schon geregelt ist, dann ist es notwendig, die Verfassung unberührt lassen.

(Beifall des Abgeordneten Engelbert Kupka (CSU))

Eine Verfassung ändert man nur in unerlässlichen Fällen, und ein unerlässlicher Fall liegt nicht vor.

Noch ein Wort zu dem zurückgezogenen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der zwar zurückgezogen werden musste, weil er vor weniger als einem Jahr schon einmal eingereicht worden ist, der aber offenbar die Sprecherin der GRÜNEN, Frau Kollegin Ackermann, doch so sehr bewegt, dass sie dazu etwas gesagt hat. Ich kann Ihnen nur sagen – ich will das im Einzelnen nicht mehr ausführen –, dass alles, was die Kinderrechtskonvention enthält, in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert wird. Nur eines geht nicht, und das ist der einzige der noch aufrechterhaltenen, ursprünglichen fünf

Vorbehalte – die anderen vier sind erledigt –: Es kann nicht sein, dass die Kinderrechtskonvention gegen geltendes Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland missbräuchlich ausgelegt wird. Aufenthaltstitel aufgrund einer Kinderrechtskonvention kann und wird es mit uns jedenfalls nicht geben. Aufenthaltstitel regeln wir allein und innerstaatlich in der Bundesrepublik Deutschland. Da lassen wir uns von niemandem hineinreden.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Da unterschreiben wir auch nicht ohne Vorbehalte eine Konvention, die in dieser Hinsicht zumindest missinterpretiert werden kann.

(Christine Stahl (GRÜNE): Es gibt deutsche Kinder und den Rest irgendwie? „Stolz auf Bayern“, das ist der neue Slogan. Das wissen wir schon! Aber dazu gehört Qualität!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Ackermann, Sie haben noch einmal ums Wort gebeten.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich glaube, dieses Thema ist zu ernst, um es mit so flapsigen, dümmlichen Bemerkungen abzutun.

(Beifall bei den GRÜNEN – Engelbert Kupka (CSU): Was ist denn da flapsig? Das erläutern Sie jetzt einmal bitte!)

Es geht hier, falls Sie es noch nicht bemerkt haben, um Kinder, und zwar um deutsche Kinder und um Kinder aus anderen Ländern. Ich habe gefordert, dass die Kinder aus anderen Ländern auch als Kinder im Sinne des Grundgesetzes betrachtet werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Kollege von der CSU hat die Meinung vertreten, dass diese Kinder zu Recht weniger Rechte haben als deutsche Kinder. Da muss ich Ihnen sagen: Sie haben überhaupt noch nichts begriffen.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Eben!)

Sie haben überhaupt noch nicht begriffen, was in einer Kinderseele vorgeht, wenn ein minderjähriges Kind aus einem fremden Land unbegleitet hierher kommt,

(Beifall der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

das traumatisiert ist, und Sie dann sagen: Wir lassen uns nicht in unser – ohnehin falsches – Ausländerrecht hineinregieren.

Sie treten nicht für die Kinder ein. Ganz genau so ist es, und deshalb ist es dringend notwendig, dass Deutschland diese Vorbehaltserklärung zurücknimmt; denn sonst agieren Sie weiterhin so unmenschlich, wie Sie es jetzt bereits angekündigt haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Welnhöfer, bitte schön.

Peter Welnhöfer (CSU): Liebe Frau Kollegin Ackermann, mir scheint eher, dass Sie gewisse Verständnisschwierigkeiten beim Zuhören haben.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Oder Sie!)

Vielleicht habe ich zu schnell geredet.

Meine Damen und Herren, für uns steht fest: Ausländische Kinder, die in Deutschland ein Aufenthalts- oder ein Duldungsrecht haben, werden genauso behandelt wie deutsche Kinder. Aber zusätzliche Rechte zum Aufenthalt über die UN-Kinderrechtskonvention wird es mit uns in der Tat nicht geben, meine sehr verehrten Damen und Herren, und dabei bleibt es.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Bis September!)

Im Übrigen scheint Ihnen nicht bekannt zu sein, dass die gleiche Position von einer ganzen Reihe sozialdemokratisch regierter Länder in der Bundesrepublik Deutschland vertreten wird – ich will sie nicht vorlesen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU – Franz Schindler (SPD): Auch eine Schande!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich darf noch einmal darauf aufmerksam machen, dass der Dringlichkeitsantrag 15/10690 aus Geschäftsordnungsgründen vonseiten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zurückgezogen werden musste und dass dieser zurückgezogene Dringlichkeitsantrag jetzt nicht in erster Linie im Mittelpunkt dieser Debatte steht, sondern der Dringlichkeitsantrag 15/10676 der Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion.

Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich denke, wenn man sich den Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion genau anschaut, kommt man zu dem Schluss, dass sich die SPD-Fraktion über Ziel und Inhalt ihrer gewünschten Verfassungsänderung ausschweigt. Man gewinnt den Eindruck, ein Stück weit ist der Hintergrund: Wir wollen schnell einmal ein so wichtiges Thema wie die Kinderrechte ins Grundgesetz schreiben.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): „Schnell mal“ ist da nichts! Seit 1996 sind wir dran!)

– Sowohl im Antrag als auch in der Begründung, Frau Kollegin Werner-Muggendorfer, steht: Kinder sind eigene Personen. Sie sind keine Anhängsel oder Eigentum von Erwachsenen. Daraus ergibt sich ein völlig verzerrter Eindruck von der bestehenden Verfassungslage.

Mein Eindruck ist, dass sich die Antragsteller mit dem Grundgesetz überhaupt nicht auseinandergesetzt haben

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das ist immer das einfachste!)

und auch nicht mit dem Urteil zur Durchsetzung des Umgangsrechts, das Kollege Welnhöfer zitiert hat.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Mit dem Urteil vom 01.04. haben wir uns sehr wohl auseinandergesetzt!)

Ich möchte dieses Urteil passagenweise vorlesen,

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ich habe es auch zitiert, Frau Stewens!)

weil sehr präzise und markant in der ständigen Rechtsprechung zum Ausdruck kommt, was im Bereich Rechtssetzung Kinderrecht tatsächlich gemeint ist.

Das Urteil lautet:

Das Kind hat eigene Würde und eigene Rechte. Als Grundrechtsträger hat es Anspruch auf den Schutz des Staates und die Gewährleistung seiner grundrechtlich verbürgten Rechte. [...]

Bedarf aber das Kind solcher Unterstützung durch seine Eltern und ist deshalb die Elternverantwortung allein dem Wohle des Kindes verpflichtet wie geschuldet, dann hat das Kind auch einen Anspruch darauf, [...] dass seine Eltern der mit ihrem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflicht auch nachkommen. Dieses Recht des Kindes findet insofern in der elterlichen Verantwortung seinen Grund und wird damit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützt. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Grundrecht des Kindes auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, denn es sichert dem Kind den familiären Bezug, der für seine Persönlichkeitsentwicklung von Bedeutung ist.

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass das Kind gerade nicht Gegenstand elterlicher Rechtsausübung ist. Es ist vielmehr Rechtssubjekt und Grundrechtsträger, dem es die Eltern schulden, ihr Handeln nach seinem Wohl auszurichten.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Es war ein Urteil notwendig, um das festzustellen! Wenn es im Grundgesetz stünde, wäre das nicht notwendig!)

Das hat Herr Kollege Welnhöfer mit seinen eigenen Worten ein Stück weit wiedergegeben. Aber es ist wichtig, dass man sich dies noch einmal klar und präzise vor Augen führt.

Kinder sind somit bereits aufgrund der bestehenden Verfassung nicht, wie die Antragsteller suggerieren, Anhängsel oder Eigentum ihrer Eltern. Ich denke schon, das ist ein Stück weit leichtfertig als Begründung des Antrags aufgenommen worden.

Ich bin durchaus der Ansicht, dass man diskutieren muss. Aber was soll denn mit einer Verfassungsänderung erreicht werden? Eine seriöse Diskussion um die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz setzt doch erst einmal voraus, dass Klarheit geschaffen wird, was über eine solche Verfassungsänderung über die bestehende Verfassungslage hinaus tatsächlich erreicht werden soll. Eine Verfassungsänderung als bloße Signalfunktion, wie es der SPD-Antrag vorsieht, ist, so denke ich, rundweg abzulehnen. Das ist populistisch und ist ein Schaufensterantrag.

(Alexander König (CSU): Das ist „showstellersch“!)

Wer eine Verfassungsänderung will, der muss sich dann auch wirklich zum Gehalt seiner Änderungswünsche äußern. Zu dem, was ich hier als Änderungswünsche gehört habe, sowohl von Frau Kollegin Ackermann als auch von Frau Kollegin Werner-Muggendorfer, muss ich wirklich sagen: Gute Nacht, Deutschland!

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Meine Güte! Jetzt reicht's aber!)

– Es tut mir furchtbar leid. Aber das sind alles Dinge, über die man natürlich diskutieren kann, keine Frage! Aber vom Grundsatz her brauchen Sie dazu keine Verfassungsänderung.

Sie wissen ganz genau, dass ich einer Änderung gegenüber durchaus aufgeschlossen bin. Ich lasse mit mir darüber durchaus diskutieren. Aber dann müssen wir über den Gehalt reden. Das kann man nicht so oberflächlich machen, wie Sie es hier und heute gemacht haben.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Unverschämt!)

Uns liegt der Kinderschutz wirklich sehr am Herzen, der Staatsregierung, aber auch der CSU-Landtagsfraktion. Das kann ich Ihnen zusichern. Deshalb haben wir auch sehr viel zur Verbesserung des Kinderschutzes auf den

Weg gebracht. Allein in meinem Haushalt, Einzelplan 10, geben wir für Familien und Kinder 897 Millionen Euro im Jahr aus. Daran sehen Sie schon, wie sehr uns die Qualität der Kindererziehung und die Förderung und Stärkung der Familien am Herzen liegt.

Ich denke, gerade beim Kinderschutz nehmen wir in Bayern deutschlandweit eine Vorreiterrolle ein mit unserem Gesamtkonzept zum Kinderschutz. Ich möchte Ihnen nur einige Stichpunkte nennen, die Sie mit Sicherheit alle kennen.

Das ist das am 16. Mai in Kraft getretene Kinderschutzgesetz mit der Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu den Vorsorgeuntersuchungen zu bringen, mit der Verpflichtung der Ärzte, der Hebammen, der niedergelassenen Hausärzte und Kinderärzte dann, wenn sie Vernachlässigung wahrnehmen, diese sofort den Jugendämtern mitzuteilen. Das sind die Kinderschutzkonferenzen, die wir zurzeit landesweit durchführen. Das ist unsere Handreichung „Kinderschutz braucht starke Netze“, und das ist der Aufbau sozialer Frühwarnsysteme: Auf der Grundlage des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“ wollen wir bayernweit sogenannte koordinierte Kinderschutzstellen implementieren. Wir unternehmen viele Anstrengungen, um Kinder stärker und besser zu schützen. Gleichwohl sollten wir uns nicht vormachen, dass wir jedwede Vernachlässigung oder jeden Missbrauch verhindern können. Auch das möchte ich hier und heute klar sagen.

Sie können ganz sicher sein, dass wir in Bayern alles tun, um die Netze für den Kinderschutz noch ein Stück weit enger zu knüpfen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich darf noch einmal Frau Kollegin Ackermann zu dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag das Wort erteilen.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich meine, zu einem Antrag kann man das sagen, was einem richtig erscheint. Ich lasse mir von Ihnen nicht sagen, ich hätte das Falsche zum falschen Thema gesagt; denn das gehört untrennbar zusammen. Auch wenn Ihnen das politisch nicht in den Kram passt, so ist es doch wichtig, dies hier anzusprechen.

Frau Ministerin, ich gebe Ihnen recht, dass die Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung Maßnahmen erfordert. Ich muss Ihnen aber gleichzeitig sagen: Treffen Sie doch die Maßnahmen. Sie haben die Mehrheit. Wenn Ihnen lediglich fehlt, dass die Maßnahmen nicht getroffen sind, wäre es ein Leichtes, das zu ändern. Wir können das BayKiBiG verändern. Wir können das Bildungssystem verändern. Wir können darauf achten, dass Familien nicht in Armut fallen. Das alles ist möglich. Damit wäre das, was Sie wünschen, nämlich dass das

Grundgesetz ausgestaltet wird, erreicht. Tun wir es doch einfach.

Im Übrigen bewundere ich Sie dafür, dass Sie jetzt, nachdem Sie sich im Kabinett mit Ihrer Meinung, Grundrechte für Kinder ins Grundgesetz aufzunehmen, nicht durchsetzen konnten, im Plenum plötzlich eine andere Meinung vertreten können. Ich kann das nicht. Wenn ich eine Meinung getroffen habe, bleibe ich dabei und behaupte nicht plötzlich das Gegenteil. Es ist bewundernswert, wie gut Sie gegen Ihre Überzeugung reden können.

Im Übrigen ist es auch bewundernswert, wie es die CSU schafft, sich die Wirklichkeit immer so zurechtzubiegen, wie sie sie im Moment gerade braucht. Zum Beispiel wollten Sie im Versammlungsgesetz Gerichtsurteile ausformuliert verankern, während es bei der Verankerung im Grundgesetz anscheinend reicht, auf ein Gesetz hinzuweisen.

(Georg Schmid (CSU): Das passt nicht hierher; der Vergleich hinkt!)

Immer so, wie es Ihnen passt, wird es gemacht, ob es mit der Wirklichkeit übereinstimmt oder nicht, ob es richtig ist oder nicht. Es werden plötzlich ausländische Kinder nicht mehr berücksichtigt, obwohl vorher das Hohe Lied der Kinder gesungen wurde. Wie gesagt: Sie machen es, wie es Ihnen passt. Richtig ist etwas anderes.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat Herr Kollege Wahnschaffe um das Wort gebeten. Bitte schön.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Herr Kollege König, ich wundere mich schon sehr, dass Ihnen das Thema so wenig am Herzen liegt.

(Alexander König (CSU): Es ist schon alles gesagt, aber noch nicht von jedem! – Gegenruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE): Aber Sie haben es noch nicht begriffen!)

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich habe mich deswegen zu Wort gemeldet, weil ich zunächst den Eindruck hatte, dass dieses Thema von allen Fraktionen dieses Hauses ernst genommen wird.

(Beifall bei der SPD)

Nach dem Beitrag der dafür zuständigen Sozialministerin habe ich diesen Eindruck nicht mehr. Frau Staatsministerin, Sie fragen nicht zu Unrecht, was ein solches Recht in der Verfassung bewirken soll. Da Sie außerhalb dieses Hauses als Verfechterin aufgetreten sind, hätten Sie sich die Antwort eigentlich selbst geben können.

(Beifall bei der SPD)

Nun muss ich versuchen, Ihnen noch einmal die Thematik nahezubringen. Wir haben in die Begründung, die Sie kritisieren, geschrieben:

Es ist Zeit, dass Staat und Gesellschaft ein Signal setzen, dass sie das Wohlergehen der Kinder als Kernaufgabe sehen.

Angesichts der Wirklichkeit in unserem Lande Bayern, wonach 150 000 bis 160 000 Kinder in Armut oder an der Armutsgrenze leben, in der es auch in diesem Land jeden Tag wieder vorkommt, dass Kinder vernachlässigt werden, oder, was noch viel schlimmer ist, misshandelt werden in einer Zeit, in der im Bundestag und im Bundeskabinett nicht zuletzt dank des Widerstandes Ihrer Partei darüber gestritten wird, ob Kindern das Recht auf einen Kindertagesplatz in einem Gesetz zugestimmt wird, angesichts der Tatsache, dass Sie sich jahrelang geweigert haben, im Zuge der Abtreibungsproblematik in Bayern ein solches Recht zu statuieren und angesichts der Tatsache, dass Sie de facto – was Sie heute selbst einräumen – Familien und Kindern einen angemessenen Anspruch auf eine Kinderbetreuung in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten verweigert haben und wir heute noch weit davon entfernt sind, den Bedarf zu decken, ist es notwendig, dass Kinder eigene Rechte einfordern können. Wo sie es selbst nicht können, müssen es andere für sie tun können.

(Beifall bei der SPD)

Es gibt noch einen anderen Grund, Frau Staatsministerin Stewens. Wir werden morgen im Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik – es wäre schön, wenn Sie kämen – über das eigene Recht der Menschen mit Behinderung und die Verlängerung des Gesetzes sprechen. Sie selbst werden wohl einräumen, dass es wichtig war und ein Zeichen gesetzt hat, Rechte von Menschen mit Behinderung in die Verfassung aufzunehmen, weil das die Menschen in ihren Rechten vorangebracht hat. Es sind nicht nur die Menschen mit Behinderungen, sondern es sind die Frauen und – wenn man das übergreifend sagen kann – vor allem Menschen, die nicht immer die Möglichkeit haben, wie etwa Pflegebedürftige oder Kranke, ihre Rechte selbst einzufordern, die wichtige Fürsprecher brauchen.

Wer, wenn nicht wir als Parlamentarier, ist dazu aufgerufen, diese Rechte nicht nur zu verteidigen, sondern sie auch im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung zu verankern?

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Staatsministerin Stewens hat noch einmal um das Wort gebeten. Bitte schön.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, Herr Kollege Wahnschaffe, Sie verwechseln etwas Grundlegendes. Ich habe nach dem Gehalt Ihres Antrages gefragt. Darauf sind Sie mir die Antwort schuldig geblieben. Sie sagen gleichzeitig, Sie könnten keinen Gehalt nennen, vermengen aber eine Wunschliste mit Kinderbetreuungsplätzen und was Sie sich noch alles vorstellen könnten, was man machen könnte.

Das ist nicht der innere Sinn der Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz. Herr Kollege Wahnschaffe, ich kann nur sagen: Das ist eine glatte Themaverfehlung, was die SPD und das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hier geboten haben.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Vielleicht bei Ihnen!)

Sie wissen, dass ich große Sympathie für die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz habe. Ich habe mich dazu auch schon öffentlich geäußert. Dann müssen wir aber über die Inhalte diskutieren. Das tut die SPD mit diesem Dringlichkeitsantrag keineswegs. Ihre Forderungen heißen schlicht und einfach mehr Geld.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das ist Quatsch! Wer hat hier von Geld gesprochen?)

– Das ist kein Quatsch. Das ist eine sehr oberflächliche Diskussion, die Sie hier und heute in diesem Plenum führen. Dafür tun Sie mir leid.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Frau Ministerin, da haben Sie nicht zugehört!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Es wurde namentliche Abstimmung beantragt. Die Urnen stehen bereit. Ich bitte Sie, Ihre Stimmkarten einzuwerfen. Für die Abstimmung sind fünf Minuten vorgesehen.

(Namentliche Abstimmung von 15.41 bis 15.46 Uhr)

Verehrte Kollegen und Kolleginnen, die Abstimmung ist geschlossen. Die Stimmen werden wie immer außerhalb des Plenarsaals ausgezählt, und das Ergebnis wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Verehrte Kollegen und Kolleginnen, ich bitte Sie, Ihre Plätze einzunehmen und Gespräche wenn möglich außerhalb des Plenarsaals zu führen, damit wir mit der Sitzung fortfahren können.

Ich rufe auf:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Energieprognose Bayern 2030“ einstampfen (Drs. 15/10677)

Ich eröffne die Aussprache und darf zunächst Frau Kollegin Paulig das Wort erteilen.

Ruth Paulig (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kollegen und Kolleginnen! Mit unserem Dringlichkeitsantrag fordern wir die Staatsregierung auf, die Studie „Energieprognose Bayern 2030“ einzustampfen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Diese Studie liegt bereits einige Monate vor. Man könnte meinen, dass Sie deren Stellenwert ohnehin nicht hoch eingeschätzt haben. Für die nächste Woche haben Sie jedoch die „Bayerische Klimawoche“ ausgerufen und siehe da, diese Studie „Energieprognose Bayern 2030“ taucht bei Ihrem Klimakongress als federführende Prognose auf. Der Kongress heißt „Sichere Energie bezahlbar und klimafreundlich“. Nach dem Ministerpräsidenten wird Herr Prof. Dr. Voß sprechen, der die „Energieprognose Bayern 2030“ vorstellen wird.

Sie wollen mit dieser Prognose die Grundlage für die weitere Arbeit des Klimaschutzes in Bayern legen. Kollegen und Kolleginnen von der CSU, damit machen Sie sich lächerlich. Lassen Sie die Finger von dieser dummen Prognose.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Stampfen Sie diese Broschüre ein. Sicherlich haben Sie sich diese Broschüre schon im Internet angeschaut. Verwenden Sie diese Prognose nicht für Ihre Öffentlichkeitsarbeit und für weitere politische Entscheidungen.

Warum fordern wir das? Diese Prognose geht von Fakten und Rahmenbedingungen aus, die derart unrealistisch sind, dass Sie sich mit dieser Broschüre nur blamieren würden. Uns könnte das gleich sein. Es ist uns jedoch wichtig, dass Sie auf der Grundlage einer realistischen Prognose eine verantwortungsvolle Klimapolitik auf die Beine stellen. Werfen Sie dieses Werk weg. Ich weiß nicht, was diese Studie von Herrn Prof. Dr. Voß gekostet hat. Vielleicht können meine Nachredner darauf eingehen. Die Studie wurde vom Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung der Universität Stuttgart, kurz IER, erarbeitet.

Diese Studie ist unrealistisch. Ich nenne Ihnen dazu sechs Punkte. In der Studie wurden acht Szenarien erstellt, bei denen zum Beispiel ein unterschiedlicher Energiebedarf errechnet wird.

In der „Prognose für den Energiebedarf in Bayern 2030“ geht Herr Prof. Dr. Voß beim Ölpreis von Rahmenbedingungen aus, die bereits komplett überholt sind. Prof. Dr. Voß geht davon aus, dass im Jahr 2030 der Ölpreis bei 68 Dollar pro Barrel liegen wird. Für das Jahr 2020 geht er von 55 Dollar pro Barrel aus. Kollegen und Kolleginnen, heute liegen wir bei 130 Dollar pro Barrel. Seit Jahren wissen wir, dass dieser Preis nach oben geht. Seit Jahren versucht die IEA mit ihrer World-Energy-Outlook-Abteilung, einen konstanten Ölpreis auf einem gehobenen Level herbeizureden. Inzwischen sagen zahlreiche Wissenschaftler und Organisationen, dass dieser Energiepreis dramatisch weiter steigen wird. Sie wollen jedoch Ihren Klimakongress mit einer Studie eröffnen, die von einem Ölpreis von 55 Dollar pro Barrel ausgeht. Das ist unrealistisch.

Sie werden sagen, dass nur die GRÜNEN der Meinung seien, dass der Preis nach oben gehen wird. Inzwischen liegen Stellungnahmen von namhaften Organisationen vor. Ich nenne zum Beispiel die Energy Watch Group. Diese sagt, dass ein Hoffen auf eine Spekulationsblase vergeblich sei. Das Fördermaximum sei wahrscheinlich bereits im Jahr 2006 erreicht worden. Die Förderung werde künftig sinken. Dr. Josef Auer von der Deutschen Bank Research sagt, dass die Angebotssteigerung beim Erdöl in Zukunft immer schwieriger werde. Ein Öffnen der Nachfrage- und Angebotsschere und damit ein Anstieg der realen Preise sei programmiert. Die US-Ratingagentur Goldman Sachs hat erklärt, einer neuen Studie zufolge würden die Ölpreise in absehbarer Zeit nicht mehr sinken. Die CSU geht jedoch von einem Sinken aus. Selbst die International Energy Agency – IEA – zitiert im „Wallstreet Journal Online“ vom 19. Mai 2008, geht inzwischen von einer deutlichen Steigerung des Ölpreises aus.

Dies beruht auf einer Verknappung der Rohstoffe. Sie gehen mit einer Studie, die von einem Sinken des derzeitigen Ölpreises ausgeht und für 2020 einen Ölpreis von 55 Dollar und für 2030 einen solchen von 68 Dollar veranschlagt, in die Öffentlichkeit. Sie wissen doch selbst, dass bereits heute über eine Kostensteigerung in einer kurzen Zeitfrist auf über 200 Dollar pro Barrel diskutiert wird.

Das ist aber noch nicht genug. Punkt 2: Sie gehen in dem von Voß vorgelegten Szenario zum Beispiel von einer Steigerung der Stromproduktion durch Wind auf 400 Megawattstunden, also 0,4 Terawattstunden bis zum Jahr 2033 aus. Das sind ganze 33 % in über zwanzig Jahren. In 22 Jahren 33 %! Die durchaus magere Energieproduktion durch Wind ist in Bayern in den letzten Jahren um circa 20 % gestiegen. Das, was Voß in der von Ihnen bestellten Studie als Zielmarke für das Jahr 2030 angibt, nämlich 400 Megawattstunden Stromertrag aus der Windenergie, werden wir bereits heuer erreichen. Wir liegen jetzt bei 387 Megawatt. Das entspricht wahrscheinlich bei 1100 Vollaststunden genau diesen 400 Megawattstunden an Stromproduktion aus

Windenergie. In der von Ihnen vorgelegten Studie wird das als Ziel bis 2030 genannt.

Punkt 3: Voß geht von einer Stromproduktion in Bayern aus Photovoltaik bis zum Jahr 2030 von 1,4 Terawattstunden aus. Wir liegen in diesem Jahr voraussichtlich bei 1,4 Terawattstunden. Wenn Sie sagen, dies gelte nicht für alle Szenarien, sage ich Ihnen: Er geht von dieser Steigerung in allen acht Szenarien aus. Das, was wir heute bereits haben, nämlich 2 % – wir haben etwa 70 Terawattstunden Stromverbrauch in Bayern –, will er im Jahre 2030 erreichen. Das ist doch keine realistische Arbeitsgrundlage für einen Klimakongress der Bayerischen Staatsregierung. Sie machen sich nur lächerlich.

Wenn Sie andererseits tatsächlich das Anwachsen der Energieerzeugung aus Solarstrom blockieren wollen, wenn Sie den Einbruch der Solarindustrie wollen, wenn Sie die von Frau Merkel propagierten Klimaschutzansprüche in den Boden versenken wollen, dann unterstützen Sie das, was jetzt die CDU/CSU-Fraktion auf Bundesebene beschlossen hat, nämlich im EEG die Solarstromvergütung in den nächsten zwei Jahren um 25 % zu reduzieren. Dann kippen Sie einen Teil der Solarindustrie in Deutschland. Wir sind bezüglich der Solarstromproduktion an der Weltspitze, wie wir beim Wind vorne sind. Aber Ihre Energieprognose geht von einem Ziel aus, das Sie 2030 erreichen wollen, das wir aber bereits heute in Bayern erreicht haben. So sieht es aus.

Punkt 4: Diese Studie ist das Papier nicht wert, und auch Ihr Kongress ist nicht viel wert, wenn Sie mit dieser Studie weiterarbeiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Von Biomasse ist schon gar nicht die Rede. Bei der Kraft-Wärme-Kopplung ist ein kleines Wachstum vorhanden. Es wird von maximal 17 % und im niedrigsten Fall von 12 % ausgegangen. Nur hat die Bundesregierung beschlossen, bis zum Jahre 2020 25 % des Stroms aus Kraft-Wärme-Kopplung zu gewinnen. Sie liegen nach dem Inhalt dieser Studie weit unter 20 %.

Punkt 5 – wir können gerne weitermachen, zwei Punkte müssen Sie sich noch anhören, damit Sie endlich wissen, um welchen Unsinn es sich bei diesem Papier handelt –:

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Sie schauen alle so ungläubig!)

– Ja, Sie glauben es selber nicht, aber so ist es leider.

Das Szenario bezüglich des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geben Sie in der Studie bis zum Jahre 2030 mit 23 % an. Da lag ja schon das Umweltministerium mit dem Energieprogramm der CSU-Fraktion höher. Im Vergleich der Bundesländer finden

Sie sich jetzt schon auf Platz 5 bezüglich des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch. Auf Platz 5 hinter Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen: Bayern auf Platz 5. Wenn Sie mit diesen Prognosen und diesem Ziel weiterarbeiten, dann fällt Bayern weit nach hinten und sogar unter den deutschen und den EU-Durchschnitt. Das kann doch nicht Ihr ambitioniertes Ziel sein. Sie müssen ja irgendein Ziel haben, aber Sie dürfen nicht völlig zurückfallen.

Noch ein Letztes – Punkt 6 – zu dieser Studie: Bei der Reduktion der CO₂-Emissionen wollen Sie bis zum Jahr 2030 nicht einmal das Kyoto-Ziel erreichen, das eigentlich schon für 2012 gilt. Sie wollen noch immer mehr als fünf Tonnen CO₂ pro Kopf erzeugen. Sie wissen genau, dass der Klimarat, den Sie unter Stoiber eingerichtet haben, zunächst ein Abspecken auf fünf und schließlich auf zwei Tonnen CO₂ pro Kopf und Jahr fordert. Sie bleiben in Ihrem Szenario weit darüber.

Man fragt sich natürlich, warum und mit welchen Kosten – darauf werde ich hoffentlich noch eine Antwort bekommen – Sie ein so lächerliches, peinliches und unrealistisches Szenario als Grundlage Ihres Klimakongresses in der nächsten Klimawoche nehmen? Energieprognose 2030: Sie versuchen, durch unterschiedliche Szenarien, einmal mit Atomausstieg und einmal ohne Atomausstieg, diese Atomenergie irgendwie doch noch zu retten. Selbst wenn Sie das Kernenergieszenario mit Klimaschutzmaßnahmen nehmen, liegen Sie noch weit über diesen fünf Tonnen CO₂ pro Kopf und Jahr.

(Zuruf des Abgeordneten Eike Hallitzky (GRÜNE))

– Lieber Eike, stelle mir eine Frage, ich verstehe dich nicht. Geh' an das Mikro.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU: Machen Sie diese bayerische Klimawoche nicht zu einem Desaster. Ziehen Sie diese Studie zurück, streichen Sie den Vortrag von Herrn Voß auf Ihrer Klimawoche. Am Nachmittag haben Sie ein paar gute Referenten, die zum Thema erneuerbare Energien sprechen. Setzen Sie sich hin. Sie haben diese Studie ausgeschrieben. Ich weiß nicht, warum das Wirtschaftsministerium dann Herrn Voß genommen hat, der sich schon im Energiedialog mit seinen Szenarien blamiert hat. Nehmen Sie anderes zur Eröffnung der Klimawoche und Ihres großen Klimakongresses. Stampfen Sie diese Broschüre ein und erstellen Sie eine neue Studie für die Öffentlichkeit. Wir meinen es gut mit Ihnen. Uns sind realistische, ambitionierte Ziele und ein konsequentes politisches Handeln für den Klimaschutz in Bayern ein Anliegen. Mit Ihrem Vorgehen sind Sie nur auf der Verliererseite.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Herr Hallitzky, wollen Sie noch die angeforderte Zwischenbemerkung machen?

Eike Hallitzky (GRÜNE): Zur Zwischenintervention nur ganz kurz: Sehr geehrte Frau Paulig, teilen Sie meine Auffassung, dass es ein Skandal ist, wenn für eine Studie, die niemand mehr brauchen kann, Steuergelder verwendet werden?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ruth Paulig (GRÜNE): Diese Auffassung teile ich. Ich bin gespannt zu erfahren, was der Auftrag an Voß gekostet hat und wie viele Exemplare von dieser Broschüre gedruckt worden sind. Dann erwarte ich mir heute ein klares und ehrliches Wort, dass Sie dieses Ding vom Tisch nehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Maria Scharfenberg (GRÜNE): Einstampfen!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege von und zu Lerchenfeld.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Jetzt kommt der energiepolitische Sprecher der CSU-Fraktion! Die Hoffnung für den Energiemarkt!)

Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU): Sehr verehrter Herr Präsident, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin zu Tränen gerührt.

(Simone Tolle (GRÜNE): Dann heulen Sie doch!)

Es ist wirklich furchtbar nett von Ihnen, dass Sie sich so große Sorgen um uns machen. Ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie uns darauf aufmerksam machen, dass alles so falsch ist.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Eingestampft gehört es! Sorgen Sie dafür, dass es eingestampft wird!)

Sie haben dabei aber etwas übersehen. Die Studie ist im Jahr 2007 in Auftrag gegeben worden. Sie hat natürlich auch eine gewisse Vorlaufzeit gebraucht, bis entsprechende Ergebnisse herausgekommen sind.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Ach du lieber Gott!)

Die Prämissen, die zu dieser Zeit vorgelegen haben, waren richtig und plausibel. Im Gegensatz zu Ihnen sind wir in der Lage, aus Studien die erforderlichen Folgerungen abzuleiten. Wir sind in der Lage, anhand von Studien, die von anderen Prämissen als den heute vorlie-

genden ausgehen, etwas weiter zu denken und strategisch etwas zu entwickeln.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das ist aber noch nicht so neu!)

Das mag vielleicht Ihre Fähigkeiten übersteigen, aber wir sind zuversichtlich, dass wir es schaffen werden.

Eine der Prämissen haben Sie in Ihrem Antrag herausgegriffen.

(Ruth Paulig (GRÜNE): Sechs sind es!)

Es ist die Energiepreisprognose, also die Ölpreisprognose, die dieser Studie zugrunde gelegt worden ist. Als Grundlage für den Ölpreis wurde das Jahr 2005 genommen. Verbunden mit einer inflationsbedingten Steigerung liegt der Ölpreis im Jahr 2020 bei 95 Euro und nicht, wie Sie behaupten, bei 55 Dollar pro Barrel. Daran sieht man deutlich, dass wir uns diesen Werten annähern. Bei Zugrundelegung dieser einen Prämisse muss man sehen, dass Anfang 2005 die von Ihnen so hoch gelobte Rating-Agentur – ich war direkt erstaunt darüber, dass Sie so etwas so großartig finden – Goldman Sachs davon ausgegangen ist, dass das Barrel Öl in den nächsten Jahren 120 US-Dollar kosten wird. Ich war damals schon erstaunt darüber, wie viele Leute sich dagegen gewehrt haben. Ich war überrascht, wie viele Leute damals JP Morgan und Goldman Sachs verlacht haben, weil sie gemeint haben, dass diese Entwicklung bei einem damaligen Ölpreis von 45 Dollar pro Barrel gar nicht möglich sein kann. Das ist eine einzige Prämisse.

Die Schlussfolgerungen aus der Studie und die Ziele, die formuliert sind, sind durchaus tragbar. Wenn man die Sensitivitätsanalyse am Ende der Studie liest, wird deutlich, dass die Ölpreissteigerung die einzelnen Effekte immer nur verstärkt. Dabei kristallisieren sich ganz klare unterschiedliche Szenarien heraus. Bei steigendem Ölpreis werden wir bei der Energie zunehmend vom Import abhängig werden. Wir werden in Bayern bis zu 83 % der Energie importieren müssen. Daher müssen wir uns ernsthaft überlegen, wie wir darauf politisch reagieren. Außerdem müssen wir davon ausgehen, dass der Kraftwerkspark in Bayern stärker kohlelastig werden wird.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

– Liebe Kollegin, wollen Sie denn, dass wir den Strom abschalten?

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Sie müssen nach einer anderen Art und Weise als nach der Kohlekraft suchen!)

Haben Sie ein Problem damit, dass wir davon ausgehen, dass die Bevölkerung in Bayern weiter wachsen wird? Das ist eine der Prämissen der Studie. Haben Sie ein Problem damit, dass wir davon ausgehen, dass die Industrieleistung in Bayern weiter wachsen wird? Das ist eine zweite Prämisse dieser Studie. Sie scheinen das in Ihren Überlegungen nicht zu bedenken, liebe Kollegin.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das sind doch Dinosaurier-Technologien!)

Man muss ganz klar davon ausgehen, dass sich aufgrund dieser Entwicklung auch der Anteil erneuerbarer Energien bei uns steigern wird. Darüber können wir froh sein, weil wir dafür schon die notwendigen Vorkehrungen getroffen haben.

Grundsätzlich muss man aber auch festhalten, dass höhere Ölpreise nicht dazu führen, dass erneuerbare Energien stärker genutzt werden. Die erneuerbaren Energien richten sich nach dem EEG und nicht nach der Preissteigerung anderer Energien.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das haben Sie seinerzeit im Bundestag aber abgelehnt!)

Die Studie ist methodisch einwandfrei ausgearbeitet. Sie baut auf unterschiedlichen Prämissen auf. Sie zeigt verschiedene Szenarien für die Zukunft auf.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Für die Vergangenheit!)

Sie ist notwendig, um rechtzeitig auf entsprechende Entwicklungen reagieren zu können. Das Einstampfen dieser Studie wäre unsinnig. Man muss sie lesen können. Man muss sich eben damit beschäftigen. Wir werden deshalb Ihren Antrag ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:
Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Biedefeld.

Susann Biedefeld (SPD): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Das Einstampfen der „Energieprognose Bayern 2030“ ist das einzig Richtige, was man mit der vorliegenden Studie machen kann. Nichts anderes ist sinnvoll. Jawohl, man muss sie einstampfen!

(Beifall bei Abgeordneten der SPD und bei den GRÜNEN)

Frau Kollegin Paulig hat gesagt, die Studie ist das Papier nicht wert, auf dem sie geschrieben ist. Ich sage, es ist schade um die Energie, die in die Herstellung des Papiers gesteckt wurde, um diese Studie ausdrucken und die einzelnen Exemplare den Menschen zur Verfügung stellen zu können. Das war nach unserer Meinung

eine Energieverschwendung. Es kann doch wirklich nicht Ihr Ernst sein, mit heute bereits überholten und veralteten Zahlen zu arbeiten. Herr Kollege von Lerchenfeld, Sie sagen, dass die Studie fast ein Jahr Vorlaufzeit hatte. Sie und die Staatsregierung reden vom Jahr 2030. Sie sagten, die Studie hätte einen gewissen Vorlauf gehabt. Das kann doch kein Argument sein, wenn die Studie jetzt schon überholt ist.

(Widerspruch des Abgeordneten Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU))

– Natürlich, Sie haben es doch selbst eingeräumt. Jeder kann ganz aktuell an der Ölpreisentwicklung nachvollziehen, dass die Zahlen überholt sind. Sie bauen Szenarien für 2030 auf und erstellen eine Prognose, die jeglicher Grundlage entbehrt. Wenn Sie diese Studie beim Energiekongress der Staatsregierung erstmals öffentlich vorstellen und damit arbeiten, werden wir Ihnen bis 2030 – ich werde dann zwar nicht mehr hier sein, aber andere Kolleginnen und Kollegen – bei jeder Energiedebatte immer wieder vorhalten, dass Sie Prognosen auf der Grundlage von im Jahr 2008 schon überholten Zahlen für das Jahr 2030 erstellt haben. Das ist völlig irre.

Energieprognosen bieten Voraussagen zur Energiesituation der Zukunft, und zwar besonders im Hinblick auf Energienachfrage, Energiemix und Versorgungssicherheit. Was nutzen uns aber Szenarien, die auf falschen und überholten Zahlen basieren? Kollegin Paulig hat die internationale Energieagentur erwähnt. Es gibt viele andere wissenschaftliche Untersuchungen und Studien. Ich könnte auch noch andere anführen, zum Beispiel eine Studie des Bundesumweltamtes oder eine Vielzahl anderer Studien, die auch Prognosen enthalten, bei denen mit einigermaßen realistischen Zahlen gearbeitet wird. Dagegen fallen Sie aufgrund falschen Zahlenmaterials weit zurück.

Auch in Ihren Zielsetzungen bleiben Sie weit zurück. Wir haben zum Thema Energie 2020 in Bayern einen Antrag mit klaren Zielvorgaben eingebracht, den Sie auch abgelehnt haben.

Wir haben Ihnen damals schon vorgehalten, dass Sie mit Ihren Zielen bei der CO₂-Reduzierung, zum Ausbau erneuerbarer Energien und zu mehr Energieeffizienz hinter den Vorgaben der EU und hinter den Vorgaben der Bundesregierung zurückbleiben, obwohl Sie als Koalitionspartner in der Bundesregierung sind, mit im Boot sind. Dennoch bleiben Sie in Bayern zurück. Darauf möchte ich noch einmal hinweisen.

Man hat fast das Gefühl, dass Sie das bewusst machen, bewusst mit falschen Zahlen arbeiten, um die Bevölkerung, die Menschen, die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wählerinnen und Wähler bewusst in die Irre zu führen. Das hat nämlich Methode.

(Beifall bei der SPD)

Ich habe mich mit Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeitern unterhalten, die schon weitaus länger als ich im Hause sind. Ich bin erst seit 1994 da. Ich sagte nur: Schauen Sie sich einmal die Prognosen an. Wir haben geblättert, gelesen, recherchiert. In der Energieprognose von 1987, vom damals zuständigen Minister Jaumann abgegeben, war von einer Verdoppelung des Energiebedarfs die Rede. Auch damals hatten wir Ihnen gesagt: falsche Zahlen, falsches Zahlenmaterial. Aber das hat scheinbar Methode vonseiten der CSU-Staatsregierung, hier wirklich mit falschem Zahlenmaterial zu arbeiten. Ich sage Ihnen: Wenn Sie ehrlich wären, würden Sie das auch zugeben. Worum geht es Ihnen denn eigentlich? – Es geht Ihnen doch wirklich nur darum, die Atompolitik, die Atomkraft mehr salonfähig zu machen. Das ist Ihre Zielsetzung, nichts anderes. Es geht Ihnen darum, Atomkraft in der Grundlast bei der Stromversorgung zu manifestieren. Und das machen wir nicht mit. Das haben wir die ganzen letzten Jahre in vielen parlamentarischen Initiativen deutlich gezeigt. Aber Sie halten an dieser Energiepolitik fest. Auch diese Prognose beweist das wieder, auch die Szenarien beweisen das wieder eindeutig. Ich kann nur feststellen: Wenn man hier von Atomstrom ausgeht, sieht man, dass Sie nicht nur seit Jahren, sondern seit Jahrzehnten völlig falsch bestrahlt sind. Nichts anderes kann man hier feststellen.

(Beifall bei der SPD)

Die Versorgungssicherheit führen Sie immer wieder als Argument an; man könne doch keine Atomkraftwerke abstellen, es gebe keine Alternativen, um entsprechende Versorgungssicherheit zu bieten. Das führen Sie immer wieder an. Das sind uralte Argumentationen.

Ich sage Ihnen mal, wie es wirklich aussieht. Seit 2002 produzieren wir wesentlich mehr Strom, als wir tatsächlich brauchen bzw. verbrauchen. Zwei Atomkraftwerke wurden seit 2002 abgeschaltet. Sechs Atommeiler wurden aufgrund technischer Probleme zeitweise abgestellt. Zwei Atomkraftwerke weniger gibt es also in der Bundesrepublik; sechs Atommeiler sind aufgrund von Störungen zeitweise gänzlich abgeschaltet worden. Trotzdem haben wir bundesweit 14 Milliarden Kilowattstunden Exportüberschuss. 14 Milliarden Kilowattstunden! In Bayern sind es trotz der zwei abgeschalteten Atomkraftwerke 400 Millionen Kilowattstunden Exportüberschuss. Wir brauchen diesen Überschuss nicht.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Sie weisen doch immer auf die Notwendigkeit hin, die Energieversorgung global und nicht lokal zu sehen. Wir brauchen die Vernetzung mit anderen europäischen Staaten; die haben wir. Warum müssen wir dann entsprechende Überkapazitäten vorhalten, die kein Mensch mehr braucht? – Sie brauchen gar nicht zu lachen; Sie haben immer schon ein Problem mit den Zahlen gehabt. Sie haben schon vorhin in der Debatte Ihre Quelle nicht preisgegeben, aus der Sie Ihre Zahlen haben. Vielleicht

könnten Sie Ihre Quellen doch einmal entsprechend darlegen; dann könnte man sachlicher diskutieren. Aber dazu sind Sie scheinbar nicht in der Lage, zumindest sind Sie der Bitte nach mehreren Aufforderungen nicht nachgekommen.

Es wäre genug produzierter Strom vorhanden, um die Hälfte aller Atomkraftwerke sofort abschalten zu können, ganz eindeutig. Ein weiteres Ihrer Argumente ist, dass man Atomstrom nicht ersetzen, nicht ausgleichen kann. Ich sehe die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Vergleich zum Stromverbrauch in Deutschland: Die Produktion aus erneuerbaren Energien innerhalb eines Jahres entspricht der Stromproduktion eines Kernkraftwerkes. Das möchte ich noch einmal sagen. Ich weise auch noch auf das Argument hin, dass Sie nicht näher am Menschen sind, sondern näher an den Stromlobbyisten und Strommonopolkonzernen. Sie sind nicht näher am Menschen, sondern näher an den Strommonopolisten.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Die Menschen draußen wissen das. Viele wissen das inzwischen. Sie halten an dieser Energie- und Atompolitik fest, an dieser Dinosauriertechnologie.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Genau!)

Wissen Sie, wer damit verdient? – Abgeschriebene Atomkraftwerke sind die reinsten Gelddruckmaschinen. In Bayern sind alle Atomkraftwerke abgeschrieben. Sie müssen 19 Jahre alt sein, und dann sind sie abgeschrieben. Alle Atomkraftwerke in Bayern sind abgeschrieben. Ein abgeschriebenes Atomkraftwerk bringt diesen Energiekonzernen pro Tag – ich betone: pro Tag – eine Million Euro. Das muss man einmal sehen.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Und Sie machen sich zum Handlanger dieser Konzerne!)

Sie sind nicht näher am Menschen. Ich verweise auf viele andere Studien, unter anderem auf eine des Bundesumweltamts. Ich hätte gerne noch mehr dazu ausgeführt, aber die Zeit reicht nicht. Wir stimmen dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu. Stampfen Sie diese Prognose ein!

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, vielen Dank. Bevor ich die nächste Rednerin aufrufe, möchte ich Ehrengäste aus dem baskischen Parlament begrüßen. Ich begrüße recht herzlich die Präsidentin des baskischen Parlaments, Frau Izaskun Bilbao. Recht herzlich willkommen!

(Beifall)

Ich begrüße Frau Bilbao nicht nur als Präsidentin eines befreundeten Parlaments, sondern auch als Präsidentin der CALRE. Zur Erläuterung sage ich: Wir haben in Europa etwa 320 Regionen; davon gibt es 74 Regionen mit gesetzgebender Befugnis wie Bayern. Diese 74 Parlamente haben sich schon vor zehn Jahren in der CALRE-Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Frau Bilbao ist die diesjährige Präsidentin. In dieser doppelten Funktion ist sie bei uns zu Gast gewesen. Wir hatten sehr gute Gespräche; vielen Dank, Frau Bilbao. Alles Gute weiterhin!

(Beifall)

Ich sage gleich dazu: Die erste Frage, die Frau Bilbao gestellt hat, war, wie viele Frauen das Parlament hat. Die Antwort haben wir dann nach Parteien aufgesplittet. Mehr sage ich dazu nicht.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Und wer hat am besten abgeschnitten?)

Jetzt rufe ich als nächste Rednerin Frau Kollegin Paulig auf.

Ruth Paulig (GRÜNE): Ganz kurz; meine Zeit ist knapp. Herr Lerchenfeld, warum haben Sie jetzt nichts zu den Kosten der Broschüre gesagt? Warum haben Sie nichts zur Auflage gesagt? – Das, was Sie hier zu sagen versucht haben, ist: Es ist eine alte Broschüre. Ja, das sehe ich auch so, dass sie ziemlich alt ist und dass Sie damit alt ausschauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie gehen von einem Energiepreis von 51 Dollar pro Barrel für 2005 aus. Gut. Dann kommen Sie im Referenzszenario auf 55 Dollar pro Barrel in 2030. Wenn Sie die inflationsbereinigten Zahlen ansprechen, kommen Sie mit einer Steigerungsrate von 2,3 % auf 120 Dollar pro Barrel und Jahr. Das liegt immer noch deutlich unter dem Preis, den wir jetzt haben. So eine alte Studie können Sie doch nicht als zukunftsfähig verkaufen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eine zweite Sache: Die Ziele für den Ausbau der Solar-energie und der Windenergie sind so bemessen, dass wir sie heuer schon in Bayern erreichen. Die Ziele sind lächerlich niedrig, man könnte weiter gehen. Aber das kann doch nicht im Ernst das sein, was Sie für das Jahr 2030 anstreben. Stampfen Sie diese Studie ein!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie ist keine Grundlage für eine verantwortliche Klimaschutzpolitik.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Frau Ministerin Müller.

Staatsministerin Emilia Müller (Wirtschaftsministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Die Kosten interessieren uns sehr!)

Wir haben die „Energieprognose Bayern 2030“ im Jahr 2007 in Auftrag gegeben, weil wir wissen: Die Gewährleistung einer sicheren, bezahlbaren und klimafreundlichen Energieversorgung ist eine der zentralen politischen Herausforderungen in den nächsten Jahren.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Hätten Sie uns mal gefragt!)

Deshalb war es für uns ein Ziel, eine wissenschaftliche Grundlage zu haben, auf der wir unsere politischen Entscheidungen treffen können.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das waren die falschen Wissenschaftler!)

Wir können es uns nicht leisten, die Hände in den Schoß zu legen und so zu tun, als ob kein Handlungsbedarf bestünde.

(Ruth Paulig (GRÜNE): Allerdings! – Beifall bei den GRÜNEN)

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass wir das Szenarium des Ausstiegs aus der Kernenergie vor uns haben und wir derzeit 60 % unseres Strombedarfes aus der Kernenergie decken. Diesen Bedarf müssen wir natürlich anderweitig decken. Wir schalten das erste Kernkraftwerk im Jahr 2011 ab, das letzte Kernkraftwerk nach dem Szenarium im Jahr 2019.

(Susann Biedefeld (SPD): Nach der Vereinbarung mit den Energiekonzernen, nicht nach dem Szenarium!)

Was passiert dann? – Ich möchte das in aller Deutlichkeit als Frage stehen lassen. Das Thema Energie betrifft den Alltag jedes Einzelnen. Wir alle wissen, dass es ein Problem wäre, wenn wir Mangel in diesem Bereich hätten. Wenn es so weitergeht, wenn der Strombedarf global steigt, haben wir ein echtes globales Problem, eine echte Versorgungsunsicherheit. Wir haben eine Mangelsitua-

tion auch in Europa, wo wir uns innerhalb des europäischen Raumes ausgleichen müssen.

Die „Energieprognose Bayern 2030“ soll uns wissenschaftliche Unterstützung geben. Sie untersucht die Entwicklung von Energieverbrauch und Energieversorgung in Bayern bis zum Jahr 2030. Wir wissen, dass sich die Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2007 wesentlich verändert haben. Der Anstieg des Rohölpreises war zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prognose erstellt wurde, mit Sicherheit nicht vorhersehbar. Wenn wir jetzt ein Stück zurückgehen und uns ansehen, wie es in den letzten Jahren war, dann können wir sagen, dass der Ölpreis 1998 bei 10 Dollar pro Barrel lag. Kein Mensch kann eine derartige Entwicklung vorhersehen, und deshalb ist es wissenschaftlich gut durchdacht, wie die Prognose jetzt aussieht.

Der Rohölpreis unterliegt starken Schwankungen, das wissen wir, bedingt auch durch die Unsicherheit über die verbleibenden Ressourcen, bedingt durch die zukünftige Entwicklung der Förderraten und bedingt natürlich auch durch das Verhalten von wichtigen Marktakteuren. Eine langfristige Annahme seiner Entwicklung ist deshalb sehr schwierig.

Ich würde mir heute nicht zutrauen, den Ölpreis in der nächsten Zeit vorauszusagen, weil wir die Entwicklung überhaupt nicht vorhersehen können. Das wussten wir auch nicht im Jahr 1998. Damals ging es um die Asienkrise. Es ging darum, dass große Lagerbestände vorhanden waren und dass wir es damals mit einem zerstrittenen OPEC-Kartell zu tun hatten.

Ich möchte noch einmal in aller Deutlichkeit sagen: Ich traue mir keine Prognose zu, wie es weitergeht. Eine langfristige Annahme ist mit Sicherheit schwierig. Dieser Schwierigkeit haben wir in der „Energieprognose Bayern 2030“ Rechnung getragen. In den Referenzszenarien geht der Gutachter von einer mittleren Energiepreisentwicklung aus, die auf dem World Energy Outlook 2006 der Internationalen Energieagentur, der IEA, basiert. Mit zwei Alternativen, ebenfalls wissenschaftlich fundierten Szenarien zur Energiepreisentwicklung, haben wir die Ergebnisse der Referenzszenarien auf eine breitere Basis gestellt.

Meine Damen und Herren, wir hatten nicht vor, den Ölpreis zu prognostizieren. Vielmehr wollten wir verschiedene Szenarien darstellen und Szenarien mit unterschiedlichen Preisen zugrunde legen, um daraus Schlussfolgerungen für unsere politischen Entscheidungen zu ziehen.

(Eike Hallitzky (GRÜNE): Damit sind Sie gescheitert!)

Alle in dem Gutachten angenommen Preise sind reale Preise, und der nominale Ölpreis, der die Inflation berücksichtigt, liegt deutlich höher. Im Hochpreisszena-

rio beträgt der nominale Rohölpreis im Jahr 2030 120 US-Dollar pro Barrel. Dennoch: Die angenommene Entwicklung der Energiepreise erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit. Das muss man in aller Deutlichkeit sagen. Entscheidend ist aber: Die unterschiedlichen Ergebnisse in den Preisszenarien lassen Rückschlüsse auf Entwicklungstendenzen bei deutlich höheren Preissteigerungen auf dem Weltmarkt zu. Ich nenne Ihnen einige Beispiele:

Bei höheren Weltmarktpreisen für Mineralöl und damit auch – wegen der Ölpreisbindung – für Erdgas sinkt die Stromerzeugung aus Erdgas. Die Stromerzeugung aus Steinkohle und Stromimporte bekommen deswegen eine größere Bedeutung.

Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung wird von Energiepreisänderungen nicht beeinflusst. Er ist ausschließlich von der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz -EEG – abhängig. Das haben Sie vorhin auch schon erwähnt. Bei hohen Energiepreisen werden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verstärkt angestoßen. Ich glaube auch, dass die Energieeffizienz für uns etwas ist, was wir in der nächsten Zeit verstärkt vorantreiben und fördern müssen.

Die Energieprognose zeigt auch: Wenn der Kernenergieausstieg vollzogen wird, kann der Strombedarf Bayerns im Jahr 2020 nicht mehr durch eigene Erzeugung gedeckt werden. Bayern wäre zunehmend auf Stromimporte angewiesen; das muss man in aller Deutlichkeit sagen. Sicherheit und Klimaverträglichkeit unserer Stromversorgung wären massiv gefährdet. Wir brauchen im ureigenen bayerischen Interesse eine Langzeitverlängerung für unsere Kernkraftwerke als Brücke zu den alternativen Energien. Ich bin der Überzeugung, dass auch Sie das zur Kenntnis nehmen müssen, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

– Wir haben uns jetzt von Ihnen belehren lassen, Frau Biedefeld; es reicht jetzt eigentlich.

(Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Mir reicht es auch!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Ziel der „Energieprognose Bayern 2030“ ist es nicht, die exakte Entwicklung der Rohölpreise vorherzusehen. Ziel der „Energieprognose Bayern 2030“ ist es, eine Orientierung für die politische Entscheidungsfindung zu geben. Diese Vorgabe haben wir mit der „Energieprognose Bayern 2030“ erfüllt. Uns ist in jedem Fall klar, dass wir die wissenschaftlichen Grundlagen bei einer dauerhaft veränderten Preissituation aktualisieren müssen. Ich empfehle hiermit, den Dringlichkeitsantrag abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Ministerin, einen Augenblick bitte. Ich erteile noch Frau Kollegin Paulig zu einer Zwischenbemerkung das Wort.

Staatsministerin Emilia Müller (Wirtschaftsministerium): Gerne.

Ruth Paulig (GRÜNE): Frau Staatsministerin, eigentlich haben Sie schon zugegeben, dass diese Daten kaum brauchbar sind. Zur Sensibilisierung kann man etwas anderes hernehmen. Es ist so, wie meine Kollegin Biedefeld gesagt hat: Im letzten Jahr waren sechs Atomkraftwerke über Wochen stillgelegt. Da ist der Preis an der Leipziger Strombörse nicht gestiegen. In diesem Jahr haben wir trotzdem weiterhin ungefähr die gleiche Menge Strom exportiert wie die Jahre vorher, und wir haben sogar trotz Stilllegung im Jahr 2008 einen wesentlich höheren Stromexport als zuvor.

Es geht doch darum, dass wir Ziele setzen: Stromverbrauch reduzieren, statt erhöhen und Atomstrom ersetzen. Dass wir die Effizienz ausbauen müssen, haben Sie gesagt, aber dass wir auch ehrgeizige Ziele setzen müssen für den Ausbau erneuerbarer Energien, ist in dieser Studie überhaupt nicht enthalten. Ich verstehe nicht, warum eine alte Studie, die genauso gut bzw. genauso schlecht wie die vom Energiedialog 2001 ist, zur Grundlage einer verantwortlichen künftigen Energiepolitik gemacht wird.

Jetzt frage ich Sie und trete mit einem Vorschlag an Sie – –

(Zuruf von der CSU)

– Bei einer Intervention muss ich nicht nur Fragen stellen, guter Mensch.

Wir von der Fraktion der GRÜNEN haben im November eine Klimastrategie für Bayern vorgestellt, berechnet vom Öko-Institut, mit ehrgeizigen Zielen und ganz konkreten Maßnahmenpaketen. Laden Sie Professor Voß aus, laden Sie für nächste Woche das Öko-Institut ein, und nehmen Sie unsere „Klimaschutzstrategie Bayern“ als eine vernünftige Grundlage für verantwortliches Handeln in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Ministerin.

Staatsministerin Emilia Müller (Wirtschaftsministerium): Ich möchte gern auf diesen Beitrag antworten. Wir haben unsere politischen Ziele festgelegt, die wir auf dem Kongress verkünden werden. Worum geht es uns letztlich?

(Zuruf von den GRÜNEN: Laufzeit verlängern!)

Es geht uns nicht allein um die Kernenergie, das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen. Wir haben grundsätzlich gesagt, dass wir einen intelligenten Energiemix wollen. Es geht uns in erster Linie um Energieeinsparung und um Energieeffizienz. Es geht uns um den Ausbau der erneuerbaren Energien, und zwar wollen wir sämtliche Bereiche fördern und ausbauen. Wir wollen natürlich eine sichere Energieversorgung als Basis für ein gutes Wirtschaftswachstum und unseren Hightech-Standort Bayern. Wir wollen bezahlbare Energiepreise für alle. Wir wollen Versorgungssicherheit für alle.

Wir wollen eine umweltfreundliche Energie haben. Das lasse ich mir hier nicht absprechen.

(Susann Biedefeld (SPD): Das sind doch alles nur Allgemeinplätze!)

Wir setzen deshalb auf Forschung und Entwicklung und auf alle neuen Entwicklungen, die es in diesem Bereich gibt.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Ministerin. Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 15/10677 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – CSU-Fraktion. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Dr. Linus Förster und Fraktion, betreffend „Kinderrechte ins Grundgesetz aufnehmen“, Drucksache 15/10676, bekannt. Mit Ja haben gestimmt 35, mit Nein 93. Enthalten haben sich 5. Der Dringlichkeitsantrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Ich rufe auf:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Georg Schmid, Karl Freller, Renate Dodell, u. a. u. Frakt. (CSU)
Legislativvorschläge zum Gesundheitscheck der Gemeinsamen Agrarpolitik dürfen bayerischen Bauern nicht schaden (Drs. 15/10678)

Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner: Herr Kollege Brunner.

Helmut Brunner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Situation in der Landwirtschaft hat sich grundlegend verändert. So manch einer hat vor wenigen Jahren geglaubt, die Landwirtschaft, insbesondere die in Bayern, hätte ihre Zukunft bereits hinter sich. Die Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen, horrenden Kosten für Lagerhaltung, Sonderprogramme zur Verramschung hochwertiger, aber überflüssiger Lebensmittel sind die despektierlichen Umschreibungen der Situation der Landwirtschaft vor wenigen Jahren. Heute stelle ich fest, nicht nur die Lager sind leer, der Bedarf an verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten kann kaum noch gedeckt werden, die Ernährungsgewohnheiten der Völker im asiatischen Raum verändern sich zunehmend, die Bevölkerung, auch hier bei uns, steht der Landwirtschaft und einer gesicherten Eigenversorgung durch landwirtschaftliche Erzeugnisse besorgt gegenüber. Die Landwirtschaft erlebt quasi eine Renaissance.

(Bärbel Narnhammer (SPD): Ja was!)

Damit verbunden ist Zuversicht und eine entsprechende Investitionsfreudigkeit, gerade bei den jüngeren Betriebsinhabern. Unter diesen Voraussetzungen bzw. Gesichtspunkten führt die Europäische Union eine Zwischenbewertung ihrer Agrarpolitik durch. – Nein, jetzt heißt das Health-Check oder auch Gesundheitscheck, doch es ist egal, wie man es bezeichnet. Die Vorhaben und die Zielsetzung sind äußerst edel und durchaus ehrenhaft. Man will die europäische Agrarpolitik modernisieren, vereinfachen und verschlanken. Wer könnte etwas dagegen haben? – Doch die unlängst auf den Tisch gelegten Ergebnisse bleiben hinter den selbst gesteckten Zielen erheblich zurück. Bei der Harmonisierung und der Entbürokratisierung der Vorschriften beispielsweise für Cross-Compliance-Regelungen besteht noch ein erheblicher Nachholbedarf.

Wenn man beispielsweise einer Modulation über das bereits Beschlossene hinaus das Wort redet, dann muss man wissen, dass mit einer progressiven Modulation allein der deutschen Landwirtschaft 400 Millionen Euro verloren zu gehen drohen. Ich meine, dass gerade diese Gelder zwingend erforderlich sind, um auf unseren landwirtschaftlichen Betrieben die zwingend notwendigen Investitionen durchzuführen. Eine Umverteilung und Umschichtung von der ersten in die zweite Säule hat nur eines zur Folge, dass nämlich die Gelder zur Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe für den gesamten ländlichen Raum verwendet werden. Das heißt, die dem Landwirt zustehenden Gelder werden sozusagen für die ganze Gesellschaft solidarisiert und verlieren damit, zumindest teilweise, ihren Zweck.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man zu dem Schluss kommen, es ist aus bayerischer Sicht durchaus gewollt, dass die Großbetriebe im Norden oder Osten Deutschlands besonders geschröpft werden. Das wäre der Fall, wenn sichergestellt wäre, dass diese Gelder

nicht im jeweiligen Bundesland verteilt würden, sondern beispielsweise der kleinstrukturierten bayerischen Landwirtschaft zum Vorteil gereichten. Das wäre auch der Fall, meine Damen und Herren, wenn das Ganze nach einem gerechten Schlüssel vonstatten ginge. Politik kann nur dann glaubwürdig sein, wenn Planungssicherheit und Verlässlichkeit sie ständig begleiten. Deshalb warne ich vor einer Kirchturmpolitik und vor einer Bewertung der europäischen Agrarpolitik nur aus vordergründigen bayerischen Interessen.

Das heißt, wir müssen bei unseren ureigenen Interessen sehr wohl auch bundesdeutsche Unterstützung finden. Ich will darauf nicht näher eingehen; denn das würde zu weit führen. In diesem einen Punkt kann man bei der Modulation durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Ich bitte aber, die langfristigen Auswirkungen auf die bayerische Landwirtschaft zu bedenken: Wenn wir beispielsweise Begleitprogramme für strukturschwache Räume fordern, dann brauchen wir die Unterstützung und die Solidarität von Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen oder Thüringen. Nur so können wir unsere Interessen in Brüssel durchsetzen.

Die Ausweitung der Milchquoten hat sich in ihrer Konsequenz leider so dargestellt, wie wir das schon vor Monaten befürchtet haben. Ich weiß natürlich, dass in der Europäischen Union die Milchquote um 3 % unterschritten wurde. In Bayern, in Deutschland, haben wir aber eine andere Situation. Wir erleben derzeit einen unerträglichen Preisdruck, nicht zuletzt durch die Ausweitung der Milchproduktion. Das heißt, unsere kleinbäuerlichen Strukturen und unsere Betriebe müssen jetzt die Zeche dafür zahlen, dass inzwischen fast monatlich der Milchpreis abgesenkt wird. Es ist für mich deshalb unerträglich, wenn bei dieser Zwischenbewertung, bei diesem Health-Check, die Europäische Union erwägt, bis zum Jahr 2013 die Milchkontingentierung oder in Milchquote um weitere 5 % zu erhöhen. Das hätte fatale Auswirkungen auf die bayerische Landwirtschaft. Im Jahr 2013 ergäbe das keine weiche Landung, sondern eine unliebsame Ernüchterung für die bayerischen Milchbauern.

Ein Gesamtkonzept mit Begleitmaßnahmen in der Milchmengenpolitik war immer unsere Forderung, insbesondere für absolute Grünlandregionen und für benachteiligte Zonen. Ich denke an einen Milchfonds, an Raufutterprämien, an Exporterstattungen, an Aufrechterhaltung der Trockenfutterbeihilfe und an andere Marktsteuermöglichkeiten, wenn es zu Marktungleichgewichten kommt.

Außerdem, meine sehr verehrten Damen und Herren, darf der europäische Agrarretat nicht zum Steinbruch für alle möglichen Gelüste anderer Politikbereiche werden. „Galileo“ lässt grüßen, kann ich da nur sagen. Die Agrargelder stehen ausschließlich unseren bäuerlichen Betrieben zu, und zwar uneingeschränkt. Wir sagen Ja zu einer europäischen Agrarpolitik, wenn sie tatsächlich weniger Bürokratie, einfachere Verwaltungsabläufe, flächendeck-

kende Landbewirtschaftung und den Angleich der Standards innerhalb der Europäischen Union sowie ein Mindestsicherheitsnetz bei der Einfuhr von Nahrungsmitteln aus Drittländern zum Ziel hat. Wir werden uns aber entschieden wehren, wenn die bayerische Landwirtschaft Nachteilen ausgesetzt werden soll. Die hohen Standards in Bayern bei Umwelt, Gesundheit, Pflanzen- und Tier-schutz dürfen sich nicht als Bumerang für die bayerische Landwirtschaft entpuppen.

Unser Politikansatz der freiwilligen Verträge vor staatlichen Verordnungen hat sich uneingeschränkt bewährt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, unsere Milchbauern stehen momentan besonders unter Druck. Der angelau-fene Lieferstreik ist nicht nur mutig, sondern auch ein Ausdruck der Ohnmacht, der tiefen Verunsicherung und einer bedrohlichen Existenzangst wegen der aktuellen Milchpreisentwicklung. Ich kann diesen Lieferstreik nicht nur nachvollziehen, sondern möchte den Milchbauern auch meine uneingeschränkte Solidarität und Unterstützung zusichern.

Ich fordere die Discounter auf, endlich gerechte und faire Preise für hochwertige Produkte zu zahlen. Ich bitte die Molkereien, alles zu unternehmen, um die Verhandlungsposition gegenüber dem Handel zu verbessern.

Ich schlage auch vor, dass sich die Politik, die Verbandsvertreter und die Milchindustrie an einen Tisch setzen, um nachhaltige Verbesserungen auf dem Milchpreissektor zu erreichen. Unsere Milchbauern sind keine Bettler oder Almosenempfänger, sondern hoch qualifizierte Nahrungsmittelproduzenten, denen ein fairer Preis für ihre Produkte zusteht.

Wir sollten vielleicht gerade auch bei dieser Debatte ein klares Signal über die Parteien hinweg für die Öffentlichkeit, für unsere Milchbauern und gegen die Preispolitik der Discounter setzen. Die Milchbauern sollen unsere Unterstützung und Solidarität spüren, nicht nur durch Worte, sondern auch durch Taten und Signale. Ich bin bereit, alles zu tun, um langfristig und nachhaltig eine verbesserte Situation für unsere fast 48 000 Milchbauern zu erzielen und zu sichern.

Deshalb bitte ich auch die übrigen Fraktionen des Bayerischen Landtags, unserem zielgerichteten Dringlichkeitsantrag, der die Sorgen unserer Bäuerinnen und Bauern ernst nimmt, zu unterstützen und der Öffentlichkeit, dem Handel und der Milchwirtschaft zu signalisieren: Wir wollen positive Perspektiven für die bayerische Milchwirtschaft verwirklichen; wir wollen, dass Bayern weiterhin ein bedeutender Milchstandort bleibt; und wir wollen unseren Milchbäuerinnen und Milchbauern existenzsichernde Rahmenbedingungen verschaffen. Wir werden alles tun, damit sie ihre berechtigten Interessen durchsetzen können.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:
Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Lück.

Heidi Lück (SPD): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen! Sehr geehrter Herr Brunner, Sie haben natürlich einen schönen Rundumschlag gemacht, von Ihrem Dringlichkeitsantrag bis zu den Lieferstreiks, die ich ebenfalls für gerechtfertigt halte, unabhängig davon, ob sie tatsächlich zu dem Ziel führen, das wir jedem Milchbauern gern gönnen.

Aber ich frage Sie allen Ernstes, ob wir wirklich keine anderen Sorgen haben, als dass wir in diesem Landtag praktisch bei jedem Plenum das Thema „Health-Check“ auf die Tagesordnung nehmen, obwohl wir ganz genau wissen, dass sowohl Brüssel und offensichtlich auch Herrn Seehofer unsere einstimmigen Beschlüsse so wenig kümmern, wie wenn in China ein Reissack umfällt; denn wir werden die Situation nicht ändern. Wir haben zu diesem Thema schon mehrfach übereinstimmend dieselben Fakten beschlossen.

Ich darf Ihnen noch ein paar Dinge sagen, die in Ihrem Dringlichkeitsantrag nicht stimmen. Es soll nicht eine Vereinfachung der Betriebsprämienregelung stattfinden, sondern überall soll auf die Flächenprämie umgestellt werden, die wir dank Rot-Grün schon haben und womit wir gar keine Probleme haben. Das betrifft auch einige andere Dinge.

Ich sehe den Dringlichkeitsantrag so, dass er dem kommenden oder schon stattfindenden Wahlkampf geschuldet ist. Herr Huber hat hier gesagt: Wir werden uns immer herausstellen und euch anprangern. So läuft das aber nicht. Sie finden nichts, weswegen Sie uns anprangern könnten. Daher versuchen Sie hier Bonbönchen zu verteilen, indem Sie Forderungen an Brüssel richten, die eigentlich Berlin umsetzen müsste. Ich sage Ihnen ganz ehrlich – wie Sie es damals zu uns gesagt haben –: Treten Sie Ihrem Seehofer so ins Kreuz, dass er diese Forderung in Brüssel vertritt.

(Beifall bei der SPD)

Wir können es doch nicht. Seehofer muss das tun.

(Zuruf des Abgeordneten Helmut Brunner (CSU))

– Entschuldigung! Seehofer ist unser Vertreter. Auch Frau Merkel ist unsere Vertreterin in Brüssel. Wenn die genauso auftreten wie Schröder im Jahr 2000, als die Milchquote abgeschafft werden sollte, dann hätten wir andere Verhältnisse.

(Helmut Brunner (CSU): Bayern war der Initiator!)

Nur dem vehementen Einsatz Schröders ist es gelungen, die Gültigkeitsdauer der Milchquote zu verlängern. Wenn Bayern auch der Initiator war, so hat Miller am Verhandlungstisch überhaupt nichts zu sagen gehabt. Vielmehr hat Schröder in einer Nachtverhandlung alles erreicht. Wenn Sie wollen, bringe ich Ihnen die Protokolle.

Vielleicht ist Herr Miller so stark, EU-Kommissarin Fischer Boel umzustimmen. Ich weiß, Sie können viel, aber eben nicht alles. Der Verhandlungsführer ist nun einmal – Herr Brunner, da muss ich Sie berichtigen – Herr Seehofer. Also treten Sie ihm in den Hintern.

Ich würde mir wünschen, Sie würden hier im Landtag das tun, was zur Landespolitik gehört, nämlich die Dinge in Ordnung bringen, die Sie nicht in Ordnung gebracht haben. Sie haben die Breitbandverkabelung auf dem Land nicht vorangebracht, um damit etwas für die ländliche Entwicklung zu tun. Jetzt haben wir wieder den großen Streit. Die Gelder reichen nicht aus. Die Kommunen werden allein gelassen.

Sorgen Sie dafür, dass die Schäfer nicht Bankrott gehen, weil das Kompetenzgerangel zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium noch anhält.

Herr Minister Miller, wenn Sie nachher auf diese Dinge eingehen und sagen, dies stimme nicht, weil Fotovoltaikanlagen nicht berücksichtigt werden können, dann kann ich Ihnen zwei Schreiben von Schäfern vorlegen, in denen es um ganz andere Dinge geht, nämlich um Programme, um die Sommerweide und um andere Programme, bei denen es Probleme gibt.

Es geht darum, dass Sie für eine adäquate Finanzausstattung in Weihenstephan zu sorgen haben. Wir waren kürzlich da. Die machen da eine tolle Arbeit und sind auf einem guten Weg. Aber man hat sich über die Finanzausstattung in Weihenstephan unheimlich beklagt. Es soll die schlechteste in ganz Bayern sein. Sorgen Sie dafür, dass das in Ordnung kommt.

Sorgen Sie dafür, dass die Analytik in Veitshöchheim wiederbesetzt wird. Sie ist derzeit schon wieder nicht besetzt. Sie soll zum 1. August besetzt werden. Es ist im Umlauf, dass eine Wiederbesetzung nicht vorgenommen werden soll. Analytik ist aber von herausragender Bedeutung für den ganzen Bereich. Das wissen auch Sie.

Sorgen Sie dafür, dass das Problem der Erntehelfer bereinigt wird. Auch hier gibt es enorme Probleme; denn die Erdbeeren faulen auf den Feldern.

Ich nenne auch das Problem Feuerbrand. Es kann ja wohl nicht angehen, dass Sie sagen: Wir schaffen die Meldepflicht ab; dann ist Feuerbrand für uns kein Pro-

blem mehr. Unsere Obstbauern wissen nicht mehr, wie sie sich davor retten können.

Es gäbe noch vieles auszuführen. Aber meine Redezeit geht zu Ende.

Ich will noch das Problem der Staatsforsten ansprechen. Aus Ihren eigenen Reihen kommt die Problematik der Staatsforsten auf. Die ist nicht mehr hinnehmbar. Also können wir sagen: Die ganze Reform war von vorn bis hinten einem Populismus und Aktionismus geschuldet. Sie war ohne Sinn und Verstand. Machen Sie sie rückgängig! Sorgen Sie dafür, dass in Bayern eine gute Politik für Landwirtschaft und Forsten gemacht wird. Dann haben Sie uns auf Ihrer Seite. Unsere Vorschläge zu vielen Fragen liegen auf dem Tisch.

Herr Brunner, nochmals zu dem Antrag: Wir sind uns da einig. Natürlich sagen wir zu dem Antrag Ja. Wir wären blöd, wenn wir das nicht täten, weil wir für Bayern zuständig sind. Aber neben dem, was wir natürlich immer wieder in Richtung Brüssel und Berlin betonen müssen, müssen wir unsere Politik in Ordnung bringen und für unsere Bauern das umsetzen, was notwendig ist, um gut voranzukommen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD))

In diesem Sinne sagen wir Ja. Aber ich hoffe, wir unterhalten uns in den künftigen oder in den letzten Plenarwochen über die bayerische Landwirtschaftspolitik, und nicht darüber, was in Brüssel passiert. Das machen wir schriftlich, und wir setzen Seehofer und meine Leute davon in Kenntnis, was wir wollen. Ich hoffe, dass wir dann das eine oder andere noch erreichen werden. Herr Miller, da haben Sie uns auf Ihrer Seite.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Sprinkart.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Brunner hat gemeint, er verstehe nicht, warum das Ganze „Gesundheitscheck“ heißt. Ich kann es Ihnen schon sagen: Das EU-Agrarsystem, das Subventionssystem ist so krank, dass man es einem Gesundheitscheck unterziehen muss, wobei bestimmte Krankheitssymptome so eindeutig sind, dass wir uns den Check hätten sparen können, denn das hätten wir auch so gewusst.

Wir werden uns, um es vorweg zu sagen, bei dem Antrag enthalten, weil es sowohl Forderungen als auch Positionen gibt, die wir absolut unterstützen, zum Beispiel was die Beibehaltung der Milchquote anbelangt. Es gibt aber auch Themen, bei denen wir grundsätzlich anderer Mei-

nung sind, wie etwa beim ersten Spiegelstrich, der Erhöhung der Modulation.

Es ist für uns bedauerlich, dass die ursprünglichen Pläne der EU hinsichtlich Modulation und Degression inzwischen sehr stark aufgeweicht wurden. Ebenso bedauerlich ist es, dass die Heranziehung des Arbeitskräfteeinsatzes als Obergrenze weggefallen ist. Offensichtlich hat die EU-Kommission dem Druck der Großbauernlobby nachgegeben und schlägt jetzt ein eindeutig aufgeweichtes System vor. Wenn ich lese, was hier im Antrag steht, befürchte ich, dass auch die Staatsregierung und die CSU dazugehören.

Ein Wort wie „Planungssicherheit“, Kolleginnen und Kollegen von der CSU und Staatsminister Miller, sollten Sie eigentlich nicht in den Mund nehmen; denn wer bestehende Verträge mit Bauern nicht einhält, sollte nicht an anderer Stelle von „Planungssicherheit“ reden. Herr Minister Miller hat beim KULAP bestehende Verträge nicht eingehalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nur ging es da um kleine oder um extensive Betriebe. Scheinbar gilt Planungssicherheit nur für große und intensive Betriebe, aber nicht für kleine und extensive Betriebe.

„Modulation“ bedeutet nichts anderes, als die Mittel von der ersten in die zweite Säule umzuschichten. Das heißt mitnichten, dass diese Mittel den Landwirten verloren gehen. Herr Minister Miller hat auf eine Anfrage von mir selbst dargestellt, dass die Mittel für die einzelnen Schwerpunkte – die einzelnen Schwerpunkte gleichberechtigt betrachtet – herangezogen werden, also auch für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft. Wir beschließen hier also, wohin in die zweite Säule umgeschichtete Mittel fließen, meinetwegen in die Dorferneuerung oder in die Landwirtschaft. Wenn Sie sagen, die Mittel gehen von der Landwirtschaft weg, dann muss ich sagen: Sie trauen sich selber nicht. Das kann die logische Konsequenz sein. Sie haben die Mehrheit, und Sie können mit dieser Mehrheit festlegen, dass diese Modulationsmittel – laut Zahlen des Bauernverbands sollen es in Bayern 60 Millionen Euro sein – wirklich in der Landwirtschaft bleiben, aber natürlich bei anderen Landwirten ankommen. Das muss man klar dazusagen.

Damit bin ich bei der Überschrift, die heißt: „... dürfen bayerischen Bauern nicht schaden.“ Die Modulation schadet bayerischen Bauern nicht, wenn wir die Gelder wieder in die Landwirtschaft fließen lassen. Die Gelder werden umgeschichtet. Es gibt Verlierer und Gewinner bei dieser Modulation. Eines ist sicher: Die Hälfte der bayerischen Bauern gehört sicher nicht zu den Verlierern, weil sie weniger als 5000 Euro an Mitteln aus der ersten Säule bekommt und damit keine Kürzungen hin-

nehmen muss. Ein weiteres Viertel, nämlich diejenigen, die zwischen 5000 und 10 000 Euro bekommen, muss Kürzungen von maximal 600 Euro im Jahr hinnehmen, im Schnitt vielleicht 300, 320 Euro. Es sind also vollkommen belanglose Beträge. Ich will aber bewusst kein Beispiel aus diesem Bereich nennen, sondern nehme als Beispiel meinen Nachbarn, der 50 Hektar, 50 Kühe und eine Quote von 250 000 hat. Dem Nachbarn werden durch die Modulation etwa 1000 Euro genommen. Wenn Sie die Weideprämie – um ein aktuelles Beispiel zu nehmen – von 30 auf 60 Euro erhöhen, bekommt der Nachbar 1500 Euro. Dann gehört also selbst er mit ganz einfachen Maßnahmen durch die Umschichtung nicht zu den Verlierern, sondern zu den Gewinnern. Das müssen Sie den Bauern draußen ganz klar sagen. Sie dürfen hier keine Panik machen, nicht loslegen und sagen, die Betriebe verlieren. Es gibt in Bayern ganze 90 Betriebe, die von einer höheren Modulation als der 13-prozentigen betroffen wären. Es kann nicht unser Anliegen sein, dass die ungeschöpft davonkommen.

Zu einem Punkt, bei dem wir grundsätzlich Ihrer Meinung sind: zur Milchquotenregelung. Natürlich sind wir auch für die Beibehaltung der Milchquote. Nur: Durch diese Forderung wird es nicht anders. Sie müssen etwas dafür tun, dass die Milchquote bleibt. Ich kann auf diesem Gebiet leider bisher sehr wenig sehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zu dem, was Sie im Augenblick machen, darf ich wieder ein Beispiel aus der landwirtschaftlichen Praxis nennen. Sie sagen zum Viehhändler oder zum Metzger: Ich gebe dir meine Kuh für 1500 Euro. Aber wenn du mir 1200 Euro und eine Brotzeit gibst, dann kannst du sie auch haben. Dann brauche ich nicht mit 1500 Euro anzufangen. Und genau das machen auch Sie: Sie wollen die Milchquote beibehalten, denken aber zuerst darüber nach, was wir machen, wenn sie wegfällt. Was mit der Milchquote passiert, wird 2012 entschieden – nicht jetzt. Wir unterhalten uns jetzt fast ausschließlich darüber, was wir machen, wenn die Milchquote wegfällt. So kann ich nicht für die Milchquote kämpfen. Da habe ich sie eigentlich schon aufgegeben. Deshalb würde ich erwarten, dass man da mehr Einsatz zeigt, ohne dauernd über Ersatzmaßnahmen zu sprechen. Wenn die Milchquote wegfällt, werden wir darüber reden müssen. Aber das können wir machen, wenn es soweit ist, nicht schon im Vorfeld. Wie gesagt, das ist, wie wenn ich sage: Ich gebe sie billiger her, wenn du mir noch eine Brotzeit zahlst.

Daher aus unserer Sicht Enthaltung, obwohl wir diesen Punkt unterstützen. Aber der erste Spiegelstrich ist so gravierend, dass wir Ihrem Antrag nicht zustimmen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Sprinkart, vielen Dank. Herr Minister, Ihr Herbei-

lege ich so aus, dass Sie sich zu Wort melden. Deswegen erteile ich dem Herrn Minister das Wort.

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Herr Präsident, vielen herzlichen Dank, sehr großzügig! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, dieses Thema ist viel zu ernst, als dass man damit Wahlkampfgeplänkel machen sollte; als ob wir mit bayerischen Maßnahmen, die angeblich nicht gut genug sind, ablenken könnten. Hier werden die Weichen für die Zukunft gestellt.

Frau Lück, ich kann Sie nicht ganz verstehen, wenn Sie hier sagen, dass sei alles nicht so schlimm, aber Sie seien zu dem Ergebnis gekommen, dass Sie dem Antrag zustimmten.

(Heidi Lück (SPD): Das habe ich nicht gesagt!)

Deshalb möchte ich darauf nicht mehr eingehen. Wir müssen alles tun. Sie haben gesagt, wir sollen Seehofer stärken. Die Frage ist: Wie kann man Seehofer stärken? – Seehofer kann man dadurch stärken, dass alle Bundesländer über Parteigrenzen hinweg hinter der deutschen Haltung stehen, und diese Chance ist sehr groß. Ich sehe das auch aufgrund der Diskussion heute im Landtag. Ich habe mit den Bundesländern Kontakte aufgenommen und sehe, dass hier auch SPD-regierte Bundesländer mitmachen. Aber der große Kontrahent ist der Bundesumweltminister Gabriel – ich sage auch das ganz offen –, der für die Modulation ist. Ich bitte sehr herzlich, darauf Einfluss zu nehmen.

Lieber Herr Kollege Sprinkart, dazu, uns Großagrarierpolitik zu unterstellen, gehört schon ein Stück Dreistigkeit. Wir haben in Bayern Obergrenzen festgelegt: beim Kulturlandschaftsprogramm 40 000 Euro und bei der Ausgleichszulage 16 000 Euro. Ich bitte, das endlich zur Kenntnis zu nehmen. Uns die Kürzung beim KULAP in die Schuhe zu schieben, auch das ist unredlich. Sie wissen ganz genau, dass die Europäische Union die 20 % Anreizkomponente gestrichen und uns 80 Millionen Euro gekürzt hat. Es war die Mehrheitsfraktion im Bayerischen Landtag, die im Nachtragshaushalt durch den Ausgleich von 70 Millionen Euro Wege aufgezeigt hat, sodass die Kürzung in einem Jahr nur 8 % betragen hat. Da sieht man, wo die Freunde sind.

(Beifall bei der CSU)

Die Kommissarin hat immer wieder betont, dass es keine neue Reform gibt. „Health-Check“ hat sie das genannt. Was aber jetzt herausgekommen ist, bleibt weit hinter dem zurück, was ursprünglich vorgeschlagen war.

Das Schlimmste aber, Kolleginnen und Kollegen, ist der Vertrauensbruch, den die Europäische Union damit begeht. Gemachte Zusagen wurden nicht eingehalten.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Sprinkart?

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Nein, die Zeit ist knapp.

Es gibt zwei positive Aspekte, die ich nicht verschweigen möchte. Der erste ist die endgültige Abschaffung der Flächenstilllegung, eine langjährige bayerische Forderung. Der zweite ist die Harmonisierung der Agrarpolitik dahingehend, dass die entstandenen Wettbewerbsverzerrungen verringert werden.

Lassen Sie mich betonen, dass dieser Antrag sehr wichtig ist.; denn das, was die Kommission vorgelegt hat, sind Vorschläge. Darüber wird am 4. November entschieden werden, und es ist doch wichtig, dass wir uns im Landtag über diese Vorschläge unterhalten und ich, durch Ihr Votum gestärkt, verhandeln kann.

Lassen Sie mich auf drei Punkte ganz kurz eingehen. Kollege Brunner hat es schon gesagt: Die Milchpolitik ist von zentraler Bedeutung für Bayern. Deshalb sind die Vorschläge der Kommission – ich sage es – inakzeptabel. Sie haben einen Beitrag zur jetzigen Situation der Milchbauern geleistet. Die Milchbauern brauchen ein Einkommen, mit dem sie ihre Kosten bestreiten, Zukunftsinvestitionen tätigen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Zwei-Prozent-Erhöhung, die die Kommission vorgenommen hat, hat ganz wesentlich zum Preisdruck beigetragen. Was das, was jetzt geplant ist, nämlich eine Anhebung der Garantiemenge Jahr um Jahr um fünf Prozent – das sind seit 2005 8,5 % mehr –, für die Märkte bedeutet, brauche ich nicht zu sagen. Das müssen wir ganz entschieden ablehnen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass davon nicht nur die Bauern betroffen sind; denn wenn den Milchbauern die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird, dann geht die Produktion zurück. Ich warne vor neuen Abhängigkeiten im Lebensmittelsbereich. Was wir in der Energieversorgung zu spüren bekommen, muss eine eindringliche Warnung sein. Darum müssen wir uns zur Wehr setzen und alles tun, um unserer Landwirtschaft eine Chance zu geben.

Die EU-Kommission wird keinen Antrag stellen, die Milchgarantiemengenregelung zu verlängern. Die Diskussion kann man führen, aber unabhängig davon möchte ich feststellen, dass die Garantiemengenregelung bis 2015 beschlossen wurde. Jetzt damit zu beginnen, die Menge zu erhöhen ohne Rücksicht auf die Marktlage, ohne Rücksicht auf irgendwelche Marktanalysen, ist ein dreistes Stück, das auf dem Rücken unserer Bauern ausgeht, und dagegen wehren wir uns.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Unsere Forderungen sind klar. Erstens: Es darf nicht jetzt, also sieben Jahre vor dem beabsichtigten Auslaufen der Quote, ohne Kenntnis der zukünftigen Marktentwicklung eine Anhebung der Quote beschlossen werden. Dazu sind zumindest Marktanalysen notwendig.

Zweitens: Wir haben ein Begleitprogramm vorgeschlagen, wie es dies für alle anderen Produkte gab. Ich denke an die Getreidemarktordnung, auch damals hat man über lange Zeit Ausgleichszahlungen gewährt. Ich denke an die Zuckermarktordnung oder die Weinbaumarktordnung. Das, was für andere Produkte recht ist, ist für unsere Milchbauern – ich sage es noch einmal – nur billig.

Die Konzeption, die wir entwickelt haben, hat in Deutschland und weit darüber hinaus sehr viel Zustimmung bekommen. Was die Kommission jetzt zulässt, die 2,5 % der Direktzahlungen, können wir den anderen Bauern wegnehmen, und es würde bedeuten, dass wir maximal 25 Euro pro Hektar als Ausgleich bezahlen können, also rechte Tasche/linke Tasche. Die klare Forderung ist: Wir brauchen eine Abfederung, sollte es zum Quotenausstieg kommen. Begleitmaßnahmen sind zu finanzieren, und zwar nicht von den Bauern selber, sondern von der Europäischen Union, die sich aufgrund der neuen Situation viel Geld spart.

Das Dritte. Was die Modulation anbelangt, sind zusätzlich zu den 5 % vier Jahre lang 2 % zusätzlich auf 13 % vorgeschlagen. Der Kollege von den GRÜNEN, lieber Kollege Sprinkart – soll ich das „lieber“ weglassen? – sagt, davon seien nur 90 Bauern betroffen. – Von der Modulation ist mehr als die Hälfte unserer Bauern betroffen, die auf dieses Geld vertrauen konnten, weil die EU, der Ministerrat, es beschlossen hatte. Jetzt wird es nach drei Jahren gekürzt und steht den Landwirten nicht mehr in dem Maß zur Verfügung. Wie wollen Sie das den Milchbauern wiedergeben? Dann brauchen Sie es ihnen zuerst nicht wegzunehmen. Was macht das politisch für einen Sinn? Das ist nicht zitierfähig, das sollten Sie künftig lassen.

Deshalb lehnen wir eine Erhöhung der Modulation ab, weil die Landwirte sich auf ein Versprechen berufen können, das die Europäische Union jetzt bricht. Das sollten wir nicht zulassen. Darum lehnen wir das kategorisch ab.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Zum Cross Compliance nur einen Satz. Jetzt reden wir alle davon, wie notwendig eine Reduzierung der Bürokratie ist. Und was erleben wir? Was wir pfund- und kilo-weise wegräumen, kommt tonnenweise dazu. Darum darf der Gesundheitscheck nicht dazu führen, dass Cross Compliance weiter ausgedehnt wird, eine klare Haltung, die wir auch von hier aus deutlich machen sollten.

Zum Gesundheitscheck insgesamt: Eine Zusammenfassung der Forderungen zum Health-Check. Wir wollen den Vertrauensschutz wahren. Wir wollen keine weitere Aufstockung, im Falle des Quotenanstiegs ein umfassendes Programm, finanziert aus der Agrarleitlinie, keine Erhöhung der Modulation, keine Ausweitung von Cross Compliance. Auf die Einzelmaßnahmen bei Trockenfutter, Hopfen und Kartoffeln möchte ich nicht eingehen. Hier muss den Betrieben eine längere Übergangszeit eingeräumt werden.

Lassen Sie mich einen Satz hinzufügen, der mir sehr wichtig und sehr ernst ist. Die Europäische Union fährt die Interventionen ganz maßgeblich zurück. Wir haben noch eine nationale Reserve. Wir haben eine große, schnelle Globalisierung der Weltagrarmärkte, und wir haben kaum noch eine geordnete Vorratshaltung. Ich halte das für die künftigen Jahre für gefährlich. Wenn es zu einer Situation kommt, in der wir in mehreren Ländern Missernten haben, wird es große Schwierigkeiten geben, die Versorgung sicherzustellen. Wir müssten keinen Hunger leiden. Wir könnten das den anderen Ländern wegkaufen. Aber wenn man das jetzt schon weiß, legen wir Wert darauf, dass bei der fortschreitenden Globalisierung und bei der weitgehenden Aufgabe der Interventionen die Europäische Union mit den anderen Ländern auf WTO-Ebene dafür sorgt, dass die Versorgung der Menschheit auch in Krisenfällen gewährleistet ist.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, ich erteile Herrn Kollegen Sprinkart noch zu einer Zwischenbemerkung das Wort.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Herr Minister Miller, drei Anmerkungen. Zum einen: Wie wollen Sie den Menschen draußen im Lande und auch den Landwirten erklären, dass Sie beim Kulturlandschaftsprogramm eine Deckelung bei 15 000 Euro einziehen, also eine sehr niedrige, wo die Bauern konkrete vertraglich vereinbarte Leistungen bringen, und auf der anderen Seite, wo es um viel höhere Summen geht, wo die Bauern im Extremfall das Geld dafür bekommen, dass sie einmal im Jahr ihre Flächen mulchen, eine Deckelung ablehnen? Das passt doch absolut nicht zusammen. Das ist der erste Punkt. In diesem Bereich gibt es Betriebe, die von der EU 120 000 Euro pro Arbeitskraft bekommen. Ich denke, in Bayern bekommen die Bauern im Schnitt nicht einmal 5000 Euro pro Arbeitskraft.

Ist Ihnen bekannt, dass Europa-Abgeordnete, die Ihrer Partei angehören, bei dem Besuch des Landwirtschaftsausschusses in Brüssel klar gesagt haben, die EU-Kommission werde die Initiative zur Erhaltung der Milchquotenregelung ergreifen, wenn politischer Druck besteht? Das war eine ganz klare und eindeutige Aussage.

Die dritte Anmerkung: Ich habe nicht gesagt, dass die Bauern in Bayern nicht betroffen seien. Ich habe gesagt, dass nur 90 Bauernhöfe von der Progression betroffen seien. Sie müssten einen höheren Satz als 13 % Modulation zahlen. Ich habe gesagt, dass 50 % der Betriebe überhaupt keine Kürzung haben, weil sie unter 5000 Euro liegen. Ich habe Ihnen anhand des konkreten Beispiels eines Milchviehbetriebes – mein Nachbar – vorgerechnet, wie einfach er zu einem Gewinner werden könnte, wenn wir hier das wollen und wenn Sie das wollen. Das dürfen Sie nicht außer Acht lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister.

Staatsminister Josef Miller (Landwirtschaftsministerium): Herr Sprinkart, ich fange bei der dritten Anmerkung an. Sie haben wahrscheinlich die Vorschläge – hier haben Sie mildernde Umstände – bis heute nicht gelesen. Die Europäische Union schlägt im Gegensatz zu früher den Mittelansatz nicht mehr in allen Bereichen der zweiten Säule zu, sondern die Förderung nachwachsender Rohstoffe, der Biodiversität oder des Gewässerschutzes. Sie als stellvertretender Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses werden die Diskussion mitverfolgt haben, dass Bayern überall ganz konkrete Maßnahmen hat und fördert. Wir wissen noch nicht genau, wie die Mittel umverteilt werden. Aber es wird sehr schwierig werden, die Mittel entsprechend einzusetzen. Sie können sie nicht dort einsetzen, wo Sie das wollen. Das ist die derzeitige Situation.

Bei den 50 % haben Sie recht. Sie sagten, die Europäische Union werde dann, wenn entsprechender politischer Druck kommt, eventuell einen Antrag zur Weiterführung der Kontingentierung vorlegen. – Die Kommission hat klar erklärt, dass sie das nicht machen werde. Wie soll sie es auch machen? Ihr Parteikollege im Europäischen Parlament, Graefe zu Baringdorf, mit dem wir das eine oder andere durchaus gemeinsam haben, hat dem Goepel-Bericht in seiner Gesamtheit, in dem die Milchkontingentierung enthalten ist, zugestimmt. Die CSU-Abgeordneten haben ihn abgelehnt. Ich bin darauf stolz, dass es eine durchgehende Ablehnung gibt von der Landespolitik über die Bundespolitik bis hin zur Europapolitik. Bei euch stimmt man je nachdem, wo man gerade ist – in der Landespolitik so, und in Europa wieder anders. Das ist der Unterschied.

Die letzte Frage kann ich konkret beantworten. Sie haben gefragt, warum es bei bayerischen Programmen Obergrenzen gibt und bei europäischen Programmen nicht. Das ist einfach zu beantworten. Die bayerischen Programme können wir selbst beschließen. Dort machen wir Obergrenzen. Die anderen Programme beschließt die EU, und Deutschland hat nur eine Stimme. Dort, wo wir tun können, was wir wollen, handeln wir. Deshalb ist

es gut, dass wir weiterhin in Bayern das Sagen haben werden in der Agrarpolitik.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, vielen Dank. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen daher zur Abstimmung. Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 15/10678 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der CSU und der SPD. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Antrag angenommen.

Im Einvernehmen mit den Fraktionen werden die restlichen Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 15/10679, 15/10680, 15/10681, 15/10682, 15/10691 und 15/10692 an die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 d auf:

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 15/10631) – Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Die Redezeit pro Fraktion beträgt fünf Minuten. Frau Kollegin Kamm, Sie nehmen auch die Redezeit für die Begründung in Anspruch, also zehn Minuten. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In den letzten Jahrzehnten haben weitreichende Veränderungen der Lebensbedingungen von Kindern insbesondere in unseren Städten und Dörfern stattgefunden. Die meisten von uns hatten früher in ihrer Kindheit einen weit größeren Aktions- und Bewegungsspielraum, als dies in der Regel derzeit die Kinder haben. Kinderschutzverbände beklagen, dass infolgedessen die Möglichkeit der Kinder, ihre Umwelt aktiv selbst zu erkunden und einigermaßen gefahrlos Erfahrungen aus erster Hand zu sammeln, begrenzt worden sind. Die Zunahme des Straßenverkehrs und die Verdichtung der Bebauung haben dazu geführt, dass es für die Kinder kaum noch möglich ist, auf Straßen und Plätzen zu spielen, die nicht gesondert hierfür vorgesehen worden sind.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die Folge ist die Verlagerung des Spielens von draußen nach drinnen und die Verstärkung des Medienkonsums.

Abhilfe sollen die Kommunen schaffen. Sie sind gefordert, dieser Entwicklung entgegenzuarbeiten und ausreichend kinder- und jugendgerechte Spielmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Kommunen sehen sich jedoch der Schwierigkeit gegenüber, dass es im vorhandenen Siedlungsraum nicht einfach ist, Spielplätze anzulegen. Anders als Sportanlagen, für die bislang dieselben Lärmschutzwerte gelten wie für Spielplätze, können die Freizeitangebote für Jugendliche und Kinder nicht außerhalb der Wohngebiete angelegt werden. Sie müssen fußläufig erreicht werden können, und es muss in der Nähe von Wohnbereichen ein ausreichendes Angebot an Spielmöglichkeiten für Schulkinder und Jugendliche geben.

Die Kommunen wollen handeln, haben aber Schwierigkeiten; denn die derzeitigen Lärmschutzverordnungen mit ihren strengen Auflagen sorgen dafür, dass vor allem in Ballungsräumen kaum mehr neue Spielflächen entstehen können und bestehende – das kommt erschwerend hinzu – in Gefahr sind, von Anwohnern weggeklagt zu werden, oder dass ihre Öffnungszeiten mit großem administrativem Aufwand begrenzt werden müssen. Ein besonderes Problem ist hierbei, dass die Lärmwerte – das finde ich besonders infam – für Spielanlagen auf einen engeren Zeitraum begrenzt und gerechnet werden als beispielsweise die Lärmwerte von Straßen. Überspitzt gesagt wird der Anwohner durch die unterschiedliche Ermittlung der Lärmwerte vor Kinderlärm mehr geschützt als vor dem Lärm von Straßen. Das darf nicht sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Den Kommunen, den Eltern, den Jugendverbänden und den Kindern ist mit einem Faltblatt des Umweltministeriums nicht gedient, in dem empfohlen wird, beispielsweise mit einer Half-Pipe-Anlage 260 Meter zum nächsten Haus Abstand zu halten und bei einem Bolzplatz 155 Meter. Mit solchen Abstandsregelungen können keine neuen Spielplätze geschaffen werden. So können keine neuen Standorte gefunden werden. Wir fordern Sie daher auf: Nutzen Sie die Ihnen in der Föderalismusreform zugewachsenen Möglichkeiten, verhaltensbezogenen Lärm – um den handelt es sich in der Regel bei Spielplätzen – selbst zu regeln. Nutzen Sie Ihre Handlungskompetenz, und nutzen Sie den von uns aufgezeigten Lösungsansatz. Ergänzen Sie mit uns gemeinsam die Bayerische Bauordnung.

Wir schlagen vor, dass Staat und Kommunen gemeinsam sicherstellen sollen, dass ausreichend Plätze für kinder- und jugendgerechte Freizeitaktivitäten geschaffen werden. Die Staatsregierung soll ermächtigt werden, eine Verordnung zu erlassen, die die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm, der im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten von Schülern und Jugendlichen entsteht, regelt.

Wir denken, es ist Zeit zu handeln. Nutzen Sie Ihre Kompetenz. Schaffen Sie auf dem Verordnungsweg einen Lösungsansatz, um dem Anliegen, mehr Spiel- und

Jugendplätze in den Städten sicherstellen zu können, tatsächlich gerecht zu werden. Die Kommunen warten darauf, dass Sie etwas tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Eck.

Gerhard Eck (CSU) (vom Redner nicht autorisiert): Herr Präsident, wertere Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Liebe Frau Kollegin Kamm, ich möchte ganz kurz wiederholen, dass der Gesetzentwurf vorsieht, in Artikel 7 der Bayerischen Bauordnung festzuschreiben, dass es Aufgabe des Staates und der Kommune sei, genügend Einrichtungen für kinder- und jugendgerechte Freizeitaktivitäten sicherzustellen. Bis dahin sind wir uns einig.

Sport- und Freizeiteinrichtungen sollen in ausreichender Häufigkeit eingeplant sowie von den Gemeinden errichtet und unterhalten werden. Das ist der springende Punkt. Außerdem soll die Staatsregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Landtags eine Verordnung zu erlassen, die Regelungen über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm, der im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten von Jugendlichen steht, enthält. Verehrte Damen und Herren, wir wollen keine Regelungen und Verordnungen erlassen. Wir wollen keine zusätzlichen Pflichtaufgaben für Kommunen. Die Kommunen wissen am besten, was in ihren Gemeindeteilen nötig und was nicht nötig ist. Wir haben eine Planungshoheit der Kommunen. Diese sollten wir aufrechterhalten.

Sie schreiben außerdem den Unterhalt dieser Einrichtungen explizit vor. Was ist eigentlich mit den Vereinen, Verbänden und Organisationen, die diese Aufgabe freiwillig und ehrenamtlich übernehmen? Gibt es denn bessere Institutionen als Sportvereine und Jugendgruppen, die das in ihrer eigenen Ortschaft und Gebietskörperschaft aus eigener Initiative und den Anforderungen entsprechend tun? Wer kann diese Aufgabe billiger, gerechter und organisatorisch besser lösen? Die Bayerische Bauordnung regelt anlagenbezogenes Bausicherheitsrecht. Das von Ihnen angesprochene Thema kann sie überhaupt nicht regeln. Sie hätten sich hier etwas besser erkundigen müssen. Ich kann an dieser Stelle den nachdiskutierenden Ausschüssen nur empfehlen, diesen Gesetzentwurf abzulehnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es gibt Unterschiede zwischen Kinderspielplätzen, auf denen Kinder zwischen 1,5 Jahren bis zum Schulalter mit ihren Eltern spielen, und Jugend- bzw. Freizeiteinrichtungen. Dies sollten wir nicht miteinander verquicken oder auf gleichem Niveau behandeln. Hier sind Nachbarschaftsschutzvorkehrungen zu beachten; denn wenn 15- und 16-Jährige diese Freizeiteinrichtungen nutzen, ist das

etwas anderes als bei einem Kinderspielplatz. Diese beiden Punkte sind jedoch in dem Gesetzentwurf miteinander verwoben.

Unter diesen Gesichtspunkten möchte ich die nachfolgenden Ausschüsse bitten, diesen Gesetzentwurf abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege Eck, einen Moment bitte. Ich erteile noch einmal Frau Kollegin Kamm zu einer Zwischenbemerkung das Wort.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Nein, auf Redezeit!)

Sie wollen jetzt keine Zwischenbemerkung machen? Dann melden Sie sich noch einmal zu Wort.

Vielen Dank, Herr Kollege Eck. Ich rufe jetzt die nächste Wortmeldung auf: Frau Kollegin Werner-Muggendorfer.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Lieber Herr Kollege Eck, ich glaube, Sie haben von etwas anderem als der Intention dieses Gesetzentwurfs geredet. Oder ich habe das falsch verstanden. Ich bin gespannt, wie das die GRÜNEN und Frau Kamm beurteilen.

Zu Beginn möchte ich feststellen, dass heute der „Weltspieltag“ ist. Das passt sehr gut zu diesem Thema. Wir haben vorhin über die Kinderrechte gesprochen. Zu den UN-Kinderrechten gehört auch das Recht der Kinder auf Spielen. Das ist mit diesem Gesetzentwurf gemeint. Die Kinder sollen die Gelegenheit bekommen, spielen zu können. Das Thema sind Spiel- und Bolzplätze in Wohngebieten. Die Frage ist nicht, wer diese Plätze unterhält.

(Gerhard Eck (CSU): Aber es wurde so formuliert!)

– Ich gebe Ihnen Recht, dass das leider so formuliert wurde. Das ist nicht ganz korrekt. Man könnte meinen, dass es in diesem Gesetzentwurf nur darum geht, wer dafür die Unterhaltskosten zu übernehmen hat. Das Problem ist jedoch, dass es bei der dichten Wohnbebauung nicht mehr möglich ist, die von der Lärmschutzverordnung geforderten Abstände für Spiel- und Bolzplätze einzuhalten. Da ist der Hund begraben, den die GRÜNEN ausgraben wollen.

Alle Fraktionen und politischen Parteien betonen immer, dass Spiel- und Bolzplätze einen festen Platz in den Gemeinden haben sollen. Wir sind uns sicherlich einig, dass die Kinder und Jugendlichen Gelegenheit haben sollen, in ihren Stadt- und Wohnvierteln zu spielen.

Manchmal hat man jedoch den Eindruck, dass dies nur so lange gelten sollte, solange man selber nicht betroffen ist. Das nur nebenbei.

Wir haben bereits im April 2007 mit einem Antrag auf Änderung der Bauordnung versucht, diese Spielplätze verlässlich vorzuschreiben. Leider sind Sie uns damals nicht gefolgt. Im August vorigen Jahres haben wir dann einen Berichtsantrag gestellt, mit dem die Staatsregierung aufgefordert wurde, aufzuzeigen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen im Hinblick auf die Lärmemissionswerte möglich sind, um Kinder- und Jugendspielplätze in Wohngebieten zu erhalten bzw. einzurichten. Zu den Lärmemissionswerten gab es schließlich bei der Föderalismusreform eine Änderung. Dieser Berichtsantrag wurde in vier Ausschüssen und im Plenum einstimmig beschlossen. Leider wurde dieser Bericht, der im November gefordert wurde, noch nicht gegeben. Ich hoffe, dass diese Gesetzesberatung der Staatsregierung Gelegenheit gibt, endlich diesen Bericht vorzulegen. Wir müssen wissen, was wir tun können, um Kindern und Jugendlichen das Spielen in ihrem Wohnumfeld zu gestatten. Das darf nicht unter Lärmgesichtspunkten betrachtet werden.

Ich bin deshalb sehr froh, dass die GRÜNEN dieses Thema über eine Änderung der Bayerischen Bauordnung aufgreifen. Vielleicht wird dieser Bericht dann endlich vorgelegt. Die Frage lautet, welche Art von Lärm Kinder verursachen. Ist das ein anlagebezogener oder ein verhaltensbezogener Lärm? Das ist der entscheidende Punkt. Im einen Fall wirkt das Bundesimmissionsschutzgesetz und im anderen Fall das Ländergesetz. Wir müssen wissen, ob wir dieses Thema selbst regeln und festlegen können, welcher Abstand nötig ist oder welcher Lärm dort entstehen darf.

Ich kann nur wiederholen, was ich vorhin zum Thema Kinderrechte gesagt habe: Die Kinder gehören in den Mittelpunkt der Überlegungen gestellt. Es geht um die Kinder und nicht darum, wie groß der Abstand zum Wohngebiet ist. Im Mittelpunkt muss das Recht der Kinder auf Spielen stehen. Die CSU hat vorhin bei der Diskussion über die Kinderrechte einen „TÜV“ verlangt. Eine solche Verträglichkeitsprüfung, die Sie mit Ihrem familienpolitischen Papier anmahnen, bräuchte es vielleicht gar nicht, wenn für die Kommunen vernünftige Regelungen gefunden würden. Es kann doch nicht sein, dass der Bundesrat in seiner letzten Sitzung eine Ausnahme für das Public Viewing, also auf Deutsch für das Fußballschauen in der Öffentlichkeit, beschließt. Bei diesen Veranstaltungen darf der Lärmpegel überzogen werden. Für Kinder soll eine solche Lösung nicht möglich sein? Ich hoffe, Sie machen hier mit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, vielen Dank. Ich erteile noch einmal Frau Kollegin Kamm das Wort.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Werner-Muggendorfer! Vielen Dank für Ihren Hinweis auf den Weltspieltag. Herr Kollege Eck, ich möchte Sie bitten, sich den Grund für diesen Gesetzentwurf bis zu den Beratungen in den Ausschüssen noch einmal zu Gemüte zu führen. Für Spielplätze für Kleinstkinder gibt es bereits relativ gute Regelungen. Bei Spielplätzen für Grundschüler und Kinder, die zehn, elf, zwölf, dreizehn oder vierzehn Jahre alt sind, bestehen jedoch große Probleme, kind- und jugendgerechte Freizeiteinrichtungen zu etablieren und bereits vorhandene Anlagen zu erhalten. In meiner Heimatstadt Augsburg werden vier Spielplätze massiv von Anwohnern beklagt. Dabei geht es um Lärmschutzregelungen.

(Gerhard Eck (CSU): Da muss man unterscheiden zwischen Spielplatz und Freizeiteinrichtung!)

Ich habe bereits vorhin gesagt, dass der Lärm bei Spielplätzen besonders hinterhältig berechnet wird. Dieser Lärm wird für die Spielplätze nachteiliger berechnet als der Lärm von Gewerbeanlagen oder von Straßen.

Herr Eck, hören Sie bitte zu. Die Regelungen zur Berechnung des Lärms sind tatsächlich sehr nachteilig und in diesem Zusammenhang wäre es notwendig, dass der Freistaat endlich handelt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei Spielplätzen ist der größte Teil des Lärms verhaltensbezogen. Durch die Beschlüsse der Föderalismuskommission haben Sie Handlungsmöglichkeiten, die Sie nutzen sollten. Schauen Sie doch einmal, was in München in Bezug auf Anlagen für Kinder und den damit zusammenhängenden Konflikten mit Anwohnern geschieht. Man muss dafür sorgen, einen vernünftigen Ausgleich zu schaffen. Wir brauchen eine entsprechende Verordnung, die etwas anders ausgestaltet ist, als das Flugblatt des Umweltministeriums, in dem geschrieben steht, es seien 260 Meter Abstand einzuhalten. Das ist doch ein Witz hoch 17.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Frau Kollegin. Nächste Wortmeldung: Herr Staatssekretär Heike.

Staatssekretär Jürgen W. Heike (Innenministerium): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Sicherlich ist es der Staatsregierung sehr wohl bewusst, wie wichtig Spiel- und Sporteinrichtungen für Kinder und Jugendliche – gerade in unserer heutigen Zeit mit Bewegungsarmut, Übergewicht und ähnlichen gesundheitlichen Beschwerden – sind. Aber, meine Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, man muss den richtigen Weg finden. Ich sage Ihnen deutlich: So, wie Sie es machen wollen, geht es leider nicht, Frau

Kamm. Es nützt Ihnen gar nichts, wenn Sie laut und deutlich Juhu schreien oder dagegen sind. Tatsache ist: Es geht nicht. Nach der Bayerischen Bauordnung wird nämlich anlagenbezogenes Bausicherheitsrecht festgeschrieben. Der Gesetzentwurf enthält eine allgemeine Aufgabe des Staates und der Kommunen. Das hat aber keinen Zusammenhang zu konkreten baulichen Anlagen. Eine solche Regelung in der Bayerischen Bauordnung ist nicht möglich. Eine Umsetzung der Forderung des Gesetzentwurfs würde zu neuen Pflichtaufgaben führen. Herr Kollege Eck hat Ihnen das bereits deutlich gesagt. Das würde eine Einschränkung der von Ihnen so hoch geschätzten kommunalen Selbstverwaltung bedeuten. Wir reden nicht nur davon, wir schützen sie auch wirklich. Mit der Umsetzung Ihres Gesetzentwurfs würden wir genau das Gegenteil tun.

Im Übrigen widerspricht eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen auch dem Konnexitätsprinzip. Auch dazu brauche ich keine weiteren Ausführungen zu machen. Einer Umsetzung stünden auch verfassungsrechtliche Gründe entgegen, wie die verfassungsrechtliche geschützte Planungshoheit der Gemeinden und das Bauplanungsrecht. Übrigens ist dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zugewiesen, die er durch das Baugesetzbuch abschließend gebraucht und damit übernommen hat. Wir haben daher keine Möglichkeit. Die Umsetzung der Forderungen in Ihrem Gesetzentwurf ist leider nicht durchführbar.

Des Weiteren ist nach dem Freizeitlärm gefragt worden. Auch dazu kann ich Ihnen nur sagen, dass auch diese Frage keinen Niederschlag in der Bayerischen Bauordnung zu finden hat. Die Problematik berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Für die Beurteilung von Lärmemissionen ist auf die Sportanlagenlärmenschutzverordnung zurückzugreifen. Zur Frage, wie dort gemessen wird, kann sein, dass Sie, Frau Kamm, andere Vorstellungen haben, aber im Prinzip sind die Messmethoden bisher von allen anerkannt. Wenn Sie in diesem Zusammenhang etwas ändern wollen, dann müssen Sie eine entsprechende Initiative auf den Weg bringen. In diesem Zusammenhang warte ich schon lange auf eine Alternative.

Zum Abschluss: Die vom Umweltministerium eingesetzte Arbeitsgruppe, in der die Lärmprobleme und eventuelle Lösungsmöglichkeiten bei Jugendspieleinrichtungen bereits erörtert werden, umfasst eine Reihe von Mitgliedern, zum Beispiel den Bayerischen Jugendring, kommunale Spitzenverbände, das Erzbischöfliche Ordinariat, den Münchner Mieterverein, den Münchner Seniorenbeirat, das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, das Staatsministerium des Innern und das Ministerium für Unterricht und Kultus. All diese Institutionen sind zusammen tätig und haben ein Eckpunktepapier erstellt.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

– Frau Scharfenberg, nicht hereinrufen, sondern lesen Sie das erst einmal und dann können wir weiter darüber diskutieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dieser Antrag abzulehnen ist.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Staatssekretär, vielen Dank. Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu überweisen. Damit besteht Einverständnis. So beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 e auf:

Gesetzentwurf der Abg. Herbert Ettengruber, Christian Meißner, Martin Fink u. a. u. Frakt. (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 15/10637) – Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Redezeit fünf Minuten. Herr Kollege Meißner, Sie haben das Wort.

Christian Meißner (CSU) (vom Redner nicht autorisiert): Vielen Dank, Herr Präsident. Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem das Thema schon mehrfach im Plenum besprochen worden ist, haben wir uns Gedanken gemacht und einen Gesetzentwurf – ich darf das gleich an den Anfang stellen –, der hoffentlich allseitig Zustimmung finden wird, vorgelegt, zu dem wir heute die Erste Lesung durchführen. Letztendlich ist eine Änderung im Kommunalabgabengesetz notwendig, um eine Abschaffung oder Reduzierung der Zweitwohnungssteuer für Schüler, Studenten, Auszubildende und so weiter ins Werk zu setzen.

Zur Erinnerung: Inzwischen haben 139 von 2056 Kommunen in Bayern von der von uns eingeräumten gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Satzung erlassen. Es handelt sich dabei – das war die Intention von uns allen als Gesetzgeber – vor allem um klassische Fremdenverkehrsgemeinden, Badestädte und andere, die die Inhaber von Zweitwohnungen für die Finanzierung allgemeiner Aufgaben heranziehen wollen.

Das Problem ist – nur so viel zur Erinnerung –, dass auch große Städte, insbesondere Universitätsstädte wie München, Nürnberg, Augsburg oder Fürth, eine entsprechende Satzung erlassen haben. Von dem Aufkommen im Umfang von ungefähr 26 Millionen im vergangenen Jahr entfallen allein 7 Millionen – das ist keine Zuweisung, sondern eine Feststellung – auf die Stadt München. Ich glaube, ich befinde mich mit vielen in diesem Raum in Einigkeit, wenn ich sage: Es war nicht unsere

Intention als Gesetzgeber, dass die Zweitwohnungssteuer Studenten oder junge Menschen, die ihre Ausbildung beginnen, trifft. Die SPD – wenn ich richtig weiß, Frau Kollegin Schmitt-Bussinger – hat einen Berichtsantrag gestellt. Der Bericht ist inzwischen gegeben und hat das interessante Ergebnis gebracht, dass allein in München im vergangenen Jahr mehr als 20 000 neue Erstwohnsitze angemeldet worden sind, nachdem es sonst etwa 4000 gewesen sind. Das zeigt deutlich, dass eine entsprechende Tendenz besteht, nachdem die Stadt München bei einer Ummeldung die Steuerschuld erlässt. Ich möchte den Studenten sehen, der die aufgelaufene Schuld bei der Zweitwohnungssteuer nicht dadurch ausgleicht, dass er seinen Erstwohnsitz in München nimmt und sich so gegebenenfalls aus dem ländlichen Raum verabschiedet. Auch das ist in dem Bericht deutlich geworden, der auf den Antrag der Kollegin inzwischen von der Staatsregierung gegeben worden ist.

Zu unserem Gesetzentwurf in der gebotenen Kürze: Wir haben, nachdem wir uns bezüglich der Steuer der juristischen Probleme bewusst sind, auf den Gleichheitsgrundsatz abgestellt und daher den Maßstab der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit herangezogen. Wir gehen dabei von einem Einkommen im letzten Steuerbescheid von weniger als 25 000 Euro pro Jahr aus. Wir haben in diesem Zusammenhang darüber nachgedacht, wie dies in einer Lebensgemeinschaft – früher Ehe, heute ist der Begriff etwas weiter – zu regeln ist. Man muss das Ganze etwas großzügiger sehen, um Ehepartner nicht zu benachteiligen. Deswegen würde man in diesem Fall rund 33 000 Euro ansetzen.

Wir haben auch die Gefahr bedacht, dass sich irgendjemand die Welt schönrechnen könnte und deswegen gehen wir bei den Einkommengrenzen von der Summe aller Einkünfte aus, sodass eine entsprechende Gerechtigkeit gewährleistet ist.

Randbemerkung: Wir können sehr viel über Entbürokratisierung reden, und darüber reden, dass wir alles sehr viel einfacher machen wollen. Tatsache ist: Wenn man ins Detail geht, steckt der Teufel genau dort. Deswegen haben wir uns darüber Gedanken gemacht, was zu geschehen hat, wenn jemand nur knapp oder ganz unwesentlich über der gerade genannten Grenze von 25 000 Euro bzw. 33 000 Euro liegt. Wir haben eine Härtefallregelung eingebaut, wonach sich bei einer knappen Überschreitung der entsprechenden Summe die Zweitwohnungssteuer reduziert. Wir haben uns bemüht, ein Stück mehr Gerechtigkeit einzubauen.

Ich habe gerade gesagt, dass der Teufel im Detail steckt. Man kommt dann natürlich immer weiter. Wir haben uns auch – ich sage es nur ungern, aber irgendetwas muss man reden –, über den sogenannten Eckrentner Gedanken gemacht haben. Es ist nicht in Ordnung – ich werde jetzt einmal konkret, um es nicht zu juristisch zu halten –, wenn dieser sich vielleicht über Jahrzehnte hinweg in Bayern, wo es ihm besonders gut gefällt, eine kleine

Wohnung angeschafft hat und trotz einer niedrigen Rente zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wird. Auch da wollten wir eine Lösung finden. Ich denke, das ist uns gelungen.

Wichtig war uns auch: Wir handeln nach dem Antragsprinzip, das heißt, wer von der Zweitwohnungssteuer befreit werden will, muss das beantragen.

Um den Kommunen entgegenzukommen, wollen wir nicht zu zügig ans Werk gehen. Deswegen soll das Gesetz erst zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Wenn wir das Gesetz vor der Sommerpause beschließen, hätten die Kommunen noch genügend Gelegenheit, sich auf die neuen Entwicklungen einzustellen.

Am Schluss möchte ich an alle Fraktionen im Hause appellieren, dass wir bei der Zweitwohnungssteuer eine Korrektur vornehmen. Wir sollten diejenigen von der Zweitwohnungssteuer entlasten, für die wir sie nicht vorgesehen und für die wir sie auch nicht gewollt haben. Ich würde mich außerordentlich freuen, wenn alle mitmachen. Den Beratungen im Ausschuss sehe ich mit Interesse entgegen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:
Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf auf die Diskussion verweisen, die wir im Dezember letzten Jahres geführt haben, und daran erinnern, dass die SPD-Fraktion schon damals dem Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion zugestimmt hat, wonach ein Konzept erstellt werden sollte, um die ungewünschten Nebeneffekte der Erhebung der Zweitwohnungssteuer abzuschaffen. In der Intention sind wir uns einig.

Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass wir dieses Thema schon seit eineinhalb Jahren bearbeiten. Ich habe mehrfach Anfragen eingereicht, und bis vor kurzem ist mir immer wieder mitgeteilt worden, dass es zu den Behauptungen insbesondere von kleineren Gemeinden, es komme zu massenhaften Ummeldungen und Steuereinnahmeverlusten bei kleineren Gemeinden im ländlichen Raum, keine Erkenntnisse gebe. Nun haben wir aufgrund unseres Berichtsanktrags dankenswerterweise einen ausführlichen Bericht der Staatsregierung mit den von Ihnen genannten Ergebnissen bekommen. Ich glaube aber, dass man auch bei diesem Bericht ganz genau hinschauen muss, denn die ganz hohen Zahlen für München, die Sie genannt haben, können nicht eins zu eins auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer zurückgeführt werden. Vieles ist dabei auf die Korrektur des Melderechts zurückzuführen, die auch ohne die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer notwendig geworden wäre.

Dennoch ist das, was die CSU jetzt vorschlägt, richtig. Es entspricht auch dem, was wir wollen. Deswegen werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen. Die vorgeschlagene Lösung, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betroffenen und nicht auf deren Status – Schüler, Studenten oder Polizeibeamte – abzustellen, ist richtig, weil es dazu auch eine entsprechende Verfassungsrechtsprechung gibt, die uns daran hindert, am Zweck des Innehabens einer Zweitwohnung anzusetzen. Daher ist das gewählte Kriterium, die Leistungsfähigkeit des Betroffenen, akzeptabel und richtig. Deswegen stimmen wir diesem Vorschlag auch zu.

Wir werden im Ausschuss detailliert darüber zu reden haben, wie das Problem genau gelöst werden soll, wenn jemand die Einkommensgrenze überschreitet. Dieses Problem bedarf noch einer genaueren Diskussion, man wird es aber lösen können.

Noch eine Bemerkung, meine Damen und Herren: Wir dürfen nicht verkennen, dass die jetzt vorgeschlagene Lösung natürlich auch zu Einnahmefällen in einzelnen Gemeinden führen wird. Auch in der Stadt München wird es zu Einnahmefällen kommen. Natürlich kann man sagen, dass die Stadt München diese Ausfälle verschmerzen kann. Fraglich ist allerdings, ob die Städte Freising oder Eichstätt, die in ähnlicher Weise betroffen sind, diese Ausfälle verschmerzen können. Wir müssen schon die Folgen und Auswirkungen des Gesetzes bedenken und beobachten, wenn das, was vorgeschlagen worden ist, auch tatsächlich Gesetz wird. Gegebenenfalls müssen wir uns dann überlegen, welchen Ausgleich wir für solche kleineren Universitätsstädte schaffen müssen. Das ist nicht heute zu klären, aber es muss im Auge behalten werden.

Eine allerletzte Bemerkung: Herr Kollege Meißner, Ihr ganzes Engagement wäre ein Stück glaubhafter, wenn Sie und Ihre Fraktion, nicht erst vor kurzem Studiengebühren eingeführt hätten, die wesentlich höher sind als das, was den Studenten mit der Zweitwohnungssteuer weggenommen wird. Ihre Argumente wären dann noch viel glaubhafter. Dennoch werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen, auch wenn es noch einige Änderungsnotwendigkeiten gibt.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:
Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Wir haben den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die Zweitwohnungssteuer zu erheben, und gehen dabei natürlich davon aus, dass dieses Instrument von den Gemeinden verantwortungsbewusst und sachgerecht eingesetzt wird. Allerdings war es den Gemeinden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes bisher nicht möglich, bei der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zwischen Nutzern von Wohnun-

gen, die viel verdienen, und Nutzern von Wohnungen, die relativ wenig verdienen, zu differenzieren. Es war ihnen nur möglich, nach der Wohnungsgröße zu differenzieren. Beispielsweise hätte eine Gemeinde bestimmen können, dass alle Wohnungen mit einer Fläche unter 20 Quadratmetern nicht unter die Zweitwohnungssteuer fallen. Insofern ist das Anliegen, wenn es rechtlich tatsächlich umgesetzt werden kann, sinnvoll, weil damit den die Zweitwohnungssteuer erhebenden Kommunen die Möglichkeit gegeben wird, nach der Leistungsfähigkeit der Zweitwohnungsbesitzer oder Zweitwohnungsnutzer zu differenzieren.

Allerdings enthält der Gesetzentwurf, den Sie uns vorgestellt haben, einige Punkte, die rechtlich bedenklich sind. Das Melderecht gilt. Die Zweitwohnungssteuer kann – egal, ob sie erhoben oder nicht erhoben wird – keinen Ausschlag dafür geben, ob sich jemand hier oder dort mit erstem Wohnsitz anmeldet. Für das Melderecht gibt es ganz klare rechtliche Vorgaben.

Viele Kommunen erheben die Zweitwohnungssteuer auch nicht unbedingt deswegen, um die Zweitwohnungssteuer zu bekommen, sondern um beim Finanzausgleich und bei den Schlüsselzuweisungen besser behandelt zu werden. Sie könnten deshalb auch den Finanzausgleich anders regeln und die Möglichkeit eröffnen, Nebenwohnsitze zu berücksichtigen. Sie könnten aber auch – Kollege Schindler hat es gesagt – auf die Erhebung von Studiengebühren verzichten, um die Studenten zu entlasten.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Hier sind Handlungsmöglichkeiten gegeben, um die Ziele, die Sie zu verfolgen vorgeben, effektiv verfolgen zu können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht Einverständnis, es ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 f auf

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
eines Bayerischen Beamtengesetzes (Drs. 15/10605)
– Erste Lesung –**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Herr Staatssekretär Fahrenschon, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Georg Fahrenschon (Finanzministerium): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der Ihnen zur Beratung vorliegenden Neubekanntmachung des Bayerischen Beamtengesetzes wird der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Beamtenrecht durch die Föderalismusreform I in einem ersten Schritt Rechnung getragen. Durch die Föderalismusreform I erhielt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und die Statuspflichten der Beamten der Länder, der Gemeinden und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Laufbahnen, der Besoldung und der Versorgung. Von dieser neuen Kompetenz hat der Bund mit dem Beamtenstatusgesetz Gebrauch gemacht. Anders als das Rahmenrecht ist das Beamtenstatusgesetz in den einzelnen Ländern als konkurrierendes Bundesgesetz unmittelbar anwendbar. Es löst somit in den Ländern unmittelbar Handlungsbedarf aus. Das Beamtenstatusgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde am 24. April 2008 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat am 25. April 2008 zugestimmt. Es tritt in seinem überwiegenden Teil am 1. April 2009 in Kraft.

Das derzeitige Bayerische Beamtengesetz wird durch das Beamtenstatusgesetz in Teilbereichen überlagert und gegenstandslos. Andere Regelungen müssen an die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes angepasst werden. Das gilt insbesondere für Regelungen über die Zuständigkeiten und Verfahren, die nach wie vor in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, also in Ihrer Hand verbleiben.

Daher wird das Bayerische Beamtengesetz mit dem vorliegenden Entwurf grundlegend, jedoch weitgehend redaktionell überarbeitet. Der vorliegende Gesetzentwurf ist hierbei vom neuen Dienstrecht in Bayern zu unterscheiden. Das neue Dienstrecht in Bayern wird aufgrund seiner zentralen Bedeutung für alle bayerischen Beamten und Beamtinnen dem Haus in Kürze umfassend in einer eigenen Regierungserklärung vorgestellt.

Für den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf möchte ich die wichtigsten Änderungen kurz darstellen:

Erstens. Die neue Bekanntmachung des Bayerischen Beamtengesetzes erlaubt eine geschlechtsneutrale Formulierung.

(Christa Naaß (SPD): Das ist ja wohl selbstverständlich!)

Das Gesetz wird umfassend umstrukturiert mit dem Ziel einer größeren Übersichtlichkeit und damit Anwenderfreundlichkeit.

– Ja, Frau Kollegin, Sie haben recht, das ist selbstverständlich. Trotzdem ist es eine Änderung, die ich Ihnen gerne vortragen möchte.

Zweitens. Das Rechtsinstitut der Anstellung entfällt.

Drittens. Die Mindestaltersgrenze von 27 Jahren für eine Verbeamtung auf Lebenszeit fällt weg.

Viertens. Das Zwangspensionierungsverfahren wird gestrafft.

Fünftens. Der Gesetzentwurf enthält insbesondere Verbesserungen im familienpolitischen Bereich. Eine Definition und zugleich die Erweiterung des Angehörigenbegriffs haben positive Auswirkungen im Bereich der familienpolitischen Beurlaubung und der Teilzeit, ebenso wie die Schaffung eines bedingten Anspruchs auf unterhältliche Teilzeitbeschäftigung. Während einer Elternzeit ist nunmehr sogar eine Dienstleistung im Beamtenverhältnis von weniger als zehn Stunden pro Woche möglich. Die Höchstfrist für Beurlaubungen wird von bisher maximal zwölf auf nunmehr maximal 15 Jahre angehoben.

Mit den letztgenannten Maßnahmen setzen wir schon jetzt zum frühestmöglichen Zeitpunkt weitere familienpolitische Akzente im Bereich des Beamtenrechts.

Bezogen auf den Zeitplan möchte ich feststellen, dass der Freistaat Bayern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf als erstes Bundesland die Konsequenzen aus den Ergebnissen der Föderalismusreform I zieht. Dafür gibt es zwei wesentliche Gründe: Wir schaffen vor diesem Hintergrund genug Zeit für sämtliche personalverwaltende Stellen des Freistaates Bayern und auch die anderen Dienstherrn, sich auf die neue rechtliche Situation einzustellen und sie auch zu schulen. Zweitens können wir auf diesem Weg die umfangreichen redaktionellen Folgevorhaben zeitgerecht erledigen, die die weiteren Landesgesetze, die Landesverordnungen und die Verwaltungsvorschriften betreffen, die an die neue Rechtslage anzupassen sind. Abschließend bitte ich Sie, den Gesetzentwurf der Staatsregierung in den nunmehr folgenden Ausschussberatungen zu unterstützen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Erste Wortmeldung in der Aussprache: Frau Kollegin Naaß.

Christa Naaß (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wie der Herr Staatssekretär schon ausgeführt hat, hat der Bund im Rahmen der Föderalismusreform die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und Statuspflichten erhalten mit Ausnahme des Laufbahnrechts, der Besoldung und der Versorgung. Das ist eine Reform, der, wie Sie wissen, die SPD-Landtagsfraktion sehr skeptisch gegenüberstand, da die Konsequenz ein sehr unterschiedliches Handeln der einzelnen Länder und damit auch eine unterschiedliche Behandlung der Beschäftigten sein wird. Mit dem Beamtenstatusgesetz hat der Bund nun von seiner Kompe-

tenz Gebrauch gemacht. Von der SPD-Landtagsfraktion eingeforderte Nachbesserungen beim Beamtenstatusgesetz sind leider Gottes nicht entsprechend berücksichtigt worden, wie zum Beispiel die gegenseitige Anerkennung der Laufbahnbefähigungen oder Regelungen beim Versorgungsrecht, um die Mobilität der Beschäftigten nicht zu beschneiden, sondern zu verbessern. Das Bundesgesetz findet nun in den einzelnen Ländern wie auch in Bayern Anwendung. Deshalb muss das Bayerische Beamtengesetz an das Beamtenstatusgesetz des Bundes angepasst werden. Das will die Staatsregierung mit dem Gesetzentwurf tun.

Wir sind der Meinung, dass es eigentlich schade ist, dass die Nutzung der durch die Föderalismusreform seit zwei Jahren gewonnenen Kompetenzen, die Bayern nun in den Bereichen Laufbahn, Besoldung und Versorgung hat, noch auf sich warten lässt. Das Einzige was umgesetzt wird, ist die Anpassung an das Beamtenstatusgesetz. Aber die Kompetenzen, die Bayern seit Jahren eingefordert hat und nun seit zwei Jahren hat, lassen noch auf sich warten. Eine für April 2008 angekündigte Regierungserklärung von Herrn Huber werden wir nun erst in zwei Wochen erhalten, eine Regierungserklärung, die Eckpunkte aufzeigen wird. Aber das Gesetzgebungsverfahren wird irgendwann in den nächsten Jahren erfolgen. Wir wissen heute noch nicht genau, wann. Aber die Umsetzung soll erst in den Jahren 2010/2011 erfolgen.

Mit Verwaltungsvereinfachung hat dies alles wenig zu tun. Denn der Bayerische Landtag muss nun auf die Schnelle, damit Bayern wieder einmal das erste Land in Deutschland ist, noch vor der Sommerpause dieses Gesetz – so ein dickes Gesetz – beraten. In der neuen Legislaturperiode müssen ebenfalls wieder umfangreiche Änderungen vorgenommen werden. Vor allem werden jetzt durch dieses Beamtengesetz Fakten geschaffen; die neuen Kompetenzen werden dann hoffentlich zu entsprechenden Änderungen führen. Wir sind der Meinung, dass Bayern die positiven Dinge, die durch die Dienstrechtsreform entstanden sind, in den Bereichen Laufbahn, Besoldung, Versorgung, schneller nutzen könnte, als angekündigt ist. Es geht dabei um Beförderungsmöglichkeiten, Beförderungsämtler, Ballungsraumzulage, Altersteilzeit und viele andere Dinge mehr. Sie könnten schneller organisiert und auf den Weg gebracht werden, nicht erst nach monate- oder jahrelangem Warten, bis die Staatsregierung die Ankündigungen, die jetzt dann in zwei Wochen kommen werden, umsetzen will.

Tatsache ist aber auch, dass wir künftig ein Beamtengesetz haben werden, dass eine ganz andere Gliederung aufweist als bisher und dass man künftig zur Rechtsanwendung zwei Gesetze parallel lesen muss, wenn man einen Überblick über die Rechte und Pflichten der Beamten haben will, nämlich das Beamtenstatusgesetz und das Bayerische Beamtengesetz. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist das also nicht gerade das Optimale.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich weitestgehend darauf, das geltende Recht in eine neue Gliederung zu bringen. Sie, Herr Staatssekretär, haben davon gesprochen, es gehe um grundlegende, redaktionelle Änderungen. „Grundlegend“ ist, denke ich, eine grundlegende Verbesserung; eine redaktionelle Änderung ist etwas anderes. Schön, wie Sie die beiden Begriffe zusammengebracht und neu formuliert haben. Tatsache ist: Das Gesetz bringt inhaltlich sehr, sehr wenig.

Es hätten allerdings bereits Inhalte hereingebracht werden können, wenn Sie dazu bereit gewesen wären, und wenn Sie der SPD-Landtagsfraktion gefolgt wären. Ich darf sie nochmals ansprechen: Es geht da um Beförderungsämtler für den Bereich der Schulen – das wäre bereits im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt möglich gewesen, denn der Freistaat Bayern hätte die Kompetenz dazu schon seit zwei Jahren. Aber diese Kompetenz wird nicht genutzt, weil den Beschäftigten im Moment etwas versprochen wird, von dem wir alle nicht wissen, wann es dann umgesetzt wird. Jetzt werden Versprechungen gemacht, die eventuell im nächsten oder im übernächsten Doppelhaushalt realisiert werden. Das ist uns zu wenig. Möglichkeiten wären jetzt gegeben gewesen in diesem Gesetzentwurf; hier wurde leider zu wenig gehandelt. Alle weiteren Details werden wir im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes in der nächsten Woche behandeln.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin Naaß. Als Nächstem darf ich Herrn Kollegen Guckert das Wort erteilen. – Bitte schön, Herr Kollege.

Helmut Guckert (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, ich darf es kurz machen. Meine beiden Vorredner, Herr Staatssekretär Fahrenschon und Kollegin Naaß, haben eigentlich die Ursache, die Begründung und das Verfahren so deutlich angesprochen, dass ich es mir ersparen kann, länger darauf einzugehen.

Frau Kollegin Naaß, Sie sollten aber das Statusrecht und das Dienstrecht nicht miteinander verwechseln. Die Dienstrechtsreform werden wir gemeinsam im Ausschuss erarbeiten; zu manchem haben wir gleiche Gedanken. Die werden wir in der nächsten Zeit einbringen. Dabei werden wir einige Vorschläge von Ihnen übernehmen; da sind wir durchaus offen.

Ich möchte nach den Zielen der Anpassung fragen. Da geht es zunächst einmal um den Personalbedarf. Sie wissen, dass wir in Zukunft noch mehr qualifiziertes Personal gewinnen müssen. Im Statusbereich geht es auch darum, dass wir sie oft auch schnell gewinnen müssen bei der jetzigen Entwicklung. Zweitens! Auch der wandelnden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ent-

wicklung muss man gerecht werden. Somit müssen wir diesen Bereich ebenfalls anpassen.

Der dritte Punkt ist die Verwaltung. Meine Damen und Herren, wir wissen alle, wir brauchen eine moderne und leistungsfähige Verwaltung und jeder stellt Ansprüche. Gerade bei den Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes muss man sehen, was notwendig ist. Gesellschaft und Wirtschaft müssen sich auf den öffentlichen Dienst verlassen können. Es geht um Dienstleistung und um den Ermessensspielraum, den es zu nutzen gilt.

Es geht aber auch um die Beschäftigung – das ist der vierte Punkt. Die Anforderungen sind enorm gestiegen. Ich denke auch, dass hier das moderne Personalmanagement – Versetzung usw., Sie wissen, was ich damit meine – von großer Bedeutung ist. Es geht auch um die Mobilität. Die Mobilität spielt heute eine große Rolle.

(Christa Naaß (SPD): Die ist aber nicht enthalten in dem Gesetz!)

Der Wechsel des Dienstherrn wird häufiger werden, als wir das heute glauben. Zumindest manche wollen das nicht wahrnehmen. Es geht auch um einen Wechsel länderübergreifend. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Wissenstransfer. Diese Dinge gehören hier mit herein. Herr Kollege Fahrenschohn, unser Staatssekretär, hat es schon angesprochen: die Familienfreundlichkeit, der Begriff „Angehörige“, Arbeitszeit, Beurlaubung usw. unter Punkt 5.

Der sechste Punkt ist die zeitgemäße Pflichterfüllung. Das heißt, unser Leitbild bei der Aufgabenerfüllung muss das Wohl der Allgemeinheit sein.

Ich möchte noch ein paar Punkte ansprechen neben den Angehörigen, die Sie ebenfalls erwähnt haben. Abordnung und Versetzung sind für die Länder nicht geregelt, und das müssen wir in dem Fall dann selbst tun. Es geht um Verjährung – ich darf es kurz machen –, Erziehungszeiten, Bewerbungen aus den Mitgliedstaaten – das ist ein ganz entscheidender Faktor –, Zwangspensionierung, Nebentätigkeiten und die Bereiche Arbeitszeit, familienpolitische Teilzeit, Beurlaubung und die Höchstgrenze. All das sind Punkte, mit denen wir uns in der nächsten Zeit beschäftigen müssen. Frau Kollegin, das werden wir im Ausschuss tun. Deshalb bitte ich alle um Zustimmung zur Verweisung in den Ausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 g auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
eines Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes
(Drs. 15/10670)
– Erste Lesung –**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung von Herrn Staatssekretär Fahrenschohn begründet. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Fahrenschohn (Finanzministerium): Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Ihnen den Gesetzentwurf eines Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes vorstellen. Dieses Gesetz stellt die Grundlage für den Ausbau der E-Government-Strukturen in Bayern dar. Es bündelt vielfältige Vorhaben. Alles, was mit Daten, was mit Kartenmaterial, was mit Informationen, die in Bezug zu Straßen, Gebäuden und zur Landschaft stehen, zu tun hat, ist von diesem Gesetzesvorhaben betroffen. Geodaten sind durch Internetdienste wie zum Beispiel Google Earth zwischenzeitlich weit verbreitet. Satellitenbilder jedes Winkels der Erde sind per Mausklick am Computer kinderleicht aufzurufen. Navigationssysteme im Auto oder auch auf Ihren Mobiltelefonen sind heute schon fast Standard.

Auch die öffentliche Verwaltung steht hier nicht zurück. Staatliche oder kommunale Stellen besitzen vielfältige Geodaten, die für Bürger, aber auch andere Behörden von großem Interesse sind und die auch für die Wirtschaft wichtig sind, weil wir damit neue Marktpotenziale erschließen können. Vonseiten der öffentlichen Hand muss uns klar werden – und hier darf ich Ihnen eine Zahl für die Beratungen mit auf den Weg geben –: 80 % aller Verwaltungsaufgaben haben Raumbezug. Bei 80 % aller Verwaltungstätigkeiten arbeiten wir mit Daten, die man über solche Systeme aufbereiten kann. Um nur drei Beispiele zu nennen: Der Kaufinteressent kann zum Beispiel über das Internet erfahren, ob das Gebäude seines Interesses in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Oder: Der Neubürger, der sich über die Denkmale der Geschichte seines Ortes informieren kann. Oder – was nicht unwichtig ist –: Planungsprozesse in der Wirtschaft können über online-verfügbare Geodaten deutlich beschleunigt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Zugang zu diesen Daten erleichtern. Der Schlüssel dazu liegt in der Einhaltung und in der Definition von technischen Mindeststandards sowie in klaren Nutzungsbedingungen. Eine nationale Infrastruktur für diese Daten, an der sich Bund, Länder und Kommunen beteiligen, sichert auf diesem Weg den raschen, ungehinderten Zugriff auf Geodaten. Die Geodateninfrastruktur Bayern bereitet dabei die Geodaten aller öffentlichen Stellen digital auf. Mindeststandards sichern die breite Verwendbarkeit der Geodaten beispielsweise für Internetdienste. Der leichtere Zugang strafft im Übrigen auch die Prozesse inner-

halb der Verwaltung und bietet den Nutzern Vorteile für ihre Geschäftsprozesse.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Geodatenbereich gilt neben der Bio- und Nanotechnologie als einer der entscheidenden Wachstumsmärkte der kommenden Jahre. Das heißt, es geht hier um viel mehr als nur um die technische Aufbereitung der Daten. Es geht wirklich um einen Bereich, in dem wir uns neue Anwendungen vorstellen können und in dem wir mit diesem Gesetz die Grundlage dafür legen, dass bei Planung und Erschließung, dass bei neuen Dienstleistungen, dass bei Serviceleistungen zum Beispiel für die bayerische Tourismusbranche besser gearbeitet werden kann.

Das geplante Gesetz zeigt Bayern als Vorreiter in einem Rahmen, der auch von Europa und anderen deutschen Ländern ausgefüllt wird. Wir arbeiten hier auf allen Ebenen – mit der Europäischen Union, mit dem Bund und den Ländern – wirklich optimal zusammen; denn wir arbeiten auf der Basis einer europäischen Richtlinie, die am 15. Mai 2007 in Kraft getreten ist und die das Ziel einer europäischen Geodateninfrastruktur hat.

Das Bayerische Geodateninfrastrukturgesetz sieht die Umsetzung dieser Richtlinie auf Landesebene vor. Es schafft bei den Geodaten den Rahmen für die Fortführung der ressortübergreifenden E-Government-Ziele, die in Bayern bereits seit dem Jahr 2000 erfolgreich umgesetzt werden. Wesentliche Regelungen des Gesetzes sind zum Ersten die standardisierte Bereitstellung von digitalen Geodaten, zum Zweiten der Ausbau und der Betrieb der Geodateninfrastruktur als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur in Deutschland, zum Dritten die Harmonisierung der Zugangsbedingungen, die Harmonisierung der Nutzungsbedingungen und die Harmonisierung von Kosten und Lizenzen sowie zum Vierten die Regelungen für den Datenschutz und für die Urheberrechte, die im Bestand unberührt bleiben.

Der Gesetzentwurf findet nach der Verbandsanhörung der Staatsregierung bei den Wirtschaftsverbänden breite Zustimmung. Die leichtere Nutzung der Geodaten steigert ihre Verbreitung und bietet auch für die Unternehmen bezogen auf die Datenerfassung und die Veredlung neue Potenziale. Seitens des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Gemeindetags besteht Einverständnis mit dem vorgelegten Gesetzentwurf. Ich darf deshalb zusammenfassen: Dieser Gesetzentwurf schafft den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb einer Geodateninfrastruktur in Bayern. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau des E-Governments in Bayern. Durch den zielgerichteten Dialog der Ressorts und der kommunalen Spitzenverbände ist die Nutzung von Synergien sichergestellt. Ich darf Sie bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs in der Ausschussberatung um Ihre Unterstützung bitten.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Fünf Minuten Redezeit wurden im Ältestenrat vereinbart. Ich darf Herrn Kollegen Schieder das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege Schieder.

Werner Schieder (SPD): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist doch so, die Drucksache ist uns – jedenfalls mir – erst heute zugegangen.

(Zurufe von den GRÜNEN: Unmöglich!)

Das halte ich für ein Verfahren, das nicht ganz so glücklich ist. Wir hätten schon darum gebeten, dass wir die Vorlage entweder eher bekommen, damit man sich das in Ruhe ansehen kann, oder aber dass die Staatsregierung in dieser Woche auf die Einbringung verzichtet und erst nächste Woche tätig wird. Das wäre ein besserer Umgang gewesen.

Das will ich hier nur anmerken.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wegen der Kürze der Zeit werden Sie, Herr Staatssekretär, es mir nachsehen, wenn ich den Gesetzestext noch nicht genau studieren konnte. Auf den ersten Blick scheint die Vorlage in der Sache selbst plausibel und gerechtfertigt. Wir führen eine EU-Richtlinie zum Gesetzesvollzug durch. Ich habe mich allerdings gewundert und mich gefragt, warum man einen derart umfangreichen Gesetzestext schaffen muss für ein Thema, das der Sache nach in Bayern eigentlich ohnedies durchgeführt wird. Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, wird das in Abstimmung mit den anderen Bundesländern bereits gemacht. In Zukunft soll es noch weiter ausgebaut werden. Es findet also bereits alles statt und ist schon bisher gut gelaufen, ohne dass man dafür eine umfangreiche gesetzliche Begründung gebraucht hätte.

Gut, nun kommt die EU-Richtlinie, die man vollziehen muss. Das leuchtet ein. Es wäre aber schon die Frage, ob auch andere Bundesländer dies in Form eines derart umfangreichen Gesetzes tun. Wie das bei den anderen Mitgliedstaaten ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weise darauf hin, weil man sich in Bayern immer über Bürokratie beklagt. Hier kommt nun etwas von der EU und es wird in Bayern bürokratischer geregelt als es vielleicht notwendig wäre. Das soll aber keine abschließende Bewertung meinerseits sein, sondern nur eine Eingangsfragestellung aufgrund des leider unzureichenden Studiums der Vorlage.

Wir werden das Gesetz beraten. Der grundsätzlichen Zielsetzung werden wir zustimmen können. Welche Entscheidungen sich im Detail bzw. am Ende der Beratung ergeben, das werden wir nach den Beratungen sehen.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt geht mit Freude Herr Kollege Fischer an das Redepult.

(Abgeordneter Herbert Fischer (CSU) hält an der Regierungsbank)

Herr Kollege Fischer, mit Freude und Schwung. Bitte schön.

(Allgemeine Heiterkeit)

Herbert Fischer (CSU): Ich habe nur noch ein paar Informationen bekommen.

(Allgemeine Unruhe)

Zunächst einmal kann ich nur unterstützen, was Herr Staatssekretär Fahrenschon vorgetragen hat.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Es hätte uns schon sehr gewundert, wenn das nicht der Fall gewesen wäre!)

Ich möchte aber noch folgende Vorbemerkung machen: Nicht bei jeder Ersten Lesung ist eine Aussprache notwendig.

(Zuruf der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE))

Die Aussprache ist sicher dann nicht notwendig, wenn nur eine europäische Richtlinie vollzogen wird, ja sogar vollzogen werden muss.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Im Übrigen möchte ich an dieser Stelle aufgreifen, was Herr Kollege Schieder kritisiert hat: Es gab eine Musterempfehlung, die unter Federführung des Landes Bayern ausgearbeitet wurde. Auch andere Länder waren an dieser Ausarbeitung beteiligt. Der heute vorliegende Gesetzentwurf hat diese Musterempfehlung zur Grundlage. Ich sage es noch einmal: Eine Notwendigkeit für eine Aussprache besteht nicht.

(Simone Tolle (GRÜNE): Doch, doch!)

Um zu dem Stellung zu nehmen, was Herr Staatssekretär Fahrenschon gesagt hat, dafür haben wir die Ausschüsse. Mit diesem Gesetzentwurf werden die Vorgaben der europäischen Richtlinie INSPIRE in nationales Recht umgesetzt. Frau Kollegin Tolle sagt mir, was INSPIRE heißt –

(Zuruf der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE))

– INSPIRE ist die Kurzbezeichnung für: Infrastructure for Spatial Information in Europe.

(Allgemeine Heiterkeit)

Nun wissen Sie, worum es geht. Damit ist die raumbezogene Datensammlung gemeint. Die Mitgliedstaaten sind nach dem Subsidiaritätsprinzip gefordert, unter anderem anhand gemeinsamer Durchführungsbestimmungen, nationale Geodateninfrastrukturen aufzubauen und grenzüberschreitend zu harmonisieren. Noch einmal abschließend: Wir schaffen den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb einer Geodateninfrastruktur in Bayern als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von Abgeordneten der CSU: Bravo! Bravo!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt darf ich Herrn Kollegen Hallitzky das Wort erteilen. Bitte schön.

Eike Hallitzky (GRÜNE): Mein Englisch ist so schlecht, Herr Kollege Fischer, dass ich meine Ausführungen auf Deutsch halte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Frau Präsidentin! Der Gesetzentwurf kommt federführend in den Haushaltsausschuss. Zum einen, weil Haushälter grundsätzlich alles können, vor allem aber deshalb, weil wir für die Vermessung in Bayern zuständig sind. Wir stecken in der Materie aber nicht wirklich tief drin, das haben die letzten beiden Redebeiträge gezeigt. Ich war deshalb etwas unglücklich, dass wir den Gesetzentwurf mit 15 eng bedruckten Seiten erst heute Morgen zugemailt bekommen haben. Es gab zwar vorläufige pics – weil der Gesetzentwurf erst gestern durch das Kabinett ging –, aber auch nicht mehr.

(Simone Tolle (GRÜNE): Das ist respektlos dem Parlament gegenüber!)

Wie kurzfristig das Ganze vorstatten ging, das hat auch der kurze Boxenstopp des Herrn Kollegen Fischer an der Regierungsbank gezeigt, der dort noch einen kurzen Halt zur Information einlegen musste.

Meine Stellungnahme in aller Kürze: Ich will drei Aspekte ansprechen. Erstens. Wie schon Herr Kollege Schieder gesagt hat, handelt es sich um ein uferloses Gesamtkonstrukt, das wirklich kein Beitrag zum Bürokratieabbau ist. Herr Kollege Fischer hat aber auch dafür eine gewisse Erklärung geliefert: Bayern war bei der Erstellung des Musterentwurfs offensichtlich federführend. Das würde jedenfalls erklären, weshalb das ganze Werk so detailliert und kompliziert wurde. Ich könnte mir gut vorstellen, dass ein knackigeres Gesetz mit mehr Verwaltungsspielräumen – darum geht es – ausreichend gewesen wäre.

Zweitens. Was die Kosten betrifft, so ist sowohl für die Kommunen als auch für das Land mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Die Staatsregierung verneint in ihrer Begründung allerdings, dass dies ein Fall für die Konnexität sei, weil das Gesetz durch eine EU-Richtlinie verursacht sei. Das gilt aber nur insoweit, als die Umsetzung der Richtlinie nicht über das von der EU zwingend notwendige Maß hinausgeht. Nachdem die INSPIRE-Richtlinie aber sehr stark auf umweltpolitische Aspekte fokussiert ist, der Gesetzentwurf aber eher allgemein gehalten ist, könnte man meinen, dass dieser Gesetzentwurf darüber hinausgeht. Dann wäre er doch ein Fall für die Konnexität. Ich bin deshalb gespannt, wie der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag zu dem lapidaren Satz der Staatsregierung „Ein Fall von Konnexität liegt nicht vor.“ Stellung nimmt. Ich nehme an, dazu wird es schriftliche Äußerungen geben.

Drittens. Noch eine Anmerkung zum Datenschutz. Im Gesetzentwurf steht beispielsweise in Artikel 11 Absatz 2 Satz 2, dass für bestimmte Fälle der Zugang aus Datenschutzgründen zu beschränken ist, wenn kein öffentliches Interesse überwiegt. Nach unserer Auffassung ist in diesen Fällen, wenn kein öffentliches Interesse überwiegt, der Zugang aus Datenschutzgründen nicht zu beschränken, sondern dann wäre der Zugang ganz verboten. Bei der ersten Durchsicht dieses Gesetzentwurfs scheint mir der Datenschutz nicht hinreichend berücksichtigt worden zu sein.

(Beifall der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE))

Wir wissen nicht, ob das tatsächlich ein Drama wird. Frau Kollegin Tolle, ich danke trotzdem für die Aufmunterung.

(Simone Tolle (GRÜNE): Bitte!)

Das ist nur ein Beispiel. Wir werden sehen, wie sich der Datenschutzbeauftragte zu den einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs stellt.

Dies sind also die drei Diskussionsfelder, die ich anführen wollte: Das Faszinosum Bürokratie, das Sie uns hier aufgetischt haben, die Frage der Konnexität und schließlich die Frage des Datenschutzes. Dies sind nur drei Themen, weshalb ich mich auf die Debatte im Ausschuss mit den beteiligten Herrn sehr freue. Wir werden uns also wiedersehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, ich kann Ihnen das Wort nicht verwehren. Wir sind zwar erst in der Ersten Lesung und es kann in den Ausschüssen noch viel gesprochen werden und auch abschließend bei der Beratung im Plenum bei der Zweiten Lesung.

Staatssekretär Georg Fahrenschon (Finanzministerium): Frau Präsidentin, das ist mir klar. Es ist mir aber persönlich wichtig, eines klarzustellen: Dieser Gesetzentwurf ist in Abstimmung mit dem Ältestenrat in der Sitzung am 7. Mai besprochen worden und gestern durchs Kabinett gegangen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatssekretär, hier haben Sie mir etwas vorweggenommen, das hätte ich dann auch noch gesagt.

Staatssekretär Georg Fahrenschon (Finanzministerium): Liebe Frau Präsidentin, dann hält sich meine Wortmeldung nur ganz kurz. Mir ist wichtig, deutlich zu machen, dass wir in Abstimmung mit dem Ältestenrat gehandelt haben. Der Vorwurf geht deshalb ein Stück an Ihre Kollegen zurück.

Ich will auch darauf hinweisen, dass wir den Gesetzentwurf so, wie im Parlamentsinformationsgesetz – PIG – vorgesehen, mit der Verbandsanhörung, bereits am 10. April im Entwurf zur Verfügung gestellt haben.

Vor dem Hintergrund akzeptiere ich die Kritik, was den Umfang angeht. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir eine Blaupause entwickelt haben. Diese hat übrigens bundes- und europaweit für Aufmerksamkeit gesorgt.

Heute hat die Regierung Luxemburgs in Bayern angefragt, weil sie sich mit dem Gesetzentwurf, den wir heute in die Debatte des Parlaments eingebracht haben, auseinandersetzen will. Ich glaube, da sollte man nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Das ist sicher richtig, Herr Staatssekretär. Das ist im Einvernehmen mit dem Ältestenrat passiert. Das bedeutet aber nicht, dass man in den zuständigen Ministerien nicht daran denkt, dass das Parlament und die dafür Zuständigen die Möglichkeit haben, sich zumindest noch vorzubereiten. Es ist also im Einvernehmen geschehen.

Frau Kollegin Tolle, Sie sind nicht Mitglied des Ältestenrats. Ihnen darf ich sagen, dass es nicht strittig war, dies noch auf die Tagesordnung zu setzen. Es hat mit Mehrheitsverhältnissen also überhaupt nichts zu tun gehabt. Das möchte ich klarstellen.

Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Jetzt rufe ich Tagesordnungspunkt 2 h auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzge-
setzes (Drs. 15/10671)
– Erste Lesung –**

Auf Begründung und Aussprache wird verzichtet.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 i auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gesetzes über die Organisation
der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern
(Drs. 15/10672)
– Erste Lesung –**

Hier wird auf Begründung und Aussprache ebenfalls verzichtet.

Ich schlage im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

**Abstimmung über Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der
Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden**

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(siehe Anlage 2)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 a auf:

Besetzung von Gremien

**Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden für den
Gefängnisbeirat bei der Justizvollzugsanstalt Strau-
bing**

Die SPD-Fraktion hat als Nachfolger für den ausgeschiedenen Kollegen Jürgen Dupper Herrn Kollegen Udo Egleder für die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gefängnisbeirats bei der Justizvollzugsanstalt Straubing benannt. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Besteht damit Einverständnis, dass gemäß § 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung von geheimer Wahl Abstand genommen wird? – Das ist der Fall.

Dann erfolgt die Wahl in einfacher Form durch Handzeichen. Wer dem Vorschlag der SPD-Fraktion seine Zustimmung erteilen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist Herr Kollege Egleder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gefängnisbeirats bei der Justizvollzugsanstalt Straubing gewählt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 b auf:

**Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den
Beirat für Informations- und Kommunikationstech-
nik**

Die CSU-Fraktion hat als Nachfolger für den ausgeschiedenen Kollegen Martin Sailer Herrn Kollegen Joachim Haedke als stellvertretendes Mitglied für den Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik benannt. – Dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Wer dem Vorschlag der CSU-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist Herr Kollege Haedke zum stellvertretenden Mitglied des Beirats für Informations- und Kommunikationstechnik bestellt worden.

Außerhalb der Tagesordnung gebe ich noch folgende vonseiten der CSU-Fraktion mitgeteilte Umbesetzungen bekannt:

Als neue stellvertretende Mitglieder des Ältestenrats wurden für Herrn Martin Sailer Frau Lydia Pflanz und für Herrn Dr. Karl Döhler Herr Kollege Heinz Hausmann benannt. Frau Sylvia Stierstorfer wurde als neues stellvertretendes Mitglied der Richterwahlkommission für Herrn Kollegen Herbert Rubenbauer benannt.

Außerdem hat die CSU-Fraktion verschiedene Ausschussbesetzungen vorgenommen. Insoweit verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(siehe Anlage 3)

Heute Vormittag wurde Herr Kollege Rudolf Peterke anstelle von Herrn Kollegen Herbert Ettengruber zum

Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewählt. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, mir bleibt jetzt nur noch die schöne Aufgabe, die Sitzung für heute zu beenden. Ich wünsche einen nicht allzu arbeitsreichen Abend.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 18.27 Uhr)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 28.05.2008 zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Dr. Linus Förster u.a. und Fraktion SPD; Kinderrechte ins Grundgesetz aufnehmen (Drucksache 15/10676)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther		X	
Dr. Bernhard Otmar			
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold		X	
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. Dürr Sepp			X
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Egleder Udo Georg	X		
Eisenreich Georg			
Eismann Peter		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. Eykman Walter		X	
Prof. Dr. Faltlhauser Kurt			
Dr. Fickler Ingrid		X	
Fink Martin		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. Förster Linus			
Freller Karl		X	
Fricke Walburga		X	
Gabsteiger Günter		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud		X	
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guckert Helmut		X	
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine			
Haedke Joachim			
Halbig Karin		X	
Hallitzky Eike	X		
Hausmann Heinz		X	
Heckner Ingrid			
Heike Jürgen W.			
Herold Hans		X	
Herrmann Joachim		X	
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang			
Hohlmeier Monika		X	
Holmeier Karl		X	
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Hufe Peter	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann		X	
Dr. Kaiser Heinz			
Kamm Christine	X		
Kaul Henning			
Kern Anton		X	
Kiesel Robert			
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. Kronawitter Hildegard	X		
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi			
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. Männle Ursula		X	
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Meißner Christian		X	
Memmel Hermann			
Miller Josef		X	
Dr. Müller Helmut			
Müller Herbert	X		
Mütze Thomas			X
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas			
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Pflanz Lydia		X	
Plattner Edeltraud			
Pongratz Ingeborg			
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans			
Ranner Sepp		X	
Richter Roland			
Ritter Florian	X		
Freiherr von Rotenhan Sebastian		X	
Rotter Eberhard			
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara			X
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus			
Sauter Alfred		X	
Scharf-Gerlspeck Ulrike		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner			
Schindler Franz	X		
Schmid Berta			
Schmid Georg		X	
Schmid Peter		X	
Schmitt-Bussinger Helga			
Schneider Siegfried		X	
Schorer Angelika			
Schuster Stefan			
Schwimmer Jakob		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl		X	
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard		X	
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi			
Stahl Christine		X	
Stahl Georg			
Stamm Barbara			X
Steiger Christa	X		
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. Stockinger Hans Gerhard		X	
Stöttner Klaus		X	
Dr. Stoiber Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen			
Dr. Strohmayer Simone	X		
Thätter Blasius		X	
Tolle Simone			X
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim			
Prof. Dr. Vocke Jürgen		X	
Vogel Wolfgang	X		
Volkmann Rainer	X		
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weichenrieder Max		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred		X	
Weinhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim			
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig			
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto		X	
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef		X	
Zengerle Josef		X	
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	35	93	5

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Anträge etc. zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 3)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
(G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
(ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

1. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Klaus Stöttner u.a. CSU
Tourismusförderung verbessern
Drs. 15/7913, 15/10624 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	CSU	SPD	GRÜ
	Z	ENTH	A

2. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Initiative des Freistaats Bayern für faire Praktika
Drs. 15/9620, 15/10634 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	1 Z	Z	Z7 A

Die CSU-Fraktion hat beantragt, der Abstimmung das Votum „Ablehnung“ zu Grunde zu legen

3. Antrag der Abgeordneten Franz Maget, Ludwig Wörner, Kathrin Sonnenholzner u.a. und Fraktion SPD
Kein Handel mit Fleisch und Milch von Klontieren in Bayern und in der EU
Drs. 15/9843, 15/10621 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

4. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Keine vollendeten Tatsachen in Weihenstephan
Drs. 15/9920, 15/10627 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	Z

5. Antrag der Abgeordneten Heinrich Rudrof, Helmut Brunner u.a. CSU
Intensivierung der Zusammenarbeit von nicht bäuerlich verbundenen Waldbesitzern und Forstbetriebsgemeinschaften
Drs. 15/10027, 15/10622 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

6. Antrag der Abgeordneten Petra Guttenberger CSU
Bericht über dienstliche Beurteilungen vollzeit- und teilzeitbeschäftigter Bediensteter
Drs. 15/10146, 15/10626 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

7. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Arbeit der bayerischen Naturparke sichern
Drs. 15/9456, 15/10625 (A) [X]

Votum des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

Mitteilung

Neubesetzung von Ausschüssen

Aufgrund des Ausscheidens von Abgeordneten ergeben sich folgende Ausschussumbesetzungen:

Ausschuss für

Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Herr **Martin Fink** statt Herrn Dr. Jakob Kreidl

Landwirtschaft und Forsten

Herr **Karl Holmeier** statt Herrn Herbert Rubenbauer

Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik

Frau **Lydia Pflanz** statt Herrn Martin Sailer

Fragen des öffentlichen Dienstes

Frau **Walburga Fricke** statt Frau Gertraud Goderbauer

Eingaben und Beschwerden

Frau **Lydia Pflanz** statt Herrn Martin Sailer

Frau **Karin Halbig** statt Herrn Günther Babel

Bundes- und Europaangelegenheiten

Herr **Karl Holmeier** statt Herrn Herbert Rubenbauer

Herr **Heinz Hausmann** statt Herrn Dr. Karl Döhler

Umwelt und Verbraucherschutz

Frau **Karin Halbig** statt Herrn Günther Babel

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10605

eines Bayerischen Beamtengesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Prof. Dr. Walter Eykmann, Manfred Ach u.a. CSU

Drs. 15/10811

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Beamtengesetzes
(Drs. 15/10605)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 12 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine Amtsperiode von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG erfüllen oder“
 - b) Es wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Ist der Beamte oder die Beamtin auf Zeit während seiner oder ihrer Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit.“
2. In Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. Art. 147 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend hiervon treten Art. 45 Abs. 12 Nr. 1 und Abs. 14 bereits zum 1. April 2007 in Kraft.“

Berichterstatterin:
Mitberichterstatter:

Petra Guttenberger
Ludwig Wörner

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10811 mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10811 endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10811 in seiner 104. Sitzung am 11. Juni 2008 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10811 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10811 in seiner 210. Sitzung am 24. Juni 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10811 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10811 in seiner 103. Sitzung am 2. Juli 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10811 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/10811 in seiner 88. Sitzung am 10. Juli 2008 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. „In Art. 73 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 38 Abs. 2 BeamtStG“ durch die Worte „§ 38 Abs. 3 BeamtStG“ ersetzt.“
2. „In Art. 89 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10811 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Prof. Dr. Walter Eykmann
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10605, 15/11093

2030-1-1-F

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)

Inhaltsübersicht

Art. 1 Geltungsbereich

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

Art. 2 Oberste Dienstbehörde

Art. 3 Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

Art. 4 Angehörige

Art. 5 Leistungen

Art. 6 Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz

Abschnitt 2

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Art. 7 Antrags- und Beschwerderecht

Art. 8 Aufschiebende Wirkung

Art. 9 Vertretung des Dienstherrn

Art. 10 Zustellung von Entscheidungen

Abschnitt 3

Leistungserfüllung

Art. 11 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

Art. 12 Verjährung

Art. 13 Rückforderung

Art. 14 Übergang von Ansprüchen

Abschnitt 4

Verfahren bei Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen

Art. 15 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Art. 16 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Art. 17 Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Teil 2

Beamtenverhältnis

Abschnitt 1

Ernennungen

Art. 18 Ernennungszuständigkeit und Wirksamwerden von Ernennungen

Art. 19 Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe

Art. 20 Stellenausschreibungen

Art. 21 Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung

Abschnitt 2

Begründung des Beamtenverhältnisses

Art. 22 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

Art. 23 Altersgrenze für die Berufung

Art. 24 Erlöschen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn

Art. 25 Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Abschnitt 3

Laufbahnen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Art. 26 Laufbahnvorschriften, Zulassungs- und Ausbildungsordnungen

Art. 27 Begriff und Einteilung der Laufbahnen, Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Befähigung für entsprechende Laufbahnen

Art. 28 Einstellung, Beförderung und Aufstieg

Unterabschnitt 2

Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen

Art. 29 Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren, Laufbahnprüfung

Art. 30 Bewerber und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Art. 31 Einfacher Dienst

Art. 32 Mittlerer Dienst

Art. 33 Gehobener Dienst

Art. 34 Höherer Dienst

Art. 35 Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

Art. 36 Erforderliche Fachbildung, Anrechnung förderlicher Tätigkeiten

Art. 37 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Art. 38 Art und Dauer des Probendienstes

Unterabschnitt 3

Andere Bewerber und Bewerberinnen

Art. 39 Voraussetzungen für die Berücksichtigung

Art. 40 Art und Dauer des Probendienstes für andere Bewerber und Bewerberinnen

Unterabschnitt 4

Prüfungen

Art. 41 Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besonderes Auswahlverfahren

Art. 42 Zulassung zu den Prüfungen

Art. 43 Bekanntmachung von Prüfungen

Unterabschnitt 5

Dienstliche Beurteilung

Art. 44 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 4

Führungspositionen auf Zeit und auf Probe

Art. 45 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Art. 46 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Abschnitt 5

Abordnung und Versetzung

innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Art. 47 Abordnung

Art. 48 Versetzung

Art. 49 Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung

Abschnitt 6

Rechtsstellung der Beamten, Beamtinnen, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen bei Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften

Art. 50 Auflösung oder Umbildung von Behörden

Art. 51 Auflösung oder Umbildung einer Körperschaft

Art. 52 Rechtsfolgen der Umbildung

Art. 53 Rechtsstellung der Beamten und Beamtinnen

Art. 54 Rechtsstellung der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen

Teil 3

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 1

Entlassung

Art. 55 Entlassung kraft Gesetzes

Art. 56 Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 57 Entlassung auf eigenen Antrag

Art. 58 Rechtsfolgen der Entlassung

Abschnitt 2

Verlust der Beamtenrechte

Art. 59 Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte

Art. 60 Wiederaufnahmeverfahren

Art. 61 Gnadenerweis

Abschnitt 3

Ruhestand

Unterabschnitt 1

Ruhestandseintritt

Art. 62 Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt

Art. 63 Hinausschieben des Ruhestandseintritts

Unterabschnitt 2

Ruhestandsversetzung

Art. 64 Ruhestandsversetzung auf Antrag

Art. 65 Verfahren bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

Art. 66 Zwangspensionierungsverfahren

Art. 67 Mitteilung aus Untersuchungsbefunden

Unterabschnitt 3

Einstweiliger Ruhestand

Art. 68 Auflösung oder Umbildung von Behörden

Art. 69 Auflösung oder Umbildung von Körperschaften

Art. 70 Beginn des einstweiligen Ruhestands

Unterabschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

Art. 71 Zuständigkeit für Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands

Abschnitt 4

Dienstzeugnis

Art. 72 Dienstzeugnis

Teil 4

Rechtliche Stellung der Beamten und Beamtinnen

Abschnitt 1

Allgemeines

Art. 73 Eid und Gelöbnis

Art. 74 Residenzpflicht

Art. 75 Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung

Art. 76 Amtsbezeichnung

Abschnitt 2

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

Art. 77 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen

Art. 78 Verjährung der Schadensersatzpflicht und gesetzlicher Forderungsübergang

Abschnitt 3

Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

Art. 79 Befreiung von Amtshandlungen

Abschnitt 4

Erteilung von Auskünften

Art. 80 Auskünfte an die Medien

Abschnitt 5

Nebentätigkeiten und Tätigkeiten von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen

Art. 81 Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht

Art. 82 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit

Art. 83 Rückgriffshaftung des Dienstherrn

Art. 84 Beendigung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Art. 85 Ausführungsverordnung

Art. 86 Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen

Abschnitt 6

Arbeitszeit, Teilzeit und Beurlaubung

Art. 87 Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit

Art. 88 Antragsteilzeit

Art. 89 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

Art. 90 Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

Art. 91 Altersteilzeit

Art. 92 Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht

Art. 93 Erholungs- und Sonderurlaub

Art. 94 Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Landes

Art. 95 Fernbleiben vom Dienst

Abschnitt 7

Besondere Fürsorgepflichten

Art. 96 Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

Art. 97 Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten

Art. 98 Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter und Sachschadensersatz bei Unfällen

Art. 99 Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung, Arbeitsschutz

Art. 100 Jugendarbeitsschutz

Art. 101 Jubiläumszuwendung

Abschnitt 8

Personalakten

Art. 102 Erhebung personenbezogener Daten

Art. 103 Zugang zur Personalakte

Art. 104 Gliederung und Gestaltung von Personalakten

Art. 105 Beihilfeunterlagen

Art. 106 Anhörung

Art. 107 Einsichtnahme in Personalakten

Art. 108 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

Art. 109 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

Art. 110 Aussonderung von Personalakten

Art. 111 Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

Teil 5

Landespersonalausschuss

Art. 112 Errichtung, Unabhängigkeit

Art. 113 Zusammensetzung

Art. 114 Rechtsstellung der Mitglieder

Art. 115 Aufgaben

Art. 116 Geschäftsordnung

Art. 117 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Art. 118 Beweiserhebungsrecht, Amts- und Rechtshilfe

Art. 119 Bekanntmachung und Bindungswirkung der Beschlüsse

Art. 120 Geschäftsstelle

Teil 6

Besondere Beamtengruppen

Abschnitt 1

Beamte und Beamtinnen des Landtags

Art. 121 Beamte und Beamtinnen des Landtags

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis auf Zeit

Art. 122 Beamte und Beamtinnen auf Zeit

Art. 123 Ruhestandseintritt

Abschnitt 3

Beamte und Beamtinnen der Polizei, der Justizvollzugsanstalten, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Feuerwehren und Notariatsbeamte und Notariatsbeamtinnen

Art. 124 Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen

Art. 125 Status der Beamten und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in Ausbildung

Art. 126 Laufbahnvorschriften

Art. 127 Gemeinschaftsunterkunft

Art. 128 Polizeidienstunfähigkeit

Art. 129 Altersgrenze

Art. 130 Beamte und Beamtinnen bei den Justizvollzugsanstalten

Art. 131 Beamte und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz

Art. 132 Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen

Art. 133 Notariatsbeamte und Notariatsbeamtinnen

Abschnitt 4

Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

Art. 134 Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

Teil 7

Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 135 Bestimmung von Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten

Art. 136 Zuständigkeiten bei nichtstaatlichen Dienstherrn

Art. 137 Oberste Aufsichtsbehörde

Teil 8

Dienstherrnwechsel

Art. 138 Übernahme von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in ein Beamtenverhältnis im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 139 Ausbildungskostenerstattung

Art. 140 Fortbildungskostenerstattung

Teil 9

Übergangsregelungen und Schlussvorschriften

Art. 141 Übergangsregelung zum Wegfall der Anstellung

Art. 142 Übergangsregelung zum Antragsruhestand

Art. 143 Verteilung der Versorgungslast nach bisherigem Recht

Art. 144 Zuständigkeiten im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 145 Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherrn

Art. 146 Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Art. 147 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Beamten und Beamtinnen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Es gilt nicht für die Beamten und Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(3) Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten (Bürgermeister, Landräte und ihre gewählten Stellvertreter, Bezirkstagspräsidenten und ihre gewählten Stellvertreter sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder) werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen und Zuständigkeiten

Art. 2

Oberste Dienstbehörde

¹Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn in dem Dienstbereich, in dem der Beamte oder die Beamtin ein Amt bekleidet. ²Als oberste Dienstbehörde von Ruhestandsbeamten, Ruhestandsbeamtinnen, sonstigen Versorgungsberechtigten oder früheren Beamten und Beamtinnen gilt die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen war.

Art. 3

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte

¹Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten und Beamtinnen zuständig sind. ²Vorgesetzte sind diejenigen, die Beamten und Beamtinnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

Art. 4

Angehörige

Angehörige im Sinn dieses Gesetzes sind die in Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) aufgeführten Personen.

Art. 5

Leistungen

(1) Leistungen des Dienstherrn sind Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen.

(2) Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören.

Art. 6

Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz

(1) Ausnahmen von dem Erfordernis einer bestimmten Staatsangehörigkeit nach § 7 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) lässt bei Beamten und Beamtinnen des Staates die oberste Dienstbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde zu.

(2) Für Abordnungen und Versetzungen nach §§ 14 und 15 BeamStG gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) ¹Die Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 BeamStG, vor Gericht oder außergerichtlich auszusagen oder Erklärungen abzugeben, erteilt der oder die Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der oder die letzte Dienstvorgesetzte. ²Hat sich der Vorgang, den die Äußerung betrifft, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. ³Über die Versagung der Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 4 BeamStG entscheidet die oberste Dienstbehörde; für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden,

der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.⁴Für Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen kann das Staatsministerium des Innern die Ausübung der Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.⁵Zuständig für die Entscheidung über die Herausgabe von Unterlagen nach § 37 Abs. 6 BeamStG ist der oder die Dienstvorgesetzte oder der oder die letzte Dienstvorgesetzte.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Beamten und Beamtinnen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG verbieten. ²Der Beamte oder die Beamtin soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

(5) ¹Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. ²Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

(6) Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 BeamStG sind an die jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten oder ihre Vertreter im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Abschnitt 2

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

Art. 7

Antrags- und Beschwerderecht

(1) ¹Beamte und Beamtinnen können Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. ²Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richten sich Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte (Art. 3 Satz 2), so können sie bei den nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

Art. 8

Aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9

Vertretung des Dienstherrn

(1) Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird der Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis durch die oberste Dienstbehörde vertreten, welcher der Beamte oder die Beamtin untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat; bei Streitigkeiten, die ihren Rechtsgrund in Art. 145 oder den §§ 53 bis 59 und 61 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) haben, wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle bei Beamten und Beamtinnen des Staates das Staatsministerium der Finanzen, im Übrigen die frühere oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Die Staatsregierung kann für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die den obersten Dienstbehörden zustehende Vertretungsbefugnis anderen Behörden übertragen.

Art. 10

Zustellung von Entscheidungen

¹Verfügungen und Entscheidungen, die den Beamten und Beamtinnen oder den Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamten und Beamtinnen oder Versorgungsberechtigten berührt werden. ²Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Abschnitt 3

Leistungserfüllung

Art. 11

Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Ist bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt, können Ansprüche auf sonstige Leistungen (Art. 5 Abs. 2) nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf sonstige Leistungen (Art. 5 Abs. 2) nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind; diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger oder die Empfängerin ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

Art. 12

Verjährung

¹Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis verjähren in drei Jahren. ²Im Übrigen sind die §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ³Abweichende besoldungs-, versorgungs-, und beihilferechtliche Vorschriften zur Verjährung bleiben unberührt.

Art. 13

Rückforderung

Für die Rückforderung von sonstigen Leistungen (Art. 5 Abs. 2) gilt § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

Art. 14

Übergang von Ansprüchen

¹Werden Beamte, Beamtinnen oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so

geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. ²Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. ³Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil von Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden. ⁴Steht Beihilfeberechtigten gegen einen Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz auf Grund einer unrichtigen Abrechnung zu, kann der Dienstherr des oder der Beihilfeberechtigten durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Leistungserbringer, der Leistungserbringerin oder dessen beziehungsweise deren Abrechnungsstelle bewirken, dass der Anspruch insoweit auf den Dienstherrn übergeht, als dieser auf Antrag des oder der Beihilfeberechtigten zu hohe Beihilfeleistungen an den Beihilfeberechtigten oder die Beihilfeberechtigte erbracht hat. ⁵Für den Freistaat Bayern regelt die Zuständigkeit für die Überleitung nach Satz 4 das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 4

Verfahren bei Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen

Art. 15

Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt die zu seiner Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien; Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erlässt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 16

Beteiligung der Spitzenorganisationen

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden wirken die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze in einer laufenden, umfassenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit.

(2) ¹Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände und das Staatsministerium der Finanzen kommen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Gesprächen über allgemeine Regelungen beamtenrechtlicher Verhältnisse zusammen. ²Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlass innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.

(3) ¹Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. ²Die Stellungnahmen sollen mit dem Ziel der Einigung erörtert werden. ³Die Spitzenorganisationen können in den Erörterun-

gen verlangen, dass ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung dem Landtag mitgeteilt werden.

Art. 17

Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen, wenn die Rechtsverhältnisse der Beamten und Beamtinnen im kommunalen Bereich berührt werden.

Teil 2

Beamtenverhältnis

Abschnitt 1

Ernennungen

Art. 18

Ernennungszuständigkeit und Wirksamwerden von Ernennungen

(1) ¹Die Staatsregierung ernennt die Beamten und Beamtinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und die in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorstände der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden. ²Die übrigen Beamten und Beamtinnen des Staates werden durch die jeweils zuständigen Mitglieder der Staatsregierung ernannt; diese können die Ausübung dieser Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stellen ernannt.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

Art. 19

Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe

Einer Ernennung bedarf es – neben den in § 8 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BeamStG geregelten Fällen – zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Art. 20

Stellenausschreibungen

Bewerber und Bewerberinnen sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt.

Art. 21

Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder rücknehmbarer Ernennung

(1) ¹Ist eine Ernennung nichtig, hat der oder die Dienstvorsetzte dem oder der Ernannten die weitere Führung der

Dienstgeschäfte zu verbieten. ²Das Verbot ist erst dann auszusprechen, wenn die sachlich zuständigen Stellen es abgelehnt haben, die Ernennung zu bestätigen oder eine Ausnahme nachträglich zuzulassen (§ 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BeamtStG).

(2) ¹Die Rücknahme einer Ernennung (§ 12 BeamtStG) wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; die Erklärung ist dem Beamten, der Beamtin oder seinen oder ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zuzustellen. ²Die Ernennung kann in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BeamtStG nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG nur innerhalb einer Frist von einem Jahr zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde, bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die in beamtenrechtlichen Angelegenheiten zur Vertretung nach außen berechtigte Stelle von der Ernennung und dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat.

(3) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot nach Abs. 1 oder bis zu der Rücknahme nach Abs. 2 vorgenommenen Amtshandlungen des oder der Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter oder eine Beamtin ausgeführt hätte.

(4) Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden.

Abschnitt 2

Begründung des Beamtenverhältnisses

Art. 22

Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die für seine oder ihre Laufbahn vorgeschriebene oder – mangels solcher Vorschriften – übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen).

(2) ¹In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerber und Bewerberinnen). ²Dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern. ³Die Berufung anderer Bewerber und Bewerberinnen bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Art. 23

Altersgrenze für die Berufung

(1) ¹In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat. ²Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, bei Beamten und Beamtinnen des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte und Beamtinnen auf Zeit.

Art. 24

Erlöschen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum Dienstherrn

Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

Art. 25

Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

¹Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn der Beamte oder die Beamtin die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt. ²Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit.

Abschnitt 3

Laufbahnen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

Art. 26

Laufbahnvorschriften, Zulassungs- und Ausbildungsordnungen

(1) ¹Die Staatsregierung erlässt nach Anhörung des Landespersonalausschusses unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Verwaltungen durch Rechtsverordnung allgemeine Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten und Beamtinnen nach den Grundsätzen der Art. 27 bis 44. ²Dabei können auch Regelungen zur Berücksichtigung von Erziehungszeiten bei der Dienstzeitberechnung getroffen werden.

(2) Die Staatsministerien können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss Vorschriften über die Zulassung zu einer Laufbahn und die Ausbildung erlassen.

Art. 27

Begriff und Einteilung der Laufbahnen, Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Befähigung für entsprechende Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) ¹Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamts. ²Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben wurde.

(4) ¹Die Laufbahnbefähigung für entsprechende Laufbahnen besitzt auch, wer die Befähigung als Laufbahnbewerber

oder Laufbahnbewerberin bei einem anderen Dienstherrn erworben hat. ²Welcher Laufbahn die Befähigung entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde. ³Bei Erwerb der Befähigung bei einem nicht diesem Gesetz unterliegenden Dienstherrn ist das Einvernehmen des Landespersonalausschusses erforderlich.

Art. 28

Einstellung, Beförderung und Aufstieg

(1) Die Einstellung ist nur in dem Eingangsamt der Laufbahn zulässig, sofern nicht der Landespersonalausschuss eine Ausnahme zulässt.

(2) ¹Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. ²Eine Beförderung darf nicht erfolgen

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit,
3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung,
4. vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten.

³Ausnahmen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden. ⁴Ausnahmen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 sind auch zulässig, soweit ein Bundesgesetz die Vornahme eines Nachteilsausgleichs anordnet. ⁵Der Landespersonalausschuss kann sonstige Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(3) ¹Der Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn möglich. ²Für den Aufstieg soll die Ablegung einer Prüfung verlangt werden. ³Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

Unterabschnitt 2

Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen

Art. 29

Einstellungsprüfung, besonderes Auswahlverfahren, Laufbahnprüfung

¹Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen haben eine Einstellungsprüfung und nach dem vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eine Laufbahnprüfung abzulegen, soweit sich aus den Art. 31 bis 38 nichts anderes ergibt. ²Für Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes kann an die Stelle der Einstellungsprüfung jeweils ein besonderes Auswahlverfahren treten, das eine angemessene Berücksichtigung schulischer Leistungen vorsieht. ³In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt eine Einstellungs- und Laufbahnprüfung.

Art. 30

Bewerber und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) ¹Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) erworben werden. ²Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

Art. 31

Einfacher Dienst

Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind zu fordern

1. mindestens der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von höchstens einem Jahr.

Art. 32

Mittlerer Dienst

(1) Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind zu fordern

1. der mittlere Schulabschluss, der qualifizierende Hauptschulabschluss oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren,
3. das Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in einer Laufbahn des mittleren Dienstes benötigt werden. ²Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung und aus einer praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz; die fachtheoretische Ausbildung beträgt in der Regel sechs Monate.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können für einzelne Laufbahnen in den Laufbahnvorschriften auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die den Hauptschulabschluss oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung nachweisen. ²In Laufbahnen, deren Zugang nicht durch Laufbahnvorschriften geregelt ist, bedarf die Zulassung einer Ausnahme nach Satz 1 der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Art. 33 Gehobener Dienst

(1) Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern

1. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. das Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. ²Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. ³Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit durch die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studiengangs mindestens an einer Fachhochschule nachgewiesen worden ist. ²Anrechenbar sind Studienzeiten von der Zeitdauer, um die nach Satz 1 der Vorbereitungsdienst gekürzt ist. ³Gegenstand der Laufbahnprüfung sind Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) ¹Das Fachstudium des gehobenen nichttechnischen Dienstes findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege statt. ²Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(5) ¹Für die Laufbahnen der Fachlehrer und Fachlehrerinnen und der Förderlehrer und Förderlehrerinnen kann in den Laufbahnvorschriften von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 abgewichen werden. ²Zu diesen Laufbahnen kann zugelassen werden, wer den Abschluss einer Realschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

Art. 34 Höherer Dienst

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. eine erste Staatsprüfung oder ein Master-, Diplom- oder vergleichbarer Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule oder ein Master-

Abschluss an einer Fachhochschule in einem Studiengang, der in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkannt wurde,

2. ein Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren,
3. das Bestehen einer Laufbahnprüfung für den höheren Dienst oder einer die Befähigung für die Laufbahn vermittelnden zweiten Staatsprüfung.

(2) Auf die Ausbildung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nach Abs. 1 kann nach Maßgabe des § 5c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.

Art. 35 Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

(1) ¹Bewerber und Bewerberinnen für die Laufbahnen des einfachen und des mittleren Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. ²Das Ausbildungsverhältnis wird nach dem Bestehen einer vorgeschriebenen Einstellungsprüfung durch die Einberufung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin begründet und endet

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
2. durch Entlassung.

(2) Die für Beamte und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes über die Entlassungsfristen (Art. 56 Abs. 5), die für sie maßgebenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Unfallfürsorge sowie Art. 14 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

Art. 36 Erforderliche Fachbildung, Anrechnung förderlicher Tätigkeiten

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben der allgemeinen Vorbildung (Art. 29 bis 34) nachzuweisen.

(2) Für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses eine abweichende Dauer des Vorbereitungsdienstes bestimmt oder an Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungen andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern.

(3) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, ob und inwieweit eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

Art. 37 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Wer die vorgeschriebene Laufbahnprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen be-

amtenrechtlichen Voraussetzungen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

Art. 38

Art und Dauer des Probendienstes

(1) Die Art des Probendienstes und die Dauer der Probezeit sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(2) Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, dass die Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgekürzt werden kann.

(3) ¹Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit anzurechnen sind. ²Sie können ferner bestimmen, dass auch Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, die nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, angerechnet werden können.

Unterabschnitt 3

Andere Bewerber und Bewerberinnen

Art. 39

Voraussetzungen für die Berücksichtigung

(1) Andere als Laufbahnbewerber und Laufbahnbewerberinnen (Art. 22 Abs. 2 Satz 1) können berücksichtigt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber oder Laufbahnbewerberinnen zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung besteht.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch den Landespersonalausschuss festzustellen.

Art. 40

Art und Dauer des Probendienstes für andere Bewerber und Bewerberinnen

(1) ¹Die Art des Probendienstes und die Dauer der Probezeit sind nach den Erfordernissen in den einzelnen Laufbahnen festzusetzen. ²Die Probezeit muss mindestens drei Jahre betragen und darf fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) ¹Die Laufbahnvorschriften bestimmen, inwieweit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. ²Sie können ferner bestimmen, dass die Probezeit in Ausnahmefällen durch den Landespersonalausschuss abgekürzt werden kann.

Unterabschnitt 4

Prüfungen

Art. 41

Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besonderes Auswahlverfahren

(1) Die Prüfungen sind Einstellungs-, Zwischen-, Laufbahn- oder Aufstiegsprüfungen.

(2) ¹Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter und müssen so angelegt sein, dass sie die Eignung der Prüflinge für die angestrebte Laufbahn oder das angestrebte Amt ermitteln. ²Die Grundsätze des Prüfungsverfahrens regelt eine von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss zu erlassende allgemeine Prüfungsordnung; die weiteren Prüfungsbestimmungen erlassen die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss.

(3) ¹Das besondere Auswahlverfahren (Art. 29 Satz 2) regelt die Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung. ²Darin ist eine schriftliche Prüfung vorzusehen und zu regeln, in welcher Weise die in bestimmten Fächern erzielten schulischen Leistungen berücksichtigt werden. ³Wenn vergleichbare Leistungen nicht in ausreichendem Maß vorliegen, können zusätzliche Prüfungsleistungen gefordert werden. ⁴Soweit es die besonderen Verhältnisse einzelner Laufbahnen erfordern, können die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Regelungen treffen.

Art. 42

Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen sind alle Personen zuzulassen, die die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen und nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Beamten oder zur Beamtin in der Laufbahn, für die die Prüfung abgehalten werden soll, ernannt werden können.

Art. 43

Bekanntmachung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind rechtzeitig bekanntzumachen.

(2) Das Nähere regeln die Prüfungsbestimmungen.

Unterabschnitt 5

Dienstliche Beurteilung

Art. 44

Dienstliche Beurteilung

¹Die allgemeinen Vorschriften über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beamtinnen erlässt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. ²Jede dienstliche Beurteilung ist zu eröffnen.

Abschnitt 4

Führungspositionen auf Zeit und auf Probe

Art. 45

Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) ¹Die Ämter

1. der Amtschefs und Amtschefinnen, der Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen sowie der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen in den obersten Landesbehörden,
2. der Leiter und Leiterinnen sowie der stellvertretenden Leiter und Leiterinnen von Behörden, soweit sie in der Besoldungsordnung B eingestuft sind, und

3. der Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 4 eingestuft sind,

werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen; Art. 46 findet keine Anwendung. ²Die Dauer der Amtsperiode beträgt fünf Jahre. ³Zeiten, in denen dem Beamten oder der Beamtin die leitende oder eine vergleichbare Funktion bereits übertragen worden ist, werden bei der Festlegung der Dauer der Amtsperiode angerechnet. ⁴Zeiten in einer vergleichbar oder höher bewerteten Funktion, welche der Beamte oder die Beamtin unmittelbar vor der Übertragung eines Amtes in leitender Funktion wahrgenommen hat, werden auf die Dauer der Amtsperiode angerechnet. ⁵Beamte und Beamtinnen können vor der Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit auf die Anrechnung verzichten. ⁶Mit Ablauf der Amtsperiode ist dem Beamten oder der Beamtin das Amt mit leitender Funktion auf Lebenszeit zu übertragen, wenn der Beamte oder die Beamtin im Rahmen der bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden ist. ⁷Eine weitere Übertragung des Amtes auf Zeit ist nicht zulässig.

- (2) Abweichend von Abs. 1 wird das Amt sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen, wenn der Beamte oder die Beamtin

1. bereits ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit innehat oder innehatte oder
2. innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Ämter der Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sowie für die Ämter, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

- (4) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten und Beamtinnen durch Satzung oder Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums weitere Ämter der Besoldungsordnung B festlegen, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden.

- (5) ¹In ein Amt mit leitender Funktion nach den Abs. 1 und 4 darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit befindet und in dieses Amt auch als Beamter oder Beamtin auf Lebenszeit berufen werden könnte. ²Die Staatsregierung oder das Präsidium des Landtags können im Rahmen ihrer Ernennungskompetenz Ausnahmen von Satz 1 zulassen; die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses ist dabei zu wahren. ³Richter und Richterinnen dürfen in ein Amt nach Abs. 1 nur berufen werden, wenn sie zugleich zustimmen, bei Wiederaufleben des Richterterhältnisses auf Lebenszeit auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs mit mindestens demselben Endgrundgehalt verwendet zu werden.

- (6) ¹Vom Tag der Ernennung an ruhen für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten oder der Beamtin zuletzt im Beam-

ten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterterhältnis auf Lebenszeit besteht fort. ²Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Zeit begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte oder die Beamtin nur im Beamten- oder Richterterhältnis auf Lebenszeit.

- (7) Wird der Beamte oder die Beamtin in ein anderes Amt mit leitender Funktion nach Abs. 1 Satz 1 versetzt oder umgesetzt, das in derselben oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das ihm oder ihr zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, so läuft die Amtszeit weiter.

- (8) Vor der Übertragung eines anderen, einer höheren Besoldungsgruppe angehörenden Amtes mit leitender Funktion aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit heraus ist dem Beamten oder der Beamtin das bisher auf Zeit übertragene Amt auf Lebenszeit zu übertragen.

- (9) Der Beamte oder die Beamtin ist außer in den in diesem Gesetz oder im Beamtenstatusgesetz bestimmten Fällen

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
3. mit Verhängung einer Disziplinarmaßnahme, die über Verweis oder Geldbuße hinausgeht,
4. mit Beendigung des Beamten- oder Richterterhältnisses auf Lebenszeit

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

- (10) ¹Mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. ²Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht. ³Der Beamte oder die Beamtin darf während der Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des übertragenen Amtes mit leitender Funktion führen; Art. 76 Abs. 4 Satz 2 findet keine entsprechende Anwendung.

- (11) Beamte und Beamtinnen auf Zeit treten mit dem Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand.

- (12) Dienstunfähige Beamte und Beamtinnen sind aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie

1. eine Amtsperiode von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG erfüllen oder
2. infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden sind.

- (13) Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 findet keine Anwendung.

- (14) Ist der Beamte oder die Beamtin auf Zeit während seiner oder ihrer Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, berechnen sich die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit.

Art. 46

Ämter mit leitender Funktion
im Beamtenverhältnis auf Probe

(1) ¹Für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern legt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Leiter und Leiterinnen von Behörden oder Teilen von Behörden fest, die zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden. ²Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können für ihre Beamten und Beamtinnen durch Satzung oder Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie die Ämter der Leiter und Leiterinnen von Behörden oder Teilen von Behörden bestimmen, die zunächst auf Probe vergeben werden. ³Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre; Art. 25 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. ⁵Zeiten, in denen dem Beamten oder der Beamtin die leitende oder eine vergleichbare Funktion nach den Sätzen 1 und 2 bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet. ⁶Zeiten in einer vergleichbar oder höher bewerteten Funktion, welche der Beamte oder die Beamtin unmittelbar vor der Übertragung eines Amtes in leitender Funktion wahrgenommen hat, werden auf die Dauer der Amtsperiode angerechnet. ⁷Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig. ⁸Art. 46 findet keine Anwendung auf Ämter, die gemäß Art. 45 im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(2) Art. 45 Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 bis 8 und 13 gelten entsprechend.

(3) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist dem Beamten oder der Beamtin das Amt nach Abs. 1 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten oder der Beamtin in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. ²Art. 45 Abs. 10 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

**Abordnung und Versetzung
innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes**

Art. 47

Abordnung

(1) Beamte und Beamtinnen können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen können Beamte und Beamtinnen vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. ²Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht,

zulässig. ³Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Beamten oder der Beamtin, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten oder der Beamtin, wenn die neue Tätigkeit nicht einem Amt mit (mindestens) demselben Endgrundgehalt derselben, einer entsprechenden, gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht oder die Abordnung die Dauer von fünf Jahren übersteigt.

(4) Werden Beamte oder Beamtinnen zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so sind auf sie für die Dauer der Abordnung die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechend anzuwenden.

(5) Zur Zahlung der dem Beamten oder der Beamtin zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte oder die Beamtin abgeordnet ist.

Art. 48

Versetzung

(1) ¹Beamte und Beamtinnen können in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. ²Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen können Beamte und Beamtinnen ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts. ²Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamte und Beamtinnen, deren Aufgabengebiet davon berührt ist, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamten oder Beamtinnen vor dem bisherigen Amt inne hatten.

(3) Besitzen Beamte und Beamtinnen nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, haben sie an geeigneten Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(4) Werden Beamte und Beamtinnen in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

Art. 49

Zuständigkeit für Abordnung und Versetzung

(1) ¹Die Abordnung oder Versetzung ordnet die abgebende Stelle an, bei Abordnung oder Versetzung zu einer anderen obersten Dienstbehörde oder einem anderen Dienstherrn im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle. ²Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. ³In der Verfügung ist auszudrücken, dass das Einvernehmen vorliegt.

(2) Abgebende oder aufnehmende Stelle ist die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Abordnung oder Versetzung auf Behörden übertragen, die nicht für die Ernennung zuständig sind.

Abschnitt 6

**Rechtsstellung der Beamten, Beamtinnen,
Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen bei Auflösung oder
Umbildung von Behörden oder Körperschaften**

Art. 50

Auflösung oder Umbildung von Behörden

Wird eine Behörde oder eine Organisationseinheit einer Behörde einer anderen Behörde angeschlossen oder gehen deren Aufgaben auf eine andere Behörde über, so werden im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organisationsänderung die davon betroffenen Beamten und Beamtinnen, sofern sie nicht nach Art. 48 Abs. 2 Satz 2 versetzt oder nach Art. 68 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, bei der aufnehmenden Behörde in ihrem bisherigen Amt übernommen; laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Art. 51

Auflösung oder Umbildung einer Körperschaft

(1) Beamte und Beamtinnen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) ¹Die Beamten und Beamtinnen einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. ²Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten und Beamtinnen zu übernehmen sind. ³Solange ein Beamter oder eine Beamtin nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm oder ihr zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) ¹Die Beamten und Beamtinnen einer Körperschaft, die teilweise in eine andere Körperschaft oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. ²Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer anderen Körperschaft oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn Teile von Körperschaften zu einem neuen Teil oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine neue Körperschaft gebildet wird oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden, oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine andere Körperschaft oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

Art. 52

Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Tritt ein Beamter oder eine Beamtin auf Grund des Art. 51 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er oder sie auf Grund des Art. 51 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

(2) Im Fall des Art. 51 Abs. 1 ist dem Beamten oder der Beamtin von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) ¹In den Fällen des Art. 51 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte oder die Beamtin treten soll. ²Die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten oder die Beamtin wirksam. ³Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. ⁴Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist er oder sie zu entlassen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des Art. 51 Abs. 4.

Art. 53

Rechtsstellung der Beamten und Beamtinnen

¹Nach Art. 51 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten und Beamtinnen soll ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalster gleichzubewertendes Amt übertragen werden. ²Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden. ³Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte oder die Beamtin vor dem bisherigen Amt innehatte. ⁴In diesen Fällen darf der Beamte oder die Beamtin neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) führen.

Art. 54

**Rechtsstellung der Versorgungsempfänger
und Versorgungsempfängerinnen**

(1) Die Vorschriften des Art. 51 Abs. 1 und 2 und des Art. 52 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen.

(2) In den Fällen des Art. 51 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des Art. 51 Abs. 4.

Teil 3

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Abschnitt 1

Entlassung

Art. 55

Entlassung kraft Gesetzes

¹Beamte und Beamtinnen auf Widerruf sind neben den in § 22 Abs. 4 BeamtStG geregelten Fällen entlassen, wenn die Laufbahnprüfung nicht binnen einer angemessenen Frist nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes nach näherer Maßgabe der Laufbahnvorschriften abgelegt worden ist. ²Die Laufbahnvorschriften können für einzelne Laufbahnen vorsehen, dass das Beamtenverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 oder § 22 Abs. 4 BeamtStG fortgesetzt wird.

Art. 56

Zuständigkeiten und Verfahren

(1) ¹Die für die Ernennung zuständige Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Entlassung kraft Gesetzes vorliegen; sie stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. ²Im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG tritt an die Stelle der für die Ernennung zuständigen Behörde die oberste Dienstbehörde, für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Im Fall einer Entlassung durch Verwaltungsakt (Entlassungsverfügung) wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Entlassungsverfügung ist unter Angabe des Grundes und des Zeitpunkts der Entlassung zuzustellen.

(4) ¹Die Entlassung wird wirksam

1. im Fall des § 23 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG mit der Zustellung der Entlassungsverfügung,
2. in den Fällen des § 23 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 BeamtStG mit dem in der Entlassungsverfügung bezeichneten Zeitpunkt,
3. im Übrigen mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist.

²Die Entlassung von Beamten und Beamtinnen auf Zeit nach Art. 122 Abs. 3 Satz 2 wird mit Ablauf des letzten Tages der Amtszeit wirksam.

(5) ¹Bei Entlassungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 4 BeamtStG sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss
eines Kalendervierteljahres.

²Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis.

Art. 57

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) ¹Beamte und Beamtinnen können jederzeit gegenüber ihren Dienstvorgesetzten ihre Entlassung verlangen. ²Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) ¹Die Entlassung ist zum beantragten Zeitpunkt auszusprechen. ²Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis die Amtsgeschäfte des Beamten oder der Beamtin ordnungsgemäß erledigt sind, längstens jedoch drei Monate; bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann sie bis zum Schluss des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

Art. 58

Rechtsfolgen der Entlassung

¹Nach der Entlassung haben frühere Beamte und Beamtinnen keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach Art. 76 Abs. 5 erteilt ist.

Abschnitt 2

Verlust der Beamtenrechte

Art. 59

Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte

¹Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 BeamtStG, so entstehen keine Ansprüche auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Beamte und Beamtinnen dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

Art. 60

Wiederaufnahmeverfahren

(1) ¹Im Fall des § 24 Abs. 2 BeamtStG entsteht ein Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn und mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und noch Dienstfähigkeit besteht. ²Bis zur Übertragung des neuen Amtes stehen die Leistungen des Dienstherrn zu, die aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gehen die nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche unter, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gilt Abs. 2 entsprechend; es werden jedoch in diesem Fall die Leistungen des Dienstherrn nachgezahlt, die dem Beamten oder der Beamtin bis zur Rechtskraft des Strafurteils aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(4) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamStG bezeichneten Art.

(5) Auf die nach den Abs. 1 und 3 zustehenden Leistungen des Dienstherrn wird ein anderes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag angerechnet; Beamte und Beamtinnen sind zur Auskunft über dieses Einkommen verpflichtet.

Art. 61 Gnadenerweis

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab Art. 60 entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, finden Art. 74 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) entsprechende Anwendung, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

Abschnitt 3 Ruhestand

Unterabschnitt 1 Ruhestandseintritt

Art. 62 Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt

¹Altersgrenze für den gesetzlichen Ruhestandseintritt ist das Ende des Monats, in dem Beamte und Beamtinnen das 65. Lebensjahr vollenden. ²Abweichend von Satz 1 ist Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. ³Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben es erfordert.

Art. 63 Hinausschieben des Ruhestandseintritts

(1) ¹Wenn zwingende dienstliche Rücksichten im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten oder eine bestimmte Beamtin erfordern, kann der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres und um nicht mehr als insgesamt fünf Jahre. ²Die Entscheidung trifft bei den Beamten und Beamtinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien von der Besoldungsgruppe A 16 an und den in der Besoldungsordnung B aufgeführten Vorständen der den Staatsministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden die Staatsregierung, bei den übrigen Beamten und Beamtinnen die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(2) ¹Wenn die Fortführung der Dienstgeschäfte im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres und bei sonst gesetzlich festgesetzten Altersgrenzen um nicht mehr als insgesamt fünf Jahre; der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze gestellt werden. ²Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist.

Unterabschnitt 2 Ruhestandsversetzung

Art. 64 Ruhestandsversetzung auf Antrag

Ein Beamter oder eine Beamtin auf Lebenszeit kann auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er oder sie

1. das 64. Lebensjahr vollendet hat und nicht Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) in Anspruch nimmt, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze rechtfertigen, oder
2. schwerbehindert im Sinn des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist und mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 65 Verfahren bei Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit

(1) Als dienstunfähig nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG können Beamte und Beamtinnen auch dann angesehen werden, wenn sie infolge einer Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst geleistet haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb von weiteren sechs Monaten wieder voll dienstfähig werden.

(2) ¹Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Beamte oder die Beamtin verpflichtet, sich nach Weisung des oder der Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt oder eine Amtsärztin dies für erforderlich

hält, beobachten zu lassen. ²Wer sich trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung des oder der Dienstvorgesetzten untersuchen oder beobachten zu lassen entzieht, kann so behandelt werden, wie wenn die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) ¹Wird in den Fällen des § 26 Abs. 1 BeamStG ein Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass der unmittelbare Dienstvorgesetzte oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er oder sie halte den Beamten oder die Beamtin nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, die Dienstpflichten zu erfüllen. ²Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann andere Beweise erheben.

(4) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin vor Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. 66

Zwangspensionierungsverfahren

(1) Hält der oder die Dienstvorgesetzte den Beamten oder die Beamtin für dienstunfähig und beantragt dieser oder diese die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der oder die Dienstvorgesetzte dem Beamten, der Beamtin, dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin schriftlich mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(2) ¹Gegen die Versetzung in den Ruhestand können innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. ²Danach entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Behörde. ³Mit dem Ende des Monats, in dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt wird, ist bis zu deren Unanfechtbarkeit die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten. ⁴Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

Art. 67

Mitteilung aus Untersuchungsbefunden

(1) Wird in den Fällen des Art. 65 eine (amts-)ärztliche Untersuchung durchgeführt, teilt der Arzt oder die Ärztin im Einzelfall auf Anforderung der Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Gutachtens und die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

(2) ¹Die ärztliche Mitteilung über die Untersuchungsbefunde nach Abs. 1 ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden. ²Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die nach § 26 BeamStG zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden. ³Die Mitteilung ist verschlossen zur Personalkarte zu nehmen.

(3) ¹Die Behörde hat vor der Untersuchung auf den Zweck der Untersuchung und auf die ärztliche Befugnis zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde nach Abs. 1 an die Behörde hinzuweisen. ²Der Arzt oder die Ärztin übermittelt dem Beamten oder der Beamtin oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, dem Vertreter oder der Vertreterin eine Ablichtung der auf Grund dieser Vorschrift an die Behörde erteilten Auskünfte.

Unterabschnitt 3

Einstweiliger Ruhestand

Art. 68

Auflösung oder Umbildung von Behörden

¹Bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Landesgesetz oder -verordnung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen Behörde kann ein Beamter oder eine Beamtin, dessen oder deren Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach Art. 48 nicht möglich ist. ²Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nur dann zulässig, wenn aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. ³Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und Beamtinnen vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

Art. 69

Auflösung oder Umbildung von Körperschaften

(1) ¹Bei der Auflösung oder Umbildung einer Körperschaft (Art. 51) kann die aufnehmende oder neue Körperschaft, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten oder Beamtinnen den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamte oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. ²Die Frist des Satzes 1 beginnt im Fall des Art. 51 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des Art. 51 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten oder Beamtinnen, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des Art. 51 Abs. 4. ³Art. 68 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei Beamten oder Beamtinnen auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

(2) In den Fällen einer landesübergreifenden Körperschaftsumbildung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamStG be-

trägt die Frist sechs Monate; Abs. 1 Satz 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

Art. 70

Beginn des einstweiligen Ruhestands

¹Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zugestellt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen. ²Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands zurückgenommen werden.

Unterabschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

Art. 71

Zuständigkeit für Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands

(1) ¹Die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entscheidung über das Vorliegen begrenzter Dienstfähigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 BeamtStG wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. ²Die Verfügung ist zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(2) Die Ruhestandsversetzung nach § 28 Abs. 2 BeamtStG bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde sowie bei Beamten und Beamtinnen des Staates der des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 30 Abs. 4 BeamtStG sowie der Art. 62, 64, 70 und 123 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Abs. 3 mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist, sofern nicht auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Beamten oder der Beamtin ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Abschnitt 4

Dienstzeugnis

Art. 72

Dienstzeugnis

¹Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses wird auf Antrag von dem oder der letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt. ²Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit, die Führung und die Leistungen Auskunft geben.

Teil 4

Rechtliche Stellung der Beamten und Beamtinnen

Abschnitt 1

Allgemeines

Art. 73

Eid und Gelöbnis

(1) Der Diensteid nach § 38 BeamtStG hat folgenden Wortlaut: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundes-

republik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) ¹Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ²Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, dass aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so sind an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) ¹In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamtStG kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. ²An die Stelle des Eides tritt dann ein Gelöbnis mit folgendem Wortlaut: „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

Art. 74

Residenzpflicht

(1) Der Beamte oder die Beamtin hat eine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der oder die Dienstvorgesetzte kann den Beamten oder die Beamtin anweisen, die Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte oder die Beamtin angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit erreichbar in Nähe des Dienorts aufzuhalten.

Art. 75

Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung

Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es das Amt erfordert.

Art. 76

Amtsbezeichnung

(1) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Beamten und Beamtinnen verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(2) Die Staatsregierung setzt die Amtsbezeichnungen fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie die Ausübung dieses Rechts nicht anderen Stellen überträgt.

(3) ¹Beamte und Beamtinnen führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes; sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. ²Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr geführt werden; in den Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gelten Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. ²Wird ihnen ein neues Amt übertragen, so erhalten sie die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt an wie das bisherige Amt, so darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ geführt werden. ³Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(5) ¹Entlassenen Beamten und Beamtinnen kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. ²Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der frühere Beamte oder die frühere Beamtin sich ihrer als nicht würdig erweist.

Abschnitt 2

Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

Art. 77

Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen

Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen oder früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen gilt es über § 47 BeamStG hinaus als Dienstvergehen, wenn sie

1. an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit des Freistaates Bayern zu beeinträchtigen,
2. entgegen § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 3 Satz 1 BeamStG schuldhaft einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis oder den Verpflichtungen nach § 29 Abs. 4 BeamStG nicht nachkommen, oder
3. einer Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamStG zuwiderhandeln.

Art. 78

Verjährung der Schadensersatzpflicht und gesetzlicher Forderungsübergang

(1) ¹Ansprüche nach § 48 BeamStG verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des oder der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. ²Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet der Beamte oder die Beamtin dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten oder die Beamtin über.

Abschnitt 3

Beschränkung der Vornahme von Amtshandlungen

Art. 79

Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamte und Beamtinnen sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden.

(2) Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Art. 20 Bay-VwVfG, nach denen Beamte und Beamtinnen von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Erteilung von Auskünften

Art. 80

Auskünfte an die Medien

Auskünfte an die Medien erteilt die Leitung der Behörde oder die von ihr bestimmte Person.

Abschnitt 5

Nebentätigkeiten und Tätigkeiten von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen

Art. 81

Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht

(1) Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. ²Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten oder die Beamtin in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte oder die Beamtin angehört, tätig wird oder tätig werden kann,

4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten oder der Beamtin beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten oder der Beamtin führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. ⁴Das Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Satz 3 ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 v. H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten oder der Beamtin bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden; das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. ⁶Beamte und Beamtinnen können verpflichtet werden, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihren Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltenen Entgelte und geldwerten Vorteile vorzulegen. ⁷Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(4) ¹Nebentätigkeiten, die nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wurden oder bei denen der oder die Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit nicht anerkannt hat, dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden. ²Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(5) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. ²Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten oder der Beamtin durch die Inanspruchnahme entsteht. ³Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, soweit bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden, auf Verlangen über Art und Umfang der Nebentätigkeiten, die hierdurch erzielte Vergütung sowie über Art und Umfang der Inanspruchnahme Auskunft zu geben. ⁴Die Vergütung sowie Art und Umfang der Inanspruchnahme können geschätzt werden, wenn hierüber keine Auskunft gegeben wird oder über entsprechende Angaben keine ausreichende Aufklärung gegeben werden kann oder Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden, die nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen sind.

(6) ¹Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 5 trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oberste Dienstbehörde. ²Sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

(7) ¹Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Abs. 2) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Abs. 4 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. ²Von den Beamten und Beamtinnen sind die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. ³Das dienstliche Interesse (Abs. 4 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

Art. 82 Genehmigungsfreie Nebentätigkeit

(1) ¹Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine Nebentätigkeit, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wird,
2. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufs oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, sofern es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Genossenschaft handelt, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
3. die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens,
4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit,
5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit von Professoren und Professorinnen an staatlichen Hochschulen sowie von Beamten und Beamtinnen an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten und Beamtinnen.

²Die Unentgeltlichkeit einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 wird durch die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder einer Gegenleistung von geringem Wert nicht ausgeschlossen.

(2) ¹Liegen Anhaltspunkte für eine Verletzung von Dienstpflichten vor, können Dienstvorgesetzte verlangen, dass Beamte und Beamtinnen über Art und Umfang nicht genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten und die hieraus erzielten Vergütungen schriftlich Auskunft erteilen und die erforderlichen Nachweise führen. ²Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist von den Dienstvorgesetz-

ten ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

(3) Art. 81 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 83

Rückgriffshaftung des Dienstherrn

¹Werden Beamte und Beamtinnen aus ihrer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die sie auf schriftliches Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen haben, haftbar gemacht, so besteht gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. ²Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte oder die Beamtin auf schriftliches Verlangen eines oder einer Vorgesetzten gehandelt hat.

Art. 84

Beendigung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen worden sind oder die auf schriftliches Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen worden sind.

Art. 85

Ausführungsverordnung

(1) ¹Die zur Ausführung der Art. 81 bis 84 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit erlässt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung. ²In ihr kann auch bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinn dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. ob und inwieweit für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung gezahlt wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist und diese Vergütung geschätzt werden kann, wenn hierüber keine Auskunft gegeben wird oder über entsprechende Angaben keine ausreichende Aufklärung gegeben werden kann oder Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden, die nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen sind,
3. inwieweit Auskunft über eine Vergütung aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit zu erteilen ist,
4. unter welchen Voraussetzungen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch genommen werden dürfen und welches Entgelt hierfür zu entrichten ist,
5. das Nähere hinsichtlich der Auskunftspflicht nach Art. 81 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 5 Satz 3, Art. 82 Abs. 2 und 3, der Schätzung nach Art. 81 Abs. 5 Satz 4, Art. 82 Abs. 3 sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2.

(2) ¹Im staatlichen Bereich kann das zuständige Staatsministerium in Ergänzung einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Höhe der Vergütung für eine Nebentätigkeit durch Verwaltungsvorschriften regeln. ²Wird eine Verwaltungsvorschrift nicht erlassen, ist die Höhe der Vergütung vom zuständigen Staatsministerium durch Einzelentscheidung zu bestimmen. ³Verwaltungsvorschriften und Einzelentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 86

Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen

(1) ¹Der Zeitraum, in dem die Pflicht der Anzeige einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinn des § 41 Satz 1 BeamStG besteht, beträgt fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. ²Die Tätigkeit gemäß § 41 Satz 1 BeamStG ist der letzten obersten Dienstbehörde gegenüber anzuzeigen. ³Die Anzeigepflicht endet nach

1. drei Jahren, wenn das Beamtenverhältnis mit dem Erreichen der in Art. 62 genannten gesetzlichen Altersgrenze, oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet worden ist,
2. fünf Jahren, spätestens jedoch bei Vollendung des 68. Lebensjahres, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet worden ist.

(2) ¹Die Untersagung wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. ²Sie endet mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht, spätestens mit Ablauf des in § 41 Satz 3 BeamStG genannten Zeitpunkts. ³Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Abschnitt 6

Arbeitszeit, Teilzeit und Beurlaubung

Art. 87

Regelung der Arbeitszeit, Mehrarbeit

(1) Die Staatsregierung regelt die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. ²Werden sie durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. ³Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamte und Beamtinnen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

(3) ¹Zur Bewältigung eines länger andauernden, aber vorübergehenden Personalbedarfs kann eine ungleichmäßige

Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt werden.²Hierbei soll die Arbeitszeit zehn Stunden am Tag und im Jahresdurchschnitt 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten.³Die ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen.⁴Die Arbeitszeiterhöhung ist durch eine Minderung der Arbeitszeit vollständig auszugleichen; die Minderung der Arbeitszeit muss sich nicht unmittelbar an den Zeitraum der Arbeitszeiterhöhung anschließen.⁵Der Ausgleich kann auch durch eine volle Freistellung vom Dienst vorgenommen werden.⁶Für teilzeitbeschäftigte Beamte und Beamtinnen gilt Art. 88 Abs. 5 entsprechend.

(4) ¹Vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen kann auf Antrag eine längerfristige ungleichmäßige Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.²Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Werden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vor dem 31. Juli 2011 durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren, wenn sie Fächer unterrichten, in denen ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht.²Ist die Dienstbefreiung nach Satz 1 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Lehrkräfte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.³Der Vorrang der Gewährung von Dienstbefreiung entfällt, wenn die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den Fächern Mathematik und Informatik sowie in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern an Gymnasien, Realschulen und an beruflichen Schulen es zwingend erfordert und das Staatsministerium der Finanzen zustimmt.⁴Ausgaben nach den Sätzen 2 und 3 sind im Einzelplan gegen zu finanzieren durch gezielte Sperre freier und besetzbarer Stellen oder bei den übrigen Personalausgabemitteln.

Art. 88 Antragsteilzeit

(1) Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen soll auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach Art. 81 ff. den vollzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.²Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.³Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) ¹Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den

Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.²Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zumutbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) ¹Wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 in der Weise zugelassen werden, dass zunächst während eines Teils des Bewilligungszeitraums die Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit erhöht und diese Arbeitszeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine entsprechende Ermäßigung der Arbeitszeit oder durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen wird.²Der gesamte Bewilligungszeitraum darf höchstens sieben Jahre betragen.

(5) ¹Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 4 Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der vollen oder teilweisen Freistellung unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von Art. 49 BayVwVfG auch mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zulässig:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

²Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.

(6) ¹Wird langfristig Urlaub nach einer anderen als der in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 genannten Vorschrift bewilligt, verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung.²Auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen kann die Bewilligung widerrufen werden.

Art. 89 Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung

(1) Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen,

1. zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens durchschnittlich wöchentlich acht Stunden oder Urlaub ohne Dienstbezüge,
2. während der Elternzeit Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als wöchentlich acht Stunden

zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Genehmigung einer Beurlaubung gestellt werden. ²Art. 88 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) ¹Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. ²Die Vorschriften der Art. 81 bis 85 bleiben unberührt.

(4) ¹Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abs. 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte und Beamtinnen mit Dienstbezügen. ²Dies gilt nicht, wenn Beamte oder Beamtinnen berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben.

Art. 90

Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung

(1) Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen nach Ablauf der Probezeit kann in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. unbeschadet Nr. 1 nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) ¹Dem Antrag nach Abs. 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach Art. 82 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten. ²Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. ³Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. ⁴Art. 89 Abs. 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

Art. 91

Altersteilzeit

(1) ¹Beamten und Beamtinnen mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, eine Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der in den

letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen; bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX tritt an die Stelle des 60. das 58. Lebensjahr. ²Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr in der ersten Hälfte eines Schuljahres vollenden, gilt als Altersgrenze der Beginn dieses Schuljahres, für die Übrigen der Beginn des folgenden Schuljahres. ³Bei Altersteilzeit im Blockmodell (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) gilt als Beginn des Ruhestands der Zeitpunkt, der für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze oder nach Art. 64 Nr. 2 maßgebend ist, soweit nicht besonders schwerwiegende Gründe im Sinn des Art. 64 Nr. 1 vorliegen. ⁴Altersteilzeit nach Satz 1 muss vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden und einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen.

(2) ¹Entsprechend den dienstlichen Erfordernissen kann die während der Gesamtdauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit so eingebracht werden, dass sie

1. während des gesamten Bewilligungszeitraums durchgehend im nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Umfang geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. zunächst im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich festgesetzten Arbeitszeit oder im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit geleistet wird und der Beamte oder die Beamtin anschließend vollständig vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

²Art. 88 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Treten während des Bewilligungszeitraums einer nach Satz 1 Nr. 2 im Blockmodell bewilligten Altersteilzeit Umstände ein, welche die vorgesehene Abwicklung der Freistellung vom Dienst unmöglich machen, so ist die gewährte Altersteilzeit abweichend von Art. 49 BayVwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. beim Dienstherrnwechsel,
3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in besonderen Härtefällen, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Fortsetzung der Altersteilzeit nicht mehr zuzumuten ist.

⁴Ein Widerruf erfolgt nicht, soweit Zeiten aus der Ansparphase durch eine gewährte Freistellung bereits ausgeglichen wurden; dabei gelten die unmittelbar vor dem Eintritt in die Freistellungsphase liegenden Ansparzeiten als durch die Freistellung ausgeglichen. ⁵Gleichzeitig mit dem Widerruf wird der Arbeitszeitstatus entsprechend des in der Ansparphase geleisteten und nicht durch Freistellung ausgeglichenen Arbeitszeitumfangs festgesetzt. ⁶Soweit bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen Rundungen vorzunehmen sind, um eine in vollen Stunden bemessene Unterrichtsverpflichtung zu erreichen, sollen die entstandenen Rundungsdifferenzen im Lauf des Bewilligungszeitraums durch eine

entsprechende Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung ausgeglichen werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Amtschefs und Amtschefinnen, Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sowie vergleichbare Funktionsinhaber und Funktionsinhaberinnen bei staatlichen obersten Dienstbehörden sowie für die Leiter und Leiterinnen von staatlichen Behörden, deren Ämter nach Art. 45 im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die mindestens in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuft sind.

(4) Für Leiter und Leiterinnen staatlicher Behörden, deren Ämter nach Art. 46 im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben werden oder die in der Besoldungsordnung R eingestuft sind, beträgt der Höchstbewilligungszeitraum der Altersteilzeit vier Jahre.

(5) ¹In Bereichen, in denen wegen grundlegender Verwaltungsreformaßnahmen in wesentlichem Umfang (Plan-) Stellen abgebaut werden, gilt abweichend von Abs. 1 als Altersgrenze das vollendete 55. Lebensjahr, sofern die betroffene Planstelle oder eine (Plan-) Stelle derselben Laufbahngruppe sukzessive, entsprechend ihres Freiwerdens, vollständig gesperrt und in den nachfolgenden Haushaltsplänen eingezogen wird. ²Abs. 3 und 4 finden in diesen Verwaltungsbereichen keine Anwendung. ³Die Staatsregierung wird für den staatlichen Bereich ermächtigt, die Bereiche im Sinn des Satzes 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen durch Rechtsverordnung festzulegen. ⁴Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Bereiche im Sinn des Satzes 1 sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug der Einsparungen festlegen.

Art. 92

Zeitliche Höchstgrenzen, Zuständigkeit, Hinweispflicht

(1) ¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1, Art. 90 Abs. 1 dieses Gesetzes oder Art. 8, 8b des Bayerischen Richtergesetzes darf insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten. ²Bei Beamten und Beamtinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum einer Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. ³In den Fällen des Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist.

(2) ¹Die Entscheidungen nach Art. 88 bis 91 trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen. ²Für Beamte und Beamtinnen, für deren Ernennung nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 die Staatsregierung zuständig ist, trifft die Entscheidung nach Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Staatsregierung.

(3) Bei der Beantragung einer Freistellung nach Art. 88 bis 91 ist durch die zuständige Dienststelle auf die rechtlichen Folgen der Freistellung hinzuweisen.

Art. 93

Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Die Staatsregierung regelt die Erteilung und Dauer des Erholungsurlaubs durch Rechtsverordnung.

(2) Die Staatsregierung regelt ferner die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen und bestimmt, ob und inwieweit die Leistungen des Dienstherrn während dieser Zeit zu belassen sind.

(3) Hinsichtlich der Wahl des Urlaubsorts (Abs. 1 und 2) können Beschränkungen auferlegt werden, wenn es die öffentliche Sicherheit zwingend erfordert.

(4) ¹Der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub ist zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen der Beamte oder die Beamtin Sitz und Stimme hat. ²Die Leistungen des Dienstherrn werden während des Urlaubs belassen.

(5) Die Gewährung von Wahlvorbereitungsurlaub für Beamte und Beamtinnen, die sich um einen Sitz im Deutschen Bundestag, im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bewerben, richtet sich nach Art. 28 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes.

Art. 94

Rechtsfolgen der Wahl in das Parlament eines anderen Landes

(1) Für Beamte und Beamtinnen, die in gesetzgebende Körperschaften anderer Länder gewählt worden sind und deren Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die für die in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten und Beamtinnen maßgebenden Vorschriften in den Art. 16 Abs. 3, Art. 30 bis 34, 35 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes entsprechend.

(2) ¹Beamten und Beamtinnen, die in gesetzgebende Körperschaften anderer Länder gewählt worden sind und deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Abs. 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 30 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder
2. ein Urlaub ohne Besoldung zu gewähren.

²Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. ³Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

⁴Auf Beamte und Beamtinnen, denen nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Besoldung gewährt wird, ist Art. 32 Abs. 1, 3 und 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

Art. 95

Fernbleiben vom Dienst

(1) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ²Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. ³Wollen Beamte und Beamtinnen während einer Krankheit ihren Wohnort verlassen, so haben sie dies vorher

ihren Dienstvorgesetzten anzuzeigen und ihren Aufenthaltsort anzugeben.

(2) Verliert der Beamte oder die Beamtin wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz den Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarische Verfolgung nicht ausgeschlossen.

(3) ¹In allen übrigen Fällen, in denen der Beamte oder die Beamtin außer Dienst gestellt worden ist, können ein anderes Einkommen oder ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag, die infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielt werden konnten, auf die Leistungen des Dienstherrn angerechnet werden, wenn die Nichtanrechnung zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen würde. ²Der Beamte oder die Beamtin ist zur Auskunft verpflichtet. ³In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens finden die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts Anwendung.

Abschnitt 7

Besondere Fürsorgepflichten

Art. 96

Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen

(1) Beamte und Beamtinnen, Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen sowie frühere Beamte und Beamtinnen, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze entlassen sind, erhalten für sich, den Ehegatten, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18 000 € nicht übersteigt, und die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder Beihilfen als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge, solange ihnen laufende Besoldungs- und Versorgungsbezüge zustehen.

(2) ¹Beihilfeleistungen werden zu den nachgewiesenen medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Pflegefällen und zur Gesundheitsvorsorge gewährt. ²Beihilfen dürfen nur gewährt werden, soweit die Beihilfe und Leistungen Dritter aus demselben Anlass die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten. ³Sind die finanziellen Folgen von Krankheit, Geburt, Pflege und Gesundheitsvorsorge durch Leistungen aus anderen Sicherungssystemen dem Grunde nach abgesichert, erfolgt keine zusätzliche Gewährung von Beihilfeleistungen; Sachleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. ⁴Soweit nur Zuschüsse zustehen, sind diese anzurechnen. ⁵Der Anspruch auf Beihilfeleistungen ist bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt auf Leistungen für Zahnersatz, für Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen und auf Wahlleistungen im Krankenhaus. ⁶Aufwendungen für den Besuch schulischer oder vorschulischer Einrichtungen und berufsfördernde Maßnahmen sowie Aufwendungen für einen Schwangerschaftsabbruch, sofern nicht die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 oder 3 des Strafgesetzbuchs vorliegen, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. ⁷Bei

Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus sind nach Anwendung der persönlichen Bemessungssätze folgende Eigenbeteiligungen abzuziehen:

1. wahlärztliche Leistungen:

25 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus,

2. Wahlleistung Zweibett-Zimmer:

7,50 € pro Aufenthaltstag im Krankenhaus, höchstens für 30 Tage im Kalenderjahr.

(3) ¹Beihilfen werden als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschalen gewährt. ²Der Bemessungssatz beträgt bei Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen 50 v. H., bei Ehegatten sowie bei Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen 70 v. H., bei Kindern und eigenständig beihilfeberechtigten Waisen 80 v. H. ³Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz eines oder einer Beihilfeberechtigten 70 v. H.; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen 70 v. H. ⁴In besonderen Ausnahmefällen kann eine Erhöhung der Bemessungssätze vorgesehen werden. ⁵Die festgesetzte Beihilfe ist um

1. 6 € je Rechnungsbeleg bei ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen Leistungen sowie bei Leistungen von Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen,
2. 3 € je verordnetem Arzneimittel, Verbandmittel und Medizinprodukt,

jedoch nicht mehr als die tatsächlich gewährte Beihilfe zu mindern (Eigenbeteiligung). ⁶Die Eigenbeteiligung unterbleibt

1. bei Aufwendungen für Waisen, für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, und für berücksichtigungsfähige Kinder,
2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind,
3. bei Pflegemaßnahmen,
4. bei ärztlich veranlassten Folgeuntersuchungen durch andere Fachärzte und Fachärztinnen, die entsprechend dem jeweiligen Berufsbild selbst keine therapeutischen Leistungen erbringen,
5. bei anerkannten Vorsorgeleistungen und
6. soweit sie für den Beihilfeberechtigten oder die Beihilfeberechtigte und seinen oder ihren berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Ehegattin zusammen die Belastungsgrenze überschreitet.

⁷Die Belastungsgrenze beträgt 2 v. H. der Jahresdienst- bzw. Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag sowie der Jahresrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. ⁸Für chronisch Kranke im Sinn des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Belastungsgrenze 1 v. H., es sei denn, sie haben die wichtigsten evidenzbasierten Untersuchungen nicht

regelmäßig in Anspruch genommen oder beteiligen sich nicht hinreichend an einer adäquaten Therapie.

(4) ¹Die obersten Dienstbehörden setzen die Beihilfen fest und ordnen die Zahlung an. ²Sie können diese Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen. ³Die Festsetzung und Anordnung der Beihilfe im staatlichen Bereich erfolgt durch das Landesamt für Finanzen; die sonstigen Befugnisse der obersten Dienstbehörden beim Vollzug der Beihilfenvorschriften können auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen werden. ⁴Abweichungen von Satz 3 Halbsatz 1 sind durch Rechtsverordnung der Staatsregierung zu regeln. ⁵Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Abs. 1 eine Versicherung abschließen oder sich der Dienstleistungen von Versicherungsunternehmen oder sonstiger geeigneter Stellen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten übermitteln; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Beihilfearbeitung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden. ⁶Die mit der Beihilfearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen. ⁷§ 50 Satz 3 BeamStG, Art. 105 Satz 4, Art. 107 und 110 gelten entsprechend.

(5) ¹Das Nähere hinsichtlich des Kreises der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, des Inhalts und Umfangs der Beihilfen sowie des Verfahrens der Beihilfengewährung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich des Kreises der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen über
 - a) Konkurrenzregelungen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfeleistungen in einer Person,
 - b) die Gewährung von Beihilfeleistungen für Ehegatten bei wechselnder Einkommenshöhe und bei individuell eingeschränkter Versicherbarkeit des Kostenrisikos,
 - c) die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfen für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen sowie Beamte und Beamtinnen, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist,
2. hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Beihilfen über
 - a) die Einführung von Höchstgrenzen,
 - b) die Beschränkung auf bestimmte Indikationen,
 - c) die Beschränkung oder den Ausschluss für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden,
 - d) den Ausschluss für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, Raucherentwöhnung, Abmagerung und Zügelung des Ap-

petits, Regulierung des Körpergewichts und Verbesserung des Haarwuchses,

- e) die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erbracht werden,
3. hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfengewährung über
 - a) die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 - b) die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a SGB V, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist,
 - c) die Beteiligung von Gutachtern und Gutachterinnen, Beratungsärzten und Beratungsärztinnen sowie sonstigen geeigneten Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit einzelner geltend gemachter Aufwendungen einschließlich der Übermittlung der erforderlichen Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des oder der Beihilfeberechtigten übermittelt werden dürfen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Bewertung betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden,
 - d) die Durchführung der Regelungen zur Belastungsgrenze (Abs. 3 Sätze 7 und 8).

(6) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag fortlaufend über den Erlass und die geplanten Änderungen der Rechtsverordnung nach Abs. 5 Satz 1.

Art. 97

Ausgleich für erhöhte Lebenshaltungskosten

(1) ¹Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen des Freistaates Bayern mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz (Art. 16 Abs. 2 des Meldegesetzes) im Stadt- und Umlandbereich München wird zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten eine ergänzende Fürsorgeleistung gewährt. ²Der Stadt- und Umlandbereich München ist das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl S. 471, BayRS 230-1-5-W) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend definierte Gebiet.

(2) ¹Die ergänzende Fürsorgeleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag oder Anwärtergrundbetrag und einem Kinderzuschlag. ²Der Grundbetrag der ergänzenden Fürsorgeleistung beträgt 75 € monatlich. ³Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird ein Anwärtergrundbetrag von 37,50 € monatlich gewährt. ⁴Für jedes Kind, für das Beamten und Beamtinnen oder Richtern und Richterinnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, erhöht sich die ergänzende Fürsorgeleistung um 20 € (Kinderzuschlag). ⁵§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den Grundbetrag entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der sich aus Abs. 2 ergebende Grundbetrag der ergänzenden Fürsorgeleistung wird jedoch höchstens in der Höhe gewährt, in der das Grundgehalt von Beamten und Beamtinnen oder Richtern und Richterinnen einschließlich Amtszulage und allgemeiner Stellenzulage hinter 2 722,29 € monatlich (Grenzbetrag) zurückbleibt. ²Für den Kinderzuschlag gilt ein Grenzbetrag von 3 816,54 € monatlich (Kindergrenzbetrag). ³Erhöhungen des Grundgehalts infolge einer Leistungsstufe bleiben dabei jeweils unberücksichtigt. ⁴§ 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den Grenzbetrag und den Kindergrenzbetrag entsprechend anzuwenden. ⁵Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird die ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der Höhe gewährt, in der der Anwärtergrundbetrag der Beamten und Beamtinnen hinter 928,78 € monatlich zurückbleibt (Anwärtergrenzbetrag). ⁶Grenzbetrag und Kindergrenzbetrag nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 1. Juli 2001 stattfindenden linearen Anpassungen des Grundgehalts für ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, der Anwärtergrenzbetrag an entsprechenden Anpassungen des für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Eingangsamt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 geltenden Anwärtergrundbetrags teil. ⁷Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe der Grenzbeträge bekannt. ⁸Eine ergänzende Fürsorgeleistung kommt nicht zur Auszahlung, wenn sie im betreffenden Monat insgesamt einen Betrag von 10 € nicht überschreitet.

(4) ¹Beamte und Beamtinnen oder Richter und Richterinnen haben ihren dienstlichen Wohnsitz am Sitz der Behörde oder – bei einer räumlichen Teilung der Behörde – der Dienststelle (Außenstelle, Zweigstelle), der sie angehören und bei der sie überwiegend tätig sind. ²Werden Beamte und Beamtinnen oder Richter und Richterinnen für einen Zeitraum von länger als vier Wochen zu einer anderen Behörde oder Dienststelle abgeordnet oder innerhalb ihrer Behörde zu einer anderen Dienststelle umgesetzt, ist ab Beginn der Abordnung oder Umsetzung der Sitz der neuen Behörde oder Dienststelle für die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes maßgebend. ³Für Beamte und Beamtinnen oder Richter und Richterinnen, die an Dienststellen in verschiedenen Orten tätig sind, ohne bei einer Dienststelle überwiegend beschäftigt zu sein, bestimmt die oberste Dienstbehörde den dienstlichen Wohnsitz (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes). ⁴Beamte und Beamtinnen in Ausbildung haben ihren dienstlichen Wohnsitz im Anwendungsbereich des Abs. 1

1. für die Dauer der Ausbildung, solange diese schwerpunktmäßig bei Behörden oder Dienststellen im Anwendungsbereich des Abs. 1 durchgeführt wird; eine lediglich vorübergehende lehrgangs- oder sonst ausbildungsbedingte Abwesenheit von der Behörde oder Dienststelle bleibt unberücksichtigt;
2. für die Dauer der Zuweisung, wenn sie ausbildungsbedingt für mindestens vier Wochen einer Behörde oder Dienststelle im Anwendungsbereich des Abs. 1 zugewiesen werden oder
3. für die Dauer der Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lehrgang, wenn dieser Lehrgang bei einer

Einrichtung im Anwendungsbereich des Abs. 1 abgehalten wird.

(5) ¹Die ergänzende Fürsorgeleistung wird je Kalendermonat einmal gewährt und im Voraus mit den Dienstbezügen gezahlt; § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. ²Ein Sonderzuschlag nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes kann auf die ergänzende Fürsorgeleistung ganz oder zum Teil angerechnet werden; die näheren Einzelheiten dazu bestimmt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift.

(6) Die nichtstaatlichen Dienstherren können ihren Beamten und Beamtinnen mit dienstlichem Wohnsitz und Hauptwohnsitz in dem in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gebiet eine ergänzende Fürsorgeleistung höchstens in der in diesem Artikel bestimmten Höhe gewähren.

Art. 98

Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter und Sachschadensersatz bei Unfällen

(1) ¹Werden durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamten und Beamtinnen begangen werden, Gegenstände beschädigt oder zerstört, die den Beamten und Beamtinnen, ihren Familienangehörigen oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören, oder den Beamten und Beamtinnen sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt, so kann der Dienstherr hierfür Ersatz leisten. ²Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn als solchen gerichtet hat.

(2) Werden in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise oder aus dienstlichem Grund im Dienst mitgeführt werden, durch einen Unfall beschädigt oder verloren, so kann der Dienstherr dafür Ersatz leisten, sofern der Beamte oder die Beamtin den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(3) ¹Ansprüche auf Ersatzleistungen sind innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Schadens bei der Dienststelle oder der für die Entscheidung über die Ersatzleistung zuständigen Behörde schriftlich geltend zu machen. ²Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten und Beamtinnen des Staates die Pensionsbehörde (Art. 144 Abs. 1).

(4) ¹Hat der Dienstherr Ersatz geleistet, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. ²Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.

Art. 99

Mutterschutz, Elternzeit, Schwerbehinderung, Arbeitsschutz

(1) ¹Die Staatsregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,

2. der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamte und Beamtinnen,
3. der Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte, Beamtinnen, Bewerber und Bewerberinnen,
4. der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen auf Beamte und Beamtinnen.

²Während einer Elternzeit besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen nach Art. 96 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass abweichend von den Vorgaben der Beihilfevorschriften der Bemessungssatz für Alleinerziehende 70 v. H. beträgt. ³Dies gilt nicht, wenn Beamte oder Beamtinnen berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V haben.

(2) ¹Soweit öffentliche Belange es zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Tätigkeiten durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes oder hierzu erlassener Rechtsverordnungen des Bundes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind. ²In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

Art. 100 Jugendarbeitsschutz

(1) Soweit Beamte und Beamtinnen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht ein Anspruch auf Jugendarbeitsschutz nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche sowie der Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe ist das besondere Schutzbedürfnis von Jugendlichen unter 18 Jahren zu berücksichtigen. ²Die Dauer ihres Erholungsurlaubs ist unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres besonderen Erholungsbedürfnisses zu bemessen. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. ²Dies gilt nicht für die Beschäftigung nach Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. ³Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Errichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maß-

nahmen zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(4) ¹Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, nachdem sie ärztlich untersucht worden sind (Erstuntersuchung). ²Nach Ablauf eines Jahres seit der Einstellung ist eine erneute ärztliche Untersuchung durchzuführen (Nachuntersuchung). ³Die Erstuntersuchung hat sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand sowie die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchung außerdem auf die Auswirkungen der Berufarbeit auf Gesundheit und Entwicklung zu erstrecken. ⁴Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen trägt der Dienstherr.

(5) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes bestimmt werden.

Art. 101 Jubiläumszuwendung

¹Den Beamten und Beamtinnen soll bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. ²Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 8 Personalakten

Art. 102 Erhebung personenbezogener Daten

¹Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Bewerberinnen, Beamte und Beamtinnen sowie ehemalige Beamte und Beamtinnen nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. ²Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

Art. 103 Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

Art. 104 Gliederung und Gestaltung von Personalakten

(1) ¹Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. ²Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich

zuständigen Behörde geführt werden. ³Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. ⁴In der Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(2) ¹Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. ²Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Art. 105 Beihilfeunterlagen

¹Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. ²Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. ³Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. ⁴Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfeszwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der oder die Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

Art. 106 Anhörung

¹Beamte und Beamtinnen sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. ²Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

Art. 107 Einsichtnahme in Personalakten

(1) ¹Beamte und Beamtinnen haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. ²Feststellungen über den Gesundheitszustand unterliegen dann nicht der Einsicht, wenn zu befürchten ist, dass der Beamte oder die Beamtin bei

Kenntnis des Befunds weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. ²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. ³In diesem Fall ist dem Beamten oder der Beamtin Auskunft zu erteilen.

(3) ¹Bevollmächtigten von Beamten und Beamtinnen ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. ³Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. ²Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; Beamten und Beamtinnen ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

Art. 108 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

(1) ¹Ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. ²Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Diensttherm, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben, sowie für Pensionsbehörden. ³Ärzten und Ärztinnen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde oder der Pensionsbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. ⁴Für Auskünfte aus der Personalakte gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage der Personalakte abzusehen.

(2) ¹Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten oder der Beamtin erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. ²Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten oder der Beamtin schriftlich mitzuteilen.

(3) Ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin ist es zulässig, den zuständigen Behörden Auskünfte aus der Personalakte zu erteilen, soweit es zur Entscheidung über die

Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

Art. 109

Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

(1) ¹Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für Beamte und Beamtinnen ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

²Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 beginnt bei neuen Sachverhalten im Sinn dieser Vorschrift oder bei Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens erneut. ³Der Neubeginn der Verjährung tritt nicht ein, wenn sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch herausstellt.

(2) ¹Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. ²Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 110

Aussonderung von Personalakten

(1) ¹Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren.

²Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn der Beamte oder die Beamtin ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, in den Fällen des § 25 BeamStG und des Art. 11 BayDG jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn der Beamte oder die Beamtin verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres.

(2) ¹Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen sowie Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. ²Unterlagen, aus denen die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines

Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom zuständigen öffentlichen Archiv übernommen werden.

(5) ¹Für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten gelten Abs. 1 bis 4, soweit sie nicht in Grund- und Teilakten bereits vorhanden sind. ²Im Übrigen sind sie – unbeschadet anderweitiger Vorschriften – zu löschen, wenn sie für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr benötigt werden. ³Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen elektronisch erfasst wurden, zu löschen, sofern sie nicht darüber hinaus für die Bearbeitung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften benötigt werden.

Art. 111

Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten

(1) ¹Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. ²Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des Art. 108 zulässig. ³Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinn des Art. 105 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten oder der Beamtin dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) ¹Bei erstmaliger Speicherung ist dem oder der Betroffenen die Art der über ihn oder sie gemäß Abs. 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen ist er oder sie zu benachrichtigen. ²Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekanntzugeben.

Teil 5

Landespersonalausschuss

Art. 112

Errichtung, Unabhängigkeit

¹Zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften wird ein Landespersonalausschuss errichtet. ²Er

übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

Art. 113

Zusammensetzung

(1) ¹Der Landespersonalausschuss besteht aus sieben ordentlichen und sieben stellvertretenden Mitgliedern. ²Sämtliche Mitglieder müssen sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit befinden.

(2) ¹Die Staatsregierung beruft die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren; erneute Berufung ist zulässig. ²Drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder sind aus einer staatlichen Verwaltung zu berufen, davon je ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied aus dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen. ³Je zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände berufen.

(3) Die Staatsregierung bestellt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der aus einer staatlichen Verwaltung berufenen ordentlichen Mitglieder.

Art. 114

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Landespersonalausschusses durch Zeitablauf und durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einer staatlichen Verwaltung (Art. 113 Abs. 2 Satz 2) aus; bei Mitgliedern, die aus dem Staatsministerium des Innern oder dem Staatsministerium der Finanzen berufen werden, endet die Mitgliedschaft auch bei Wechsel der Behörde. ³Im Übrigen scheiden sie aus ihrem Amt nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Straf- oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren. ⁴§ 39 BeamStG ist nicht anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt, nicht benachteiligt und nicht bevorzugt werden.

(3) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen bei Entscheidungen, die sie selbst oder Angehörige betreffen, nicht mitwirken.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Staatsminister der Finanzen.

Art. 115

Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss hat außer den ihm in sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes eingeräumten Befugnissen die folgenden Aufgaben:

1. bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken,

2. bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung mitzuwirken,
3. die Aufsicht über die Prüfungen zu führen,
4. über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,
5. sich zu Beschwerden von Beamten, Beamtinnen, Bewerbern und Bewerberinnen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu äußern,
6. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

(2) Die Staatsregierung kann dem Landespersonalausschuss zur einheitlichen Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Über die Durchführung seiner Aufgaben hat der Landespersonalausschuss die Staatsregierung alljährlich zu unterrichten.

Art. 116

Geschäftsordnung

Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 117

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. ²Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten. ³Beauftragte beteiligter Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören, ebenso der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin in den Fällen des Art. 115 Abs. 1 Nr. 5.

(2) Sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so leitet an ihrer Stelle das dienstälteste Mitglied die Verhandlungen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Art. 118

Beweiserhebungsrecht, Amts- und Rechtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Art. 119

Bekanntmachung und Bindungswirkung der Beschlüsse

(1) ¹Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekanntzumachen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

Art. 120
Geschäftsstelle

(1) ¹Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird. ²Die Geschäftsstelle führt ferner nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen im Auftrag des Landespersonalausschusses die Prüfungen (Art. 41) durch, sofern nicht der Landespersonalausschuss die Durchführung anderen Stellen überträgt.

(2) ¹Die Staatsregierung bestellt zur Leitung der Geschäftsstelle einen Generalsekretär oder eine Generalsekretärin. ²Er oder sie nimmt an den Verhandlungen des Landespersonalausschusses beratend teil.

Teil 6
Besondere Beamtengruppen
Abschnitt 1
Beamte und Beamtinnen des Landtags

Art. 121
Beamte und Beamtinnen des Landtags

(1) ¹Die Beamten und Beamtinnen des Landtags sind Beamte und Beamtinnen des Staates. ²Sie werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags ernannt. ³Zur Ernennung des Direktors oder der Direktorin und der Beamten und Beamtinnen von der Besoldungsgruppe A 16 an ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

(2) ¹Oberste Dienstbehörde der Beamten und Beamtinnen des Landtags ist der Präsident oder die Präsidentin des Landtags. ²Er oder sie übt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beamtinnen des Landtags aus.

(3) ¹§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG ist nicht anzuwenden. ²Die in Art. 40 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nimmt das Präsidium des Landtags wahr.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Beamten und Beamtinnen der Geschäftsstelle; Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 2
Beamtenverhältnis auf Zeit

Art. 122
Beamte und Beamtinnen auf Zeit

(1) ¹Die Fälle und die Voraussetzungen der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen. ²Die Vorschriften über die Laufbahnen, die Prüfungen und die Probezeit sind nicht anzuwenden.

(2) ¹Ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit ist mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen, wenn er oder sie nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird und nicht in den Ruhestand tritt.

²Wird der Beamte oder die Beamtin auf Zeit im Anschluss an die Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) ¹Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamte und Beamtinnen auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Beamte und Beamtinnen sind zu entlassen, wenn sie als Beamte oder Beamtinnen auf Zeit ihrer Verpflichtung zur Weiterführung ihres Amtes nicht nachkommen.

(4) ¹Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamte oder Beamtinnen auf Zeit, die aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind und nach Ablauf der Amtszeit das Amt nicht weiterführen, auf ihren Antrag wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch erfüllen. ²Das zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das sie im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit inne hatten. ³Der Antrag auf Übernahme ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit zu stellen.

(5) ¹Endet das Beamtenverhältnis auf Zeit nach Abs. 2 Satz 1, erhalten entlassene Beamte und Beamtinnen auf Zeit von dem Beginn des Monats an, in dem sie den Antrag nach Abs. 4 gestellt haben, bis zur Übertragung des neuen Amtes von dem früheren Dienstherrn Bezüge in Höhe des beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erdienten Ruhegehalts. ²Die im Beamtenverhältnis auf Zeit verbrachte Dienstzeit gilt als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 59, 62 und 90 BeamtVG sinngemäß; Empfänger und Empfängerinnen der Bezüge gelten insoweit als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die Bezüge gelten als Ruhegehalt. ⁴Neben einem Übergangsgeld, das aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit gewährt wird, gelten die Bezüge nach Satz 1 als Erwerbserwerbseinkommen im Sinn des § 53 Abs. 7 BeamtVG.

Art. 123
Ruhestandseintritt

(1) ¹Beamte und Beamtinnen auf Zeit treten mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben und weder nach Art. 122 Abs. 3 Satz 2 entlassen noch erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden. ²Mit dem Erreichen der Altersgrenze treten sie in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt worden waren.

(2) ¹Dienstunfähige Beamte und Beamtinnen auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind oder
3. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt worden waren.

²Sind Beamte und Beamtinnen auf Zeit aus anderen als den in Satz 1 Nr. 2 genannten Gründen dienstunfähig geworden und haben sie eine Dienstzeit von weniger als zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt, so können sie in den Ruhestand versetzt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten und Beamtinnen des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ³Art. 71 Abs. 3 gilt entsprechend; der Ruhestand beginnt jedoch spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit.

(3) ¹Beamte und Beamtinnen auf Zeit, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, gelten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären. ²Sie gelten mit dem früheren Ablauf der Amtszeit als dauernd im Ruhestand befindlich, wenn sie bei Verbleiben im Amt in diesem Zeitpunkt eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hätten oder vor Ablauf der Amtszeit nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in den Ruhestand versetzt worden wären.

Abschnitt 3

Beamte und Beamtinnen der Polizei, der Justizvollzugsanstalten, des Landesamts für Verfassungsschutz, der Feuerwehren und Notariatsbeamte und Notariatsbeamtinnen

Art. 124

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen

(1) Für Beamte und Beamtinnen im Vollzugsdienst der Polizei gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Dem Polizeivollzugsdienst gehören alle Beamten und Beamtinnen der Polizei an, die nicht im Verwaltungsdienst der Polizei eingesetzt sind. ²Der Verwaltungsdienst der Polizei besteht aus Beamten und Beamtinnen, die eine Prüfung für den Verwaltungsdienst abgelegt haben und entsprechend dieser Prüfung im Verwaltungsdienst der Polizei verwendet werden; er umfasst die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Polizei. ³Zum Bereich nach Satz 2 rechnen auch Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Seelsorger und Seelsorgerinnen, Lehrkräfte für Allgemeinbildung, Beamte und Beamtinnen im mittleren, gehobenen und höheren technischen Polizeiverwaltungsdienst sowie im höheren kriminaltechnischen Dienst. ⁴Für Angelegenheiten der Personalverwaltung sollen auch Be-

amte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst verwendet werden. ⁵Im Einzelnen kann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Tätigkeiten dem Verwaltungsdienst und dem höheren kriminaltechnischen Dienst angehören.

Art. 125

Status der Beamten und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in Ausbildung

Die Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten frühestens nach Ablauf eines Jahres der Ausbildung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Dienstbezügen oder nach Beendigung einer Grundausbildung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

Art. 126

Laufbahnvorschriften

Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses durch Rechtsverordnung die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen abweichend von den Art. 26 bis 38 regeln; hierbei kann die Einheitslaufbahn festgelegt werden.

Art. 127

Gemeinschaftsunterkunft

¹Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen der Bereitschaftspolizei sind während der Ausbildung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. ²Das Gleiche gilt für die übrigen Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamtinnen während der Teilnahme an Lehrgängen, bei Bereitschaften sowie bei Übungen und Einsätzen im geschlossenen Verband; die oberste Dienstbehörde, die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und die Einsatzleitung können Ausnahmen zulassen.

Art. 128

Polizeidienstunfähigkeit

(1) ¹Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangen (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten und Beamtinnen auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt. ²Die Polizeidienstunfähigkeit und die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 werden auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt. ³Bestehen Zweifel über die Polizeidienstunfähigkeit, ist Art. 67 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. ⁴Art. 67 gilt entsprechend. ⁵Für die amtsärztliche Untersuchung der Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Halbsatz 2 gelten Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) ¹Wird amtsärztlich festgestellt, dass Polizeivollzugsbeamte oder Polizeivollzugsbeamtinnen den besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden, so kann ihnen eine Funktion im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zugewiesen werden. ²Kann eine Funktion im Sinn des Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 nicht zugewiesen werden, gilt § 27 BeamtStG entsprechend. ³Dabei kann Beamten oder Beamtinnen unter Beibehaltung ihres Amtes ohne ihre Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb ihrer Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist. ⁴Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die den besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt gerecht werden, müssen auf Weisung der zuständigen Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer uneingeschränkten Polizeidienstfähigkeit teilnehmen. ⁵Ist ein Vorgehen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, so ist nach Abs. 3 zu verfahren.

(3) Ist nach Abs. 1 von Polizeidienstunfähigkeit auszugehen, so findet § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 BeamtStG entsprechende Anwendung.

Art. 129 Altersgrenze

¹Für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen auf Lebenszeit gilt als Altersgrenze das Ende des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. ²Art. 63 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Eintritt in den Ruhestand höchstens bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres hinausgeschoben werden darf.

Art. 130 Beamte und Beamtinnen bei den Justizvollzugsanstalten

Für Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit im Strafvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugs-, Werk- und Krankenpflegedienst) bei den Justizvollzugsanstalten gilt Art. 129 entsprechend.

Art. 131 Beamte und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz

Für Beamte und Beamtinnen des Landesamts für Verfassungsschutz, die nicht gemäß einer für den Verwaltungsdienst abgelegten Prüfung in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, in der Registratur oder im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung des Landesamts verwendet werden, gilt Art. 129 entsprechend.

Art. 132 Feuerwehrbeamte und Feuerwehrbeamtinnen

Für die Beamten und Beamtinnen des Einsatzdienstes der Berufs- und Werkfeuerwehren und des Einsatzdienstes Ständiger Wachen freiwilliger Feuerwehren gilt Art. 129 entsprechend.

Art. 133

Notariatsbeamte und Notariatsbeamtinnen

(1) Das Staatsministerium der Justiz kann die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und Notariatsbeamtinnen durch Rechtsverordnung näher regeln und hierbei die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften der besonderen Organisation des Notariatswesens anpassen.

(2) Die Rechtsverordnung kann Bestimmungen enthalten über

1. die Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde und die Aufsichtsbehörden,
2. den Dienstherrn im Sinn des § 48 BeamtStG,
3. die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens.

Abschnitt 4 Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

Art. 134 Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen

(1) Für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden Maßgaben:

1. Nicht anzuwenden sind insbesondere Art. 5, 11, 13, 23, 24, 26 bis 40, 45 Abs. 12, Art. 48, 50, 62 bis 71, 74, 81 Abs. 2 bis 7, Art. 82, 85 bis 87 und 123 Abs. 2 und 3 sowie §§ 15, 22 Abs. 1 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nrn. 3 und 5, §§ 25 bis 30 und 41 BeamtStG.
2. Das Ehrenbeamtenverhältnis kann für beendet erklärt werden, wenn der Ehrenbeamte oder die Ehrenbeamtin das 65. Lebensjahr vollendet hat; es ist für beendet zu erklären, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand vorliegen.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte, Ehrenbeamtinnen und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 BeamtVG.

Teil 7 Besondere Vorschriften für die unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 135 Bestimmung von Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten

Haben Beamte und Beamtinnen keine Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten, so bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz auf den oder die Dienstvorgesetzten oder Vorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.

Art. 136 Zuständigkeiten bei nichtstaatlichen Dienstherrn

Zuständigkeiten, die nach diesem Gesetz oder dem Beamtenstatusgesetz einer Behörde des Dienstherrn übertragen sind, werden bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden oder den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts von den nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständigen Organen oder Stellen wahrgenommen.

Art. 137

Oberste Aufsichtsbehörde

Oberste Aufsichtsbehörde im Sinn dieses Gesetzes ist bei den Gemeinden und den Gemeindeverbänden das Staatsministerium des Innern, bei den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dasjenige Staatsministerium, in dessen Geschäftsbereich die Körperschaftsaufsicht (allgemeine Aufsicht) ausgeübt wird.

Teil 8

Dienstherrenwechsel

Art. 138

Übernahme von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in ein Beamtenverhältnis im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes

(1) ¹Ein Dienstherr (§ 2 BeamStG) kann sich öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gegenüber verpflichten, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im kirchlichen Schuldienst in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn und soweit der Betrieb von Schulen, an denen Personen dieser Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände beschäftigt sind, eingeschränkt und aus diesem Grund das Lehrpersonal erheblich vermindert wird. ²Die Übernahmeverpflichtungen eines Dienstherrn dürfen insgesamt zwölf v. H. der in der jeweiligen Lehramtslaufbahn freiwerdenden und wieder besetzbaren Planstellen nicht übersteigen und müssen mit einer vertraglichen Regelung über die Verteilung der Versorgungslast gemäß Art. 145 verbunden sein. ³Übernommen werden dürfen nur Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die im Zeitpunkt der Übernahme die allgemeinen Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 BeamStG erfüllen und entweder die erforderliche Laufbahnbefähigung nach Inkrafttreten einer Übernahmeverpflichtung nach Satz 1 erworben oder als Lehrkraft bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe zu einem Dienstherrn im Sinn des § 2 BeamStG gestanden haben. ⁴Eine Übernahmeverpflichtung ist ferner nur für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zulässig, die die wettbewerbsmäßigen Anforderungen ihres Prüfungsjahrgangs für den unmittelbaren Eintritt in den Staatsdienst als Beamter oder Beamtin auf Probe erfüllt haben; bei mehrjähriger Bewährung als hauptberufliche Lehrkraft kann eine Übernahmeverpflichtung auch dann eingegangen werden, wenn das Ergebnis der Laufbahnprüfung geringfügig, höchstens um einen halben Notengrad, hinter den Anforderungen nach Halbsatz 1 zurückbleibt.

(2) Auf Ernennungen zur Übernahme nach Abs. 1 findet Art. 23 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

(3) ¹Eine Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 muss mit Wirkung für die Zukunft kündbar sein. ²Bei Kündigung einer nach Abs. 1 eingegangenen Übernahmeverpflichtung bleiben die Übernahmeverpflichtungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung bereits ernannt sind, bestehen.

(4) ¹Auf die Probezeit und die Dienstzeiten des Laufbahnrechts sind gleichwertige Zeiten des kirchlichen Schuldienstes anzurechnen. ²Die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt ist zulässig, soweit der Beamte oder die Beamtin in ein Amt übernommen wird, das der letzten Dienststellung im Kirchenbeamtenverhältnis gleichwertig ist.

Art. 139

Ausbildungskostenerstattung

(1) ¹Wechseln Beamte oder Beamtinnen des mittleren oder gehobenen Dienstes in der Zeit vom Beginn ihres Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von sechs Jahren nach ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in dieselbe, eine entsprechende oder gleichwertige Laufbahn bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die Ausbildungskosten der Beamten oder Beamtinnen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten. ²Dies gilt auch, wenn der ehemalige Beamte oder die ehemalige Beamtin beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitnehmerverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt wird. ³Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinn der Sätze 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausbildungsdienstherr Beamte oder Beamtinnen nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt und sie deshalb zu einem anderen Dienstherrn wechseln.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Beamte und Beamtinnen in Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. ²Er findet auch keine Anwendung auf Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe, für Hauswirtschaft und für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern und auf Polizeivollzugsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen oder ehemalige Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen, die nach Art. 128 Abs. 2 in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden.

(3) ¹Ein Dienstherrnwechsel im Sinn des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn zwischen dem Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der Begründung eines neuen Dienstverhältnisses ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. ²Ein mehrfacher Dienstherrnwechsel steht einer erneuten Anwendung des Abs. 1 nicht entgegen.

(4) ¹Der Erstattungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Grundbetrag als Ausgleich für die angefallene Besoldung bei Beamten und Beamtinnen
 - des mittleren Dienstes in Höhe des 30-fachen,
 - des gehobenen Dienstes in Höhe des 45-fachen
 des zur Zeit des Beginns des Vorbereitungsdienstes geltenden monatlichen Anwärtergrundbetrags für einen Anwärter oder eine Anwärterin vor Vollendung des 26. Lebensjahres, zuzüglich
2. eines Betrags als Ausgleich für die übrigen Ausbildungskosten in Höhe von

- 15 v. H. des sich nach Nr. 1 ergebenden Betrags bei Beamten und Beamtinnen des mittleren Dienstes bzw.
 - 30 v. H. des sich nach Nr. 1 ergebenden Betrags bei Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes
- abzüglich

3. eines Versorgungsabschlags in Höhe von 30 v. H. auf den sich nach Nr. 1 ergebenden Betrag.

²Ein Abzug nach Satz 1 Nr. 3 entfällt, wenn der Dienstherrnwechsel mit der Rechtsfolge der Versorgungslastverteilung nach Art. 145 durchgeführt wird sowie in den Fällen des Abs. 1 Satz 2. ³Hat der Beamte oder die Beamtin zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels die Laufbahnprüfung noch nicht abgelegt, so mindert sich der Erstattungsbetrag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis der beim neuen Dienstherrn noch abzuleistenden Ausbildungszeit zur regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(5) ¹Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte oder die Beamtin nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe beim bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um ein Sechstel. ²Rückzahlungen von Anwärterbezügen auf Grund des § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen.

(6) ¹Bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern zu Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern ermäßigt sich der Erstattungsbetrag auf die Hälfte. ²Maßgebend ist die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor dem Dienstherrnwechsel zuletzt festgestellt worden ist.

(7) Soweit bei einem Dienstherrnwechsel nach Abs. 6 die Übernahme eines Beamten oder einer Beamtin des Freistaates Bayern deshalb notwendig ist, weil ein von der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft ausgebildeter Anwärter oder eine Anwärterin die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, beträgt die Ermäßigung zwei Drittel des Erstattungsbetrags.

(8) ¹Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn festgesetzt und beim neuen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung angefordert. ²Die Berechnungsgrundlagen und die Berechnung des Erstattungsbetrags sind dem erstattungspflichtigen Dienstherrn mitzuteilen.

(9) Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern kein späterer Termin festgesetzt wird.

(10) Im Bereich des Freistaates Bayern wird die Erstattung durch die für den Beamten oder die Beamtin zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde geleistet.

Art. 140

Fortbildungskostenerstattung

(1) ¹Wechseln Beamte oder Beamtinnen innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss einer Fortbildungsveranstaltung zu einem anderen Dienstherrn, so haben sie dem bisherigen Dienstherrn die Fortbildungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erstatten. ²Ein mehrfacher Wechsel steht einer erneuten Anwendung des Satzes 1 nicht entgegen. ³Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der bisherige Dienstherr den Wechsel angeordnet hat. ⁴Satz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte oder Beamtinnen ihre Entlassung verlangen.

(2) ¹Der Erstattungsbetrag entspricht den für die Fortbildungsveranstaltung angefallenen Kosten mit Ausnahme der Reisekosten und des Trennungsgeldes. ²Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das der Beamte oder die Beamtin seit Abschluss der Fortbildungsveranstaltung beim bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet hat, um die Hälfte. ³Der Erstattungsbetrag wird vom bisherigen Dienstherrn durch schriftlichen Bescheid zur Erstattung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(3) Der Erstattungsbetrag wird nur erhoben, wenn die Fortbildungsveranstaltung eine Dauer von insgesamt vier Wochen überschreitet, die Kosten je Fortbildungstag 500 € übersteigen und das durch die Fortbildung erworbene Fachwissen außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs einsetzbar ist.

(4) Die Entscheidung trifft der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte.

Teil 9

Übergangsregelungen und Schlussvorschriften

Art. 141

Übergangsregelung zum Wegfall der Anstellung

(1) ¹Beamten und Beamtinnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch kein Amt innehaben, wird mit Ablauf des 31. März 2009 ein Amt verliehen. ²Die für die Ernennung zuständige Behörde stellt die Amtsverleihung fest.

(2) Auf Beamte und Beamtinnen, denen bis zum Ablauf des 31. März 2009 bereits ein Amt verliehen wurde, ist an Stelle des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 weiterhin Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. 142

Übergangsregelung zum Antragsruhestand

(1) Für Beamte und Beamtinnen, die sich am 1. Januar 2003 in Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) befunden haben, gilt Art. 56 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung fort.

(2) Abs. 1 gilt für Beamte und Beamtinnen entsprechend, die am 1. Januar 2003

1. bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind oder
2. sich in einem Arbeitszeitmodell mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 87 Abs. 3 oder in Teilzeitbeschäftigung gemäß Art. 88 Abs. 4 befinden, sofern
 - a) der Ausgleich der Arbeitszeiterhöhung durch anschließende volle Freistellung vom Dienst erfolgt und
 - b) sich der Zeitraum der Freistellung bis zu einem Zeitpunkt erstreckt, zu dem der Beamte oder die Beamtin das 63. Lebensjahr bereits vollendet.

Art. 143

Verteilung der Versorgungslast nach bisherigem Recht

(1) Die Verteilung der Versorgungslast regelt sich nach bisherigem Recht, wenn Beamte und Beamtinnen im Einverständnis mit ihrem Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind.

(2) ¹Der Staat trägt die gesetzlichen Versorgungsbezüge für die Beamten und Beamtinnen der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen und ihre Hinterbliebenen aus den vor Ablauf des 8. Mai 1945 eingetretenen Versorgungsfällen auch insoweit, als er nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nicht zahlungspflichtig ist. ²Er erstattet den Städten, die nach § 82 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen die Aufgaben der früheren staatlichen Polizeiverwaltungen übernommen haben und damit Dienstherren der Beamten und Beamtinnen dieser Dienststellen geworden sind, bei Eintritt des Versorgungsfalls den Anteil an den Versorgungsbezügen, der dem Verhältnis der bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 im planmäßigen Beamtenverhältnis bei der Polizei zurückgelegten vollen Dienstjahre zu den nach dem 8. Mai 1945 im planmäßigen Gemeindedienst zurückgelegten vollen Dienstjahren entspricht. ³Die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften, für die den Staat eine Erstattungspflicht trifft, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) ¹Der Staat trägt die Versorgung für die unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden früheren Bediensteten des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 bei Einrichtungen des Reichsnährstands in Bayern beschäftigt waren. ²Das Gleiche gilt für unter Kapitel II des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallende Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen des Reichsnährstands, die am 8. Mai 1945 von einer Versorgungskasse des Reichsnährstands in Bayern Versorgungsbezüge erhalten haben.

Art. 144

Zuständigkeiten

im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes

(1) ¹Die Festsetzung und Regelung der Versorgung, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin, die Berücksichtigung von Zeiten als

ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften obliegt für die Beamten und Beamtinnen des Staates sowie ihre Hinterbliebenen der von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Pensionsbehörde. ²In der Rechtsverordnung kann die Zuständigkeit von Pensionsbehörden für weitere Versorgungsangelegenheiten bestimmt werden. ³Zu den Versorgungsangelegenheiten in diesem Sinn gehört auch die Erteilung einer Bescheinigung, dass die Voraussetzungen für die kraft Gesetzes erfolgte Nachversicherung vorliegen. ⁴Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 BeamtVG, ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12, 13 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, trifft die Einstellungsbehörde. ²Bei Beamten und Beamtinnen des Staates ergehen die Entscheidungen im Einvernehmen mit der Pensionsbehörde (Abs. 1), es sei denn, dass das Staatsministerium der Finanzen selbst Einstellungsbehörde ist.

(3) Die in § 49 Abs. 3 BeamtVG genannten Befugnisse stehen für die Beamten und Beamtinnen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Hinterbliebenen der obersten Dienstbehörde zu.

(4) ¹Zum Vollzug der Vorschriften über die Unfallfürsorge (§§ 30 bis 46 BeamtVG) sind verletzte Beamte und Beamtinnen verpflichtet, der Pensionsbehörde die für die Feststellung der Unfallfürsorgeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in diesem Zusammenhang über sie bei Krankenanstalten, Rehabilitationseinrichtungen, Versicherungen, Behörden und behandelnden Ärzten und Ärztinnen geführten Untersuchungsunterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. ²Die Pensionsbehörde kann die Auskünfte und Unterlagen den mit der Begutachtung beauftragten Ärzten und Ärztinnen bekanntgeben.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen kann die zur Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erlassen, soweit nicht eine allgemeine Regelung gemäß § 107 BeamtVG getroffen worden ist.

Art. 145

Versorgungsausgleich zwischen mehreren Dienstherren

(1) ¹Werden Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt (Art. 48 Abs. 2), so tragen die Dienstherren die späteren Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die diese Beamten und Beamtinnen bei ihnen im Beamtenverhältnis abgeleistet haben, soweit diese ruhegehaltfähig sind. ²Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Sind Beamte und Beamtinnen aus Anlass oder nach der Versetzung von dem neuen Dienstherrn befördert worden, so bemisst sich der Anteil des früheren Dienstherrn so, wie wenn sie in dem früheren Amt verblieben wären.

(3) ¹Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Dienstverhältnis des berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten. ²Das gleiche gilt, wenn dienstordnungsmäßige Angestellte eines Sozialversicherungsträgers mit dessen Einverständnis in ein Beamtenverhältnis berufen werden und umgekehrt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten ferner entsprechend bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit in den Dienst einer anderen Körperschaft nach Maßgabe der §§ 16 und 17 BeamStG und der Art. 51 und 52, soweit die abgebende Körperschaft bestehen bleibt.

(5) Die Durchführung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

Art. 146

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 987), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Art. 104“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 56 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „Art. 123 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 128 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 122 Abs. 4“ ersetzt.
3. Art. 8a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „Art. 73 ff.“ durch die Worte „Art 81 ff.“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
4. In Art. 8b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6“ durch die Worte „Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.
5. Art. 8d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 8 Abs. 1, Art. 8b Abs. 1 und nach Art. 89 Abs. 1, Art. 90 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes darf insgesamt fünfzehn Jahre nicht überschreiten. ²In den Fällen des Art. 8b Abs. 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist.“
6. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 106“ durch die Worte „Art. 113“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 106 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Art. 113 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

7. Dem Art. 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 24 Abs. 3 bleibt unberührt.“

8. Dem Art. 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat die Amtszeit des Richterrats zum Zeitpunkt des Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit der Richterräte nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Richterrat abweichend von Art. 18 Abs. 2 Satz 2 bei den übernächsten allgemeinen Richterratswahlen neu zu wählen.“

9. Art. 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „(Art. 56 des Bayerischen Beamtengesetzes)“ durch die Worte „(§ 27 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Worte „(Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes)“ durch die Worte „(§ 12 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 werden die Worte „Art. 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sowie nach Art. 42 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 24 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 sowie nach § 24 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

10. Art. 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte „Absatz 1“ jeweils durch die Worte „Abs. 1“ ersetzt.
- b) Abs. 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Stimmt der Richter oder sein Vertreter der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu und hält die oberste Dienstbehörde den Richter für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. ²Hält sie den Richter für dienstfähig, stellt sie das Verfahren ein. ³Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, ob sie einen Antrag nach Satz 1 stellt oder das Verfahren einstellt, ist dem Richter oder seinem Vertreter zuzustellen.“

(5) Mit dem Ende des Monats, in dem dem Richter oder seinem Vertreter die Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach Abs. 4 Satz 1 zugestellt wird, ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens die das Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes übersteigende Besoldung mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten.

(6) ¹Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. ²Weist das Gericht den Antrag ab, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen. ³Die nach Abs. 5 einbehaltenen Beträge werden auch dann nicht nach-

gezahlt, wenn sich der Richter nach Zustellung der Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 mit der Versetzung in den Ruhestand einverstanden erklärt hat.“

c) Abs. 7 und 8 werden aufgehoben.

Art. 147

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Art. 45 Abs. 12 Nr. 1 und Abs. 14 mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2009 treten außer Kraft:

1. das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 331) und
2. die Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskosten-erstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503).

Der Präsident

I. V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin

Plenarprotokoll Nr. 129 vom 16.07.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 04.08.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)